Zc. XI. 64.

Z - 1 - 2.

Pol.
o.
327 bv

Politiſche Lectionen für die Teutſchen des neunzehnten Jahrhunderts.

Niemands Herr und Niemands Knecht,
Das iſt, traun! des Teutſchen Recht.
Koſegarten.

GESELL VEREIN ZU BAMBERG

Von
Johann Gottfried Pahl.

München, 1820.
Bey Ernſt Auguſt Fleiſchmann.

Vorrede.

Die Teutſchen haben in unſern Tagen den Untergang des Reichs erlebt, in dem ihre Väter, ein Jahrtauſend hindurch, die Unabhängigkeit behauptet, die der höchſte Ruhm der Völker, und die Bedingung ihrer Würde und ihres Wohlſtandes iſt; dieſer Untergang, durch ſie ſelbſt verſchuldet, und bewirkt durch die Gewalt eines fremden Eroberers, machte ſie dem letztern dienſtbar, und ſtürzte ſie in eine Sclaverey, unerhört und unvergeßlich in ihrer Geſchichte; aber durch Gottes Hülfe gelang es ihnen, ſich zu erheben — aus ihrer Schmach, und ſo wie durch Erlöſchen des Natio-

nalgefühls, durch Feigheit und Zwietracht das Joch auf ihre Hälſe kam, ſo haben ſie durch Vaterlandsſinn, Tapferkeit und Eintracht daſſelbe wieder zerbrochen.

Dieſer große Wandel der Dinge hat eine mächtige Erregung in der teutſchen Nation hervorgebracht, und ihr einen Schatz heilſamer Lehren gegeben, die — wenn auch die Hoffnungen, die in dem Augenblicke der Rettung aufblühten, meiſtens verloren ſeyn ſollten — uns als die Ausbeute außerordentlicher und theurer Erfahrungen erhalten werden müſſen. Kämen auch noch dieſe Lehren in Vergeſſenheit, oder gelänge es irgend einem böſen Geiſte, uns an denſelben irre zu machen, dann wäre in der größten Periode unſrer Nationalgeſchichte die Vorſehung umſonſt erſchienen, erſt in ihren Strafgerichten, dann in ihrer rettenden Milde.

Was uns nun in dieſer wundervollen Zeit, in Anſehung unſrer Volksthümlichkeit, unſrer Ge-

ſammtverfaſſung, unſres Wehrſtandes und unſres beſondern bürgerlichen Lebens klar geworden, und was uns erregt und begeiſtert hat, in dem Sinn der Väter, Gut und Blut an die Wiederherſtellung unſrer Freyheit zu ſetzen, daran ſoll dieſes Buch empfängliche Leſer erinnern, und es ſoll dadurch mitwirken, daß uns erhalten werde, was wir als die gerechteſte Vergeltung aller unſrer Drangſale, und als den ſchönſten Preis unſrer Anſtrengungen erkannt haben, nämlich Unabhängigkeit von jeder fremden Gewalt, bürgerliche Selbſtſtändigkeit, vernunftmäßige Verfaſſungen und Herrſchaft der Geſetze.

Wohl fühlt der Verfaſſer, wie bedenklich es iſt, in der jetzigen Zeit von dieſen Gegenſtänden zu ſprechen, wo der Kampf der Meynungen mit ſo viel Bitterkeit geführt wird, und eine mächtige Partie alle Mittel der Gewalt und des Trugs anwendet, um dem Strome des öffentlichen Geiſtes eine retrograde Richtung zu geben. Aber er iſt beruhigt gegen dieſe Bedenklichkeit, durch das

Bewußtſeyn ſeines redlichen Willens, und durch das Vertrauen auf die unſichtbare Macht, die der guten Sache inne wohnt, welcher letztern — was wir freudig und dankbar anerkennen — auch der Schutz edler teutſcher Fürſten eine ſichere Bürgſchaft für den endlichen Sieg gewährt.

Wichberg, im Königreiche Wirtemberg,
im Hornung, 1820.

J. G. Pahl.

Inhalt.

		Seite
I.	Das teutſche Reich.	1
II.	Der Untergang des teutſchen Reichs.	13
III.	Der Rheiniſche Bund.	22
IV.	Die Befreyung Teutſchlands.	36
V.	Der Friede.	47
VI.	Das Kaiſerthum.	56
VII.	Der teutſche Bund.	65
VIII.	Teutſches Volksthum.	85
IX.	Die politiſche Aufklärung.	98
X.	Die Souverainetät der Bundesfürſten.	114
XI.	Von den landſtändiſchen Verfaſſungen.	126
XII.	Von dem Adel.	159
XIII.	Von der Wehrverfaſſung.	187
XIV.	Die Abgaben.	210
XV.	Die Gerichtsverfaſſung.	236
XVI.	Die Verwaltungsformen.	256
XVII.	Die Kirche.	278

		Seite
XVIII.	Die Preßfreyheit. . . .	303
XIX.	Was Teutſchland in der Zeit der Stürme gewonnen. . .	326
XX.	Teutſchlands Gefahren. . .	347

I.

Das teutſche Reich.

Confuſio divinitus conſervata!

SEVERINUS DE MONZAMBANO.

Als Karl, der König der Franken, den die Geſchichtſchreiber wegen der ſeltenen Weisheit, womit er ſeine Länder verwaltet und ſeine Kriege geführt, verdientermaßen „den Großen" nennen, ſein Reich bis an die Raab und an die Eyder ausgedehnt, und die weſtlich von dieſen Marken wohnenden Völker germaniſchen Stammes ſeinem Scepter unterworfen hatte, verſchwanden die alten erblichen Herzogthümer, die bisher, trotz des Anwogens der fränkiſchen Macht, in teutſchen Landen noch beſtanden, und wo irgend das Schwert des unwiderſtehlichen Eroberers hinreichte, ward alles ſeiner unmittelbaren Herrſchaft unterthan. Seine Geſetze wurden von den Grafen in den Gauen vollzogen; mit ihnen theilten ſich die Biſchöfe in manche Geſchäfte; beyde ſtanden unter der Beobachtung

der königlichen Sendboten. Auf den Reichsverſamm-lungen erſchienen ſtatt der Nation die Beamten des Hofes und die großen Gutsbeſitzer, um den Willen des Königs zu vernehmen. Krieg und Friede waren in ſeiner Hand; ſie lenkte vermittelſt des Heerbanns die geſammte Kraft der Nation. Und obwohl in der Verwaltung hergebrachte Formen weislich geſchont und alte Freyheiten, Geſetze und Sitten nur mit Vorſicht von der bildenden Hand des Königs berührt wurden, waltete doch im Ganzen nur ſein kräftiger Wille. Die abendländiſche Kaiſerkrone, welche er aus der Hand des Pabſtes empfieng, war ein Zeichen für ſeine Völker, daß ihm eben ſo ſelbſtſtändig zu herrſchen gebühre, als den alten Imperatoren von Rom.

Mit Karls Auge brach der Heldenſinn, der, nach einer ſeltenen Gunſt des Schickſals, in ſeinem Geſchlechte von dem Großvater bis auf den Enkel erblich geblieben war. Die Maſſe der durch ihn vereinigten Länder löste ſich auf, indem ſeine Enkel, neun und zwanzig Jahre nach ſeinem Tode, durch den Vertrag von Verdun, ſie unter ſich vertheilten. Seit dieſer Zeit bildet Teutſchland, damals Baiern, Allemannien und Sachſen umfaſſend, einen für ſich beſtehenden Staat. Aber geiſtlos, ſchwach und feig, wie Karls Nachkömmlinge waren, und zugleich bald in heftigen Familienkriegen ſich bekämpfend, bald von äußern Feinden angegriffen, und immer der Völker, die der ſiegreiche Ahne ſich unterworfen hatte, unſicher, warfen ſie ſich in die Arme ihrer Großen, und verbürgten ſich deren Treue durch Nachſicht und Gunſtbe-

zeugungen. Während die Optimaten hier vom königlichen Gute, dort von dem Eigenthume der Unterthanen ihre Beſitzungen vermehrten, wuchs ihr Anſehen und ihre Macht. Es war dem Laufe der Dinge gemäß, daß ſie das Amt, das ſie bekleideten, auf ihre Söhne vererbten. Bereits nannten ſich die vornehmſten unter den Landherrn „Fürſten.“ Bald fanden ſich wieder Herzoge, beauftragt, im Namen des Königs die Kriegsmacht in ihren Bezirken zu leiten, an der Spitze der Thüringer und der Sachſen, ſpäter in Baiern und Allemannien. In großen Kreiſen, mit unbeſchränkter Vollmacht wirkend, galten ſie für die Beſchützer der Nation. In gleichem Verhältniſſe dehnten die Grafen und der geiſtliche Stand ihre Befugniſſe, die Kraft der höchſten Staatsgewalt lähmend, aus. Ja, auf den Tagen zu Merſen an der Maas (851) und zu Coblenz (860) gaben die Könige die ausdrückliche Verſicherung: „ſie wollen den gemeinſchaft„lichen Rath ihrer Getreuen, die ihre wahre Mithel„fer und Beywirker ſeyen, zur Wiederherſtellung der „Kirche und des Staats, zuſtimmend aufnehmen.“ Zwar ſtrebten, als der Stamm der Karolinger erloſchen war, erſt die Könige aus dem ſächſiſchen und dann die aus dem ſaliſch-fränkiſchen Hauſe wieder mit Ernſt darauf, die alte Würde der Krone herzuſtellen; in der That ſchien ſich auch alles zum Siege des monarchiſchen Syſtems anzuſchicken. Als aber Heinrich IV. den Thron beſtiegen hatte, begannen die Großen den neuen Kampf gegen das Königthum, der bey der Schwäche des erſtern, und bey den

Vortheilen, die ihnen ihre Verbindung mit Gregor VII. gewährte, zu dem vollſtändigſten Siege führte. Es ergieng der geſetzliche Ausſpruch, daß der Thron in keinem Hauſe erblich ſeyn, ſondern immer nach der freyen Wahl der Stände wieder beſetzt werden ſollte. Was der Graf zuvor im Namen des Königs verwaltet oder an Gütern als Beſoldung beſeſſen hatte, übte er in eigenem Namen aus, und maßte es ſich als Eigenthum oder als erbliches Lehen an. In noch größern Kreiſen erwarben ſich die Markgrafen und die Herzoge dieſelben Vorzüge. Der alte Begriff von königlichen Beamten kam in Vergeſſenheit. Als regierende Herrn walteten die großen und kleinen Vaſallen auf ihren Burgen.

In raſchem Gange entwickelte ſich dieſer Zuſtand der Dinge im Laufe des zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts, da die Prinzen aus dem Hauſe Staufen den Thron inne hatten. So oft waren ſie abweſend jenſeits der Alpen oder des Meers, und da konnte die geſetzloſe Gewalt ſich diesſeits immer mehr befeſtigen in ihren Anmaßungen. So oft bedurften ſie zu ihren italieniſchen Feldzügen die Hülfe der Stände, und da mußte man wohl denen alles bewilligen, die man nicht ſelten in der äußerſten Noth anflehte. Und wie hätte die Achtung gegen das Staasoberhaupt beſtehen können, während wiederholt das Oberhaupt der Kirche zur Rebellion gegen dasſelbe aufrief? So neigte ſich in dieſer Zeit alles, mit unwiderſtehlicher Gewalt, zum entſcheidenden Siege der Stände über ihren König. Friedrich II. fand ſich in der Nothwendigkeit,

den geiſtlichen und weltlichen Reichsſtänden Brief und Siegel darüber zu geben, jenen (1220) „daß in ihren Städten kein kaiſerlicher Beamter irgend ein „Recht ausüben, ſondern ſie als Fürſten und Herrn „ſich der völligen Gewalt zu erfreuen haben,“ — dieſen (1232) „daß ſie alle Freyheiten und Gerichtsbarkeiten, nach Gewohnheit ihrer Länder, ruhig inne „haben ſollen, ſie mögen damit belehnt ſeyn, oder ſie „als Eigenthum beſitzen.“ Die Anarchie, welche in der letzten Zeit der Herrn von Staufen eintrat, förderte die Beſtrebungen der Anmaßer. Jeder dehnte ſein Gebiet und ſein Recht aus, ſo weit er konnte. Die meiſten Güter und Einkünfte der Krone waren verloren gegangen; der königlichen Würde war alle Kraft entwichen. Beſonders huben ſich die geiſtlichen und weltlichen Herrn, welche die Erzwürden des Reichs trugen und bereits das ausſchließende Recht der Königswahl ausübten, mächtig empor. Rudolph von Habsburg mußte feyerlich anerkennen, daß ohne ihre Einwilligung in wichtigen Reichsgeſchäften nichts Gültiges verfügt werden dürfe. Unter Ludwig, dem Baier, ſchloſſen ſie einen Verein (15. Jul. 1338), worin ſie ſich verbanden, „daß ſie ihre fürſtliche Ehr' an der Kur des „Reichs, ihre Rechte, Gewohnheiten und Freyheiten „handhaben und ſchirmen wollen, nach all' ihrer Kraft „und Macht, wider männiglich, niemanden ausgenommen.“ Und ſechszehn Jahre ſpäter wurden die Vorrechte und Würden „dieſer Grundfeſten und unbeweglichen Säulen des Reichs“ in der goldenen Bulle geſetzlich ausgeſprochen, und in den weltlichen

Kurfürſtenthümern das Recht der Erſtgeburt eingeführt, welche Einrichtung von den übrigen Fürſten und Herrn, zur großen Befeſtigung ihrer Macht und Selbſtſtändigkeit, allmählich auch nachgeahmt wurde. Karl'n V. fehlte es nicht an Luſt, der kaiſerlichen Würde ihre alte Bedeutenheit wieder zu geben. Aber der Ariſtokratismus war zu ſehr erſtarkt, und in den Begriffen und Geſetzen ſchon zu feſt begründet, als daß eine auch noch ſo große Macht ihn hätte beugen können, zumal in jener Zeit, wo der religiöſe Enthuſiasmus die Gemüther zu ungewöhnlicher Kraft erhöht hatte, und wo die politiſche Selbſtſtändigkeit als die ſicherſte Bürgſchaft der Freyheit der Gewiſſen galt. Der Sieg der Reformatoren der Kirche brachte auch ein Schisma im Reichsverein hervor, indem er die Glieder desſelben, in unverſöhnlicher Entzweyung, in zwo Partheyen trennte. Welch' ein düſteres Bild von Mißtrauen, Widerſtrebung, Rache, Zerrüttung, Elend und Blutvergießen ſtellt die folgende Zeit dar! Und nachdem die Aergerniſſe und die Zerſtörung länger als ein Jahrhundert fortgedauert hatten, erfolgte unter langer und mühſamer Anſtrengung, der weſtphäliſche Friede, der, alle Hoffnung zur endlichen Wiedervereinigung der zerſplitterten Nationalkraft vernichtend, die „confusio divinitus conservata“ feyerlich verbriefte und gewährleiſtete. Damit ward vollendet, worauf der Gang der Ereigniſſe ſeit Jahrhunderten geſtrebt hatte.*) Die Einheit war ihrem Weſen nach

*) S. Herda, III. Bd. S. 253 ff., wo dieſe hiſtoriſchen Andeutungen näher entwickelt werden.

erloſchen; an die Stelle der Monarchie war eine civitas composita getreten; aus Beamten und Gutsbeſitzern waren Landesherrn, mit allen Attributen der Regentengewalt geworden; Teutſchland erſchien als eine „Republique fédérative,“ deren Haupt auf der einen Seite einer hohen Magiſtratsperſon, auf der andern einem Monarchen gleich ſah,*) — oder als „eine Pantokratie der Repräſentanten vieler einzelnen vereinigten Staaten, unter der geſetzmäßigen „Autorität des Veto eines aus ihrer Mitte ſelbſt gewählten Einzigen.“**)

Man kann nicht ſagen, daß dieſe ſeltſame und lockere Zuſammenordnung eines politiſchen Vereins, der in der That den Namen eines „Reichs“ nur als Reliquie aus einer längſt untergegangenen Vorzeit geführt hat, für das Gedeihen der Geiſtesbildung und des Wohlſtandes der Völker, die ihm angehörten, verderblich geweſen ſey. Unſre ſteten innern Reibungen und Kämpfe, ſo wie die vielen Kriege, in die wir, vermöge unſrer Schwäche, mit den Nachbarn hinein gezogen wurden, ließen es uns nie an Gelegenheit fehlen, Verſtand, Muth, Thätigkeit und Treue zu bewähren, und uns in den militäriſchen Tugenden zu üben, die der uralte Ruhm der Teutſchen ſind. Eben dadurch, daß wir in ſo vielen und ſo mannigfaltig conſtituirten Staaten beyſammen lebten, wurde unſer Le-

*) S. Montesquieu Esprit des loix, IX. 2.

**) S. Kritik der teutſchen Reichsverfaſſung, (8. 796.) Th. I. S. 60.

ken und unſer Charakter vielſeitiger, als es bey einer die ganze Nation umfaſſenden gleichen Form möglich geweſen wäre. Die Geſtalten, in denen die geiſtige Thätigkeit ſich darſtellt, erſchienen in unendlicher Mannigfaltigkeit; das Gemeinſame, das den Teutſchen überhaupt bezeichnet, zeigte ſich nur in den charakteriſtiſchen Grundzügen, ohne daß es die freye Entwicklung der Individualität hemmte. Keine Hauptſtadt, kein Hof, keine Akademie gab den Ton an für das Ganze; überall fanden ſich kräftige Erregungen und leuchtende Vorbilder für das innere Leben und die höhere Cultur, und allenthalben waren die Mittel zur Förderung der Kunſt und Wiſſenſchaft vorbereitet. Weder die eine noch die andere unterlag dem willkührlichen Gebote eines weitherrſchenden Deſpoten; ward die Freyheit des Geiſtes in dem einen Staate unterdrückt, ſo fand ſie in dem andern ihre Zuflucht. Hierdurch geſchah es, daß die Teutſchen an tiefer Ergründung der Wiſſenſchaft und an Vielſeitigkeit der intellectuellen Cultur alle andern europäiſchen Völker übertrafen, und daß die Reſultate gelehrter Forſchung nirgends ſo weit verbreitet und in ſo hohem Grade Gemeingut der Nation wurden, als unter ihnen. Hierbey genoſſen ſie, zum größten Theile in mittlern und kleinern Staaten lebend, alle die Vortheile, welche Regierungen nur dann den Ihrigen gewähren können, wenn ſie in beſchränkten Kreiſen wirken, wo die Milde und der Segen des patriarchaliſchen Regiments von dem Throne ausſtrömen, wo man nicht nöthig hat, durch ſtrenge Formen zu verwunden und zu drücken, und wo die Macht

und der Glanz des Staates nicht erhalten werden dürfen durch erſchöpfende Abgaben und durch den Verluſt der perſönlichen Freyheit der Bürger. In ſolchen Gebieten lebte der Teutſche frey von den Bürden, unter denen anderswo der militäriſche Sklave ſeufzte, und ungehudelt von ſtrenger polizeylicher Aufſicht; die Abgaben, die er an ſeine Regierung leiſtete, waren gemäßigt; ſeine Arbeit, im Hauſe und auf dem Felde, gewährte ihm Segen und Lohn; das Leben gieng ihm hin, nicht im Ueberfluſſe und ſchwelgeriſchen Wohlſeyn, aber ſicher, friedlich und ohne bange Sorge.

Es iſt die Erinnerung an dieß harmloſe Leben, die uns von dem Augenblicke an, in dem das teutſche Reich in ſich zuſammenſtürzte, bis auf dieſen Tag, die gute, alte Zeit ſo ſchmerzhaft vermiſſen läßt, und, wie es mit den Bildern der Vergangenheit immer zu geſchehen pflegt, es erſcheint uns die letztere auch hier in demſelben Verhältniſſe reizender, in dem der Lauf der Jahre uns von ihr entfernet. Indeß müſſen wir dieſe Bemerkung, wenn ſie anders gegründet iſt, für einen großen Vorwurf für die Gegenwart halten. Denn wenn ſie uns nicht gewährt, was wir in jener alten Zeit beſaßen, wie viel Blut und wie viel Thränen ſind dann vergeblich vergoſſen, und wie ſchrecklich haben die Völker ſich abgemüht, für einen Erwerb, der ihnen nicht einmal das Verlorne erſetzt?

Möchte aber auch dieſe Zeit dem Menſchen alles darbieten, was ihm das Leben angenehm machen konnte, ſo können wir uns doch nicht in die Anſicht derer theilen, die ihren Untergang ſo ſehr beklagen, indem in

ihr höhere Güter entbehrt wurden, für die es keine menſchliche und keine bürgerliche Würde giebt, namentlich das lebendige Gefühl unſerer nationellen Einheit und Stärke, und dann das Bewußtſeyn, daß wir im Staate leben nicht als Knechte eines Herrn, dem wir durch ein unvermeidliches Schickſal eigen geworden, ſondern als Bürger, unterthan dem Geſetze.

Wie hätte jenes Gefühl zum Leben kommen können, in einem Organismus, in dem alles darauf ſtrebte, es zu tödten und zu vernichten? Die Teutſchen waren vermöge ihrer Stamms- und Sprachgenoſſenſchaft ein Volk; aber die unter ihnen geknüpften politiſchen Bande vereinigten ſie nur ſcheinbar. Die Hoheit des Reichs war in der Hoheit der Partikularſtaaten aufgegangen; die mächtigern Fürſten befanden ſich in einem ſteten Empörungszuſtande gegen ihren Kaiſer; indem alle das Recht der Landeshoheit ausübten, trennte ſich jedes Gebiet durch ſcharfe Abgränzung von dem andern, und je ſelbſtſtändiger in dem Einzelnen das Leben hervor trat, je kraftloſer erſchien es in dem Ganzen. Die Söhne deſſelben Hauſes wurden einander fremd. Es gab wohl Oeſterreicher, Sachſen, Brandenburger, Baiern u. ſ. w., aber keine Teutſchen. Der eine Staat war gegen den andern verſchloſſen, als wären alle rein geſchieden, durch die vollendeteſte Entfremdung. Es gab beynahe kein gemeinſames Geſetz und keine gemeinſame Anſtalt mehr. Die Reichsgerichte vermochten nur noch etwas bey den ſchwächern Ständen, und auch da fehlte ihren Sprüchen oft die Exe-

tution. Der Reichstag erſchien als eine morſche Ruine aus der Vorzeit, in altfränkiſcher Form und in lahmer, mühſelige, Bewegung. Die bewaffnete Macht des Reichs war ſeit dem ſiebenjährigen Kriege jedermann zum Spott geworden. — Es mochte da noch ein Nationalgefühl in der Bruſt des Teutſchen leben, bey der Erinnerung an den Sinn und an die Thaten der Väter, und bey der Wahrnehmung der Tüchtigkeit und Treue, die ſein Volk, in Beziehung auf alle menſchliche Verhältniſſe, immer ſo herrlich bewährt hat. Aber die tiefſte Wehmuth mußte ſich in dieſes Gefühl miſchen, indem jeder Blick in's Leben ihn mahnte, daß ſein Volk ſo heillos zerſplittert ſey, in einen bunten Haufen großer und kleiner bürgerlicher Vereine, daß der teutſche Gemeingeiſt verſchlungen worden durch den erbärmlichen Geiſt der Individualität, und daß man von teutſchem Patriotismus nicht mehr ſprechen könne, ohne für einen Thoren zu gelten vor aller Welt.

Es war umſonſt, daß man, in der Noth das allgemeine Vaterland für verloren zu geben, ſich in das beſondere zu retten ſuchte. Denn dem denkenden und gebildeten Mann, der in dem Staate eine den Anſprüchen der höhern Natur des Menſchen gemäße Rechtsanſtalt kennt, konnten die wenigſten einzelnen teutſchen Gebiete eine Zuflucht gewähren. Mochten dieſelben groß oder klein ſeyn, mochte in ihnen hart oder ſanft regiert werden, ſo hatten ſie doch, mit ſeltenen Ausnahmen, das Gemeinſame, daß in ihnen die reine von der Vernunft ſelbſtſtändig gebildete Idee des

Staats untergegangen, der ihr nothwendig zu Grunde liegende Begriff des vertragsmäßigen gegenſeitigen Verhältniſſes zwiſchen der Regierung und dem Volke erloſchen, und alles auf Herrſchaft und Unterthänigkeit, auf Befehlen und Gehorchen begründet war. Die Fürſten und Herrn regierten durch Gottes Gnaden; ihnen war das Land, ſammt den Leuten; die große Maſſe des Volks trug das Joch der Lehnsbarkeit; die Rechte der Landſtände waren hier erloſchen, dort, in der Hand gewiſſenloſer Vertreter, den Höfen feil; die öffentliche Verwaltung führten Heere von Beamten; Heere von Söldnern hielten, indem ſie das Mark der Länder verzehrten, deren Bewohner im Zaum; hoch begünſtigt durch mancherley Vorzüge und Freyheiten, und ſie als rechtliches Erbe in ihrem ganzen Umfange benützend, ragte der Adel über das Volk empor. Da gab es nur Herrn und Unterthanen; höchſtens in den Reichsſtädten fanden ſich noch Bürger; aber nur die wenigſten unter ihnen hatten ſich gegen den Ariſtokratismus verwahrt, der auch in republikaniſchen Verfaſſungen der Tod des Rechts und der Freyheit iſt. — In einem ſolchen Zuſtande der bürgerlichen Nullität konnten Menſchen, die den höchſten Zweck des Lebens in ſinnlichem Wohlſeyn ſehen, ſich allerdings glücklich und zufrieden fühlen; aber wie mochten diejenigen ihn ertragen, denen die ſichtbare Welt keinen Erſatz für den Verluſt ihrer Würde und ihrer unveräußerlichen Rechte darzubieten im Stande iſt? — Immer unerträglicher wurde aber dieſer Zuſtand, ſeitdem die franzö-

ſiſche Revolution die Völker aus der Täuſchung, der ſie lange hingegeben waren, erweckt hatte, daß in dem bürgerlichen Verhältniſſe das Beſtehende und Hergebrachte immer auch das Rechte ſey. Die teutſche Nation war zu beſonnen, zu rechtlich und zu treu, als daß ſie ſich in den wogenden Strom geworfen hätte, der jenſeits des Rheins gegen den Thron, das Feudalſyſtem und die Ariſtokratie einher brauste. Aber ſie ergriff mit Ernſt die Grundſätze, von denen die erſten Bewegungen ausgegangen waren, und dieſe Grundſätze wurzelten tief in den Gemüthern der Empfänglichen.

II.

Der Untergang des teutſchen Reichs.

Vaterland! das mir mein Leben gab,
Laß mich weinen.
O! wie tief, wie tief ſankſt du hinab,
Todtengräber, ſchaufle mir mein Grab!
Schubart.

An ſo großen Gebrechen leidend hätte das teutſche Reich ſein Daſeyn unmöglich bis auf unſere Zeiten fortſetzen können, wenn ihm nicht ſein Verhältniß zu andern europäiſchen Mächten zu ſtatten gekommen wäre, welche alle mehr oder weniger bey ſeiner Erhaltung intereſſirt waren. Zwar mußte ein Staat, der bey einer ſo großen Summe ungenützter Kräfte,

durch innern Zwieſpalt ſo unmächtig war, nothwendig Eroberungs- und Unterjochungsplane in ſeinen Nachbarn erregen; und wir wiſſen, wie zu verſchiedenen Zeiten Entwürfe dieſer Art bald im Oeſterreichiſchen, bald im Franzöſiſchen Cabinette gefaßt und verfolgt wurden; ſo wie auch das Wort, das Joſeph II. zu dem Könige von Preuſſen, in Neiſſe, ſprach, den Sinn der Mächtigen geoffenbaret hat: „Nehmen „Sie, Sire! den Norden, und ich werde den Süden „nehmen!" — Aber dieſer Eroberungsſucht ſtand die Eiferſucht der Höfe entgegen, welche das Schutzwehr der Schwächern iſt, und Teutſchland konnte um ſo mehr auf dieſelbe rechnen, da ſeine Lage, mitten in Europa, dem ganzen Erdtheile die Verpflichtung auflegte, für die Erhaltung ſeiner Unabhängigkeit zu wachen. Die Mächte, welche Teutſchland umgaben, betrachteten es als eine unentbehrliche Maſſe in dem Syſteme des Gleichgewichts; und da ſie nicht räthlich fanden, es ſich zu unterwerfen, ſo begnügten ſie ſich damit, es entweder in Unthätigkeit zu erhalten, oder ſeine Stände mittelbarer Weiſe zu beherrſchen. Indeß iſt der Beſtand eines jeden Staates unſicher, der nicht auf ſeiner eigenen Kraft ruht. *)

Es entbrannte die franzöſiſche Revolution, und die durch ſie erregte Erſchütterung ergriff ganz Europa. Auch das teutſche Reich trat unter den Feinden Frank-

*) Nihil rerum mortalium tam inconſtabile ac fluxum eſt, quam patentia non ſua vi nixa.

TACIT. ANNAL. XIII. 19.

reichs auf, und in der That hatte es Beleidigungen erlitten, die man nur durch die Waffen rächen konnte. Daß viele Stände mit unpatriotiſcher Kälte und Trägheit für die gemeine Sache handelten, daß andere ihre Contingente gar nicht ſtellten und nichts zur Operationskaſſe lieferten, und daß die meiſten die beſtehenden Geſetze in Anſehung des Handelsverkehrs mit dem Feinde verhöhnten, das war in der Geſchichte der Reichskriege nichts Neues. Aber als der Berliner Hof den Traktat von Baſel ſchloß, machte Preuſſen ſich nicht nur verbindlich, auch ſein Reichscontingent von dem Kriegsſchauplatze zurück zu rufen; es verabredete zugleich mit den Franzoſen eine Demarcationslinie, mit der Beſtimmung, daß alle hinter derſelben liegenden Stände die vollkommenſte Neutralität beobachten und genießen ſollten, welche Verabredung auch nachher, unter einigen Modificationen vollzogen wurde. Dadurch ward Teutſchland in zwey Theile zerſchnitten, von denen der eine die gemeine Sache verlaſſen, und ſich, indem dem Ganzen der Untergang drohte, in Unthätigkeit zurück gezogen hatte, während der andere fortfuhr, ſich noch immer durch Anſtrengungen und Drangſale aller Art für dieſes Ganze aufzuopfern. Seit dieſer Zeit hat die teutſche Conſtitution in der That aufgehört. Denn die Stände hatten factiſch erklärt, daß nicht die Geſetze, ſondern die Convenienz, nicht die Grundſätze des Staatsrechts, ſondern die des Völkerrechts die Regel ihres Betragens ſeyn müſſen. Auch war leicht zu berechnen, welche Vortheile dieſe Trennung dem Feinde bey den

dereinſtigen Friedensverhandlungen bringen mußten. Indem die eine Hälfte von Teutſchland auf die Vertheidigung ſeiner Integrität Verzicht leiſtete, willigte ſie offenbar in alle Forderungen ein, welche der die andere Hälfte beſiegende Feind machen mochte. Wenn alſo der Landgraf von Heſſen-Caſſel gleichfalls, zu Baſel, ſich mit der franzöſiſchen Republik verſöhnte, Hannover ſich für die ſtrengſte Neutralität erklärte; wenn ein Jahr ſpäter ganze Kreiſe und mehrere der mächtigern Stände des Südens Waffenſtillſtands- und Friedensverträge ſchloſſen, wenn am Ende kaum noch einzelne Trümmer der Reichshülfe dem Feinde entgegenſtanden, und wenn denn, nachdem die Sache des Vaterlands alſo verlaſſen war, der Friede nicht anders, als durch die Abtretung des linken Rheinufers erlangt werden konnte, — ſo hatte die Unterjochung Teutſchlands, deren Zeugen wir in unſern Tagen geweſen ſind, mit dem Frieden von Baſel angefangen.

Der Friede von Lüneville verſetzte dem teutſchen Reiche nicht nur durch den Territorialverluſt, den es durch ſeine Beſtimmungen erlitten hatte, eine unheilbare Wunde; er beraubte es zugleich aller Sicherheit gegen einen Nachbar, der in den vorhergegangenen Kriegen ſeine Macht ſo furchtbar geſteigert, und eine ſo ſtolze und drohende Haltung angenommen hatte. Alle Feſtungen längs des Rheins und alle Brücken über dieſen Strom waren in ſeinen Händen; die dieſſeitige Gränze war gänzlich wehrlos geworden; lauter ſchwache Staaten ſtanden der ungeheuerſten Uebermacht

entgegen; jede Stunde konnten die franzöſiſchen Gränzbeſatzungen in die benachbarten Gebiete übergehen; es bedurfte ein Paar Märſche und ſie ſtanden in dem Herzen von Teutſchland.

Das war ein demüthigendes Reſultat des vorhergegangenen Krieges; aber noch größere Schmach kam über Teutſchland durch die Entſchädigungsverhandlungen, die dem Frieden von Luneville nachfolgten. Wie das Reich ſeine innere Angelegenheiten ſchlichte, das hätte doch von Rechtswegen ihm ſelbſt überlaſſen bleiben ſollen; aber es fiel das ganze Geſchäft in die Hände der vermittelnden Mächte, die eigentlich den Titel der dictirenden hätten annehmen ſollen, und denen man ſogar in Anſehung der Enſchädigungen die Initiation überließ. Ehe man noch in Regensburg die Verhandlungen begann, ward in Paris ein Ländermarkt eröffnet, auf dem es natürlich an Käufern nicht fehlte, und den der Herr Laforet und ſeine Genoſſen mit ausgezeichneter merkantiliſcher Tüchtigkeit auf teutſchem Grunde und Boden fortzuſetzen wußte. Auch hatten nicht blos die Teutſchen ſich unter einander zu entſchädigen; es wurde auf ihre Heimath, die zu dieſer Zeit res nullius ſchien, der Großherzog von Toscana, der Herzog von Modena, beyde für ihre in Italien verlornen Länder, und der Prinz von Oranien (ausdrücklich zur Entſchädigung für die Statthalterſchaft und ſeine Domainen in Belgien und Holland) angewieſen. Auch war es nicht der Begriff der „Entſchädigung", der dem Geſchäfte ſeine Richtung gab; die Norm desſelben war Po-

litik, Gunſt, Protection und Geld. Deßhalb erhielten manche der Reclamanten unendlich mehr, als ſie verloren hatten; andere wurden mit himmelſchreyender Kargheit abgefertigt. Auch die Reichsſtädte giengen unter, obwohl der Friede von Luneville ausſchließend nur die geiſtlichen Staaten zum Opfer beſtimmt hatte. Alles negozirte, handelte und intriguirte, um einen Lappen von dem Kleide zu erhaſchen, an dem ſo viele gierige Liebhaber zerrten. Die Anſprüche des Rechts waren vergeſſen und vernichtet; niemand gedachte der Sache des Vaterlands. Es mochte damals dem guten Teutſchen das Herz zerſpringen, bey dem Anblicke der Entehrung, die durch ſolches Treiben über ſein Volk kam.

Die franzöſiſche Regierung hatte die Superiorität, die ſie in dem Entſchädigungsgeſchäfte behauptete, klug und ſorgfältig benützt, um die Ausführung der Unterjochungsplane, die ſie in Beziehung auf Teutſchland entworfen, einzuleiten. Alle diejenigen Stände, die bisher das morſche Gebäude der Conſtitution noch hielten, wurden beynahe ohne Ausnahme vernichtet; diejenigen hingegen, die bisher unaufhörlich an dem Falle desſelben gearbeitet hatten, verſtärkt. Das Streben der letztern nach Unabhängigkeit trat von nun an immer muthiger hervor. Die Schwächern hatten beynahe keinen Schutz mehr. Die Wirkſamkeit der kaiſerlichen Macht ward in immer engere Kreiſe beſchränkt. Es bedurfte nur noch eines Stoßes und das kümmerlich und kraftlos ſich bewegende Syſtem des römiſchen Reichs teutſcher Nation zerfiel in Trümmer.

Dieſer Stoß erfolgte im Herbſte des Jahrs 1805. Es entbrannte der Krieg der dritten Coalition. Oeſterreich — indem es das Zuſammentreffen ſeiner Kräfte mit denen ſeiner Bundesgenoſſen und die gegenſeitigen Machtverhältniſſe nicht richtig berechnete, und in den Planen der Operation ſowohl, als in der Kriegführung ſelbſt alte Fehler wieder erneuerte — brach in die Staaten des Kurfürſten von Baiern ein, und bot mit ſeiner Hauptmacht, in der unglücklich gewählten Poſition von Ulm, dem Feinde die Spitze. Da erhub ſich Napoleon mit ſeinen Heeren an der Küſte des Oceans, fiel über die öſterreichiſche Armee in Schwaben her, rollte ſie auf, umringte ſie, nahm ſie gefangen, und vernichtete im Nachjagen ihre flüchtigen Trümmer. Am 13. November zog er ſiegreich in Wien ein, und als er am 2. December in der Schlacht bey Auſterlitz auch vollends die Hoffnungen vernichtet hatte, die in der Hülfe der Ruſſen aufgegangen waren, ſuchte der Kaiſer Franz den Frieden. Der Vertrag von Preßburg (26. Dec.) endigte den Krieg, der, ob er wohl nur den kurzen Zeitraum von 62 Tagen erfüllte, doch einer der folgenreichſten in der neuern Geſchichte geweſen iſt. Seine Folgen erwieſen ſich aber am kräftigſten an dem erſchütterten teutſchen Reiche. Das Haus Oeſterreich verlor, außer dem Tyrol, alle ſeine Beſitzungen in Schwaben, und ſah dadurch eines der ſtärkſten Bande zerriſſen, welche es mit den Ständen des teutſchen Südens verknüpft hatten. Die verlornen Länder wurden unter die Regenten von Baiern, Wirtemberg und Baden, die Napoleon

im Laufe des Kriegs ſich angekettet hatte, vertheilt, und dadurch die Kraft der der kaiſerlichen Hoheit wi⸗derſtrebenden mächtigen Stände verſtärkt. Früher ſchon hatte ein Befehl aus dem franzöſiſchen Hauptquartier dieſen Fürſten die Beſitzungen der Reichsritterſchaft als eine gute Beute angewieſen. Durch einen Feder⸗ſtrich verlor Augsburg ſeine Unabhängigkeit. Baiern und Wirtemberg erlangten das höchſte Symbol ſelbſtſtändiger Herrſchaft, die Königswürde, und ſo wie Baden, die volle Souverainität und alle daraus flie⸗ßende Rechte in dem Beſitze ihrer Länder, ohne daß ſie jedoch aufhören ſollten, dem teutſchen Staatenbunde anzugehören; wobey zugleich der Kaiſer von Oeſter⸗reich die Verbindlichkeit übernahm, „die beſagten Für⸗„ſten in der Ausführung der Maßregeln, die ſie in „Behauptung ihrer Souveraineſtät genommen haben oder „noch nehmen werden, nicht zu hindern.“ Durch dieſe Verfügungen war das geſetzliche Verhältniß der Un⸗terordnung unter die Reichshoheit, in welchem Baiern, Wirtemberg und Baden bisher geſtanden, aufge⸗hoben, und was die Regierungen ihrer Staaten in Be⸗gründung und Ausübung ihrer Herrſcherrechte anordnen mochten, war im voraus ſchon von dem Kaiſer gut⸗geheißen. Zu gleicher Zeit verſchwand im Norden ei⸗nes der Glieder des Kurcollegiums, indem Preuſſen, das die franzöſiſche Regierung vor den Augen der Welt zum Mitſchuldigen ihrer Gewaltthaten machen wollte, ſich in die Nothwendigkeit verſetzt ſah, Hannover an ſich zu reiſſen. Bald darauf ernannte, die Ordnungen des Reichs und der Kirche unverantwortlich verletzend,

der Kurerzkanzler den Cardinal Feſch zu ſeinem Coadjutor und Nachfolger; die Grafen von Fugger ergaben ſich unter die Hoheit von Baiern; der König von Schweden machte Anſtalten, ſein Herzogthum Pommern von dem teutſchen Reiche zu trennen. Napoleon glaubte, daß es nun Zeit ſey, das Werk der Unterdrückung, das er ſeit dem Frieden von Preßburg eingeleitet und betrieben hatte, zu vollenden. Am 12. July legte Talleyrand mehrern teutſchen Höfen die Acte des Rheiniſchen Bundes vor. Am 1. Auguſt erklärte der Protector in Regensburg, daß er die Reichsverfaſſung nicht mehr anerkenne, und die gedachten Höfe, daß ſie ſich vom Reichsverbande losſagen. Am 6. legte der Kaiſer die römiſch-teutſche Krone nieder. So hatte denn das Vaterland, in ſo ferne es eine bürgerliche Geſammtheit war, in einem Laufe von tauſend Jahren, ſein Daſeyn vollbracht, und ſein Name verſchwand aus der Geſchichte der Staaten. Ueber ſeinen Süden ſtreckte Napoleon den gebietenden Arm; der Norden aber löste ſich in zerſtreute Ruinen auf. Doch auch dieſe brachte das Unglück des preuſſiſchen Kriegs bald unter die Gewalt des unwiderſtehlichen Herrſchers, und ſo ward Teutſchland vom Rhein bis an den Inn und vom Bodenſee bis an das baltiſche Meer, ihm botmäßig, und die teutſchen Fürſten und Völker ihm dienſtbar.

III.

Der Rheiniſche Bund. *)

Teutſches Volk, du herrlichſtes von allen,
Deine Eichen ſteh'n, du biſt gefallen.
Theod. Körner.

Mit Schrecken und Beſtürzung betrachteten die Redlichen im Lande dieſe Zeichen der Zeit. Welches Gemüth hätte auch nicht ergriffen werden müſſen, bey dem Anblicke ſolcher Zertrümmerung eines Reiches, das ſo viele Jahrhunderte beſtanden, ſo lange das erſte und mächtigſte der Chriſtenheit geweſen, und in ſeiner Geſchichte ſo viele glänzende Perioden von Herrlichkeit dargeboten hatte. Und mußte es den Söhnen des teutſchen Volkes nicht um Troſt bange werden, wenn ſie wahrnahmen, wie ſie nun aufhörten ein bürgerlicher Verein und eine Nation zu ſeyn, wie alle ihre alten Rechte und Ordnungen untergiengen, um neuen, zum Theil ſehr bedenklichen und gewaltſam aufgedrungenen Einrichtungen Platz zu machen, und wie Teutſchland, nachdem es die lange behauptete Selbſtſtändigkeit eingebüßt, einer fremden Macht dienſtbar ward, deren notoriſcher Charakter die Hoffnung einer glücklichen Zukunft unmöglich erregen konnte?

*) Dieſer Abſchnitt iſt, der Hauptſache nach, aus einer frühern Schrift des Verfaſſers wiederholt.

Der Sinn dieſer Anknüpfung Teutſchlands an das franzöſiſche Kaiſerreich konnte unſern Fürſten nicht verborgen ſeyn. Denn er lag zu klar in den Erſcheinungen; ohnehin iſt aller Welt bekannt, was die Mächtigen bezielen, wenn ſie den Schwächern ihren Schutz aufdringen. Man hat deßhalb den beſagten Fürſten unrecht gethan, wenn man ſie in den Ruf brachte, ſie haben ſelbſt geſucht, was Napoleon ihnen bewilligte, oder ſie haben die Ketten nicht wahrgenommen, die ihnen angelegt worden. Es iſt längſt bekannt, daß der Pariſer Vertrag vom 12. July 1806 *nicht* das Reſultat gemeinſamer Erwägung oder Verabredung war; ſein Inhalt wurde von dem Herrn von Talleyrand den Miniſtern der teutſchen Höfe vorgelegt und ſeine Annahme in gebieteriſchem Tone verlangt.*) Mochte man auch die Gefahr, in die man

---

*) Intereſſante Details über dieſen diplomatiſchen Gewaltſtreich finden ſich in Aug. Krämers Gedächtnißſchrift auf den Großherzog von Frankfurt, Karl von Dalberg. (4. Regensburg 1817.) In der Nacht vom 12. July, wird hier erzählt, berief Talleyrand den kurerzkanzleriſchen Geſandten, Grafen von Beuſt, in Paris zu ſich, erklärte ihm die Abſicht des Kaiſers, ſeinem Herrn die Stadt Frankfurt und einige fürſtliche und gräfliche Beſitzungen am Main zuzutheilen, las ihm einige Artikel der nachherigen Rheinbundacte, aber ohne Verbindung mit dem Ganzen, vor, nahm ſeine Unterzeichnung an, legte ihm Stillſchweigen auf und entließ ihn. So machte es Talleyrand in derſelben Nacht mit den meiſten teutſchen Geſandten; keiner wußte etwas von dem andern. Der Kurerzkanzler ſelbſt wußte von dem, was vorgieng, ſo wenig, daß er noch am 20. July in einem Schreiben ſeinen Wunſch ausdrückte, „die Landeshoheit aller klei-

ſich ſtürzte, in ihrer ganzen Größe einſehen, mochte man den Trug der franzöſiſchen Politik bis in ſein Innerſtes durchblicken, mochte das teutſche Rechtlichkeitsgefühl ſich ſträuben, gegen die Acquiſitionsweiſe, die man ſich hier eröffnet ſah — es blieb nichts anders übrig, als zu unterzeichnen. Um nicht gänzlich unterzugehen, mußte man den Willen des Dictators thun, der keinen Widerſpruch ertrug. Deßhalb iſt die Rheiniſche Bundesacte durchaus nicht als eine Uebereinkunft oder als ein Pactum frey handelnder Partheyen zu betrachten. Sie war nichts weniger und nichts mehr, als ein Submiſſionsvertrag, in dem die Unterjochung Teutſchlands unterzeichnet wurde.

Indeß überließ ſich die argloſe Gutmüthigkeit, die unſerm Volke eigen iſt, noch immer einigen tröſtlichen Hoffnungen. Dieſelben ſtützten ſich hauptſächlich auf die in der Bundesacte gegebene Zuſicherung, daß innerhalb eines Monats ein Fundamentalgeſetz über die Organiſation des Vereins vorgeſchlagen werden, und die Bundesverſammlung in Frankfurt zuſammen tre-

„nern Stände gerettet und die Reichsverfaſſung überhaupt erhalten zu ſehen.“ Am 18. July hatte Talleyrand ſämmtliche beſagte Geſandte wieder zu ſich berufen, und nun las er ihnen die aus einzelnen ihnen ſchon bekannt geweſenen Bruchſtücken zuſammen geſetzte Acte vor. Wie groß auch die Verwunderung oder Beſtürzung der meiſten geweſen, die Sache war geſchehen; die Ratification ſollte ſchon in ſieben Tagen erfolgen. Die Couriere giengen nun in die teutſchen Hauptſtädte ab. — **Auf ſolche Weiſe ward der rheiniſche Bund errichtet!**

ten ſollte. Von dieſem Statut erwartete man nämlich, daß es vieles, was der erſte Entwurf nur angedeutet oder unerledigt gelaſſen hatte, näher beſtimmen, die Glieder des Bundes durch ein feſtes Band der Einheit anknüpfen, und vor allem den gerechten und lauten Klagen der Unterthanen über die Mißbräuche, die da und dort von der neuerworbenen Souverainetät gemacht wurden, abgeholfen würde. Der gegen Preuſſen und Rußland ausgebrochene Krieg konnte zwar für einen Entſchuldigungsgrund gelten, wenn vor der Hand in dieſer Hinſicht nichts geſchah. Aber je weiter nach dieſem Kriege das Gebiet des Bundes ſich ausbreitete, um deſto dringender erſchien die Nothwendigkeit, ſeine Verfaſſung zu vollenden. Jedoch Napoleon that auch nicht einen Schritt für dieſen Zweck. Umſonſt ergiengen an ihn die Erinnerungen des Fürſten Primas; umſonſt erhub ſich die Stimme der Nation. Immer nur ſprachen ſeine Erklärungen von der Souverainetät der Fürſten, nie gedachten ſie einer nach Rechtsgrundſätzen zu beſtimmenden Bildung der Geſammtheit, nie der Wohlfahrt der Völker. Da mußte endlich der Sinn des Protectors auch denen offenbar werden, die ihn bisher in ihrer Unbefangenheit nicht begriffen hatten, und es mußte allen einleuchten, daß das ganze Werk dazu angelegt war, um uns fremder Herrſchaft unterthänig zu machen. Denn indem dieſer Beſchützer nicht duldete, daß wir uns an einander anſchloſſen, indem er im Gegentheile nicht nur die bereits vorhandenen Trennungen fortdauern ließ, ſondern immer noch neue veranlaßte, indem er ſogar nicht ein-

mal zugab, daß der von ihm geſtiftete Verein den teutſchen Namen führte, — ward es ja handgreiflich, daß er nur ſich und ſeine herrſchſüchtige Entwürfe meynte, und daß an dem armen teutſchen Volke die alte Maxime der Tyranney ausgeübt werde: „theilen „und unterjochen.“

Aber was über uns beſchloſſen war, kam mit dem Hinlaufe der Zeit, in demſelben Verhältniſſe, in dem die franzöſiſchen, alle Länder des europäiſchen Continents umſpannenden Eroberungsplane ſich enthüllten, immer mehr an den Tag, und immer mehr wurden wir es inne, daß wir nach Napoleons Abſicht nichts anders ſeyn ſollten, als willenloſe Werkzeuge zur Ausführung ſeiner auf den Umſturz der Freyheit der Völker zielenden Anſchläge. Deßhalb hatten unſere Fürſten in den allgemeinen Angelegenheiten keine Stimme; es wurde Krieg und Friede, ohne Berathung mit ihnen, geſchloſſen;*) aber alle Kräfte ihrer Länder wurden für die Plane des Protectors in Anſpruch genommen. Ein das Maß der Bevölkerung bey weitem überſteigender Wehrſtand, aufgebracht durch die neue Kunſt der allgemeinen Conſcription, mußte überall unter den Waffen ſtehen, um auf den erſten Wink zum Marſche bereit zu ſeyn. Alles nahm einen militäriſchen Charakter an; die Städte glichen großen Caſernen; das Verdienſt des Soldaten trat jedes andere in den Staub; es gewann das Anſehn, als ſey der Menſch bloß für den Krieg geboren. Bald floß, für

*) Was, ſo lange ſie noch teutſche Reichsſtände waren, nach den Geſetzen nicht geſchehen durfte.

Frankreichs Herrſcher vergoſſen, das Blut der Teutſchen in den Gauen des Vaterlandes, bald in den Ebenen von Polen, bald auf der iberiſchen Halbinſel. Unter den ſieben Jahren, durch welche der Rheinbund beſtand, genoß Teutſchland nur zwey Friedensjahre. Es gab wenige Familien, die, unter den Opfern dieſer ewigen Kriege, nicht wenigſtens eines ihrer Glieder zu beweinen gehabt hätten. Die Mütter wünſchten ſich Glück, wenn ſie Söhne mit körperlichen Gebrechen gebaren, weil die wohlgeſtalteten nicht mehr ihnen eigen waren. Und um die Mittel zu dieſen ungeheuern Anſtrengungen zu erſchwingen, waren die Fürſten genöthigt, alle in ihren Staaten vorhandenen Quellen zu öffnen. Man trieb überall die Abgaben zu einer unerhörten Höhe. Neben ihnen erfand die allzeit dienſtfertige Plusmacherey eine Menge neuer Hebungen, die man ehemals in Teutſchland nicht einmal dem Namen nach gekannt hatte. Alles Privateigenthum ſchien nur vorhanden, um der unerſättlichen Kriegsluſt des Imperators zum Opfer zu dienen. Selbſt was der fromme Sinn der Väter für Kirchen und Schulen und für die leidende Menſchheit geſtiftet hatte, wurde der heiligen Beſtimmung entfremdet. Um ſo drückender waren dieſe Anforderungen und Laſten, da zu gleicher Zeit Handel und Wandel planmäßig gehemmt waren, und der Reiche keine Gelegenheit mehr hatte, ſein Geld, der Arme keine mehr, ſeine Kräfte zu benützen. Die Nation gieng einer allgemeinen Verarmung entgegen, und alles ſchickte ſich zu einer gänzlichen Auflöſung an.

War es ein Wunder, wenn die Teutſchen einen ſolchen Zuſtand unerträglich fanden, und wenn in aller Herzen der brennende Wunſch lebte, demſelben ſobald als möglich entrückt zu werden? In der That war auch das Mißvergnügen allgemein, und die Erbitterung unverſöhnlich. Mit jedem Tage ſank der Wohlſtand der Gemeinheiten und der Individuen tiefer. Jedes neue Ereigniß in der politiſchen Welt brachte neue Beſorgniſſe und neue Laſten. Immer ſtraffer wurden die Sclavenketten angezogen, immer frecher teutſcher Sinn und teutſche Sitte verhöhnt, immer muthwilliger urkundliches Recht und wohlerworbener Beſitz mit Füßen getreten, immer unverſöhnlicher die Fürſten und die Völker mit einander entzweyt. Der Gewerbſtand ſah ſeiner Thätigkeit allen Segen entwichen; der Adel beklagte den Verluſt der meiſten Vorzüge, die bisher die unterſcheidende Eigenthümlichkeit ſeines Standes ausgemacht hatten; der Gelehrte nahm mit Entſetzen allenthalben die Vorboten einer neuen Barbarey wahr. Die Journaliſten mußten entweder verſtummen, oder ſich zu Organen der alles unterjochenden Gewalt machen laſſen. Schriftſtelleriſche Aeußerungen, die dem Geiſte des herrſchenden politiſchen Syſtems nicht zuſagten, wurden durch grauſame Strafen geahndet; ſelbſt die Stimme der Mißbilligung und des Unwillens, die in den Cirkeln des gemeinen Lebens verlautete, blieb vor dem überall lauſchenden Ohre der geheimen Polizey ſelten unbemerkt. Der Geiſt der Offenheit, Rechtlichkeit und Humanität konnte nicht mehr weilen, in dieſem Elemente der Gewalt und der Zerſtöhrung, und mit

ihr entfloh die Freyheit, die Sicherheit und die Tugend der Völker.

Man hat Napoleons Staatsklugheit oft darüber in Anſpruch genommen, daß er uns ſolche unerträgliche, die gerechteſte Erbitterung erregende Laſten aufbürdete, und mancher teutſchen Regierung erlaubte, die ihr eingeräumte Gewalt mit ſo empörender Willkühr zu gebrauchen. Um die teutſche Nation an ſein Intereſſe zu ketten, wurde bemerkt, hätte er ihr jeden unnöthigen Druck erſparen, ihr vernünftige und gerechte Verfaſſungen geben, und die neue Ordnung der Dinge, in die er ſie einführte, nach ihrem Charakter und ihren Bedürfniſſen bilden ſollen. Dadurch würde ſie allmählich die alte beſſere Zeit vergeſſen, die neuen Verhältniſſe mit Zutrauen und Hoffnung aufgenommen, und ſonach den patriotiſchen Sinn in ſich gefühlt haben, der da erforderlich iſt, wenn die Regenten auf die Treue der Völker rechnen wollen, und den die bloße Gewalt, durch Maßregeln der Strenge oder des Schreckens, nie erſetzen kann. Aber Napoleon hatte höhere Abſichten mit uns. Der Rheinbund ſollte nur die Einleitung zu unſerer gänzlichen Unterjochung ſeyn, und er führte dieſe aus, indem er ſich ſelbſt zum Könige der Germanen proclamirte, und die Lieblingsidee ſeiner Eitelkeit, die Wiederherſtellung des Reichs Karls, des Großen, in Wirklichkeit ſetzte. Um dieſe Kataſtrophe vorzubereiten, war es gewiß ein ſehr zweckmäßiges Beginnen, daß man Teutſchland zu einem Schauplatze der Zerrüttung und des Elends machte, daß man auf ſeinem Boden alle nur mögliche

politiſche Sottiſen und Widerſprüche zur Tagesordnung brachte, und daß man alle Klaſſen der Nation, indem man ſie in Verzweiflung ſtürzte, mit der Sehnſucht nach einem andern Zuſtande erfüllte. War denn die Stunde gekommen, in der der Vorhang fallen ſollte, ſo hatte man von keiner Seite einen Widerſtand zu beſorgen, im Gegentheile war zu erwarten, daß die Bedrückten mit Hoffnung und Zuverſicht jeder Veränderung entgegen kommen würden, da man ſie zu dem Bewußtſeyn gebracht hatte, daß es bey ihnen unmöglich ſchlimmer werden könne, als es bisher geweſen war; und um die Unternehmung auszuführen, bedurfte es nichts, als einer Proclamation, die mit der Phraſe begann: „das „Geſchrey der gemißhandelten Völker von Teutſchland „iſt vor unſere Ohren gekommen!“

Je mehr die Plane Napoleons ſich enthüllten, und je mehr aus ſeinen Thaten offenbar wurde, weſſen man ſich zu ſeinem Charakter zu verſehen habe, deſto feſter ſah ſich alle Welt überzeugt, daß ein ſolcher Anſchlag auf die gänzliche Unterjochung Teutſchlands ihm nicht angedichtet ſey. Was er in Spanien ausführte, mußte doch wohl alle diejenigen mit Schrecken erfüllen, welche in dem Wahne geſtanden waren, daß die mit ihm errichteten Bundesverträge ihnen eine Bürgſchaft für ihre Exiſtenz gewähren; und konnte er das Land jenſeits der Pyrenäen zu einer Domaine ſeines Hauſes machen, was hinderte ihn, daſſelbe dieſſeits des Rheins zu verfügen? Ferner, indem er ſpäterhin das unmittelbare Gebiet ſeines Kaiſerreichs bis an die Sau und die Trave vorſchob, überlangte

er mit ſeinen beyden Armen den rheiniſchen Bund, was nothwendig die Beſorgniß erregen mußte, daß er frühe oder ſpät die Hände zuſammen fügen, und ſich alles aneignen werde, was auf dieſe Weiſe von ihm umſpannt war. Ueberdieß lehrte das Schickſal der Herzoge von Oldenburg und von Ahremberg und der Fürſten von Salm, daß die Bundesacte nicht nur keine Garantie für den Beſitzſtand der Bundesgenoſſen gewähre, ſondern auch, daß ſich der Protector einſeitig die Befugniß anmaße, nach Belieben über die Bundesländer zu ſchalten. Auch Familienverbindungen gaben keine größere Sicherheit, als Verträge. Denn hatte Napoleon nicht ſeinen leiblichen Bruder Ludwig von Thron und Reich vertrieben, und dem andern, dem Könige von Weſtphalen, einen Theil der Länder wieder entriſſen, die ihm eher auf das feyerlichſte zuerkannt worden waren? Zu allen dieſem erſchien der Rheiniſche Bund mit jedem Tage in einer unwürdigern und armſeligern Geſtalt, ein politiſches Ungethüm, für das es keinen Namen gab. Jederman mußte zugeſtehen, daß wenn die Gebrechen, an denen das alte teutſche Reich gekränkelt hatte, eine Berechtigung darboten, es zu vernichten, der Rheinbund eine gleiche Berechtigung zehnmal mehr verdiente.

So weit war es denn mit dem teutſchen Volke gekommen, nachdem es achtzehnhundert Jahre lang den Ruhm der Tapferkeit, der Treue und der Selbſtſtändigkeit behauptet hatte. Es mußte ſehen, wie ſeinem Kaiſer der Scepter entwendet wurde, wie ſeine Fürſten einem auswärtigen Eroberer dienten, wie das

Blut ſeiner Kinder für den Stolz und die Eroberungs=ſucht floß, wie das Recht und die Freyheiten, die die Väter erworben hatten, untergiengen, und wie ſich al=les dazu anließ, mit unſrer bürgerlichen Selbſtſtändig=keit, auch noch unſrer Nationalität, unſrer Cultur, unſrer Sprache, und ſelbſt dem teutſchen Namen — der in den Gloſſarien der Politik bereits verſchwunden war — ein Ende zu machen. Zwar hat Gott Hülfe geſchafft, ehe das ärgſte geſchah, was wir fürchteten; aber ſchon dieſe Furcht, und die Uebel, durch die ſie veranlaßt worden, können und müſſen uns genugſam demüthigen, weil die eine und die andere nie hätte ein=treten können, wenn der fromme Sinn unſerer Alt=vordern von uns immer treu bewahrt, und ſtets pflicht=mäßig und mannhaft erfüllt worden wäre, was ein Volk ſich ſelbſt ſchuldig iſt. Wir ſind ein trauriger Beleg zu dem alten Weisheitsſpruche geworden, daß gleichwie durch Eintracht kleine Dinge wachſen, durch Zwietracht die größten zu Grunde gehen. Unſre Be=zwinger waren uns gewiß nicht überlegen an Verſtand und wiſſenſchaftlicher Tüchtigkeit; der tapfern Männer hatten wir ſo viele als ſie; auch waren wir reicher an allen Hülfsmitteln, die zu langen Anſtrengungen im Kriege erforderlich ſind; überdieß haben wir ſie von jeher an Treue, Redlichkeit, Gehorſam und Geduld übertroffen. Aber es fehlte uns der Sinn der Ein=tracht, ohne den der höchſte Reichthum an Kräften un=nütz iſt, und die edelſte Tugend der Gewalt unterliegt. Unſre Intereſſen, unſre Abſichten, und unſre Macht hat=ten ſich getrennt, und ſo wurde, was in feſtem Ver=

ein unüberwindlich war, in ſeiner Zertrümmerung theilweiſe geſchlagen und unterjocht. Möchte die Erfahrung dieſer Zeit für unſre Fürſten nicht verloren ſeyn, und möchte es ewiger Grundſatz für dieſelben bleiben, jedem Anſinnen zu mißtrauen, das ihre Kräfte trennt und vereinzelt, und den Bethörungen der Eitelkeit, die für ſich zu beſtehen wähnt, zu widerſtreben, dagegen aber unverrückt darauf zu wirken, daß die, die durch Abſtammung, Charakter, Sprache und Sitte eins ſind, auch immer mehr zu einem feſten politiſchen Körper verbunden werden, in dem nur ein Wille lebe, und in dem alles Einzelne bereit ſey, ſich freudig für das Ganze aufzuopfern.

Wie uns aber auch das Joch Napoleons gedrückt haben mag, und wie entehrend es für das teutſche Volk bleibt, daſſelbe auch nur einen Augenblick ertragen zu haben, ſo können wir es uns doch nicht verbergen, daß in der Geſchichte unſres Vaterlandes dieſer tragiſche Zwiſchenact nothwendig erfolgen mußte, wenn, was unverkennbar die Vorſehung in den Ereigniſſen dieſer Zeit beabſichtigt, auch auf unſerm heimathlichen Boden das alte Unweſen des Feudalismus und der perſönlichen Unterthänigkeit aufhören, und dagegen eine den Grundſätzen der Vernunft gemäße bürgerliche Ordnung zu Stande kommen ſollte. Schon im Beginn dieſes großen Werkes mußte mit rückſichtloſer und durchgreifender Gewalt ein Syſtem von Herrſchaft angetaſtet werden, das auf einem uralten, durch Geſetze und Verträge verſicherten Beſitzſtand beruhte, und in der öffentlichen Meinung unerſchütterlich befeſtigt war, und

in der Fortſetzung des Werkes mußte man mit derſelben Energie handeln, unbekümmert um die Reclamationen der Beeinträchtigten und um das Klagegeſchrey der Bedrückten, immer nur den beabſichtigten Zweck im Auge, und im raſchen, kräftigen Schritte ihm entgegen gehend. Dieß alles vermochten die teutſchen Regierungen nicht, bey ihrer Zertrümmerung, und bey der Bedächtigkeit und der ſtrengen Achtung für das Hergebrachte, die in unſerm Charakter iſt. Da kam ein fremder Machthaber — vor dem der Schrecken einher gieng, und der es unbedenklich auf ſich nahm, für einen Verletzer wohlerworbener Rechte angeſehen zu werden, — und dieſer machte der Vielherrſchaft in Teutſchland ein Ende, und bevollmächtigte die Regenten, die er beſtehen ließ, willkührlich in ihren Kreiſen zu ſchalten, ſo lange ſie nur ſeinen Sinn und ſeine Abſichten als ihr Geſetz ehrten, und mit der wohl bewehrten Jugend ihrer Länder ihm, in ſeinen Kriegen, ſtets gewärtig blieben.

So geſchah es, daß das Lehnweſen, in ſeinen Grundfeſten erſchüttert, keinen Halt mehr hatte, und dem unvermeidlichen Untergange entgegen ſank. Die Vorrechte des Adels erloſchen; ſeine Befreyungen von den öffentlichen Laſten wurden ungültig; dem Sohne des Bauern und dem Sohne des Gutsherrn wurde dieſelbe Laufbahn im Staats-, Kriegs- und Kirchendienſte aufgethan. Es gab keine angeerbte Regierungsrechte bey den Staatsbürgern mehr; alle Regierungsgewalt gieng von dem Fürſten aus. Jedermann, ohne Unterſchied des Standes, ward verpflichtet, nach demſelben Con-

ſcriptionsgeſetze, die Waffen zu tragen. Das religiöſe Bekenntniß that, ſo ferne es nur ein chriſtliches war, dem Genuſſe der bürgerlichen Rechte keinen Eintrag mehr. Die Scheidewand, welche bisher die höhern und niedern Stände getrennt hatte, fiel zuſammen. Der Soldatenſtand kam wieder zu Ehren; die Ausbreitung und die zweckmäßige Bildung desſelben, ſo wie die ſtete Uebung, worin der Protector ihn erhielt, erhuben die Teutſchen zu ausgezeichneter militäriſcher Tüchtigkeit. In der Staatsverwaltung erwachte ein neues Leben; der alte Geiſt der Trägheit und Umſtändlichkeit ward ausgetrieben, von dem Geiſte der Thätigkeit und der Kraft; und ſo viele Reformen auch mißlangen oder verderblich endigten, ſo war doch das ſchon ein nicht geringer Gewinn, daß man einmal den Muth erlangt hatte, das Alte zu rütteln und die Herſtellung eines Beſſern zu verſuchen. — So wurden in den Zeiten der Knechtſchaft die Vorbereitungen zu einem freyern bürgerlichen Leben gemacht; aber die Teutſchen konnten nicht in das letztere eingehen, ſo lange nicht die erſte Bedingung desſelben unter ihnen realiſirt war — Unabhängigkeit von fremder Macht.

IV.

Die Befreyung Teutſchlands.

Friſch auf, mein Volk! die Flammenzeichen rauchen,
Hell aus dem Norden bricht der Freyheit Licht.
Du ſollſt den Stahl in Feindes Herzen tauchen;
Friſch auf, mein Volk! — Die Flammenzeichen rauchen,
Die Saat iſt reif, ihr Schnitter! zaudert nicht.
Das höchſte Heil, das letzte liegt im Schwerte!
Drück dir den Speer in's treue Herz hinein,
Der Freyheit eine Gaſſe! — Waſch die Erde,
Dein teutſches Land, mit deinem Blute rein.

Theod. Körner.

Schon im Jahre 1806 iſt von einem ſcharfſinnigen Beobachter der Zeitereigniſſe, in Beziehung auf die damals ſo glänzend emporſtrebende franzöſiſche Regierung, geſagt worden: „Ein ganzes Volk mit allen ſei„nen Hülfsmitteln iſt zu einem Zerſtörungswerk„zeuge geſtaltet; dieſes wird überſpannt und „ſein Zerplatzen muß ſchrecklich ſeyn." *) Indeſſen war dieß Zerplatzen damals noch viel weiter entfernt, als der, der dieſes geſchrieben, wohl glauben mochte. Erſt mußte noch der König von Preuſſen der Hälfte ſeiner Staaten beraubt, das Haus Braganza aus Portugall verjagt, das Haus Bourbon von den

*) S. Notices sur l'Intérieur de la France, écrites en 1806. (St. Petersbourg 1807.) Tom. I. S. 327.

Thronen von Spanien und Etrurien geſtürzt, dem Pabſt ſeine weltliche Herrſchaft entriſſen, Oeſterreich ein abermaliger ungeheurer Länderverluſt zugefügt, Holland, Wallis, der Nordweſten von Teutſchland, mit den Hanſeſtädten, und Corfu dem großen Kaiſerreich einverleibt, und durch dieſe erſtaunlichen Erfolge — welche in dem kurzen Zeitraume von fünf Jahren ſich begaben — die Ueberſpannung des Zerſtörungswerkzeuges auf den höchſten Grad getrieben werden, als es, im Innern von Rußland, in unverſtändig berechneten Anſtrengungen ſich verſuchend, brach, und da ſein Meiſter, verblendet durch ſein früheres Glück und durch ſeine nie beherrſchte Leidenſchaft, noch immer das Unmögliche zu bewirken trachtete, endlich aller Kraft ermangelte und zerfiel.

Die Teutſchen trugen ihr Joch bis zu dieſer Kataſtrophe; der Ruhm, es aus eigener Kraft abgeworfen zu haben, ward von ihnen nicht verdient, und ſo gebührt ihnen auch keiner der Kränze, welche die entfernteſte Nachwelt noch den Bewohnern der iberiſchen Halbinſel darbringen wird, weil ſie in einer Zeit, in der viele Völker des Continents feige verläugnet haben, was ſie ſich ſelbſt und ihrem Namen ſchuldig waren, die einzigen geblieben ſind, die lieber untergehen, als die Sclaven eines fremden Tyrannen werden wollten. Ein Widerſtand dieſer Art war auch von dem teutſchen Volke nicht zu erwarten. Große und kühne Entſchließungen ſind ſeinem Charakter fremde; ſelten nimmt es an den öffentlichen Angelegenheiten ein

Intereſſe, das ſeinen Enthuſiasmus erregen konnte; es iſt der Obrigkeit unterthan, die einmal Gewalt hat, ſelbſt wenn ſie es auch drückt. Zwar konnte die gemeinſame Unterjochung aller teutſchen Völkerſchaften wohl ein gemeinſchaftliches Gefühl in ihnen erregen; aber demſelben ſtand immer der tief gewurzelte und das bürgerliche Leben beſtimmende Begriff entgegen, daß ſo wie der eine teutſche Staat dem andern, ſo der eine Staatsangehörige dem andern fremd ſey; und vermöge dieſes Begriffes konnte man darauf rechnen, daß, wenn die Innwohnerſchaft des einen Gebiets ſich im Aufſtande erhub, die Innwohnerſchaft des andern entweder ruhig zuſah, oder auf den erſten Wink herbeyeilte, um den Nachbar die abgeworfenen Ketten wieder anlegen zu helfen. Hierbey bewährte unſer Volk bey dieſer Gelegenheit ſeine alte Treue gegen ſeine Regenten. Die letztern trugen, ſo lange die Zeit des Widerſtandes nicht gekommen war, die fremde Gewalt; ſo ſchwieg und trug und duldete auch das Volk. Mit frommer Hingebung blieb es feſt bey dem Glauben, daß ihm keine Hülfe kommen kann, als durch den Ruf und unter der Lenkung ſeiner Fürſten. Uebrigens fehlte es den Teutſchen nicht an äußern Antrieben, die ihren Muth entflammen und ſie zum Widerſtande hätten erregen können. Es brach im Jahre 1809 die Macht von Oeſterreich über den Inn, um, wie der Erzherzog Karl verkündigte, „Teutſchland die Unabhängigkeit und die Nationalehre wieder zu verſchaffen, „die ihm gebühren.“ Das war auch ein heiliger Krieg, ſo gut, als der von 1813. Aber niemand

wollte die Lorbeeren verdienen, die er darbot; im Gegentheile folgte aus allen teutſchen Ländern die wehrhafte Jugend den Adlern Napoleons, und es war dieſe Jugend, die den Kampf für ihn mit glänzenden Siegen für ihn eröffnete. Zwar ſtritt das Volk im Tyrol mit aufopferndem Eifer für das geliebte Kaiſerhaus, dem es durch den Preßburger Frieden entriſſen ward, — es wagte Schill ein Abentheuer, um den teutſchen Norden gegen ſeinen Unterdrücker in Harniſch zu bringen, — es ſtellte ſich Dörnberg an die Spitze der heſſiſchen Bauern, die durch das franzöſiſche Unweſen, das in ihrem Lande getrieben ward, in Verzweiflung geſtürzt waren, — es ſtanden die Mergentheimer auf, um, nach Abwerfung des neuen Joches ſich ihre gute alte Herrſchaft wieder zu erſtreiten.*) Aber dieſe einzelnen Erregungen von Treue, Nationalgefühl und Begeiſterung wirkten nicht auf die eingeſchüchterte Menge; im Gegentheil traten auf das Gebot des Machthabers der bereitwilligen Fröhner Tauſende hervor, um jene Kämpfer nieder zu ſchlagen. So befeſtigte ſich durch den Krieg, der, wenn Oeſterreich ſeine Maßregeln mit mehr Umſicht genommen und mit größerer Energie ausgeführt, und wenn die teutſchen

*) Die Geſchichte des Mergentheimer Handels, die lange vor dem Publikum im Dunkel ſchwebte, iſt kürzlich in einer ſehr intereſſanten Schrift, actenmäßig aufgeklärt worden, betitelt: Die Wirtemberger in Mergentheim. 8. 1818. Hier lieſt man mit Erſtaunen und Entrüſtung, was in jener unglücklichen Zeit der Despotismus auf der einen, und der Sclavenſinn auf der andern Seite verfügte, und dienſtbefliſſen vollzog.

Volkſtämme begriffen hätten, was die Zeit ihnen an-ſann, Teutſchland von ſeinen Ketten befreyt haben würde, Napoleons Gewaltherrſchaft diesſeits des Rheins, und immer klarer, aber auch immer mit tieferm Gefühle des Schmerzens ward erkannt, daß er nicht unſer Beſchützer ſeyn wolle, ſondern unſer Herrſcher.

Am 14. Oktober 1809 ward der Friede zu Wien geſchloſſen; durch ihn ſchien die Knechtſchaft der Teutſchen verewigt. Auch Napoleon verſtand ihn in dieſem Sinne. Deßwegen herrſchte er von die-ſem Tage an, in dem Gebiete des rheiniſchen Bundes, mit Hintanſetzung aller Rückſichten, die er zuvor noch genommen hatte, theilte die Länder nach Belieben, ließ Befehle an die Fürſten gelangen, gleich als wären ſie Präfecte in den Departements ſeines Reichs, ließ alle Aeußerungen des teutſchen Geradſinns und des teut-ſchen Rechtlichkeitsgefühls mit Strenge bewachen und beſtrafen, und hielt mit Ernſt darauf, daß die Mili-tärmacht des Bundes immer gerüſtet und vollzählig blieb. Noch waren nicht drey Jahre nach dem Frie-den von Wien verfloſſen, als er dieſer Macht befahl, ihm zu einer Unternehmung nachzufolgen, deren Ziel erſt ſorgſam vor dem Publikum verheimlicht ward; denn ſein ſtolzer Eigenwille war nun erwachſen bis auf den Grad, daß er den Völkern das menſchliche Recht des Urtheils abſprach, und nur den blinden Gehorſam für verdienſtlich erklärte. So fiel er an der Spitze von ei-ner halben Million Krieger in Rußland ein; dahin hatte ihn ſein Verhängniß getrieben; hier ſollte das

Strafgericht, das lange gezaudert hatte, ihn endlich erreichen. Das war aber in der That kein menſchliches, ſondern ein göttliches Gericht. Zwar war die Unternehmung ohne die erforderliche ernſte Rückſicht auf die nationalen, geographiſchen und klimatiſchen Verhältniſſe und auf die Lehren der Geſchichte begonnen; aber ſie ward mit derſelben Kühnheit und Kraft ausgeführt, die in allen vorhergegangenen militäriſchen Thaten Napoleons charakteriſtiſch ſind. Die Ruſſen vermochten dem Andrange nicht zu widerſtehen; er vereitelte alle ihre Vertheidigungsmaßregeln; er trug ſeine Waffen bis nach Moskau. Die Verbrennung dieſer prächtigen und reichen Stadt war eine große Maßregel; *) aber ſie gehörte nicht in den Kriegsplan, ſie war das Werk der Verzweiflung. Der Quelle ſeiner Unterhaltungsmittel beraubt, war Napoleon in der Nothwendigkeit, den Rückzug zu ergreifen. Aber auch da war, nach der Verſicherung eines ſcharfſinnigen Augenzeugen, **) „in den Bewegungen des ruſſiſchen Heers kein Nachdruck und nirgends die Abſicht „deutlich, einen concentrirten und allgemeinen Angriff „auf die feindliche Marſchlinie zu machen.“ Dage-

*) „Wer hätte auch geglaubt, daß man jemals einen „Streich ausführen würde, wie die Verbrennung von „Moskau? — Das hätte Rom Ehre gemacht!“ ſagte Napoleon bey ſeiner Rückkehr, zu Warſchau, zu Herrn v. Pradt.

**) Der General Wilſon, in der bekannten Schrift: A Sketch of the Military and Political Power of Russia in the Year 1817. 8. Lond. 1817.

gen thaten die Elemente das ihrige. Kälte und Hunger vernichtete die Trümmer der mächtigſten Armee, die je die Welt geſehen. Wie einſt Xerxes aus Griechenland, ſo kam Napoleon aus dem Norden zurück, die Seinen ihrem Schickſale überlaſſend, und verfolgt von ihrem Fluche. „Die Größe dieſer Erfolge „beweiſet,“ ſprach der fromme Kaiſer Alexander, „daß nicht Wir dieſes alles vollbrachten. Gott ver„lieh zur Vollendung Unſrer Schwachheit ſeine Kraft, „Unſrer Einfalt ſeine Weisheit, Unſrer Blindheit ſein „allſehendes Auge.“ *)

Das Unglück Napoleons gab Preuſſen Muth, die ſechs Jahre lang mit verbiſſenem Grimme getragenen Ketten hinweg zu werfen. Es war in dieſem Entſchluſſe etwas Großes; denn er ließ bloß die Alternative übrig, entweder zu ſiegen oder gänzlich zu Grunde zu gehen. Es vermindert auch das Heroiſche der genommenen Parthie nicht, daß ſelbſt bey fortgeſetzter Bundestreue Napoleons erklärte Geſinnung von ihm nur das Schlimmſte erwarten ließ. Denn es blieben in dieſem Falle der Halbheit noch immer Hoffnungen übrig; den treuloſen Bundesgenoſſen konnte aber nichts mehr retten, und wenn der Getäuſchte die Untreue durch ſeine Vernichtung rächte, hatte er das Urtheil der öffentlichen Meynung und der Geſchichte nicht zu fürchten. Der König von Preuſſen rechnete, indem er dieſe Entſchließung nahm, auf die Zuſtim-

*) In dem bekannten Manifeſte vom 1. Januar 1816. S. Allgem. Zeitung 1816. Beyl. Nro. 31.

mung ſeines Volkes, und er hat ſich in dieſer Vorausſetzung nicht getäuſcht. Das Gefühl der bisher erlitteuen Mißhandlung, der Haß gegen die fremden Quäler, die Liebe zu dem Könige und die Erinnerung an den alten Ruhm des preuſſiſchen Namens erzeugten einen herrlichen Enthuſiasmus, von dem zu erwarten ſtand, daß er mit Freuden einen Kampf auf Leben und Tod kämpfen würde. Der Krieg ward in Preuſſen nationell; er gieng hervor aus dem Gefühle und dem Willen des Volks; ſein Zweck lag in der Rettung der Nationalwürde und in der Unabhängigkeit des Staats; der König erſchien in ihm als das Haupt und als der Feldherr ſeiner Mitbürger. Eine ſolche Erſcheinung war in Teutſchland, wo man bisher nur Fürſten- und Familienkriege geſehen hatte, unerhört.

Die beyden verbündeten Monarchen hofften in den Völkern Teutſchlands dieſelbe Begeiſterung für die Sache des Rechts und der Freyheit zu erregen, die in den Preuſſen wach geworden war. In dieſem Sinne erließen ſie die Proclamation von Kaliſch. „Sie „kommen — ſo erklärten ſie darin den Fürſten und Völkern Teutſchlands — „ihnen Freyheit und Un„abhängigkeit, dieſe unveräußerlichen Stammgüter der „Völker, wieder erringen zu helfen, und der Wieder„geburt eines ehrwürdigen Reichs mächtigen Schutz und „dauernde Gewähr zu leiſten. — Sie fordern treues „Mitwirken, beſonders von jedem teutſchen Fürſten, „und wollen dabey gerne vorausſetzen, daß ſich keiner „finden werde unter ihnen, der, indem er der teut-

„ſchen Sache abtrünnig ſeyn und bleiben wollte, ſich reif „zeigte, der verdienten Vernichtung, durch die Kraft der „öffentlichen Meinung, und durch die Macht gerechter „Waffen. — Der Rheinbund, dieſe trügeriſche Feſſel, „mit welcher der Allentzweyende das erſt zertrümmerte „Teutſchland, ſelbſt mit Beſeitigung des alten Namens, „neu umſchlang, könne als Wirkung fremden Zwan- „ges und als Werkzeug fremden Einfluſſes nicht län- „ger geduldet werden. — Die Geſtaltung des wieder- „gebornen Teutſchlands, ward weiter verheißen, „ſoll ganz allein ſeinen Fürſten und Völkern anheim „geſtellt bleiben. Je ſchärfer in ſeinen Umriſ- „ſen und Grundzügen das Werk heraus- „treten werde, aus dem ureignen Geiſte des „teutſchen Volks, deſto verjüngter, le- „benskräftiger und in Einheit gehaltener „werden die Teutſchen wieder unter Euro- „pa's Völkern erſcheinen können." — Dieſe Proclamation ſprach unſre tiefſten und heiligſten Ge- fühle an, und erregte Hoffnungen in uns, die wir in der Nacht unſrer Trübſale gänzlich aufgegeben hatten. Es fanden ſich auch edle Jünglinge in allen Gegenden des Vaterlandes, die, ergriffen von dieſem Rufe, nach dem Norden eilten, um den Fahnen der Befreyer zu folgen. Die Könige und Fürſten des Rheinbundes aber mußten mit großer Anſtrengung neue Rüſtungen beginnen, und von ihren Völkern abermals ihre Söhne fordern, um ſie den Rettern von Europa entgegen zu ſtellen. Als bald darauf die Ruſſen und Preuſ- ſen von Napoleon aus Sachſen wieder bis nach

Schleſien zurück geworfen wurden, und die franzöſiſche Macht aufs Neue an der Oder erſchien, da pries und bewunderte man ſich ſelbſt über die Weisheit, mit der man in dieſer Kriſis ſeine Parthie genommen hatte. Man bedachte aber nicht, daß die entgegengeſetzte Parthie eben ſo ſicher zum Siege geführt hätte, und — was noch höher anzuſchlagen iſt — zu noch größerer Ehre.

Als Oeſterreich den verbündeten Mächten beygetreten war, änderten ſich die Anſichten der Politik. Eine beſonnene Vergleichung der gegenſeitigen Kräfte ſtellte zuvor das Reſultat des Kriegs nicht nur zweifelhaft dar; in ihr erſchien vielmehr das Uebergewicht Frankreichs entſchieden. Aber dieß Uebergewicht fiel in dem Augenblicke auf die Seite der Coalition, in dem Oeſterreich ſeine Macht in die Wagſchaale legte. Die teutſchen Höfe konnten nun nicht mehr verkennen, was zu ihrem Frieden diente. Napoleon, auf ſeinem rechten Flügel überragt und von der Baſis ſeiner Operationen getrennt, mußte die Elbe verlaſſen.*) Der ganze Süden von Teutſchland war den Anfällen von Oeſterreich bloß geſtellt. Die teutſchen Völker ſchienen die Zumuthung nicht mehr zu ertragen, für eine Sache zu fechten, gegen die ihr altes geliebtes Kaiſerhaus, im Bunde mit den erſten Mächten von Europa, ſich erklärt hatte. Da gab Baiern ein großes Beyſpiel, indem es Oeſter-

*) Daß er es nicht that, beweist weiter nichts, als daß er ſeine Lage nicht richtig beurtheilte.

reich die Hand zur Verſöhnung bot, ſich von dem Rheiniſchen Bunde losſagte, und ſein tapferes Heer ausſandte, um für das entweihte Heiligthum der teutſchen Freyheit zu ſtreiten. Dieß Heer fand Napoleons Schaaren ſchon auf der Flucht, nachdem auf den Gefilden von Leipzig die Macht des Anmaßers gebrochen, und im ſiegreichen Kampfe das Joch zertrümmert ward, das er auf die Hälſe der Teutſchen gelegt hatte. Eilig kamen nun aus allen Gegenden des Vaterlandes die Fürſten herbey, um ſich an ihre Befreyer anzuſchließen, und freudig folgten die Völker ihrem Rufe, der auch der Ruf ihres Herzens war, zum gerechten Kampfe. Nie ſah man unter den Teutſchen ſolche Eintracht in der Sache des geſammten Vaterlandes, nie ſolchen Muth zum Streite, und nie ſolche Bereitwilligkeit zu patriotiſchen Opfern. Aber, wie es in der Art dieſes Volkes iſt, es that auch in dieſer großen Bewegung nichts durch ſich ſelbſt, ſondern alles nach dem Winke ſeiner Fürſten, und gleichwie es früher die lockendſten Anregungen zum Ungehorſam und zur Selbſthülfe verſchmäht hatte, ſo bewahrte es auch in dieſen Tagen ſeine alten Tugenden der Treue und der Ergebung. Sollten ihm dieß ſeine Fürſten je vergeſſen können?

V.

Der Friede.

Als das franzöſiſche Kaiſerreich in ſeinem Glanze ſtand, „wer buhlte damals nicht — ſo ſpricht ein Mann, der eine große Rolle in demſelben ſpielte*) — „auch nur um die Gunſt eines Blickes von Napo„leon? — Von außen hatte er den Krieg in den er„ſten Schlachten erſtickt; alle Monarchen wollten im „Frieden mit ihm leben. In dem Falle eines Kampfes „hätte die Liebe zum Ruhm die ganze franzöſiſche Ju„gend, die den Heldenmuth unter ihre Bedürfniſſe und „Genüſſe zu zählen gelernt hatte, unter ſeine Fahnen „und Lorbeeren verſammelt. — Seine Regierung nahm „die Form der Dauer und beynahe die Attribute jenes „heiligen Charakters an, den die Zeit den Werken „mittheilt, über die ſie gegangen iſt. Aber die Macht, „die ewig ſchien, ſcheiterte an ſeinem Ehrgeiz. Die „Hoffnung und die Furcht, denſelben wieder aufleben „zu ſehen, waren ihm nach der Inſel Elba gefolgt. „Alles gieng in den Gefilden von Waterloo unwie„derbringlich unter. Es giebt etwas, das allem an„dern voraus geht, nämlich die Rechtlichkeit. Der „gebieten konnte über das Schickſal von Europa in den „Tagen ſeiner Größe, ſah, da er mit ſeinem Eide

*) S. Correspondence du Duc d'Otrante avec le Duc de .... (Wellington). 8. Leips. et Londr. 1816.

„ſpielte, und aus dieſem Spiel ein Vorrecht ſeines „Thrones machen wollte, in gleichem Maße den ge„rechten Unwillen derſelben Monarchen und Völker ſich „gegen ihn auflehnen, denen er ſein Wort, und die „ihm das ihrige gegeben hatten. Alles griff in Eu„ropa zu den Waffen, um eine willkührliche Gewalt „zu zerſtören, der weder die öffentliche Meynung, noch „die Vernunft, noch das eigene Intereſſe Schranken „ſetzen konnte.“ — So fiel Napoleon!

Aber ſein Fall brachte Teutſchland die Vortheile und die Sicherheit nicht, welche die teutſchen Völker, indem ſie denſelben mit ſo viel Anſtrengung und Aufopferung bewirkt hatten, zu erwarten berechtigt waren. Der Pariſer Friede vom 30. May 1814 ſtellte nicht einmal die Gränze des Reichs von 1792 wieder her, wie denn nicht nur mehrere Cantone von Belgien, deßgleichen Saarbrück und Mömpelgard, ſondern auch ein Theil des Departements Donnersberg und Niederrhein an Frankreich abgetreten wurden, um die Feſtung Landau und ihren Rayon mit dem Königreiche zu verbinden. Von einer Contribution, wie das europäiſche Völkerrecht ſie den Eroberern der Länder, als Vergütung für die Koſten des Kriegs zuſpricht, war nirgends eine Rede; ſelbſt die unſchätzbaren Denkmale der Kunſt, der Literatur und des Alterthums, welche die Franzoſen in ganz Teutſchland zuſammen geraubt und in ihre Hauptſtadt geſchickt hatten, wurden nicht mehr zurück gefordert. War es bey ſolcher Schonung ein Wunder, wenn der geſunde Verſtand ſich die Aeußerung erlaubte, es ſcheine,

es ſey deutſcher Schweiß und teutſches Blut in dieſem ſiegreichen Kriege nur zu dem Ende vergoſſen worden, um Ludwig XVIII. die Gunſt ſeiner neuen Unterthanen zu erkaufen? Indeſſen ward man bald inne, daß der Preis vergeblich aufgewendet worden. Es war noch kein Jahr nach Napoleons Sturze verfloſſen, als er, umgeben von einer kleinen Zahl bewaffneter Männer, an der Küſte von Frankreich landete; bald war ganz Frankreich ihm wieder unterthan. Unterdeſſen vernichtete der Tag bey Waterloo mit einem Schlage das Werk Napoleons. Da überließen ſich die Teutſchen aufs Neue der Hoffnung, daß ſie endlich die Früchte ihrer Siege ärnten werden. In der That wurden nun den Franzoſen große Kriegsſteuern auferlegt; die geraubten Nationalſchätze kamen zurück; nicht nur, was der erſte Pariſer Friede von dem weſtlichen Saume Teutſchlands ihnen zuerkannt, wurde (mit Ausnahme von Mömpelgard) wieder gegeben, ſondern auch Landau, ſammt mehrern Bezirken an der Saar und an der Niederländiſchen Gränze abgetreten. Was dagegen Frankreich in der frühern Zeit durch Liſt und Gewalt von Teutſchland geriſſen, und um ſeine Ueberlegenheit über uns auf ewig zu begründen, unzertrennlich mit dem Kern ſeiner Macht vereinigt hatte, deſſen ward in den Verträgen nicht mehr gedacht, und ſo ſeine Entfremdung, als eine Anordnung auf ewige Zeiten, anerkannt und beſtätigt.

Dieß erfüllte alle patriotiſchen teutſchen Gemüther mit großem Schmerze. Durch treuloſe Verletzung der

heiligſten Verträge hatten die Franzoſen im Jahre 1792 das Reich gezwungen, ſein Recht mit den Waffen zu verfechten. Die Koſten, welche der auf ſolche Weiſe uns aufgedrungene Krieg den teutſchen Staaten verurſachte, ſind nicht zu berechnen, noch weniger die Verluſte, die wir, denen der Feind bald überlegen wurde, durch Contributionen, Lieferungen, Raub, Feuer und Schwert erlitten haben. Zwanzig Jahre lang war Teutſchland der Tummelplatz der franzöſiſchen Heere und Agenten; es iſt unſäglich, wie liſtig und grauſam, während dieſer Zeit, das Land von ihnen ausgeſogen und ausgepreßt wurde. Auch beſchränkten ſie das Recht der Eroberung, das ihnen ihre glücklichen Waffen verliehen, nicht auf die Gränzen, die die verſtändige Politik und die Billigkeit ihnen anwies; ſie ſtreckten ihre Arme links bis an die Mündungen der Elbe und der Trave, und rechts bis an die Nordküſte des adriatiſchen Meers und bis an die Save aus, und während ſie das Vaterland auf ſolche Weiſe umſchlangen, waren die Fürſten in ſeinem Innern ihre Vaſallen. Als nun, unter Gottes Hülfe, hauptſächlich durch den Arm der Teutſchen, die Gewalt dieſer grauſamen Feinde gebrochen und den gerechten Waffen ſolcher Segen zu Theil ward, daß es in der Macht der Sieger ſtand, über Frankreich zu verfügen, und ſeine künftige Stellung in dem Syſteme von Europa zu beſtimmen, war es da nicht recht und billig, wenn Teutſchland, als Erſatz für die erlittenen Verluſte und Mißhandlungen, die Länder zurückforderte, die Frankreich ihm ſchon vor dem Zeitpuncte von 1792 ent-

riſſen hatte? Es war hier von keiner Eroberung die Rede; denn man reclamirte ja nur das Verlorne. Auch konnte man vernünftiger Weiſe nicht meynen, daß auch das zurückgegeben werden ſollte, was die Natur oder die geographiſche Schicklichkeit Frankreich ſelbſt zugefügt hat, oder was für die Sicherheit unſrer Gränze in der Zukunft gleichgültig war. Dagegen ſtand aller Teutſchen Sinn darauf, es müſſe uns mit der Ardennen- und Vogeſengränze das Elſaß und Lothringen wieder werden, jenes ein teutſches Kernland und uns angehörig durch die Abſtammung, den Charakter und die Sprache ſeiner Bewohner, dieſes ein uralter Beſtandtheil des teutſchen Reiches.*) Die beſagte Gebirgsgränze iſt eine weſentliche Bedingung des teutſchen Vertheidigungsſyſtems gegen Frankreich. Die

*) Nach der Abſetzung Karls, des Dicken, (887) wählten die Teutſchen den Herzog Arnulf von Kärnthen, die Weſtfranken den Grafen Odo von Paris zu ihrem Könige. Auf dem Tage zu Worms (888) gab Letztrer den Erſtern die Verſicherung, daß er nie Anſprüche auf Lothringen machen wolle. So blieb das Land bey Teutſchland, bis aufs Jahr 916, da es unter der unruhigen Regierung Konrads I. ſich dem Weſtfränkiſchen Könige Karl, dem Einfältigen, unterwarf. Aber ſchon im Jahre 923 brachte Heinrich, der Vogelſteller, es wieder an das Reich, und befeſtigte den Erwerb durch den Sieg, den er im Jahre 925 bey Zülpich, über den weſtfränkiſchen König Rudolph und den Herzog Giſelbert erfocht. Seit dieſer Zeit blieb Lothringen ein Lehn des teutſchen Reichs, aber auch ſeit der Mitte des ſechzehnten Jahrhunderts ein ſtets bezieltes Object der franzöſiſchen Vergrößerungsſucht. Erſt der Friede von Wien (1735) führte Frankreich zu ſeinem Zwecke.

Nothwendigkeit derſelben ergiebt ſich aus der Lage der Schweiz. Dieſes Land iſt von der Seite her, wo es an den Jura ſtößt, Frankreich immer zugänglich; die Teutſchland zugekehrte Seite dagegen kann von wenigen Tapfern gegen ein ganzes eindringendes Heer leicht vertheidigt werden. Daher erkennt Frankreich bey jedem Kriege mit Teutſchland die Neutralität der Schweiz willig an. Iſt es von dieſer Seite ſicher und hat es die Ausgänge von Italien beſetzt, ſo dringen ſeine Heere, mit Zurücklaſſung eines Obſervationscorps vor Mainz ohne Schwierigkeit — da nach der heutigen Kriegskunſt der Uebergang über einen Fluß nicht gehindert werden kann. — über den Rhein und nach einer gewonnenen Schlacht unaufhaltſam bis Wien, da ſich auf dem ganzen Wege keine bedeutende und keine ſtarke Poſition findet. Frankreichs Beſitz des Elſaſſes iſt daher für die Oeſterreichiſche Kaiſerſtadt gefährlicher, als wenn letztere dem Rhein funfzig Meilen näher wäre. Baden, Wirtemberg, und ſelbſt Baiern ſind für Oeſterreich keine Vormauern. Der vorrückende Feind reißt ſie, wie Schneelavinen, mit ſich fort. Zweifelhafter könnte die Nothwendigkeit ſcheinen, Lothringen wieder mit Teutſchland zu vereinigen. Allein nur durch den Beſitz der Vogeſen und Ardennen ſind die diesſeits des Rheins gelegenen Länder vor der Umgehung ihrer Gebirgspäſſe ſicher. Auch mußte das franzöſiſche Volk von dem Gedanken, daß der Rhein ſeine natürliche Gränze ſey, gänzlich zuzurück gebracht werden. Dieſes war dann erſt möglich, wenn auch nicht ein mittelbar oder unmittelbar in den

Rhein fließender Bach in ſeinen Händen zurück blieb. Verbietet doch der Talmud dem Juden da, wo er ein Zimmer nicht betreten ſoll, das ganze Haus, und wo er das Bett nicht beſteigen ſoll, lieber das Zimmer, worin es ſteht. Der kleinſte Fluß diesſeits der Ardennen bietet der franzöſiſchen Lüſternheit das Haus des verbotenen Zimmers dar.*)

Indem nun die Oratoren der teutſchen Mächte bey den Friedensverhandlungen nicht erwogen zu haben ſchienen, was das Recht des Vaterlands und ſeine Sicherheit forderten, und wie in dieſem Augenblicke — der mit gleicher Gunſt wahrſcheinlich nie wieder kommt — das Vaterland geſtärkt werden mußte, gegen einen Nachbar, der ſich ſeit drey Jahrhunderten immer als ſeinen Erbfeind erwieſen, ſo ward „was unter den Lilien geſündigt worden, nicht abgeſchloſſen, und was „unter dieſem Zeichen geraubt worden, nicht zurück erſtattet.“ — Ja, was noch ſchmerzhafter die Hoffnungen täuſchte, man gedachte ſo wenig an die Stärkung des Vaterlands, die doch vorzüglich durch Vergrößerung ſeines Territorialumfangs erreicht werden konnte, daß man an dem letztern ſogar noch eine tief einſchneidende Ambutation vornahm, indem dem Könige der Niederlande der geſammte Burgundiſche Kreis und das Hochſtift Lüttich — eine herrliche Länderſtrecke, voll prächtiger und reicher Städte, die auf 638 Qua-

*) S. D. W. Butte, die unerläßlichen Bedingungen des Friedens mit Frankreich. 8. Wiesbaden. 1815.

dratmeilen 2,300,000 Menſchen enthält — zugetheilt wurde. Es konnte die Teutſchen nicht beruhigen, daß man ſagte, das Königreich der Niederlande ſey vergrößert worden, um ihnen eine Vormauer zu erbauen; denn man befeſtigt die Länder nicht dadurch, daß man ihre Maſſe und ihre Vertheidigungsmittel vermindert; im Gegentheile brachte dieſe Verfügung ſie zu dem demüthigenden Bewußtſeyn, daß in der neuen Welt, wie in der alten, Teutſchland beſtimmt ſey, der Politik der Mächtigen zur Förderung ihrer Intereſſen und ihrer Convenienz zu dienen, und die Patrioten hatten Recht, welche bey dem Anblicke dieſer unerwarteten Erſcheinungen ſprachen: „Es bliebe der teutſchen Nation nichts übrig, als in Hoffnung beſſerer „Zeiten und im Vertrauen auf Gott, ihr abermaliges „Unglück zu tragen."

Auch konnte nicht genügen, was geſagt wurde,*) um die Großmuth zu rechtfertigen, womit man die Franzoſen, auf die Gefahr unſrer Sicherheit und Ruhe, im Beſitze der früher von Teutſchland abgeriſſenen Provinzen gelaſſen hatte. — „Die wichtigſten dieſer „Provinzen hatten beym Ausbruche der Revolution ſeit „mehr als hundert Jahren zu Frankreichs Gebiet gehört." — Als ob das Recht, durch tapfer geführte Waffen ſie wieder zu nehmen, hätte verjähren können! — „Unter Ludwig XV. und während der funfzehn erſten

*) Z. B. in dem Aufſatze: Ueber den Pariſer Frieden (von Genz), im Oeſterreichiſchen Beobachter. Jan. 1816.

„Regierungsjahre Ludwigs XVI. würde man den einen „Träumer genannt haben, der in der alten, ſo lange „beſtehenden Vereinigung gewiſſer ſonſt teutſcher Län„der mit Frankreich eine für die Ruhe und Sicherheit „von Teutſchland und Europa furchtbare Conſtellation „zu ſehen geglaubt hätte.“ Wenn kraftloſe Regierungen ihre Vortheile nicht benützen, folgt daraus, daß nicht wieder energiſche kommen, die die Verſäumniſſe der erſtern verbeſſern? Die Geſchichte des Revolutionskriegs giebt die Beantwortung dieſer Frage. — „Wären denn die Reſultate dieſes Krieges andere ge„weſen, wenn Frankreich einige bequeme Angriffspuncte „weniger beſeſſen hätte?“ Das ſteht dahin! Und ſind es denn bloß einige bequeme Angriffspuncte, welche Elſaß und Lothringen den Franzoſen gewähren? — „Um neuen Erſchütterungen und Revolutionen in Frank„reich vorzubeugen, glaubten die verbündeten Mächte „kein beſſeres Mittel zu finden, als die Wiedereinſe„tzung des Hauſes Bourbon. Nie aber wäre dieſem „Hauſe die Losreiſſung beträchtlicher Provinzen vom „franzöſiſchen Gebiete verziehen worden.“ Hätte man Frankreich in ſeine alten Gränzen zurückgewieſen und die Nachbarſtaaten gehörig befeſtigt und geſichert, ſo hätte man die Explosionen der franzöſiſchen Revolutionsluſt ruhig erwarten können, und man hätte ſich den Vorwurf erſpart, daß man, um den Bourbonen ihren Thron zu garantiren, die Vorwerke von Teutſchland in ihren Händen gelaſſen habe. — Es iſt auch erzählt worden, daß Ludwig XVIII. zürnend erklärt habe, „lieber gehe er wieder nach Hartwill, als

„daß er in eine weitere Verengung des franzöſiſchen „Gebiets von 1790 willige.“ —

VI.

Das Kaiſerthum.

Die Mächte, die in dem Jahre achtzehnhundert und dreyzehn ſich gegen Napoleon verbanden, ſtellten die Befreyung Teutſchlands als den erſten Zweck des Kriegs voran; nicht an die Staaten des Rheiniſchen Bundes, ſondern an die teutſche Nation ergiengen ihre Proclamationen; ausdrücklich ward verheißen, daß Teutſchland wiedergeboren, und bey ſiegreichem Ausgange des Kampfes durch ein feſtes bürgerliches Band umſchlungen werden ſollte; der teutſche Name, die teutſche Ehre, die teutſche Freyheit, ſeit langer Zeit der Spott der Staats- und Geſchäftsleute, erſchienen nun feyerlich in der Sprache der Cabinette, und es wirkten dieſe Phraſen allenthalben eine erhebende Begeiſterung; die gebildeten Menſchen aus allen Ständen fühlten ſich mächtig ergriffen durch die Hoffnung, wieder Teutſche zu werden, und von ihnen gieng der fröhliche Muth zum edlen Kampfe für das Vaterland aus unter alles Volk; es war in allen Gemüthern das lebendige Bewußtſeyn, daß man die Waffen nicht trage für Preuſſen oder Sachſen, oder Heſſen, oder Naſſau,

ſondern für Teutſchland; auch hat man nie, ſeit im zehnten Jahrhundert unter Otto I. Sachſen, Franken, Schwaben, Baiern und Böhmen ſich verſammelt hatten, um die Ungarn auf immer aus den heimathlichen Gauen zurückzuſchlagen, ſolch' einträchtiges Zuſammenwirken der teutſchen Völkerſchaften in kriegeriſcher Anſtrengung mehr geſehen, als in dieſen Tagen; für Teutſchland glaubten alle die zu fallen, die in dieſem Kampfe den Heldentod ſtarben; die Ueberlebenden aber hatten die Beſchwerden des Lagers getragen, und waren in die Gefahren der Schlachten gegangen, um eine Verfaſſung zu erringen, durch die Teutſchland wieder ſtark und mächtig, und der Teutſche, durch das Nationalband befeſtigt in ſeinem bürgerlichen Leben, ſeiner Freyheit und ſeines Rechts ſicher ſey.

Dieſe Verheißungen und Hoffnungen waren aber nur dadurch erreichbar, wenn das Vaterland wieder eine in ſich verſloſſene, feſt gekittete bürgerliche Maſſe, und die Nation ein wohlgeordneter, auf der Grundfeſte der unzertrennlichen Einheit ruhender bürgerlicher Körper wurde. Daß uns dieß bisher fehlte, das war unſer Unglück; itzt aber, wo das Schickſal uns rief, es herzuſtellen, konnten wir die unerſchütterlichen Fundamente unſrer Unabhangigkeit und unſres Wohlſtands legen.*) „Der Tag — ſagt ein geiſt-

*) Der Kaiſer Napoleon hat in ſeinem Leben viele Lügen geſagt, aber auch manche Wahrheit. Als im Jahr 1807 der Abt Henke von Halberſtadt, mit den Deputirten der Braunſchweig = Wolfenbüttelſchen

voller Mann,*) — an welchem die Volksſtämme einer „Sprache ihre Vereinigung errungen haben, iſt auch „immer der Geburtstag ihrer eigenen politiſchen Exi= „ſtenz. Früherhin war all ihr Streben ohne Kraft, „ohne Schwung und ohne Dauer. Gleich den Quellen „und den Bächen der Berge ſind ſie nur dann von Be= „deutung, wenn ſie in einem großen Strome zuſam= „menfließen, und ſprachverwandte Volksſtämme, welche „ihre Einheit nicht zu bewirken vermögen, oder aus „einſeitigem Stolze und Vorurtheil nicht bewirken wol= „len, ſind den Raupen ähnlich, die ſich zwar einſpin= „nen und verpuppen, aber innerlich verkrüppelt den= „noch keine Schmetterlinge hervorbringen. Der große „Naturgang läßt ſich auch durch Philiſterhochmuth und „Provincialdünkel nicht irre führen. Was ſeinen Ge= „ſetzen widerſtrebt, findet immer den ſichern Tod, und „Volksſtämme, welche das ewige Geſetz ihres Wachs= „thums verachtend, ſich nicht zur Einheit erheben, „müſſen in ihrem krüppelhaften Zuſtande entweder bald „äußerer Gewalt unterliegen, oder aber, gleich dem „abgeriſſenen Gliede eines Leibes, in Kraftloſigkeit er=

Landſtände, vor ihm erſchien, fragte er ihn, bey dem Anblicke ſeines Prälatenkreuzes, ob er der katholiſchen Religion zugethan ſey? Auf die verneinende Antwort äu= ßerte ſich der Kaiſer ſehr wohlwollend über die Verſchie= denheit der Confeſſionen. Zugleich ertheilte er der teut= ſchen Nation große Lobſprüche über ihre Rechtſchaf= fenheit. „Dieſes Volk", ſprach er, „iſt nie wortbrü= „chig und nie treulos. Sein Unglück war ſeine „bisherige Zerſtücklung; durch Einheit wird es „in Zukunft glücklich ſeyn."

*) S. Welt und Zeit. I. Thl. S. 53.

„ſtarren. Während Frankreich unabläßig bemüht war, „ſeinen Staatskörper phyſiſch und politiſch zu ſtärken, „haben wir gleichſam in den Flögeljahren unſrer abge= „ſonderten Volksſtämme gelebt, und ſind darum auch „ſtets wie Schulknaben behandelt worden. Teutſchland, „zwiſchen mächtigen Staaten eingeklemmt, kann nur „durch eine große, gediegene, wie aus einer Form ge= „goſſene Verfaſſung erhalten werden, und muß in je= „der Stick= oder Flickform nothwendig untergehen. Wo „Männer kämpfen, werden Kinder zertreten, und kön= „nen Knaben unmöglich mitringen, und wo Staaten in „ihrer phyſiſchen Mannskraft kämpfend auftreten, müſ= „ſen vereinzelte Volksſtämme, ſo wie jeder ſchwache „Körper zwiſchen zwey ſtarken Körpern, ſchon dem Ge= „ſetze der Schwere nach, zertrümmert werden. Nur „von der glücklichen Stunde an, wo der teutſche Rieſe „ſeine zerſtreuten Glieder aus eigener Kraft zuſammen= „raffen und ordnen, wo derſelbe nicht mit hundertfäl= „tigen Waffen, Farben und Zeichen verſehen und ge= „ziert, ſondern in der einfachen ſtarken Rüſtung verei= „nigter Völkerkraft, mit einem einzigen großen Helm „auf dem Haupte, gewaffnet daſtehen wird, iſt unſer „Vaterland frey und Europa's Gleichgewicht her= „geſtellt.“

Dieſe Anſichten wurden von denjenigen nicht be= griffen, welche behaupteten, wenn in der Wiedergeburt Teutſchlands das in der Periode der Gewalt ſo ſchreyend verletzte Recht auf allen Seiten wieder geltend gemacht, und das Volk zu der ehemaligen ruhigen und bequemen Exiſtenz zurückgeführt werden ſollte, ſo könne

dieß nicht anders geſchehen, als durch die Wiederherſtellung des alten teutſchen Reichs und durch die Wiederbelebung des Geiſtes und der Formen, die einſt ſein Weſen und ſeine Geſtalt ausgemacht haben. Dieſe Behauptung gieng bey manchen aus der natürlichen Bewegung des menſchlichen Gemüths hervor, vermöge deren wir die Uebel des einen Extrems nicht ſicherer vermeiden zu können glauben, als wenn wir uns auf das entgegengeſetzte ſtellen. Auch ſpiegelt ſich eine erträgliche Vergangenheit in einer drückenden Gegenwart immer ſo reizend, daß es verzeihlich war, wenn während des Rheinbundes viele redliche Herzen kein ſchöneres Ziel ihrer Sehnſucht kannten, als die gute alte Zeit. Bey andern war aber dieſe Sehnſucht aus Reflexion hervorgegangen, nämlich bey den ehemaligen bevorrechteten Herrn, die, was ſie durch den Untergang des teutſchen Reichs verloren hatten, rein und vollſtändig nur durch deſſen Herſtellung wieder zu erlangen hoffen durften. Es waren aber die Wünſche der einen und der andern eitel und unverſtändig; jenes, weil die Realiſirung derſelben, unter den gegebenen Verhältniſſen, unmöglich war; dieſes, weil mit der Wiederbelebung des Alten alle diejenigen Gebrechen, Schwachheiten und Mißbräuche erneuert wurden, die eher unſer bürgerliches Leben befleckt und uns am Ende in die tiefſte Schmach und in das peinlichſte Elend geſtürzt haben. Man verſtand den Willen des Schickſals nicht. — „Daſſelbe hatte den verweſenden, kaum noch zuſammenhaltenden Leichnam des teutſchen Reichs deßhalb in

den Zauberkeſſel geworfen, um ihn zu verjüngen. Sollte er je zu einem neuen Leben auferſtehen, ſo mußten die Länderſplitter in nicht unbedeutende Maſſen verſchmolzen werden; die Herrlichkeitsrechte mußten aufhören, mit Gerechtigkeitspflege und allem, was vom Staate ausgeht, an den Boden eines Guts geknüpfte Rente zu ſeyn; der Menſch mußte das erſte im Staate ſeyn, nicht das Gut, auf dem er wohnte, der Boden mußte von ihm, nicht er vom Boden abhängen; nicht mehr mußte jedes Dorf ſeine eigene Geſetzgebung, ſein eigenes Regierungsſyſtem haben; die Vaterlandsvertheidigung mußte gemeines Recht und gemeine Pflicht werden. Heere mußten ſich bilden aus teutſchen Stämmen, ſtatt jener Viertels- und halben Männer, aus dem Zuchthauſe und aus verdorbenen Handwerksgeſellen zuſammengerafft, wehrlos und für kein Vaterland ſtreitend. Verſchwinden mußten die Zwergmonarchien, wo die Unterthanen bey einem benachbarten Regenten den Glaſer holen mußten, wenn ein Hagelwetter die Fenſter in der Reſidenz zerbrochen hatte. Männerſtimmen brauchte Teutſchland, nicht bloß Virilſtimmen; Edle, nicht bloß Adeliche; Heere, nicht bloß Söldnerhaufen."

Aber wie auch die Hoffnungen und Wünſche für die Zukunft der teutſchen Nation ſich geſtalten möchten, ſo kamen doch alle Partheyen darin überein, daß die allgemein als nothwendig gefühlte Idee der Staatseinheit nicht verwirklicht werden könne, es werde denn das Kaiſerthum, als die das Ganze zuſammenhaltende, durchdringende und regierende Macht

wieder hergeſtellt. Dieſer herrſchende Begriff war auch nicht bloß aus blinder Anhänglichkeit an das Hergebrachte, oder aus Achtung und Liebe für ein durch ſein Alter und durch ſeine ehemalige Herrlichkeit geheiligtes Syſtem hervorgegangen, ſondern er war bey dem denkenden Theil der Nation ein Ergebniß des auf deutlich gedachten Gründen beruhenden Bewußtſeyns, daß unſre Geſammtheit nur in der Form der Monarchie innig und feſt zu einem Ganzen zuſammen wachſen, und daß der Leib, der aus den getrennten Gliedern gebildet werden ſollte, nur kräftig leben und einſtimmend ſich bewegen könne, unter einem Haupte.

Den Hoffnungen der Teutſchen in Anſehung der Wiederaufrichtung des Thrones ſtanden aber ſo große Schwierigkeiten im Wege, daß beſonnene Beobachter der Ereigniſſe ſich auch nicht einen Augenblick darein theilen konnten. Einen Kaiſer im bisherigen Sinne, ohne kräftigen Einfluß auf das Ganze, ohne Macht und Anſehen, konnte vernünftiger Weiſe niemand wollen, weil ein ſolcher alle Anſprüche, die wir für die Zukunft, in Beziehung auf die Feſtigkeit und das ſelbſtſtändige Leben des teutſchen Gemeinweſens machten, unerfüllt ließ; und ſeine politiſche Bedeutung mußte von nun an noch geringer ſeyn, als zuvor, da durch den Untergang der geiſtlichen Stände, der meiſten fürſtlichen und gräflichen Landesherrn, der Reichsſtädte und der Reichsritterſchaft ſeine Wirkſamkeit gerade in demjenigen Kreiſe vernichtet worden, in dem ſie beynahe noch allein ſichtbar geblieben war. Es ſtand unter dieſen Umſtänden ſogar zu erwarten, daß die teutſche

Krone, zu einem eiteln Schattenwerke herabgewürdigt, nicht einmal einen Bewerber finden würde.

Ein Kaiſer aber, wie wir ihn bedurften und wünſchten, als regierendes Oberhaupt unſrer bürgerlichen Körperſchaft, mit durchgreifender Vollziehungsgewalt verſehen, ſtand im geraden Widerſpruche mit den Verhältniſſen und mit den Intereſſen derjenigen, von denen es abhieng, in dieſen verhängnißvollen Tagen unſer Schickſal zu beſtimmen. Ein großer und wichtiger Theil des Oeſterreichiſchen Geſammtſtaats verbreitete ſich über den teutſchen Oſten, über den Norden und Weſten aber der Hauptbeſtand der Preuſſiſchen Monarchie. War von dieſen Mächten, die ſchon zur Zeit des teutſchen Reichs ſich von demſelben beynahe ganz unabhängig gemacht hatten, zu erwarten, und war ihnen, da ſie ſich ſtark genug fühlten, um ſelbſtſtändig zu beſtehen, billiger Weiſe zuzumuthen, daß ſie ſo große Beſtandtheile ihres Beſitzthums einer Oberhoheit unterwerfen, und in Anſehung derſelben freywillig eine Beſchränkung ihrer Regierungsgewalt geſtatten würden? Auch mochte wohl der Prinz-Regent von England wenig Luſt haben, in ſeinem Königreiche Hannover, der König von Dänemark in ſeinem Herzogthume Holſtein, der König der Niederlande in ſeinem Großherzogthume Luxemburg einem Oberregenten unterthan zu werden. Und war nicht Baiern, Wirtemberg, Baden u. ſ. w. in den mit ihnen geſchloſſenen Separatverträgen die bisher ausgeübte Souverainetät aufs Neue zugeſichert? Auch die andern Fürſten, die in dem Schiffbruche des Rheinbundes ihre Selbſt-

ſtändigkeit glücklich geborgen hatten, waren ſchon zu ſehr an die Uebung unbeſchränkter Herrſchaft gewöhnt, als daß ihnen die Wiederkehr eines ſolchen Reichsoberhauptes, wie das wahre Intereſſe der teuſchen Nation es forderte, hätte willkommen ſeyn ſollen. — So widerſtrebte denn, mit unüberwindlicher Gewalt, die Wirklichkeit der Ausführung einer großen, ſchönen und edeln Idee, und die Teutſchen mußten, was ſie auch gehofft und gefleht hatten, auf die Herſtellung ihrer bürgerlichen Einheit, in dem Sinne, in dem ſie allein für ſie hätte beruhigend ſeyn können, verzichten.

Es haben in jener Zeit der vergeblichen Hoffnungen patriotiſche Männer, die die Klippen, an denen unſre Vereinigung brechen mußte, wohl bemerkten, um wenigſtens zu retten, was möglicher Weiſe gerettet werden konnte, den Vorſchlag gemacht; Oeſterreich und Preuſſen, erſteres unter der Wiederannahme der Kaiſerwürde, ſollten ihre teutſchen Staaten von dem Reiche, deſſen Schutzwächter ſie verbleiben, trennen; in dem Vereine des letztern aber ſollten alle diejenigen Stände beſtehen, die eher demſelben angehört haben. Dieſer Vorſchlag hatte den Vortheil der möglichen Ausführbarkeit; aber er ließ gerade das, was in unſern Hoffnungen das Weſentlichſte und das Höchſte war, unerfüllt. Indem er Teutſchland in drey große Theile zerſpaltete, und nur den dritten Theil uns als das Feld unſrer Vereinigung anwies, brachte er wohl einen teutſchen Staat hervor, aber er verband nicht, — was wir allein als das Ziel unſrer Anſtrengungen, als den Preis der uns gegebenen Verheißungen

und als die Gewährſchaft unſrer Selbſtſtändigkeit und unſrer bürgerlichen Freyheit und Würde betrachteten — die geſammte teutſche Nation zu einem Körper. Er trug alſo auf eine halbe Maßregel an, die im Grunde ſo viel leiſtete, als nichts, und ſo haben in der That diejenigen, die ſeine Ausführung verhinderten, unſern Dank verdient. — Es blieb den Teutſchen nichts übrig, als ſich in ihr Schickſal zu ergeben. Die Stunde ihres Vaterlandes war noch nicht gekommen!

VII.

Der teutſche Bund.

„Nur in gelehrter Abſtraction — ſprach bey Eröffnung des teutſchen Bundestages, am 5. November 1816, der öſterreichiſche Geſandte, Graf von Buol-Schauenſtein — „konnte man, nach Auflöſung des teutſchen Reichs, in Teutſchland noch eine Nation finden wollen, während es in der Wirklichkeit unter ſich getrennte Staaten, ohne alles Nationalband, als jenes in ſich faßte, welches es zur gemeinſamen tributären Abhängigkeit von einem fremden Reiche verband. Dieſe tiefſte Erniedrigung, die ein Volk zu ertragen haben kann, war für dasjenige beſtimmt, welches geeignet war, in der erſten Reihe der Nationen zu glänzen, wenn es das eigentliche Band der Nationalität auch ſo

zu ehren verſtanden hätte, wie es auch bey Zerlegung in mehrere Staaten, und ſelbſt mit Beachtung der eigentlichen Vorzüge dieſes Verhältniſſes, hätte möglich ſeyn dürfen. Uns allen iſt dieſer Zuſtand unſrer Nation noch in wehmüthiger Erinnerung; wir alle kennen aber auch den Heldenmuth, der ganz Teutſchland zum treuen Bunde vereinte, um Freyheit und Unabhängigkeit von außen zu erkämpfen, und eines neuen Nationalbandes ſich wieder würdig zu zeigen. Dieſer hohe Preis ward verdient; der 8. Juny 1815 vereinte alle teutſche Staaten zu einem Bunde, den wir mit Ehrfurcht und mit Stolz einen teutſchen nennen. So erſcheint denn Teutſchland wieder als ein Ganzes, als eine politiſche Einheit, wieder als Macht in der Reihe der Völker."

Die letztern Worte haben in wenigen teutſchen Herzen nachgeklungen. Man hielt das Reich unerſetzlich durch eine Confoderation. Indeſſen ſahen nicht nur Staatsmänner in dem Bunde ein achtungswürdiges, viel verheißendes Werk der mit Rechtlichkeit und Vorſicht ſich erweiſenden Staatsklugheit; auch einſame Denker und Gelehrte freuten ſich bey dem Beginn ſeines Lebens ſchöner Hoffnungen für das Vaterland. In einer Art von Entzückung rief ſogar einer derſelben, den wir einſtimmig zu den Aldermännern der teutſchen res publica literaria rechnen,*) aus: „Nein,

---

*) Heeren in ſeiner Schrift: Der teutſche Bund in ſeinem Verhältniſſe zu dem europäiſchen Staatenſyſteme. 8. Göttingen. 1816.

nicht umſonſt erhebt ihr, ihm ſelber voranſchreitend, das Panier der Freyheit Europa's, ihr Väter der Völker! Nicht umſonſt trugſt du die Siegesfahne bis in die Burg des Tyrannen, Heerführer Oeſterreichs und der Verbündeten! Nicht umſonſt lag dein graues Haupt unter dem Hufſchlage der Pferde, du Heldengreis mit dem Jünglingsſinn! Nicht umſonſt ſtiegſt du hinab zu den Schatten, mit dem hohen Gefolge, o Braunſchweig! Nicht umſonſt habt ihr geblutet Oranien, Wrede und Alten, und die Tauſende mit euch! — Sie keimte auf die Saat, geſäet auf den Feldern von Leipzig und Hanau, von Ligny und Waterloo! — Ihre Blüthen entfalten ſich für uns in der Eröffnung des Bundestags; mögen die kommenden Geſchlechter Jahrhunderte hindurch ihre Früchte ärnten!“

Wir haben die blutigen Saaten geſehen, von denen hier die Rede iſt; wir haben die Blüthen geſehen, die aus ihnen hervorkeimten; aber, leider! ſind dieſe Blüthen großen Theils wieder abgefallen. Das iſt eine Folge unſrer Vereinzelung, die dadurch, daß an die Stelle eines gediegenen und wohlorganiſirten Reichsſyſtems ein föderatives geſetzt worden, verewigt iſt. Da dieſe politiſche Operation durch die Umſtände gebieteriſch und unwiderſtehlich poſtulirt war, ſo mußte man ſich in ſie ergeben, und man mußte es den Schöpfern des Bundes verdanken, wenn ſie in der Anlage deſſelben mit Ernſt darauf ſtrebten, die teutſchen Stamms- und Sprachgenoſſen wenigſtens durch ein bürgerliches Band — ſey es auch locker und ſchwach — zuſammenzuhalten, und ihnen Gewährſchaft für eine

rechtliche und ſichere Exiſtenz zu leiſten. Das iſt auch in der That geſchehen!

Nach dem Fundamentalſtatut vereinigen ſich ſämmtliche ſouveraine Fürſten und freye Städte Teutſchlands nicht in eine bloße Allianz, die nach den Umſtänden auflöslich wäre, ſondern in einen „beſtändigen Bund," alſo in ein wahres Föderativſyſtem, oder in eine ewige Eidgenoſſenſchaft,*) und es trägt dieſer Bund, ſeine urſprüngliche Begründung in der Nationalität bezeichnend, den Namen des teutſchen. Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Teutſchlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutſchen Staaten wird als

*) Nicht aber, wie Heeren und v. Gagern meynen, in einen Bundesſtaat, (denn wenn mehrere ſouveraine Staaten ſich auch zu einem Hauptzweck auf beſtändig verbinden, fallen ſie doch dadurch nicht in einen Staat zuſammen,) wohl aber zu einem Staatenbund. Dieſen Unterſchied der Begriffe hat der öſterreichiſche Bundestagsgeſandte, in einer Erklärung vom 10. Nov. 1816, richtig bezeichnet: „Es ſey weder ein Bundesſtaat vorhanden, welcher dem Laufe der Zeit und dem gegenwärtigen Standpuncte der teutſchen Verhältniſſe widerſtreiten würde, noch auch ein bloßes Schutz- und Trutzbündniß, weil das Nationalbedürfniß, der einzig richtige Leitſtern für Staatsverhältniſſe, ein Mehreres erheiſche, ſondern ein Staatenbund, wobey die Gleichheit der im teutſchen Verein verbrüderten teutſchen Fürſten und freyen Städte und anderer Seits das ſämmtliche ſouveraine Staaten wohlthätig umfaſſende Nationalband, zwey gleich feſte Grundſtützen des Bundes bezeichnen."

kein Zweck angegeben. Bey einem einmal erklärten Bundeskriege ſoll kein Mitglied einſeitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, oder Waffenſtillſtand und Frieden ſchließen. Für den innern Friedensſtand wird durch die Beſtimmung geſorgt, daß die Bundesglieder ihre Streitigkeiten nicht mit Gewalt verfolgen, ſondern bey der Bundesverſammlung anbringen ſollen. Um die Unterthanen gegen die Mißbräuche der Souverainetät zu verwahren, ſind in allen Bundesſtaaten landſtändiſche Verfaſſungen zur Nothwendigkeit gemacht. Auch iſt verſehen, daß die ehemaligen Reichsſtände und Reichsangehörige, die ſeit 1806 der Willkühr ihrer Souveraine preisgegeben waren, in allen Bundesſtaaten einen gleichförmigen, bleibenden Rechtszuſtand erhalten. Die Verſchiedenheit der chriſtlichen Religionspartheyen ſoll keinen Unterſchied im Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte mehr begründen. Das Haus Thurn und Taxis ward aufs Neue im Beſitze der Poſten, wie er ihm durch den Reichsdeputationsſchluß von 1803 verſichert worden, beſtätigt.*) Den Unterthanen ward

*) Die ehemalige Taxiſche Poſtanſtalt war für das Publikum ſehr wohlthätig, was beſonders ſeit der gewaltſamen Zertrümmerung derſelben und der Herſtellung ſo vieler Particularpoſten lebhaft gefühlt worden iſt, indem durch die letztern nicht nur das Verkehr ſehr erſchwert, ſondern auch eine neue drückende Laſt auf das Publikum gelegt wurde. Die obige Beſtimmung der Bundesacte ward deßhalb in ganz Teutſchland mit dankbarem Beyfall aufgenommen. Aber was hier mit der einen Hand gegeben

die Befugniß eingeräumt, frey aus einem Bundesſtaate in den andern zu ziehen, ohne die Entrichtung irgend einer Nachſteuer, ſo wie in die Civil- und Militärdienſte eines andern Bundesſtaates zu treten. Zugleich wurde die Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreyheit und gegen den Büchernachdruck verheißen.

Dieß alles war, wie geſagt, großen Dankes werth, manches ward zum Beßten des teutſchen Bürgers eingeräumt oder aſſecurirt, was man in der alten Reichsverfaſſung nicht hatte, und manches konnte man in der That nicht erwarten von einem Vertrage, der, ohne Mitberathung von Volksvertretern, ausſchließend von diplomatiſchen Beamten verabredet war, die, wie man weiß, das Intereſſe der Unterthanen oft als den Gegenſatz von dem Intereſſe der Regenten zu betrachten pflegen. Indeſſen vermißte man beſonders ſolche Beſtimmungen, die, da die Trennung Teutſchlands in mehrere Staaten einmal unvermeidlich war, doch das Nationalband, das ſie alle umſchlang, hätten ſtärken und befeſtigen, und in dem teutſchen Bürger das Gefühl, daß er einem noch hö-

---

wurde, glaubte man mit der andern wieder nehmen zu dürfen, indem die Acte dem Hauſe Taxis zugleich anheim ſtellte, entweder die Poſten wieder zu nehmen, oder ſich dafür entſchädigen zu laſſen, woraus klar hervorgieng, daß man bey dieſer Stipulation nicht den rechtlich begründeten Vortheil des Publikums, ſondern lediglich das Intereſſe des gedachten fürſtlichen Hauſes im Auge hatte.

hern und heiligern Vereine, als dem ſeiner particulären bürgerlichen Genoſſenſchaft angehöre, hätten erhalten und beleben können. Dergleichen Beſtimmungen waren zum Beyſpiel ein Civil- und Criminalcodex und eine Proceßordnung für ganz Teutſchland, Aufhebung aller Mauten und Zölle an den gegenſeitigen Gränzen der teutſchen Gebiete, ewige Vernichtung des Univerſitätsbanns, ein Bürgereid, in dem auch Treue dem Geſammtvaterlande und ſeinen Inſtitutionen beſchworen würde, Gleichförmigkeit alles teutſchen Militärs in Hinſicht auf ſeinen Organismus, ſeiner Bewaffnung und ſeiner Kleidung, ein teutſcher Orden, um das Nationalverdienſt an Männern aus allen Ständen auszuzeichnen, eine Geſammtakademie für teutſche Sprache, Wiſſenſchaft und Kunſt, eine teutſche katholiſche Kirche, centraliſirt in einem teutſchen Patriarchen, durch ganz Teutſchland daſſelbe Maaß und Gewicht, derſelbe Münzfuß, eine allgemeine teutſche Poſtanſtalt u. ſ. w. Einrichtungen und Anſtalten dieſer Art hätten, ohne den Teutſchen von ſeinem beſondern Vaterlande zu trennen, oder die Vollziehungsgewalt ſeiner beſondern Regierung zu ſchwächen, ſehr wirkſam ſeyn müſſen, um in ihm den Sinn für das Allgemeine zu nähren und zu erheben, ohne welchen Sinn, wenn er nämlich nicht tief und kräftig in allen Gemüthern lebt, wir ewig in einer kümmerlichen, politiſch und moraliſch gleich verderblichen Vereinzelung und Zerriſſenheit bleiben werden. Aber dieſe Einrichtungen ſtießen ſich bald an den Souverainetäts-

begriffen der Bundesglieder, bald an dem Intereſſe der fürſtlichen Kammern, oder ſie wurden von der in der Geſchäftswelt herrſchenden Gleichgültigkeit gegen geiſtige und moraliſche Triebwerke in der Staatsverwaltung überſehen und zurückgewieſen, und ſo verklangen ſie als fromme Wünſche. *)

---

*) Und ſo können wir die Worte, die ein Recenſent der Jenaer Literaturzeitung, deſſen Name uns allen heilig iſt, (1807 Nro. 300) in Beziehung auf den Rheiniſchen Bund ausgeſprochen hat, noch buchſtäblich auf den teutſchen anwenden: „Alle einſichtsvollen Männer Teutſchlands wollen unter einer Conföderation nicht eine Geſellſchaft von Mitgliedern, die ſich nur die Hand reichen, wenn ſie äußerlich gedrängt werden, übrigens aber ſich bloß mit den Fingerſpitzen berühren. Sie hoffen auf Einheit in rechtlichen und adminiſtrativen Einrichtungen, auf Anerkennung und möglichſte Realiſirung des Princips eines gemeinſchaftlichen innern Wohls; hoffen, daß der wichtige Vortheil, den Teutſchland mit der geographiſchen Regelmäßigkeit erreicht hat, für jenes Princip nicht unbenützt bleibe, damit das Vaterland nicht gleich werde den Weſen, die ſich äußerlich in einem einzigen Körper darſtellen, aber im Innern mit ſich im Widerſpruche ſtehen, und im Streite der eigenen Kräfte ſich ſelbſt zerſtören. Mit der geographiſchen Coagulation iſt es nicht ausgemacht, und man mag nur dahin ſehen, daß in den geographiſchen Coagulis, dadurch, daß man den Proceß nicht vollſtändig mit ihnen beendigt, keine Säuerung entſtehe, die oft in Abgeſchmacktheit ausartet. — Dazu kommt, daß Teutſchland, wenn der Geiſt des Bundes nicht auch im Innern realiſirt wird, unmöglich glücklich ſeyn kann; am wenigſten in der gegenwärtigen Generation ſeiner Bewohner. Kann es mit dem Glücke einer Nation beſtehen, wenn ſie, Eins bisher durch Sprache und Sitten, durch ſo manche Einrichtungen in Verfaſſung und Regierung, durch eine gewiſſe

Mit lauter Zuſtimmung hat man in ganz Teutſchland die Verfügung der Bundesacte vernommen, vermöge deren die Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander durch Vermittlung der Bundesverſammlung beygelegt, oder wenn dieſer Wunſch mißlänge, durch eine wohlgeordnete Austrägalinſtanz, deren Ausſpruch die ſtreitenden Theile ſich zu unterwerfen haben, entſchieden werden ſollen. Durch dieſes Geſetz iſt der Selbſthülfe und den Anmaßungen der überlegenen Gewalt ein Ende gemacht,

---

Einheit der Rechte und Juſtizpflege, durch vielfache Verkettung des Familien-Intereſſes, des commerciellen-Verkehrs und anderer Privatangelegenheiten, — wenn ſie nun plötzlich in Portionen zerſtückelt wird, wovon jede, in völkerrechtlicher Strenge, ſich gegen die andern ſelbſtgenügſam abzuſchließen trachtet? Teutſchland hatte ſich allmählig aus einem Ganzen in Theile ausgebildet, aber ohne Todtheilung, vielmehr mit rückwärts fortdauernder Verbindung der Zweige mit dem Stamme. Und nun ſollte es mit einem Male, ohne allen Erſatz durch eine neue Vereinigung, von den rückwärts zuſammenlaufenden Fäden, und damit von ſich ſelbſt und ſeiner Geſchichte abgeſchnitten, nun ſollte es, wie ein Gewürm, in Segmente zerhackt werden, in der Hoffnung und mit dem Troſte, daß die Segmente ſich nur eine Zeit lang krümmen, aber doch am Ende, durch die Kraft der Regeneration, zu eigenen Körpern wieder geneſen würden? Und wenn nun Teutſchland im Innern nicht glücklich wird, was hilft es dann, daß es äußerlich ſicher ſteht, daß es gegen Europa, ja gegen Sonne, Mond und Sterne gedeckt iſt? Was bedarf es einer Schildwache vor der Hütte des Armen?" — Man vergleiche auch meine Schrift: Ueber das Einheitsprincip in dem Syſteme des Rheiniſchen Bundes. 8. Nördlingen. 1808.

das alte teutſche Inſtitut des Landfriedens aufs Neue begründet und befeſtigt, und dem Unglücke eines teutſchen Bürgerkriegs, den Fall der Bundbrüchigkeit ausgenommen, auf immer vorgebeugt. Aber, während auf ſolche Weiſe den Bundesgliedern der Weg eröffnet wurde, um Recht zu finden gegen diejenigen, die ihnen Unrecht anthun wollten, ſuchte man vergeblich in dem Statut dieſelbe Hülfe für den teutſchen Bürger, auf den Fall, daß er Beſchwerde gegen ſeinen Fürſten zu führen hätte, und mit Schmerz ſah man die gerechten Hoffnungen vereitelt, die man wegen eines teutſchen Nationalgerichtshofs oder eines Bundesgerichts allgemein gefaßt hatte. Dieſe Hoffnungen waren von den teutſchen Höfen ſelbſt angeregt worden, indem ſie im Laufe der Wiener Verhandlungen beynahe einſtimmig auf die Gründung eines Tribunals antrugen, das nicht nur über die Streitigkeiten der Bundesglieder unter ſich, ſondern auch über die Streitigkeiten einzelner Unterthanen mit den Fürſten in Fällen der Rechtsverweigerung, über die Zwiſte der Stände mit den Fürſten wegen Mißbrauchs der Souverainetät, und über die Beſchwerden der Unterthanen über Eingriffe oder Verweigerung der durch den Bundesvertrag ihnen zugeſicherten Rechte, erkennen ſollte; der Antrag gieng indeß nicht durch. Demungeachtet ward noch in dem Entwurfe der Bundesacte, welcher dem definitiven unmittelbar vorhergieng, und in der letzten Sitzung discutirt wurde, durch eine große Mehrheit feſtgeſetzt, „daß ſich die Bundesverſammlung „ein Bundesgericht beyordnen, und die für das-

„ſelbe gehörigen Gegenſtände und ſein Umfang durch „die Grundſätze des Bundes beſtimmt werden ſollten.“ Da aber einige Bundesglieder auf ihren Widerſprüchen beharrten, ſo ließ man dieſe Anordnung fallen.

In der That iſt auch der Mangel eines Richters zwiſchen den teutſchen Fürſten und ihren Unterthanen eine Lücke in unſrer Verfaſſung, die wir mit allem Rechte beklagen. Wir haben noch nicht vergeſſen, wie wohlthätig in dem alten germaniſchen Vereine die Reichsgerichte wirkten. Sie waren die Schutzwehr des teutſchen Bürgers gegen willkührliche Gewalt und der Schrecken des Deſpotismus. Von ihrer Gründung an datirt ſich in Teutſchland der Beſtand der innern Ruhe, der rechtlichen Ordnung und der bürgerlichen Sicherheit. *) Als ſie, durch die Stiftung des Rheinbundes, untergiengen, verſchwand aus unſern Gauen die Freyheit. Was auch über das langſame und ſchwerfällige Verfahren dieſer Gerichtshöfe und über die Nichtvollziehung ihrer Erkenntniſſe oft und mit Recht geklagt worden ſeyn mochte, ſo konnten dieſe Klagen doch nur die Nothwendigkeit von Reformen und Verbeſſerungen begründen, und die Reichstribunale blieben trotz derſelben die Wächter und Erhalter des teut-

*) Non stabilis erat, non diuturna, non inconcussa regni germanici quies, nisi constituto e praecipuis imperii membris senatu quodam extraordinario, qui latas in camerali judicio sententias executioni suae mandaret, qui de subditorum querelis cognosceret, qui publicam tranquillitatem consiliis et legibus tueretur.

S. Dat de pac. publ. L. III. C. 2. N. 2.

ſchen Rechtszuſtandes, und herrlich prangende Zeichen des teutſchen, alle Sclaverey ausſchließenden, auf Recht und Vertrag begründeten Bürgerthums. Es war deßhalb, als wir unſre Wiederherſtellung erkämpft hatten, der Sinn der ganzen Nation auf die Errichtung eines Bundestribunals gerichtet, und die Sache war ſo innig in unſre uralten Begriffe und Rechtsgewohnheiten verflochten, und ergab ſich ſo natürlich aus den bürgerlichen Verhältniſſen, in denen wir leben, daß niemand an ihrer Verwirklichung zweifelte; um ſo tiefer ſchnitt das kränkende Gefühl der getäuſchten Hoffnung ein.

Dieſe rechtliche Hülfe gegen die Anmaßungen der Gewalt, gegen ſchlechte Juſtizverwaltung, gegen Verweigerung und Verzögerung der Gerechtigkeitspflege, und beſonders gegen die Eingriffe der fürſtlichen Kammern in das Eigenthum der Bürger erwarten wir umſonſt von den Landesgerichten. Zwar ſollen auch dieſe, wo ſie beſtehen, ſich frey und ſelbſtſtändig bewegen, und in ihren Erkenntniſſen von der Staatsgewalt unabhängig ſeyn, und es ſoll die letztere ihr Aufſichtsrecht über alles, was im Staate iſt, nur dann über ſie ausüben, wenn ſie ihre Pflicht verſäumen. Aber iſt zu erwarten, daß ſich die Staatsgewalt dieſe ſtrenge Beſchränkung auf ihrem Standpuncte auch dann immer gefallen laſſen wird, wenn die durch ſie ernannten und beſoldeten Gerichtsſtellen ihren Willen durchkreuzen? Wird es ihr nicht leicht ſeyn, die Sprüche der letztern zu umgehen oder kraftlos zu

machen? Wird ſie nicht ſolche Objecte, die gerade für das Land die wichtigſten ſind, der Competenz der Landesgerichte entziehen können? Es iſt der Glaube an die menſchliche Tugend in uns noch nicht untergegangen; aber wir werden auch durch tägliche Erfahrungen an die Schwäche der moraliſchen Natur des Menſchen erinnert. Und können wir bey dieſer Schwäche annehmen, daß die Aſſeſſoren der Landgerichte, die ihre Stellen durch die Ernennung des Regenten beſitzen, die aus ſeinen Kaſſen ihre Beſoldungen ziehen, die ihr Glück und das Glück ihrer Familie von ſeiner Gnade erwarten, immer Muth und Rechtſchaffenheit genug haben werden, in ihren Erkenntniſſen auch da ihrer Ueberzeugung zu folgen, wo es darauf ankommt, das Intereſſe dieſes Regenten zu verletzen, oder vielleicht ſeinen liebſten Neigungen und ſeinem ausdrücklich erklärten Willen ein Wehr entgegenzuſetzen? — Es iſt die Rheinbundesperiode bey uns allen noch in zu friſchem Andenken, und während ihrer kamen im Oſten und Weſten der Fälle zu viele vor, die da beweiſen, daß die hier ausgedrückten Beſorgniſſe nicht aus der Luft gegriffen ſind; und ſo bleiben wir feſt bey der Ueberzeugung, daß es in teutſchen Landen keine Sicherheit gegen Cabinetsjuſtiz und keine Bürgſchaft für das Recht des mit der Staatsgewalt entzweyten Unterthanen gebe, es ſey denn, daß dieſer und jene Recht geben und Recht nehmen vor einem Gerichtshofe, der niemand über ſich erkennt, als Gott und die Geſammtheit des Bundes.

Gewiß haben auch die Rathgeber der Fürſten, welche die Aufſtellung eines Bundesgerichtes mit dem Grundſatze der Souverainetät unvereinbar fanden, den wahren Vortheil ihrer Herrn nicht erkannt. Wir wollen nicht davon reden, daß das teutſche Volk, indem man ihm hierdurch einen ſeiner dringendſten und gerechteſten Wünſche vereitelte, mit neuem Mißtrauen gegen den in Wien begründeten Organismus ſeines politiſchen Lebens erfüllt, und gleichſam genöthigt worden iſt, von dem alten, allen Beſtand und alles Glück der bürgerlichen Vereine zerſtörenden Begriffe nicht abzulaſſen, daß das Intereſſe der Regierungen und der Unterthanen einander entgegengeſetzt ſey, und daß zwiſchen beyden von Natur ein widerwärtiges Verhältniß beſtehe, in dem, wie es ſich von ſelbſt ergiebt, der den Vortheil ſich ſichert, der die Gewalt hat. Nichts konnte dieſen Begriff ſo gänzlich auslöſchen und den Glauben an die Gerechtigkeit und den edeln Willen der Regenten feſter in den Gemüthern begründen, als die Herſtellung eines Bundesgerichts; dieſer Glaube aber iſt die ſtärkſte Stütze der Thronen und ihre ſicherſte Schutzwehr gegen jede Art von Antaſtung. Es iſt auch nur ein Tribunal dieſer Art, wodurch ein pflichtmäßig handelnder Regent die Gewißheit erlangen kann, daß ſeine Unterthanen nie das Opfer des Deſpotismus oder der Willkühr ſeyn, und daß das Gute, was er verfügt und geſtiftet, auf die Nachwelt übergehen werde. Ueberdieß iſt es nur das Anſehen eines oberſten Gerichtshofes, was Sicherheit für die Erhaltung der fürſtlichen Hausgeſetze, des fürſtlichen Dominical- und des Staats-

vermögens und des öffentlichen Credits gewähren kann; Endlich kann nur eine falſche Anſicht in dem Bundesgerichte eine Beſchränkung der Staatshoheit ſehen, theils weil der Verzicht auf Willkühr und Geſetzloſigkeit, der in Gemäßheit einer Anforderung der Vernunft geleiſtet worden, nicht in dem Geſichtspuncte einer Beſchränkung erſcheint, theils weil jenes Gericht doch nur durch die Fürſten beſtände, in ihrem Namen handelte, und von ihrer Geſammtheit abhienge. — Indeſſen iſt es in unſern Tagen umſonſt, daß man an dieſe Wahrheiten erinnert. Sie werden von dem nur an dem Einzelnen und an den Intereſſen der ſichtbaren Welt haftenden, das Allgemeine und das Edle verſchmähenden Egoismus unſrer Zeit nicht begriffen.

Um die Freyheit und die Rechte des teutſchen Volkes in dem neuen Bundesverein zu ſichern, und ſein politiſches Leben und ſeine bürgerliche Würde zu erheben, hat man, außer dem Bundesgerichte, noch ein zweytes Mittel, eine Kammer der Gemeinen bey der Bundesverſammlung, vorgeſchlagen. Die Idee iſt neu und glänzend, und wo nicht ihre erſte Anregung, doch ihre Ausbildung gehört dem Herrn von Maſſenbach. *) „Der Bundestag,“ ſagt derſelbe, „werde neu organiſirt. Er beſtehe aus einem Ober- und aus einem Unter-Hauſe. Das letztere ſey aus Deputirten des mediatiſirten hohen und ritterſchaftlichen Adels, des geiſtlichen, des Bürger-

---

*) S. ſeine Schrift: Obriſt Maſſenbach an alle teutſche Männer. 8. Teutſchland. 1817.

und des Bauernſtandes zuſammengeſetzt. Dieſe Deputirten, 200 — 250 an der Zahl, werden aus den Ständeverſammlungen der einzelnen Staaten gewählt. Indem der Adel Sitz und Stimme im Unterhauſe erhält, wird dem demokratiſchen Elemente durch das ariſtokratiſche das Gleichgewicht gehalten. Auch können in dem Unterhauſe die Sprößlinge der Könige und Fürſten Sitz und Stimme haben, wenn ſie würdig ſind, zu Repräſentanten des Adels und des Volks gewählt zu werden. In dem Unterhauſe des teutſchen Parlaments ertönt die Stimme der Völker. Nun werden alle Teutſche ſich kennen lernen. Dem Bewohner des Geſtades der Oſtſee wird der Mann am Neckar kein Fremdling mehr ſeyn; bald werden Preuſſen, Oeſterreicher, Sachſen, Heſſen, Wirtemberger, Baiern, die Eigenthümlichkeiten, welche Clima und Geſchichte ihnen geben, verwahrend, doch alle brüderlich ſich umarmen. Jeder wird ein Teutſcher ſeyn wollen. Alle diejenigen Verbindlichkeiten, welche einem Gliede des teutſchen Bundes vermöge der Bundesgeſetze oder der Bundesbeſchlüſſe obliegen, ſollen vermöge dieſer Nationalrepräſentation von der Einwilligung der Stände jedes Landes abhängig ſeyn. — Der Irländer, der Schotte, der Engländer ſind an Gebräuchen, an Sitten, an Rechten, an Religion ſo verſchieden, wie der öſtliche, der nördliche, der weſtliche, der ſüdliche Teutſche. Doch hat Britannien eine Nationalrepräſentation. Der Franzoſe an der Mündung der Seine iſt ſo verſchieden von dem Franzoſen an der Mündung der Rhone, als der Teutſche an der Mündung der Oder von dem

am Urſprunge der Donau. Und doch hat der Franzoſe eine Nationalrepräſentation. Frankreich und England haben blutige Kriege im Innern und Aeußern geführt, um zu Nationalrepräſentationen zu gelangen. Und wir Teutſche ſollten unſre Kinder geopfert haben, um ſelbſt keine Repräſentation des geſammten Vaterlandes zu beſitzen? Die verſchiedenen Völkerſtämme Teutſchlands müſſen repräſentative Verfaſſungen haben, und dieſe einzelnen Repräſentationen müſſen ſich in der großen Nationalrepräſentation Vereinigung ſchaffen. Dieſe Nationalrepräſentation iſt der feſte Schlußſtein des großen herrlichen Doms teutſcher Freyheit! Nun wird die glückliche Stunde ſchlagen, wo, wie ein geiſtvoller Schriftſteller ſagt, der teutſche Rieſe ſeine zerſtreuten Glieder aus eigener Kraft zuſammenrafft und ordnet, wo er, nicht mit hundertfältigen Waffen, Farben und Zeichen geſchmückt, ſondern in der einfachen, ſtarken Rüſtung vereinigter Volkskraft, mit einem einzigen, großen Helm auf dem Haupte gewappnet, da ſtehen wird. Unſer Vaterland wird frey und Europa's Gleichgewicht hergeſtellt ſeyn."

Wer anerkennt nicht, daß dieſe Idee, wenn ſie mit dem Bundesſyſteme verträglich und ihre Ausführung zu hoffen wäre, mehr als irgend ſonſt etwas dazu taugen müßte, unſerm Vereine Leben, Kraft und Stärke, ſo wie überhaupt einen großen nationellen Charakter zu geben, und auf gleiche Weiſe unſre Rechte im Innern, ſo wie unſre Sicherheit gegen außen zu verwahren? Aber offenbar hat der Herr von Maſſenbach, in ſeiner Begeiſterung für die Größe und die

Freyheit der teutſchen Nation, nicht den reinen Begriff der Form aufgefaßt, in die wir durch die Bundesacte gegoſſen worden ſind. Er betrachtet den itzt beſtehenden teutſchen Verein als einen Staat, während er doch nichts weiter iſt, als eine Conföderation mehrerer Staaten, oder als ein Staatenbund. Wäre er das erſtere, ſo fände die Idee des Herrn von Maſſenbach ihre volle Anwendung, und zwar eben ſo wie in Frankreich und Großbritannien; wie ſie denn auch in mehrern einzelnen teutſchen Staaten bereits realiſirt iſt. Aber in einem Staatenbunde können auf den Tagen, auf denen die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten behandelt werden, nur die Abgeordneten der Bundesglieder, das heißt, der einzelnen Staatsoberhäupter, erſcheinen. Dieſe Abgeordneten der verſchiedenen Regierungen bilden denn einen Senat, dem ein Volksſenat unmöglich zur Seite ſtehen kann, da in ihm die Völker bereits durch ihre Regierungen repräſentirt ſind. Die Beſtimmung der teutſchen Bundesverſammlung liegt in dem geſetzlich ausgeſprochenen Bundeszwecke: „Erhaltung der äußern und innern Si„cherheit Teutſchlands, und der Unabhängigkeit und „Unverletzlichkeit der einzelnen teutſchen Staaten.“ Die Erreichung dieſes Zwecks iſt aber, wie man ſieht, der Staatsgewalt rein als ihr Vorrecht zugeſchieden, und es ſteht dem Volke durchaus kein Recht zu, der erſtern in ihre Beſtrebungen unmittelbar einzugreifen. Würde ſich das Volk ein ſolches Eingreifen durch ſeine Repräſentanten anmaßen, oder würde es ihm freywillig ein-

geräumt, ſo theilte offenbar die Regierung ihre Vollziehungsgewalt mit dem Volke, und ſie hörte dadurch auf, im eigentlichen Sinne Regierung zu ſeyn.

Ob wir nun wohl eine Kammer der Gemeinen bey der teutſchen Bundesverſammlung für unzuläſſig, ja für widerſprechend halten, ſo glauben wir doch, daß die öffentliche Meinung in den einzelnen Bundesſtaaten, wie ſie ſich in wohlgeordneten ſtändiſchen Verſammlungen, unter monarchiſchen Mittelpuncten kund giebt, aufs heilſamſte zu richtiger Entwicklung der Bundesangelegenheiten wirken könne und müſſe. — „Nachdem man das gemeinſame Nützliche im großen Ganzen aufgegeben oder verloren hatte, kann es zum Theil nur in dem Einzelnen oder im Beſondern wieder aufgefunden werden. Und da der Nationalverband eine der Haupt- und Grundſtützen des teutſchen Bundes iſt, ſo ſcheint die Nationalſtimme, wie ſie aus den übereinſtimmenden Wünſchen und Bedürfniſſen der beſſern Mehrheit in den einzelnen Theilen ſich ergiebt, ſchlechterdings nicht überſehen werden zu können. Aus dem Schooße einer wahren geſetzlichen Freyheit geht ſchon von ſelbſt die Liebe zu jedem großen und ſchützenden Verhältniſſe hervor, und wegen der innigen Verbindung der allgemeinen mit den beſondern und particularen Intereſſen ſcheint eine ſtändiſche Verhandlung über manche Wirkung des Bundesvereins auf die innern Rechtsverhältniſſe und Intereſſen einzelner Bundesſtaaten ganz an ihrer Stelle und vom heilſamſten Einfluß und Gewicht ſeyn zu können. Dieß erhellt noch mehr, wenn man die Analogie hinzu nimmt,

wornach das, was für den einen Staat gilt, in den meiſten Fällen auch auf viele andere Staaten Anwendung leidet. Iſt auch die Vollziehung der Bundesſchlüſſe und die Erfüllung der Bundespflichten nicht erſt an die Einwilligung der Landſtände geknüpft, ſo kann dieß gewiß nicht hindern, daß nicht die Regierungen in dieſen und jenen Fällen die Meynung der Stände über die bey dem Bundestage zu unterſtützenden Anſichten und Grundſätze gern und mit Nutzen vernehmen möchten; noch auch, daß letztre ihrer Seits Bitten und Anträge in Betreff ſolcher Gegenſtände der Regierung vorlegen würden, welche von den Bundesbeſchlüſſen abhängen, oder auf ſie einwirken können. Das Nationalbedürfniß und die hierin ruhende Natur der Verhältniſſe ſcheinen dieß von ſelbſt wünſchenswerth zu machen und zu erheiſchen, wenn man auch hier die Beziehungen gar nicht in Betracht kommen laſſen wollte, nach denen die Reichsſtände in großen conſtitutionellen Monarchien, z. B. das engliſche Parlament, oftmals die politiſche Stellung und auswärtige Handlungsweiſe des Staats zu erwägen, zu beſprechen und zu beurtheilen pflegen. Hier aber kommt hinzu, daß das Bundesverhältniß wohl ſchlechthin in keinem teutſchen Staate als ein rein auswärtiges, ſondern zugleich auch als eine res domestica betrachtet werden muß.“ *)

---

*) S. Allgem. Zeit. 1817. Beyl. Nr. 74.

VIII.

Teutſches Volksthum.

Man findet bey keinem europäiſchen Volke ſo wenig Nationalſtolz, als bey dem teutſchen. Dieſe Erſcheinung iſt eine Folge unſrer politiſchen Dismembration, durch welche das Nationalgefühl in dem Körperſchaftsgeiſte untergehen mußte. Da die Intereſſen und Beſtrebungen unſres bürgerlichen Lebens auf den Particularſtaat beſchränkt blieben, dem wir angehörten, und nur ſelten und kaum bemerkbar von dem Syſtem berührt wurden, in dem dieſer Particularſtaat ſich bewegte, ſo gieng letzteres für unſre Achtſamkeit und für unſre Liebe verloren. Teutſcher Patriotismus, in ſoferne er als bürgerliche Tugend erſcheinen ſollte, konnte deßhalb nur in einzelnen Gemüthern von erhabener Richtung, und auf beſondern Standpunkten öffentlicher Wirkſamkeit gedeihen; teutſcher Nationalſtolz aber, in dieſer Beziehung, hatte nirgends eine Grundlage mehr und hätte deßhalb kaum dem verdienten Spotte derjenigen, an denen er ſich erweiſen wollte, entgehen können.

Unterdeſſen kann ſich doch dieß Gefühl auch in einer Nation, unabhängig von ihrem bürgerlichen Verhältniſſe, entwickeln, in ſoferne ſie nämlich durch ihre Abſtammung, deren Zeichen die gemeinſame Mutterſprache und die eigenthümliche intellectuelle und mora-

liſche Phyſiognomie ſind, eine durch die Bande der Natur vereinigte Genoſſenſchaft bildet. Die Glieder derſelben Familie theilen ſich in den Ruhm der väterlichen Tugenden und der eigenen, wenn ſie auch nicht mehr in dem nämlichen Hauſe beyſammen wohnen. Und daß ein hoher Ruhm dieſer Art, der nämlich durch ausgezeichnete geiſtige Kraft und moraliſche Würde erworben wird, den Teutſchen gebühre, das bezeugt nicht nur die Geſchichte von den vergangenen Jahrhunderten; ſie haben ihn unter Verhältniſſen, die recht dazu gemacht waren, ihn einzubüßen, behauptet bis auf dieſen Tag. Seitdem ſie hervor getreten ſind aus dem Dunkel der Vorwelt, haben ſie ſich aller ihrer Feinde erwehrt, und den geliebten heymathlichen Boden und die nicht minder geliebte Freyheit vertheidigt und behauptet gegen jede fremde Macht. Alle Länder Europa's und alle Küſten ſeiner Meere ſind die Zeugen ihrer Tapferkeit geworden, und in allen hat ſich ihr Arm Eroberungen bereitet. Ihr Schwert hat das alte Rom zertrümmert, ihr Verſtand, ihre Freyheitsliebe und ihr Muth die Grundfeſten des neuen wanken gemacht. Rechtlichkeit, Treue, Beſcheidenheit, Häuslichkeit und Gottesfurcht ſind die unvergänglichen Züge ihres Charakters geblieben. An Tiefe in der Wiſſenſchaft, an Umſicht des Geiſtes, an Fleiß in der Forſchung und an Reichthum in ſinnreichen und nützlichen Erfindungen gleicht ihnen kein Volk der Erde; keines betreibt ſo planmäßig und mit dieſem Erfolge, in öffentlichen Anſtalten, durch Rede und Schrift, die höhere Bildung des Menſchen; in einer reichen, bildſamen, kraftvollen,

treu ihren Urcharakter behauptenden Sprache drückt der Teutſche ſeine Gedanken und Gefühle aus. Es war deßhalb keine Schmeicheley, die der größte Lyriker aller Völker ſeinem Volke erweiſen wollte, ſondern ein Zeugniß der Wahrheit, wenn derſelbe zu einer Zeit, wo es im Staatsleben beynahe kein Teutſchland mehr gab, die herrlichen Worte ſang:

Die hohe Rom
Ward zum krieg'riſchen Stolz ſchon von der Wölfin geſäugt;
Lange war ſie Welttyrannin! Du ſtürzteſt,
Mein Vaterland, die hohe Rom in ihr Blut.
Nie war, gegen das Ausland,
Ein anderes Land gerecht, wie du!
Sey nicht allzurecht. Sie denken nicht edel genug,
Zu ſehen, wie ſchön dein Fehler iſt!
Einfältiger Sitte biſt du, und weiſe,
Biſt ernſtes, tieferes Geiſtes. Kraft iſt dein Wort,
Entſcheidung dein Schwert. Doch wandelſt du gern es in die
Sichel und trieſeſt,
Wohl dir! von dem Blute nicht anderer Welten!

Wenn bey ſolcher Vorzüglichkeit den Teutſchen der Ruhm des Gemeingeiſtes und des lebendigen, das geſammte Vaterland umfaſſenden Bürgerſinnes nicht zu Theil geworden iſt, ſo kann ihnen darüber kein gerechter Vorwurf gemacht werden. Denn ſie haben nicht durch Trägheit oder ſinnlichen Egoismus dieſe Tugenden, die mehr als ſonſt eine ein Volk verherrlichen, hinweggeworfen; es war das unglückliche und unabwendliche Schickſal, das, im Laufe der Zeit, ſie zerſtreute

und von ihrem Mittelpuncte losriß, und indem es ihnen dadurch ihr Geſammtvaterland gleichgültig machte, ihrer Liebe und Treue die ausſchließende Richtung auf die beſondere Heymath gab. Wenn deßhalb große und edle Thaten, erregt durch eigentlichen teutſchen Patriotismus, in unſrer Geſchichte immer ſeltner wurden, ſo erſcheinen ſie deſto häufiger und glänzender in der Geſchichte der einzelnen Länder, und immer traten ſie hier als Producte eines Characters hervor, in dem die Eigenthümlichkeiten unſers Volks, Tapferkeit, Wahrheit, Biederkeit und Anſpruchloſigkeit, als die unterſcheidenden Züge, ausgeprägt waren. War es aber nicht der Blick auf den Kaiſer und das Reich, der den Teutſchen entflammte und begeiſterte, ſo brachte in ſeinem Gemüthe dieſe Wirkung deſto ſtärker der Blick auf ſeine Fürſten hervor. Immer nur auf deren Ruf griff er zu den Waffen; mit aufopfernder Ergebung folgte er ihrem Winke; wo er irgend ſein Blut vergoß, floß es nur für ſie; freudig wagte er das Leben, wenn es darauf ankam, das angeſtammte Fürſtenhaus ſich, ſich dem angeſtammten Fürſtenhauſe zu erhalten. Die Geſchichte von Oeſterreich, von Brandenburg, von Baiern, von Sachſen, von allen größern teutſchen Gebieten überhaupt, ſtellt uns Züge von Unterthanentreue und Aufopferung dar, wie man ſie beynahe in keines andern Volkes Annalen findet.

Als Napoleon, die Form eines Bundes heuchelnd, die teutſchen Fürſten unter ſein Joch zwang, war keine Hoffnung mehr übrig, daß je noch ein treuer, enger Verein unter den Zweigen des alten germaniſchen

Stammes werde zu Stande kommen können; denn ſelbſt den gemeinſamen Namen zu führen war uns nicht mehr geſtattet. Auch hatte unſer Zwingherr es klüglich vermieden, den rheiniſchen Bund auszubilden, weil er wußte, daß er ihn am ſicherſten beherrſchte, wenn alle ſeine Glieder vereinzelt ſtanden; und um unſer Unglück zu vollenden, gab es unter den letztern ſelbſt manche, die kein Statut wollten, das ſie zu Beſtandtheilen einer in ihrer Form genau beſtimmten Genoſſenſchaft machte. Aber das gemeinſchaftliche Elend brachte eine Erſcheinung hervor, die unſrer Geſchichte ſeit Jahrhunderten fremd geblieben war, die Erſcheinung eines teutſchen Gemeingeiſtes. Ueberall, am adriatiſchen Meere und an der Oſtſee, am Rhein und an der Donau, an der Weſer und an der Elbe drückte das Joch des Treibers die wunden Nacken; überall waren die alten Ordnungen untergegangen und ein neues Sclaventhum aufgekommen; überall verfügte der fremde Eroberer über das Gold der Väter und über das Blut der Söhne; überall waren die Quellen des Wohlſtandes zerſtört und die Länder in Verarmung geſunken. Es hatte daſſelbe Unglück alle Völkerſchaften von teutſcher Art getroffen; das gemeinſame Schickſal führte ſie einander näher; ſie erinnerten ſich wieder, daß ſie eines Stammes waren und klagten in ihrer Sprache einander ihre Noth; in ihrer aller Herzen war daſſelbe Gefühl der Unterdrückung, die man duldete, und des Haſſes gegen den Unterdrücker. Die bisherigen, durch Staats- und Kirchenverfaſſung hervorgebrachten Trennungen wurden weniger bemerkt, wo glei-

ches Elend, gleiche Sehnſucht nach Hülfe und gleicher Zorn jedermann vereinigte. Nun ertönte die Stimme aus dem Norden, es haben gerechte Waffen ſich erhoben, um Teutſchlands Freyheit wieder herzuſtellen, und alle Teutſchen ſeyen berufen, für die Sache ihres Vaterlandes und ihrer Nation zu handeln und zu ſtreiten. Der Name Teutſchlands war ſeit Jahren aus der Geſchäftsſprache verſchwunden, oder in ihr ohne Sinn gebraucht. Jetzt erklang er in allen Herzen wieder. Eine treue vereinte Brüderſchaft, erhuben ſich die Enkel der Väter, die im Teutoburger Walde die Legionen des Varus vernichtet, und auf dem Lechfelde die Macht der Ungarn gebrochen, und in Jahresfriſt war das Vaterland gerettet, und der Quäler desſelben von dem unwürdig behaupteten Throne geſtürzt.

Wie viel die zuſammenſtimmende phyſiſche und moraliſche Kraft der teutſchen Nation vermöge, hatte man ſchon vor dieſer großen Kriſis in der Geſchichte von Europa, aus der Anſicht unſers Landes und ſeiner Hülfsmittel, unſrer Volksmenge und unſres Charakters wohl berechnen können. Deßhalb vernahm man ſelbſt noch in der Zeit, in der Napoleon ſeinen eiſernen Scepter über uns ausſtreckte, die Stimmen einzelner patriotiſcher Männer, welche den Teutſchen in ihrem Elende einen Ruf zur brüderlichen Vereinigung nachwieſen, und ſie ermunterten, feſt zu halten an den Tugenden, durch die ihre Väter frey und ſtark geblieben. Es durfte von ihnen der unmittelbar bezielte Zweck ihrer Ermahnungen nicht unumwunden ausge-

ſprochen werden; aber jedermann verſtand und fühlte ihren Sinn, nur Napoleon und ſeine Satelliten nicht, denen es unbegreiflich bleiben mußte, wie durch moraliſche Stärkung der Völker ihrer durch ſo große Eroberungen und durch ſo lange Uebung gegründeten militäriſchen Macht eine Gefahr bereitet werden könne. Die Erfolge berichtigten ihren Irrthum. Die Teutſchen erwieſen ſich im Kampfe als eine Nation; es ward erſichtlich, daß ihre langen Trennungen und Zwiſte doch das Gemeinſame in ihren geiſtigen und moraliſchen Anlagen nicht vertilgen konnten; durch Sinn und Gemüth ward aufs herrlichſte offenbar, ſie ſeyen die Söhne deſſelben Stammes, ein ſich innig verwandtes Brudervolk.

Noch lauter und freudiger predigten nun die oben gedachten patriotiſchen Männer ihre Lehre von der geiſtigen und ſittlichen Einheit des teutſchen Volkes und von der Ausbildung und Erhebung ſeines Nationalcharakters; mit Enthuſiasmus ward ſie vom Volke ergriffen und geübt; und die Zeitverhältniſſe, die auch ein engeres bürgerliches Zuſammenſchließen der einzelnen teutſchen Völkerſchaften hoffen ließen, erſchienen als ihr Siegel und als ihre Beſtätigung. Was man ſonſt die Nationalität, das heißt, das Unterſcheidende im Geiſt und Gemüth, in der Sitte und in der Phyſiognomie eines Volks zu nennen pflegte, ward nun in Beziehung auf das unſrige, teutſches Volksthum genannt, und deſſen Erhaltung und Veredlung, ſo wie die Bildung und Entwicklung aller Aeußerungen und Formen des Lebens aus ihm, als die Grundlage unſrer

menſchlichen Würde und Reinheit, als die Bedingung unſrer Nationalgröße und als die Schutzwehr gegen jede künftige Unterjochung bezeichnet. Das Wahre und Erhebende in dieſer Lehre iſt unverkennbar, ſo oft es auch in unſerm alten Philiſterthum überſehen oder zurückgewieſen worden ſeyn mochte. Die Selbſtſtändigkeit eines Volks, ſowohl in bürgerlicher als menſchlicher Beziehung, geht unvermeidlich unter, ſobald es mit Verläugnung deſſen, was ihm vermöge ſeiner Abſtammung, Sprache, Sitte und geographiſchen Vereinigung eigenthümlich iſt, ſich dem Fremden hingiebt, und ſein Inneres und Aeußeres durch deſſen Einfluß bilden und geſtalten läßt. Sein Charakter und ſeine Sprache verlieren die urſprüngliche Reinheit, im Leben verſchwindet die alte Sitte, Abſtammung, Geſchichte und Vaterland werden keine Erregungen mehr für's Gemüth, das Heiligſte in den Feſten, Gebräuchen und Gewohnheiten wird zum Spotte, es iſt im Leben des Volks nichts Beſtimmtes und Ausgeprägtes mehr, aber deſto mehr Zerfloſſenes und Schwankendes, auch ſeine Phyſiognomie und ſeine Haltung ändern ſich, ſein Name erlöſcht endlich in der Geſchichte. Einem ſolchen Verderbniſſe und dem daraus nothwendig folgenden Untergange entweicht ein Volk nur dadurch, daß es ſeine Nationalität treu bewahrt, ſeine ganze menſchliche Bildung an ſie knüpft, durch Fortſchreiten in der Cultur ſie veredelt, und ſeinen Stolz darein ſetzt, alles Große und Schöne, was dem Menſchen gelingen kann, in ſeiner Volksthümlichkeit hervorzubringen und darzuſtellen. Wenn es ſeinen Boden, ſeine Sprache, ſeine

Geſchichte, ſeine altväterlichen Tugenden, ſeine Sitten, ſeine Lebensweiſe, ſeine Gebräuche, ſeine Literatur, ſeine Kunſt liebt und verwahrt, gegen die verderbenden Einflüſſe des Auslandes ſchützt, und das Menſchliche in der unterſcheidenden Form des Nationellen ausbildet, dann hat es — auch abgeſehen von den Banden des Bürgerthums — der Berührungs- und Vereinigungs-mittel viele, die zuſammengenommen ſtark genug ſind, ſeine natürliche Stammgenoſſenſchaft zu erhalten, und alle Stürme, die ſie zu trennen drohen, zu über-winden.

Die beſagten Bande des Bürgerthums ſind bey der teutſchen Nation ſchwach und locker; um ſo mehr haben wir darauf zu ſinnen, wie wir die Bande der Natur ſtärken und befeſtigen. Wir haben uns bisher in dieſer Hinſicht nicht nur großer Verſäumniſſe ſchuldig gemacht; wir haben uns auch noch von unſern Patrio-ten und von unſern Nachbarn den oft wiederholten und verdienten Vorwurf zugezogen, es habe kein Volk ſo wenig Gefühl ſeines Nationalwerths, als das teutſche, keines ſey empfänglicher für die Aneignung des Frem-den, und keines leichtſinniger und thörichter in der Nachäfferey ausländiſcher Formen und Sitten. Die Gefahren, in denen wir geſchwebt haben, und die wir ohne Zuſammenraffung der noch vorhandenen Reſte unſrer volksthümlichen Kraft und Geſinnung nicht zu überwin-den im Stande geweſen wären, geben uns eine nach-drückliche Ermunterung, alles zu thun, was an uns iſt, daß wir dieſen Vorwurf nicht mehr verdienen. Was jedem in dieſer Beziehung für ſich obliegt, bedarf

hier keiner Erörterung. Es iſt begriffen in den Worten: Denke, fühle, handle in der Art deines Volkes! Aber auch durch unſer Beyſpiel, durch Lehre und Ermunterung, und wenn unſre Lage es uns geſtattet, durch Eingreifen in das öffentliche Leben, ſollen wir dazu beytragen, daß dieſe Maxime von andern befolgt und in dem Kreiſe, den wir berühren, herrſchend werde. Gelingt uns und denen, die mit gleichem Sinne für das Vaterland erfüllt ſind, dieß löbliche Streben, dann wird ein vernünftiger Nationalſtolz wieder in die Bruſt jedes Teutſchen zurückkehren; das Fremde werden wir ſchätzen und benützen, ohne darüber das Heimiſche hinweg zu werfen; unſre Sprache werden wir in ihrer Reinheit und Kraft, beſchämt über ihre bisherige Vernachläſſigung und Verachtung, reden und ſchreiben; wie die bibliſche Geſchichte, mit einem religiöſen Gefühl von Liebe und Ehrfurcht, wird man in unſern Schulen die Hiſtorie unſres Volkes leſen; man wird die großen Ereigniſſe, die in dieſer Hiſtorie aufgezeichnet ſind, in Nationalfeſten feyern, und das Andenken verdienſtvoller Teutſchen durch öffentliche Denkmale erhalten; es werden ſich Geſellſchaften zur Pflege und Veredlung vaterländiſcher Art und Sitte bilden; fremde Trachten und Gebräuche werden überall den heimiſchen weichen; in Wiſſenſchaft und Kunſt wird, bey allem Streben auf das an ſich Vollkommene, jedes Erzeugniß des teutſchen Geiſtes auch den Stempel der teutſchen Eigenthümlichkeit tragen; man wird ſo viel möglich alle Bedürfniſſe entbehren lernen, durch die man dem Auslande zinsbar wird; die Liebe zum heimiſchen

Boden, die Treue gegen ſeine Stammgenoſſen, und ein ſcharf ausgeprägter Nationalcharakter wird den Teutſchen überall als einen Angehörigen ſeines Volks auszeichnen.

So heilig und dringend indeſſen unſre Pflicht iſt, unſer Volksthum möglichſt rein zu bewahren, ſo müſſen wir uns doch vor dem Fehler derjenigen hüten, welche dieſe Pflicht ſo verſtehen, als ob das teutſche Volk von allen Völkern gleichſam losgeriſſen und iſolirt werden, und aller fremden Hülfe zu ſeiner Bildung entſagen ſollte. In dieſen Fehler iſt unglücklicher Weiſe ein Mann gefallen, dem wir in Hinſicht auf die Erregung unſres Nationalgefühls und auf die wiſſenſchaftliche Entwicklung deſſelben, viel verdanken, *) und nicht mit Unrecht hat man geſagt, daß er das teutſche Volksthum zu einem Zerrbilde herabſetze, durch die Lehre, es müſſe die teutſche Nation von der europäiſchen Cultur gänzlich ausgeſchloſſen, ihr alle griechiſche und römiſche Literatur, alles, was ſie von Italienern, Franzoſen und Engländern gelernt, genommen, und ihr nur ihre Urſprache und Geſchichte gelaſſen werden; erſt wenn alles alte todte Volksthum der Griechen und Römer, alle Mythologie, Theater, Poeſie, Mathematik, lebender Sprache Kunde verbannt, und nur teutſche Sprache und teutſche Geſchichte an ihre Stelle getreten ſey, könne das teutſche Volksthum als hergeſtellt erachtet werden. — Wir ſehen hier einen an ſich wahren und fruchtbaren Satz zur höchſten Ungebühr geſteigert. Nicht

*) Jahn.

im Nationalen ſoll das Menſchliche untergehen, ſondern in der Form des erſtern ſoll das letztre ſich entwickeln; ſoll die allgemeine Bildung nicht durch die nationelle Form beſchränkt, ſondern nur geſtaltet werden; was der Menſchheit angehört, ſoll ein Gemeingut aller Völker ſeyn; aber jedes Volk ſoll es in ſeiner Weiſe ausbilden und anwenden. Was würde aus den Teutſchen werden, wenn ſie nach jenem Vorſchlage ſich ſonderten und abſchlöſſen von allen andern Nationen? Sie würden nach einer Reihe von Jahren erſcheinen als die Chineſen von Europa, erſtarrt auf dem Puncte der Cultur, den ſie einmal erreicht, und verſunken in die erbärmlichſte Einſeitigkeit, Selbſtſucht und Trägheit, welchem Verfalle eine allgemeine Barbarey auf dem Fuße folgen müßte. Aber keinem Volke macht man eine ſolche Zumuthung mit weniger Fug als dem unſern. Denn gerade dadurch unterſcheiden ſich die Teutſchen von den meiſten Völkern, welche die alte und neue Geſchichte aufführt, daß ſie keine Art von Abſonderung oder Einſchließung ertragen, ſondern ſich durch Reiſen, Kriegsdienſt und wiſſenſchaftlichen Fleiß ſo weit als möglich verbreiten, überall aufſuchen, was das Ausland Vorzügliches und Ausgezeichnetes hat, es in die Maſſe ihrer Ideen aufnehmen und nach ihrer Art bearbeiten. Auf dieſe Weiſe ſind ſie in den Beſitz aller Reichthümer gekommen, welche die alte und neue Cultur irgend zu Tage gefördert hat, und das gelehrteſte und vielſeitigſte aller Völker geworden. Wollte man ihnen dieſes Streben auf Mannigfaltigkeit und Aneignung des Fremden verwehren, ſo hieße dieß ge-

rade eine der ausgezeichneteſten Eigenthümlichkeiten ihres Charakters verlöſchen, ihrer Bildung die Univerſalität, die ſie bisher ſo rühmlich unterſchieden hat, nehmen, und ſie auf dem Wege der Cultur gewaltſam wieder zurückſtoßen.

So vermeide denn der Teutſche auf der einen Seite die flache, eitle, gemüthloſe Weltbürgerey, die unter dem Scheine philoſophiſcher Erhebung den gemeinſten Egoismus verbirgt, auf der andern aber die nationelle Iſolirung, die ihm die Frucht der europäiſchen Cultur entzieht, und ihn in erbärmliche Einſeitigkeit und Beſchränkung verſenkt. Dagegen liebe er ſein Vaterland; mit herzlicher Treue ſey er ſeinem Fürſten und ſeinem Volke ergeben; es ſey ſein Stolz, ein Teutſcher zu ſeyn. Nichts Menſchliches ſey ihm fremde; aber alles Menſchliche bilde ſich in ihm in teutſcher Art. Was der Ausländer an Geiſt, Geſchmack und Sitte Großes, Schönes und Edles hat, werde von ihm erforſcht und benützt; aber es verwandle ſich durch ſeinen Fleiß in teutſches Eigenthum. Es gebe aber für ihn keine Originalität, als die ſeines Volkes; blinde oder eitle Nachahmung des Fremden ſey unter ſeiner Würde. — So wird der Teutſche die allgemeine menſchliche Bildung, in allen ihren Zweigen, in der teutſchen Art darſtellen; und es wird dieſe Art und der Sinn, der ihr zu Grunde liegt, alle Glieder ſeines Stammes als ein Brudervolk bezeichnen, und ſie feſter und inniger verknüpfen, als irgend Staatsverträge oder Verfügungen der Machthaber es vermögen.

IX.

Die politiſche Aufklärung.

Es ſteigen von Zeit zu Zeit aus dem gährenden Chaos des Staatenweſens und der Politik gewiſſe Ideen auf, die ſich dem Schooße der Urmaſſe entwinden, um in das höhere und reinere Weſen der Menſchheit überzugehen. Wir bemerken zu allen Zeiten dieſe Erſcheinungen in der Geſchichte, und datiren gerade von daher die Epochen der Menſchheit. — Das ſind die Geiſter und Geſpenſter, welche die Böſen ſchrecken und die Guten ermuntern, das die Gefahren, welche die Schwachen einſchüchtern und die Kühnen ermuthigen.

Alex. Lips.

Es iſt lange angeſtanden, bis die Teutſchen über die gegenſeitigen Rechte der Regenten und der Völker anfingen zu philoſophiren, ja, bis nur eine Gegenſeitigkeit dieſer Rechte von ihnen anerkannt ward. Längſt ſchon hatte Johann Bodinus, in Frankreich, eine Menge freyer politiſcher Anſichten, in ſeinem Werke De la république, niedergelegt, Milton das engliſche Volk, wegen des an Karl I verübten Königsmords vertheidigt, Algernon Sidney die Rechtmäßigkeit des Widerſtands gegen tyranniſche Gewalt und den Vorzug einer freyen vor einer willkührlichen Regierung nachgewieſen, und John Locke die Unzuläſſigkeit der unbeſchränkten Herrſchaft dargethan, als man in Teutſchland die Regenten noch immer betrachtete,

als beſtehend durch Gottes Gnade und die Völker als verpflichtet zur ſchweigenden Unterwerfung unter Gottes Ordnung. Zwar erhielt die Reichsverfaſſung, welche die Regierungsgewalt der Landesherrn durch Geſetze beſchränkte, immer den Begriff aufrecht, daß die Regenten an dieſe Geſetze, ſo wie an die Verträge, welche zwiſchen ihnen und ihren Ländern beſtanden, gebunden ſeyen. Aber die Pflichten der Regenten und die Rechte der Unterthanen erhielten auf ſolche Weiſe eine bloß hiſtoriſche Begründung; was in Hinſicht auf die einen und auf die andern aus der Idee des Staats hervorgieng, ward nur von wenigen geahnet. Endlich ſeit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts fanden die hellen Ideen, die in England Bolingbroke und Hume und in Frankreich Montesquieu, Rouſſeau und Raynal verbreitet hatten, auch in Teutſchland Eingang; ſie wurden von mehrern guten Köpfen ergriffen, und nach teutſcher Art ſyſtematiſirt; vor allen trug Schlözer ſie mit der Kraft des Genie's und eines patriotiſchen Gemüths vor; ſie blieben jedoch größten Theils nur ein Eigenthum des gelehrten Standes, während in der Verfaſſung und in dem Organismus der Staaten alles Hergebrachte in ſeinem Weſen und in ſeiner Form verblieb. Was einmal auf der Baſis der Erwerbung, des Beſitzes und der Verträge ruhte, hielt die Rechtlichkeit der Teutſchen für unverletzlich, wenn es auch den allgemeinen Grundſätzen der Staatswiſſenſchaft noch ſo ſchneidend widerſprach.

Indeſſen bot das Schauſpiel der franzöſiſchen Revolution der großen und anziehenden Scenen zu viele dar, und ward zu nahe vor den Augen der Teutſchen aufgeführt, als daß es nicht ihre ganze Aufmerkſamkeit hätte erregen ſollen. Dieſe Aufmerkſamkeit blieb aber nicht bey der Fabel des Stücks ſtehen; ſie drang in ſeinen Sinn ein, und fand ein nicht geringeres Intereſſe in den Grundſätzen und Maximen, von denen die Ereigniſſe ausgiengen, oder die durch ſie geltend gemacht wurden. Von nun an ward die Politik eines der hervorſtechenden Fächer der teutſchen Literatur, und ſie wurde auf gleiche Weiſe in wiſſenſchaftlichen Unterſuchungen und in populären Darſtellungen bearbeitet, und ein Heer von Flugſchriften und Journalen brachten ſie unter das Volk. Es erwachte der Sinn des Nachdenkens über Gegenſtände, die man ſonſt mit einer Art von Scheu zu betrachten gewohnt war, namentlich über die gegenſeitigen Verhältniſſe der Obrigkeiten und der Unterthanen und über die Begründung ihrer Rechte, und dieſes Nachdenken, verbunden mit den Aeußerungen kühner Schriftſteller, vernichtete eine Menge Vorurtheile, denen man ſich bisher ergeben hatte, und weckte einen Geiſt der Prüfung, mit dem der blinde Glaube an das göttliche Recht der Könige, an einen natürlichen Unterſchied der Stände und an die Beſtimmung des Volks, den Herrſchern gegenüber, unter allen Umſtänden zu ſchweigen und zu dulden, ſich nicht mehr vertrug. Zwar wußte ſich der Ernſt und die Beſonnenheit der Teutſchen wohl gegen die Irrthümer zu verwahren, die, durch ihr heftig erregtes Gemüth und

ihren Leichtſinn verleitet, die franzöſiſchen Demagogen in der Entwicklung ihrer neuen Staatsphiloſophie begiengen; auch fand die alberne Lehre von der abſoluten Unzuläßigkeit des monarchiſchen Syſtems, in Teutſchland, wo die Treue gegen die angeſtammten Regentenhäuſer eine Nationaltugend iſt, keinen Beyfall. Ueberdieß verabſcheuten die Teutſchen den Charakter der Gottloſigkeit und die Gräuel, welche den Gang der Revolution bezeichneten, von ganzem Herzen, obwohl es ihrem geſunden Verſtande nicht entgieng, daß der Kampf unter den Kräften, die hier erregt waren, nicht anders endigen konnte, als damit, daß die ſiegende die unterliegende vernichtete. Dagegen überhörten die Teutſchen die Stimme der Vernunft nicht, die in den Stürmen dieſer Zeit vernehmbar war, und während ſie die frechen Behauptungen der Leidenſchaft, des Eigennutzes und der Ueberſpannung zurückwieſen oder entkräfteten, bildete ſich in ihren Köpfen ein politiſches Syſtem, das, das offenbare Gegentheil ihrer bisherigen Ergebung in die beſtehenden Formen, die regierende Gewalt im Staate, in Anſehung ihrer Begründung und ihrer Thätigkeit, eben ſowohl der Regel der Sittlichkeit und des Rechts unterwarf, als das bürgerliche Leben des Unterthanen. Dieſem Syſtem gemäß huldigten alle Gebildeten im Volke den Grundſätzen, das Verhältniß der Fürſten und der Unterthanen ſey begründet auf einen Vertrag, und müſſe als ein ſolcher beurtheilt werden, — alle Menſchen ſeyen von Natur frey und vor dem Geſetze gleich, — Land und Leute ſeyen nicht das Eigenthum der Regenten, die

Regenten aber ſeyen die erſten Diener des Staats, — die Geburt begründe keinen Unterſchied der bürgerlichen Rechte, ſo wenig, als das religiöſe Bekenntniß, — wie alle Bürger ſich gleich ſeyen im Genuſſe der Rechte, ſo tragen ſie auf gleiche Weiſe die perſönlichen und reellen Laſten, welche die Erhaltung des Staats erfordert. — Dieſe Grundſätze waren die leuchtenden Puncte in der politiſchen Aufklärung der Teutſchen am Ende des achtzehnten Jahrhunderts, und wer auch noch ſo gut geſinnt für die Erhaltung der Ruhe der Staaten war, konnte keinen Anſtand nehmen, ſich zu ihnen zu bekennen, weil es für alle menſchliche Anſtalten, alſo auch für die bürgerlichen Organismen keine feſtere Grundlage giebt, als die Baſis der Vernunft. Dieſer Meynung aber waren viele teutſche Regierungen nicht. Sie traten, zum Theil mit Mitteln, wodurch ſie Vergleichungen zwiſchen ſich und den franzöſiſchen Partheyhäuptern veranlaßten, dem Syſtem der neuern politiſchen Aufklärer entgegen, und bekämpften es durch Bücherverbote, Cenſurgeſetze, geheime Spionerie, Brieferbrechung, Lehrvorſchriften und Verfolgungen. Aber ſie haben durch dieſe Maßregeln, indem dieſelben einen Geiſteszwang anordnen ſollten, der ſelbſt für die beßte Sache nicht zuläſſig wäre, und indem ſie dadurch dem Volke die Schwäche ihres Syſtems verriethen, die Verbreitung des entgegengeſetzten nur noch mehr befördert.

Die beſagten Grundſätze konnten indeſſen im Leben nicht geltend werden, ohne daß viele bürgerliche

Geſetze und Inſtitutionen, die zum Theil weſentliche Beſtandtheile der Verfaſſungen waren, und für deren Erhaltung ſich bald die Regierungen, bald einzelne Stände intereſſirten, untergiengen. Namentlich waren ſie eine ausdrückliche Kriegserklärung gegen alle Herrſcherwillkühr, ſie mochte nun von den Regenten ſelbſt, oder von ihren Dienern ausgeübt werden, gegen die Cabinetsjuſtiz, gegen Privilegien aller Art, gegen die Standesvorzüge des Erbadels, gegen den Militärdeſpotismus, gegen das Feudalweſen, gegen die Leibeigenſchaft und ihre Wirkungen, und gegen eine Menge anderer Einrichtungen, die im Laufe der Jahrhunderte ſich befeſtigt hatten, und die in dem Eigennutze, dem Stolze und dem Vourtheile der herrſchenden und bevorrechteten Claſſen ihre Stützen fanden. Indeſſen ließ man es bey der bloßen Kriegserklärung bewenden; es kam nirgends zum Ausbruche der Feindſeligkeiten; wie denn auch das zu den Eigenthümlichkeiten des Teutſchen gehört, daß er, wenn er auch zur Kenntniß des Beſſern gelangt iſt, ſchwer zur Verwirklichung deſſelben kommt, in ſofern ſie nicht anders, als mit Beeinträchtigung hergebrachter Rechte oder im Kampfe mit tiefgewurzelten und weitverbreiteten Vorurtheilen vollzogen werden kann. Ohnehin mußten hier die Reformen von den Regierungen ausgehen, welchen der Teutſche ſelten vorzugreifen wagt. Dieſe aber verharrten feſt in allem, was durch Geſetze oder Herkommen verfaſſungsmäßig geworden war, bey dem Alten, und bequemten ſich nur, in Anſehung der Verwaltung mehr oder weniger nach den Anſprüchen des Zeitgeiſtes; das Licht

unſrer Aufklärung aber fuhr fort, in unſerm bürgerlichen Weſen eine Welt von Widerſprüchen, Mißbräuchen und Ungerechtigkeiten zur Schau zu ſtellen, ohne daß die, deren Beruf es war, die Idee und die Wirklichkeit mit einander zu verſöhnen, einen Schritt zur Erfüllung dieſes ihres Berufes gemacht hätten.

So blieben die Wiſſenſchaft und das Leben geſchieden, und feſt und ſicher ſtand die Thorheit des letztern der Weisheit des erſtern gegenüber. Nun erfolgte in Teutſchland der große Wechſel der Herrſchaft und des Länderbeſitzes, der durch den Frieden von Luneville und den in demſelben angenommenen Grundſatze der Entſchädigung herbeygeführt wurde. Dieſe Kataſtrophe erzeugte die Nothwendigkeit eingreifender Reformen, und vernichtete den herrſchenden Begriff von der Unverletzlichkeit hergebrachter Regierungsrechte und geſchichtlich begründeter Inſtitutionen. Zwar blieben die ſämmtlichen Erwerber weit davon entfernt, von dem neuern Syſteme der Staatslehre zur Verbeſſerung der Verfaſſungen und zur Begründung eines feſten Rechtsſtandes in den Ländern Gebrauch zu machen; im Gegentheile beſchränkte ſich ihr ganzes Wirken auf die Bildung der Verwaltung, die beynahe überall ausſchließend auf den Zweck des höchſt möglichen finanziellen Ertrags, und mit Hintanſetzung der natürlichen Rechte der Unterthanen, aus dem Geſichtspuncte der abſoluten, das Volk zu einer ewigen Unmündigkeit verdammenden Herrſchaft angelegt wurde. Sogar nahmen es manche der beſagten Erwerber auf ihr Gewiſſen, die Landſtände in den fürſtlichen Gebieten, wo ſie die-

ſelben vorfanden, aufzuheben. Dieſes Verfahren ſtand im grellſten Widerſpruche mit den von der teutſchen Nation aufgefaßten und klar begriffenen Anforderungen der Vernunft; aber es trug mittelbarer Weiſe nicht wenig dazu bey, den endlichen Sieg der Vernunft zu befördern. Denn der Anblick dieſes raſchen, rückſichtloſen und durchgreifenden Niederreiſſens und Bauens, Trennens und Zuſammenfügens, Organiſirens und Desorganiſirens verminderte immer mehr in den Gemüthern die Scheu vor der Antaſtung der beſtehenden politiſchen Formen und den Glauben an die Nothwendigkeit ihrer ſteten Fortdauer; er erregte die Hoffnung, daß einſt wohl eben ſo in dem Sinn des freyen Geiſtes reformirt werden könne und müſſe, als jetzt im Sinne engherziger, die Intereſſen der Regenten und Unterthanen einander entgegenſetzender Geſchäftsleute; und er veranlaßte im geſellſchaftlichen Leben und in der literariſchen Welt fortgeſetzte und anziehende Discuſſionen, die kräftig dazu beytrugen, den Gemeinſinn und die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zu erhöhen, ſo wie die politiſchen Begriffe der Nation aufzuklären und zu einer practiſchen Richtung zu bringen.

Noch ſtärkere und umfaſſendere Wirkungen dieſer Art mußten erfolgen, als die Rheiniſche Bundesacte den Fürſten das Recht einräumte, ſich die Gebiete ihrer ſchwächern Mitſtände anzueignen, und über ihre Länder nach Belieben zu ſchelten und zu walten. Da fuhr der Reformationsgeiſt mit einem Ungeſtümm einher, als ſollte auf dem Wege der Zerſtörung eine neue Welt geſchaffen werden; kein Herkommen, kein

Vertrag, kein Recht, kein Eigenthum ward mehr geachtet, wenn das eine oder das andere den Planen entgegen ſtand, deren Ausführung die Willkühr beſchloſſen hatte; die urälteſten, und wie es bisher ſchien, unerſchütterlich begründeten Anſtalten, Geſetze und Rechtsgebräuche zu vernichten, galt es nur ein Wort. *) Sonderbarer Weiſe trafen aber in dieſer Zeit des waltenden Unrechts die herrſchende Eigenmacht und die Philoſophie nicht ſelten auf demſelben Wege zuſammen, und es ſah die letztere durch jene realiſirt, was längſt von ihr als nothwendige Bedingung eines der Vernunft gemäßen Staatslebens gefordert ward. Es wurde von den meiſten Rheinbundesregierungen die volle Gleichheit der bürgerlichen Rechte, das Erlöſchen der dieſem Grundſatze entgegenſtehenden erblichen Privilegien, die Aufhebung aller Steuerbefreyungen, ſo wie der Dienſtbarkeiten und anderer Feu-

*) Wie oft ward man da an den Geheimen Rath Mantel, in Iflands Hausfreunden, erinnert, (von dem ein witziger Kopf im Jahre 1808 geſagt hat, er ſey jetzt vermuthlich im Rheiniſchen Bunde angeſtellt, ſ. Winkopps Rhein. Bund, VI. S. 399) der da ſpricht: „Weiß Gott! unſer ganzes Land habe ich in der „Kürze um und herum geſtürzt, Fabriken, Lehrſtühle, „Waiſenhäuſer, Akademien, Zuchthäuſer, Mauth, Philo„ſophie, Kuhpocken, Neue Orden, Religion, Poeſie und „Kopfgeld, Ein- und Ausfuhr, Stallfütterung, Aeſthe„tik, Kleebau und Policey, alles hab' ich im Choc anrei„ten laſſen, umgewendet, auf den Kopf geſtellt, keinen „Stein auf dem andern gelaſſen. Mit einem Worte, „nicht die Spur gelaſſen, wo das Menſchenkind bisher „gewandelt iſt."

dallaſten feyerlich ausgeſprochen, und in andern ſogar repräſentative Verfaſſungen eingeführt; indeß geſchah das eine und das andere nicht immer, um die Freyheit der Völker zu begründen, oder um ein Poſtulat der Vernunft zu erfüllen. Den Adel, die Privilegien und das Feudalweſen aber bekämpfte der Deſpotismus, weil ihm das Bewußtſeyn nicht fremd war, daß ihm ſein Werk am vollkommenſten gelinge, wenn er damit anfieng, alle Claſſen der Staatsbewohner in eine Maſſe zu werfen. Die Gebildeten im teutſchen Volke verkannten die Motive dieſer Maßregeln nicht; ſie konnten auch mit der böſen Sache nicht um des Guten willen verſöhnt werden, das durch ſie geſchah. Aber ſie betrachteten mit Wohlgefallen den guten Samen, der mitten unter dem Unkraut aufgieng, und ſein Anblick erhielt in ihnen den Glauben, es treibe jetzt der böſe Geiſt ſein Werk, um ſeiner Zeit dem guten ſeinen Sieg vorzubereiten und zu ſichern. Der wahre Sinn der Staatsverbindung und das Recht des Bürgers ward immer lebendiger erkannt, je mehr die Wirklichkeit beyden Hohn ſprach, und die Erregung der Gemüther, die Anſtrengungen und die Spannung, die das heftig bewegte bürgerliche Leben herbeyführte, bildeten die Teutſchen zu immer größerer Tüchtigkeit, um einſt, wenn das auf Säulen von Thon ruhende koloſſale Gebäude der franzöſiſchen Gewaltherrſchaft brach, mit Kraft geltend zu machen und zurückzufordern, was ſie als ihr unveräußerliches Recht erkannten, und was ihnen bisher vorenthalten war.

Als nun bälder, als wir zu erwarten berechtigt waren, durch teutſchen Schweiß und teutſches Blut, die Befreyung des Vaterlandes bewirkt war, da gedachten die Teutſchen, es ſey nun Zeit, die von ihnen erkannte Wahrheit endlich in ihr bürgerliches Leben einzuführen und dem Unrecht und den Mißbräuchen ein Ende zu machen; an den Anblick großer Veränderungen gewöhnt, glaubten ſie, daß es nun keine erheblichen Schwierigkeiten mehr finden dürfte, wenn vollführt werde, wozu ihre Weiſen ſchon längſt gerathen hatten; ſie erinnerten ſich an die Verheißungen, welche ihre Fürſten ihnen ertheilten, als ſie von ihnen gegen den gemeinſchaftlichen Feind der Fürſten und Völker zu den Waffen gerufen wurden; ſie erwogen, daß es nicht unbillig ſey, wenn ſie für ihr langes Leiden und Dulden, und für ihre unter ſo großen Verſuchungen bewährte Treue, ein vernünftiges und rechtliches Regiment verlangen; und einſtimmig ward ein ſolches Regiment geſetzt in repräſentative Verfaſſungen, gleiche Vertheilung der Staatslaſten, Einſicht des Volks in den Staatshaushalt, Verantwortlichkeit der Staatsdiener, Gleichheit aller Staatsgenoſſen und in die Aufhebung der aus dem Lehnweſen hervorgehenden Ungebühren.

Es waren folgende einfache Sätze, die als die Reſultate der teutſchen politiſchen Aufklärung ſich ankündigten, und durch die ſich das Syſtem der bürgerlichen und politiſchen Freyheit von dem Feudalismus und Sultanismus weſentlich unterſcheidet. „1) Der Staat beruht auf Vertrag. 2) Die Regentengewalt, ein Ausfluß der Volksſouve-

raineták, beruht auf Uebertragung; Regent und Volk ſind zwey gleiche Größen; der Regent repräſentirt aber die Volksſouverainetät und iſt deßhalb perſönlich unverantwortlich; die erbliche Regentendynaſtie iſt dem Rechte, der Geſchichte und dem Intereſſe der Völker am angemeſſenſten. 3) Die Rechte des Volks werden vertreten und gehandhabt durch frey vom Volk gewählte und von der Regierung unabhängige Repräſentanten, welche gemeinſchaftlich mit dem Regenten über den Grundvertrag (die Conſtitution) ſich vereinigen, und an der geſetzgebenden Gewalt gleichen Antheil haben. 4) Die Baſis dieſer Conſtitution muß die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Geſetze, die Trennung der geſetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt, den Antheil der Repräſentanten an der Geſetzgebung, Beſteurung und Verwaltung der bewilligten Steuern, ſo wie die Controlle über dieſelben, die Preßfreyheit, die Verantwortlichkeit der Miniſter und aller vollziehenden Behörden, die Unabhängigkeit des richterlichen Standes, die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, die Geſchwornengerichte, die ewige Vernichtung der Güterconfiscation, der Prevotalgerichte und der Militärcommiſſionen für bürgerliche Verbrechen, die Conſolidirung der Nationalſchulden, das jährliche Budget, mit Einſchluß der Civilliſte, den Beſtand des ſtehenden Heers, das

Grundgeſetz der Ergänzung desſelben, die Form der Landwehr, u. ſ. w. ausſprechen. 5) Im Budget müſſen zuerſt die jährlichen Ausgaben beſtimmt angegeben, und nach denſelben die Steuern, auf die Baſis des reinen Einkommens, ohne irgend eine begünſtigende Ausnahme, beſtimmt, dieſe Steuer, von den Repräſentanten, auf die einzelnen Provinzen und Volksclaſſen repartirt, auf die bequemſte Weiſe erhoben, und unter Mitwirkung der Repräſentanten alle Steuerkaſſen verwaltet werden. 6) In Angemeſſenheit zu dieſer Grundlage muß da, wo es nöthig iſt, die neue geographiſche Eintheilung des Staats, nach einem innern Ebenmaaß der Kreiſe oder Provinzen unter ſich und die neue Form der Verwaltungsbehörden, in Hinſicht auf Juſtiz-, Policey-, Finanz- und Militär- und auf die auswärtigen Verhältniſſe, organiſirt werden. So wenig zu weit getriebene Sparſamkeit in der Beſoldung der angeſtellten Staatsdiener und in der Zahl der adminiſtrativen Stellen dem Intereſſe der Völker frommt, ſo ſchädlich iſt die Ueberladung mit überflüſſigen Stellen. Entſchieden hat das Syſtem der indirecten Abgaben zur Anſtellung eines überflüſſigen Troſſes von Unterofficianten geführt, durch deſſen Ernährung der Ertrag dieſer Abgaben faſt überall für den Staat bis auf 35 p. C. vermindert worden iſt. Dringend nöthig iſt daher die Relucirung dieſer Inſectenſchaar, welche das Staatsleben beengt, die Defraudation befördert und dem Staate ſelbſt ſo wenig nützt. Eben ſo nöthig iſt, beſonders für die Staaten vom

dritten und vierten Range die Verminderung der ſtehenden Heere, der hohen, reichbeſoldeten Militärſtellen, des drückenden Militärzwangs in Friedenszeiten, und der glänzenden Geſandtſchaften im Auslande." *)

Dieſe Sätze enthalten das letzte Ergebniß der Ideenrevolution, welche ſeit dreyßig Jahren Europa erfüllt hat, und in ſie haben ſich die Forſchungen, die Beobachtungen, die Verirrungen und die Thorheiten dieſer Zeit aufgelöst und geläutert. Sie ſind die Ausbeute ſchwerer Erfahrungen und langer Kämpfe, das Geſetz und das Evangelium einer aus großen Trübſalen hervorgegangenen Kirche. In ihnen ſpricht mit ſeiner ganzen unwiderſtehlichen Kraft der Geiſt der Zeit; in ihrer Verwirklichung ſehen die Völker die Vergeltung für ihre Leiden und Anſtrengungen. Wir müſſen es anerkennen, daß die meiſten teutſchen Regierungen die Wahrheit und den Werth dieſer Ideen begriffen haben, indem durch ſie bereits manches bewilligt und noch mehr verheißen iſt, was nur auf dem Standpuncte der Liberalität aufgefaßt werden konnte. Auch kann es ihnen, bey der allgemeinen Verbreitung dieſes hellen Lichts, nicht an Rathgebern fehlen, die ſie unaufhörlich daran erinnern, daß man Liebe und Treue in den Völkern nun durch nichts mehr feſter gründen könne, als dadurch, daß man in Uebereinſtimmung mit gerechten, ihnen längſt zugeſtandenen Anſprüchen regiere, und daß es vergeblich ſey,

---

*) (Hallesche) Allg. Lit. Zeit. 1817. Nr. 278.

einem Syſteme von Begriffen zu widerſtehen, das einmal in ſeiner Ausdehnung und in ſeiner Tiefe ſo mächtig geworden iſt. Um ſo mehr müſſen wir es dagegen, eben ſowohl um der Regierungen als um der Völker willen beklagen, wenn manche von den erſtern, taub gegen die Lehren und Warnungen der neueſten Geſchichte, und noch immer verhärtet in dem Wahne, daß in der Staatsverwaltung alles auf das phyſiſche Princip ankomme, entweder dieſer in der moraliſchen Welt erwachſenen Macht, in der Abſicht, ſie zu vernichten, geradezu entgegenſtreben, oder durch täuſchende Staatskünſte ihre Anforderungen zu umgehen und zu vereiteln ſuchen. — Welch' ein vergebliches, welch' ein verderbliches Beginnen! Habt ihr das Zeugniß der Geſchichte nicht vernommen, daß eine Idee, die einmal zum herrſchenden Grundſatze eines Zeitalters geworden, unausrottbar iſt? Wie klein waren die Anfänge des Chriſtenthums, des Islamismus, der Kirchenreformation? Aber ſie giengen ihren Weg, trotz alles Widerſtandes, der ihnen entgegengeſetzt ward. Und hat ſich nicht ganz Europa gegen die Grundſätze vereinigt, die die Loſung der franzöſiſchen Revolution waren? Wer hat aber am Ende den Sieg davon getragen? Es ſind ſo beſcheidene Anſprüche, die die Völker an euch machen. Während ſie euer Regentenrecht mit Ehrfurcht anerkennen, euch Treue und Gehorſam geloben, und euch und euern Geſchlechtern mit ihrem Gute und mit ihrem Blute gewärtig ſind, fordern ſie nicht von euch, nein, ſie bitten und flehen, daß ihr ſie nach Geſetzen regieret, und daß ihr die Rechte ehret,

welche, als unveräußerlich, Gott ſelbſt dem Menſchen, den er nach ſeinem Bilde geſchaffen, zuerkannt hat. Laßt euch von eueren Schmeichlern nicht mehr die Wahrheit umnebeln, daß es keine feſtere Garantie eurer Herrſchaft gebe, als die Erfüllung dieſer Wünſche. Und ſolltet ihr es nicht fühlen, daß die Liebe und das Glück eurer Völker ehrenvollere Schutzwehren eurer Thronen ſind, als Kanonen und Bajonette, und daß der edelſte Ruhm in der Geſchichte nicht den Königen zu Theil wird, die, da ihnen der Muth fehlte, freye Männer zu regieren, ihre Aufgabe nur dadurch zu löſen glaubten, daß ſie die Geſammtheit ihrer Völker in eine willenloſe Maſchine verwandelten? — Der teutſche Patriotismus, der in unſerm großen teutſchen Gemeinweſen kein ihm genügendes Element mehr findet, ſucht nun deſto kräftiger in dem beſondern Vaterlande ſich zu bewegen. Da will er ſich erweiſen durch Treue, Aufopferung, Tapferkeit und alle andere bürgerliche Tugenden; er wird und kann das aber nur, wenn der Geiſt eurer Geſetzgebung und eurer Verwaltung freyſinnig und edel ihm entgegen kommt. Fahret ihr aber fort, ungelehrig bey dem alten Unrecht und Schlendrian zu verharren, ſo wird jenes herrliche vaterländiſche Gefühl ſich in Widerwillen und Mißmuth verwandeln; es wird euch gerade das unwürdigſte und zerbrechlichſte Regierungsorgan übrig bleiben, nämlich die Gewalt; euere Völker werden — während der Zeitgeiſt unſichtbar, jedoch immer mächtiger ſeinen Weg fortſetzt — in ein dumpfes Schweigen verſinken; bald aber werden ſie dieß Schweigen brechen, und dann

werdet ihr inne werden, wie gut es diejenigen mit euch gemeynt, die, als es noch Zeit war, euch gerathen haben, weiſe und gerecht zu ſeyn.

X.

Die Souverainetät der Bundesfürſten.

> Gab es je eine Tag- und Nachtgleiche für die Fürſten, worin ſie ſelber entſcheiden, was nach ihr erfolgen ſoll, ob ein Frühling oder ein Herbſt, ob ein Gang in warme, fruchtbringende Zeit oder in kalte Blatt und Frucht verlierende, — ſo iſt dieſe Zeit jetzt. Sie haben beynahe die Wahl, entweder allmächtig oder unmächtig zu werden.
>
> Jean Paul.

Man denkt ſich gewöhnlich unter einem Souverain einen Regenten von abſoluter politiſcher Selbſtſtändigkeit und unumſchränkter Herrſcher-Gewalt. Dieſer Begriff aber iſt, ſchon in grammatiſcher Beziehung genommen, nicht unbedingt richtig. Denn nach dem franzöſiſchen Sprachgebrauche werden, „im allgemeinen Verſtande, alle Regenten, Fürſten und Landesherrn, welche mit den Hoheitsrechten beliehen ſind, „wenn ſie auch nicht unumſchränkt herrſchen, Souverains genannt.“ *) Indeſſen weicht hier der Sprach-

*) S. Schwan's Dictionnaire etc. T. II. s. p. Souverain.

gebrauch von dem urſprünglichen Sinne des Worts ab, das, auch ohne Anwendung auf die Staatsgewalt, immer das Höchſte und Trefflichſte in ſeiner Art, oder etwas, was durch gänzliche Vollendung ſeines Weſens, ſeinen Begriff ganz erſchöpft, bezeichnet. Deßhalb nennt der Franzoſe das höchſte Weſen L'être Souverain, das höchſte Gut Le Souverain bien, ein unfehlbares Mittel Un remède Souverain, und eine unbeſchränkte Gewalt Un pouvoir Souverain. Es ergiebt ſich hieraus von ſelbſt, daß ein Fürſt, der alle Regierungsgewalt in ſich vereinigte, nicht ſchicklicher bezeichnet werden konnte; dagegen beweiſt aber der angeführte Sprachgebrauch, daß der Begriff der „Unumſchränktheit" nicht nothwendig in dem Ausdrucke liege.

Die ehemaligen teutſchen Landesherrn waren bey weitem nicht in dem Beſitze einer abſoluten Regierungsgewalt, ſondern durch die Oberſthoheit des Kaiſers und des Reichs, in Hinſicht auf die innere Staatsverwaltung und die äußern Verhältniſſe, mannigfaltig beſchränkt. Der Charakter der Souverainetät in dem oben angegebenen geſteigerten Sinne kam deßhalb keinem unter ihnen zu; er gebührte eigentlich nur der Geſammtheit des Reichs, indem die in der Landeshoheit liegende Staatsgewalt der Reichshoheit untergeordnet war. Deſſen ungeachtet wurde ihnen von franzöſiſchen Schriftſtellern und Diplomatikern der Ehrentitel von Souverainen freygebig beygelegt; wie denn ſogar in dem franzöſiſchen Original des Regensburger Entſchädigungsplans, den das Directo-

rium der Reichsdeputation am 25. Februar 1802 mittheilte, die abtretenden teutſchen Fürſten (§. 47.) anciens Souverains et possesseurs genannt werden. — Der Preßburger Friede bewilligte den Königen von Baiern und Wirtemberg, ſo wie dem Kurfürſten von Baden die „plenutude de la Souveraineté,“ jedoch nur in dem Maße, als der teutſche Kaiſer und der König von Preuſſen in ihren Staaten ſie ausübten, und mit Beybehaltung ihres Verbands zum teutſchen Reiche. Dieſe Clauſel enthält eine doppelte Beſchränkung, indem Preuſſen und Oeſterreich über ihre teutſchen Staaten verfaſſungsmäßig keine abſolute Herrſchergewalt hatten, und dieſe auch bey der beybehaltenen Unterordnung unter die Reichshoheit nicht ſtatt finden konnte; zum klaren Beweiſe, daß man ſelbſt die Fülle der Souverainetät erlangen kann, ohne um deßwillen das Recht der unbedingten Autokratie behaupten zu dürfen. Derſelbe Beweis liegt auch darin, daß die Franzoſen dem Könige von England und ihrem Kaiſer Napoleon den Charakter der Souverainetät beylegten, obgleich jener durch ſein Parlament beſchränkt iſt, und dieſem ein geſetzgebender Körper zur Seite ſtand.

Die Rheiniſche Bundesacte gab dem Worte, von dem wir hier reden, erſt ein geſetzliches Bürgerrecht in der teutſchen Staats- und Geſchäftsſprache; man nahm aber hier ſeinen Begriff, nicht nur in den Cabinetten, ſondern auch in den Schulen der Staatsrechtslehrer, meiſtens in ſeiner höchſten Stei-

gerung, als unumſchränkte Selbſtherrſchaft, unbedingte Oberſthoheit, unabhängige Allgewalt, und Zachariä ſtellt die Souverainetät ſogar als eine über alle Geſetze erhabene Machtvollkommenheit *) dar. Im Freudentaumel über die Leichtigkeit, womit man die ſanften und wohlthätigen Bande der alten Reichsverfaſſung abgeworfen hatte, ließen manche Fürſten von ihren Schmeichlern ſich bereden, ſie, die vorher nur die beſcheidene Stellung der Landesherrn eingenommen, ſtehen nun auf gleicher Linie mit den Mächten von Europa, und in ſolcher Erhebung ſeyen ſie keinem beſchränkenden Geſetze mehr unterworfen. Zwar mußte man es bald genug fühlen, daß es in Beziehung auf das Verhältniß zu dem Protector, mit der angebotenen Souverainetät eben nicht ſo viel auf ſich habe, ja, daß in dieſer Hinſicht die Unterordnung unter den Kaiſer noch weit erträglicher war. Denn Napoleon erließ in Angelegenheiten, welche die Erfüllung der Bundespflicht betrafen, an die Souveraine Ordres, wie an ſeine Präfecte und Generale. Dafür ſuchte man ſich zu entſchädigen, indem man in der Verwaltung des Innern der Länder der erlangten Machtvollkommenheit die größte Ausdehnung gab, und auf dem Grundſatze beſtand, „der den Bundesgliedern gewordene Charakter der Sou„verainetät drücke eine gänzliche Entbindung ihrer Re„gierungsgewalt von den in den Conſtitutionen ihrer

---

*) Als „potestatem legibus haud constrictam.“ S. Zachariae jus publ. civ. föderi rhenano ad script. §. 23.

„Staaten liegenden Bedingungen aus, und ertheile „ihnen diejenige Fülle des Herrſcherrechts, welche die „Theorie mit dem Namen des imperii absoluti oder „illimitati bezeichnet.“ In Gemäßheit dieſes Grundſatzes ward da und dort die geſammte Staatsgewalt in der Perſon des Regenten vereinigt; alle Einrichtungen, Geſetze und Verträge, welche die Ausübung derſelben hemmen konnte, wurden aufgehoben, die landſtändiſchen Verfaſſungen, als unverträglich mit dem nun geltenden Princip, unterdrückt, die irgend eine Art von Autonomie bezeichnenden Privilegien beſonderer Stände und Corporationen für ungültig erklärt. Im Leben der Staaten gab es keine bewegende Kraft mehr, als die Intelligenz und den Willen der Regierung. Dem Volke blieb die Rolle einer gänzlichen Paſſivität. *)

Wo die ſouveraine Macht in dieſem Sinne genommen und ausgeübt wird, kann von einem vernunftmäßigen Staate keine Rede mehr ſeyn. Denn die Regentengewalt, die Form des Staates ſey, welche ſie wolle, iſt in einem Vereine vernünftiger Weſen,

*) Es haben übrigens nicht alle Rheinbundesfürſten die Souverainetät ſo verſtanden. Der König von Baiern gab ſeinem Volke eine Conſtitution, und wenn dieſelbe, durch Verhinderung der Zeitumſtände, gleich nicht zur Vollziehung kam, ſo bewies er doch ſchon durch ihre Bekanntmachung, daß er keine „potestas legibus haud constricta“ wolle. — So ließ auch der König von Sachſen und mit ihm die meiſten nördlichen Fürſten die alten Verfaſſungen der Länder unverletzt.

ohne Unterordnung unter ein Syſtem von Geſetzen, ſchlechterdings undenkbar. Sobald ſie ſich dieſer Unterordnung entzieht, verwandelt ſie ſich in Deſpotismus, und die Geſammtheit der Beherrſchten iſt kein Staat mehr, ſondern ein Haufen unterjochter Sclaven. Unumſchränkte Herrſchergewalt iſt deßhalb ein widerſprechender Begriff, und es kann dieſelbe im Leben nicht realiſirt werden, ohne daß ſie die menſchliche Würde der Völker, ihre rechtliche Exiſtenz, ihre geiſtige Cultur und ihren Wohlſtand gänzlich vernichtete. Wie könnte ein Regent in ihr das Weſen der Souverainetät zu finden glauben? Es iſt der Fürſt, vermöge der letztern, in der Ausübung ſeiner Hoheitsrechte von jeder andern Macht in und außer dem Staate allerdings unabhängig; aber nicht nach Laune oder Willkühr darf er ſich dieſer Rechte bedienen; der Gebrauch derſelben iſt und bleibt durch die allgemeinen Geſetze der Sittlichkeit, die conſtitutionellen Einrichtungen und Anordnungen und durch die Verträge mit den Auswärtigen geregelt. Tritt er, getrieben durch Eigennutz, Ehrgeiz oder ſonſt eine Leidenſchaft, aus dieſen Schranken heraus, ſo verletzt er ſeine Pflicht und vernichtet den Charakter, in dem er allein in Uebereinſtimmung mit den Anforderungen der Vernunft ſein Hoheitsrecht behaupten kann. Aber nur allzu leicht richtet die Eitelkeit und die Schmeicheley den Sinn der Fürſten auf willkührliche Gewalt und auf den Wahn, in dem Ludwig XIV. geſagt hat: „Er habe ſeine „Krone von Gott und ſey ſeinem Volke in nichts ver=

„antwortlich!“ *) — Freylich iſt Gott der höchſte Richter der Könige; aber möchten ſie bedenken, daß es noch andere Gerichte gebe, denen man eben ſo wenig entgehen kann, als dem Gerichte Gottes, nämlich die öffentliche Meynung, das Urtheil der Nachwelt, und das Geſetz der Natur, daß jeder überſpannte Bogen bricht. Unmöglich konnten die Völker den Regenten die Macht einräumen, um ſich ihrer zur Befriedigung ihrer perſönlichen Neigungen zu bedienen, ſondern ſie verliehen ihnen dieſelbe, wie Thomſon ſagt, „um die Guten zu ſchützen, den „Böſen Einhalt zu thun, Nackende zu kleiden, Hun„gernde zu ſpeiſen, abzuwiſchen die unſchuldige Thräne „von dem Auge des Traurigen, das verborgene Ver„dienſt zu erheben, den Schimmer der Tugend zu er„hellen, die Künſte zu nähren, das Genie zu ermun„tern, Nacheiferung zu erwecken, und das Volk tu„gendhaft, glücklich und groß zu machen.“ Auch haben die Völker die Regenten nicht für unverletzlich und

*) Aber ſelbſt dieſer ſtolze Deſpot nahm, wenigſtens theoretiſch, die Souverainetät nicht in dem Sinne eines unbedingten Herrſcherrechts. Ausdrücklich wurde in einer auf ſeinen Befehl verfaßten und bekannt gemachten Schrift behauptet: „Man ſage nicht, der Souverain ſey den Ge„ſetzen ſeines Staats nicht unterworfen. Denn das Ge„gentheil iſt eine unverwerfliche Wahrheit des natürli„chen Staatsrechts, welche die Schmeicheley bisweilen „angegriffen hat, gute Fürſten aber ſtets als eine ſchü„tzende Göttin ihrer Staaten verehrt haben.“ S. Traité des droits de la Reine sur divers états de la Monarchie d'Espagne. (1667.) Part. II. p. 19.

unverantwortlich erklärt, um ihrer Willkühr eine offene Bahn zu öffnen; ſie räumten ihnen dieſes Vorrecht ein, um ihrem immer als edel vorausgeſetzten Willen zur ungehemmteſten Bewegung zu verhelfen. Es ſteht, ſagt Richard, in Körners Roſamunde,

Es ſteht der Held nur hoch über der Strafe,
Weil er hoch ſteh'n muß über aller Schuld.

Auch die teutſche Bundesacte, indem ſie unſern Fürſten das unteutſche Prädicat der Souverainetät beylegt, beabſichtigt nichts weniger, als eine gänzliche Ungebundenheit der Staatsgewalt; ſie unterwirft im Gegentheile ihre Wirkſamkeit auf andere Staaten und ihre Thätigkeit in der innern Verwaltung der höhern Macht der Geſetze. Schon das Weſen des teutſchen Bundes, indem er keine temporäre, nach Umſtänden wieder aufzulöſende Allianz, ſondern eine unzertrennliche Eidgenoſſenſchaft iſt, macht die Glieder desſelben zu Beſtandtheilen eines Organismus, in dem ſie ſich gegen und unter einander nicht anders, als nach den Geſetzen, die der Geſammtheit gegeben ſind, bewegen können, und alle haben die Verpflichtung übernommen, das Statut ihres Vereins, ſo wie die künftig abzufaſſenden Grundgeſetze des Bundes unverbrüchlich zu halten. Vermöge dieſer Verpflichtung ſind ſie gehalten, ganz Teutſchland und jeden einzelnen Bundesſtaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen; dagegen haben ſie ausdrücklich auf alle einſeitige Unterhandlungen mit dem gemeinſchaftlichen Feinde, auf alle

Verbindungen gegen die Sicherheit des Bundes und ſeiner Glieder, ſo wie auf alle Selbſthülfe und Störung des Landfriedens verzichtet, und bey Streitigkeiten unter ſich die richterliche Competenz einer von dem Bunde aufzuſtellenden Austrägalinſtanz anerkannt. So ſind ihre gegenſeitigen Verhältniſſe geſetzlich normirt! — Aber auch Land und Leute ſind den Fürſten nicht auf die Hand gegeben, um nach Belieben über ſie zu ſchalten. In allen Bundesſtaaten ſollen landſtändiſche Verfaſſungen ſtatt finden, alſo keine ſchrankenloſe Herrſchergewalt, ſondern conſtitutionelle Regierungen, gegründet auf Verträge, welche auf gleiche Weiſe den Regenten und das Volk verbinden. Auch dürfen die Fürſten die ihnen unterworfenen ehemaligen Reichsſtände und Reichsangehörigen nicht nach Willkühr behandeln; das Geſetz giebt ihnen darüber Maaß und Ziel. Daſſelbe iſt in Anſehung der Mitglieder der ehemaligen Reichsſtifte, des teutſchen Ordens und der überrheiniſchen Geiſtlichkeit verſehen. Wegen Verſchiedenheit der chriſtlichen Confeſſionen dürfen ſie im Genuſſe der bürgerlichen Rechte keinen Unterſchied ſtatt finden laſſen. Eben ſo wenig dürfen ſie ihre Unterthanen hindern, frey in andere Bundesſtaaten auszuwandern und in fremde Civil- und Militärdienſte zu treten. Neben dieſen Verfügungen ſind noch ähnliche auf künftige Erörterungen ausgeſetzt, zum unverkennbaren Beweiſe, daß es, nach dem Sinne der Bundesacte, von nun an in Teutſchland kein anderes Regiment mehr geben ſoll, als nur ein ge-

ſetzliches. Es iſt dadurch ein Grundſatz beſtätigt worden, der im alten teutſchen Reiche von jeher feſt und unverletzt beſtand, und vermöge deſſen der Unterthan der Obrigkeit zu keinem andern, als verfaſſungsmäßigen Gehorſam verpflichtet war, aller Deſpotismus aber ewig aus den teutſchen Gränzen verbannt ſeyn ſollte. Die Reichsſtände waren nicht ermächtigt, als Eigenthümer ihrer Länder zu handeln, ſondern als Verwalter derſelben. Die Reichsordnungen und die Geſetze, die Familienſtatuten und die Verträge und Compactaten mit ihren Unterthanen waren die unverbrüchlichen Vorſchriften ihres Wirkens. Wie ſie ihre Regentenpflichten erfüllten, darüber waren ſie dem Reichsoberhaupte verantwortlich; die Reichsgerichte ſprachen das Urtheil über ſie; ſie hatten bey pflichtwidriger Verwaltung ihres Berufes ſelbſt den Verluſt ihrer Regierungsrechte zu befahren.*) — „Die

*) Es finden ſich ſogar Beyſpiele in der teutſchen Geſchichte, daß auch die Landſtände durch Aufkündigung des Gehorſams ſich ihrer unwürdigen Regenten entſchlugen. So ſagte die Wirtembergiſche Landſchaft (10. April 1498) dem Herzoge Eberhard II. ihre Pflicht feyerlich auf, „weil er ein unweſentlich, untauglich und mangel-„haft Regiment geführt, die alten Verträge gebrochen, „und nur nach ſeinem Gefallen Herr im Lande „habe ſeyn wollen;" und der Kaiſer Maximilian I. beſtätigte das Verfahren, und bezeugte den Ständen, ſie haben als fromme Leute gehandelt, maſſen ſie von ihrem Herrn ſolche Handlungen dargethan, daß davon zu reden und zu ſchreiben erbärmlich ſey. — In der Ausführung der Oeſterreichiſchen Ständefreyheit (im Anhange zu Fiſchers

Staatshoheit galt, nach dem teutſchen Staatsrechte, nur in ſoweit für rechtmäßig, als ſie das Mittel war, den Zweck des Staats zu erreichen, und allen und jeden für Freyheit und Eigenthum Sicherheit zu gewähren. Sie beſtand alſo in nichts weniger, als in einer abſoluten Gewalt des einen über den andern, und artete in dem Augenblicke in Mißbrauch aus, als ſie zum Mittel eines Privatzwecks gebraucht werden wollte. Jeder Inhaber der Hoheit und hoheitlicher Rechte, vom Reichsritter bis zum mächtigſten Reichsfürſten hinauf, konnte aber von ſeinen Inſaſſen, Landſaſſen und Unterthanen, ſobald ſie ſich durch einen Mißbrauch der Landeshoheit, in ihrer Freyheit oder in ihrem Eigenthum, für vergewaltigt erachteten, vor Kaiſer und Reich, oder vor den Reichsjuſtizbehörden, verantwortlich gemacht, und in's Recht gefordert werden." *)

Was die Geſetze des Reichs und die Verfaſſungen der Länder ſo beſtimmt und nachdrücklich ausſpra-

---

Geſchichte des Deſpotismus in Teutſchland, Halle 1780. S. 16 ff.) behaupten die Oeſterreichiſchen Landſtände, mit Beziehung auf zwey Briefe Herzog Albrechts von 1461, daß ſie das Recht haben, ſich, wenn ihr Landesfürſt ſie wider Billigkeit beſchwere, und keine Linderung zu erlangen ſey, in den Schutz eines teutſchen Kurfürſten zu begeben, doch absque omni nota rebellionis.

*) S. J. Chr. Mayers teutſche Staatsconſtitution, S. 543, 547.

chen, war auch immer lebendig in den Begriffen und in dem Gefühle der Teutſchen. Immer nur ſahen und ehrten ſie in ihren Fürſten ihre Oberhäupter, berufen, nach dem Rechte und nach den wohlhergebrachten Ordnungen ſie zu regieren; nie trugen ſie ohne Sträuben das Joch, das Herrſchſucht und Eigennutz ihnen aufzulegen verſuchten. Dieſe Eigenthümlichkeit ihres Charakters, befeſtigt durch ihre Geſchichte und die Conſtitution des teutſchen Reichs, hat die Bundesacte pflichtmäßig und ſorgſam beachtet, und durch den in ihr lebenden Geiſt ſowohl, als durch beſondere Beſtimmungen auf ewige Zeiten feſtgeſetzt, daß die Teutſchen, als ein freyes Volk, nicht nach perſönlicher Laune oder Willkühr, ſondern nach Geſetzen regiert werden, und daß unter ihnen nie die Sclaverey aufkommen ſoll, welche das Werk des Deſpotismus iſt. — „Welcher nun ein chriſtlicher (teutſcher) „Fürſt ſeyn will, der muß, wahrlich! die „Meynung ablegen, daß er mit Gewalt „fahren wolle. Er muß anſehen ſeine Un„terthanen und dazu ſein Herz recht ſchi„cken. Das thut er aber, wenn er allen „ſeinen Sinn dahin richtet, daß er denſel„ben nützlich und dienſtlich ſey, und nicht „alſo denke: Land und Leute ſind mein, ich „will's machen, wie mir's gefällt! — ſon„dern alſo: Ich bin des Landes und der „Leute, ich ſolls machen, wie es ihnen nütz „und gut iſt; nicht ſoll ich ſuchen, wie ich „hochfahre und herrſche, ſondern wie ſie

„mit gutem Frieden beſchützt und verthei-
„digt werden." *)

XI.

Von den landſtändiſchen Verfaſſungen.

Indem die Fürſten, verſammelt auf dem Tage zu Wien, um die teutſchen Staaten wieder durch das Band einer gemeinſamen Verfaſſung zu vereinigen, erwogen, auf der einen Seite, was der Geiſt der Zeit, der Culturgrad der Nation und die hergebrachten Rechte mancher Länder forderten, und auf der andern, was ihre Unterthanen, durch ihre Treue in dieſer Periode der Drangſale und der Verführung, und durch ihre Mitwirkung zur Beſiegung des gemeinſchaftlichen Feindes, um ſie verdient hatten: ſo faßten ſie den in dem dreyzehnten Artikel der Bundesacte ausgedrückten Beſchluß: „Daß in allen Bundesſtaaten landſtändiſche Verfaſſungen ſtatt finden ſollen." Dieſer Beſchluß legte den Bundesgliedern die Verbindlichkeit auf, eine ſichere Verwahrung der Rechte des Volks durch deſſen Stellvertreter in ihren Gebieten herzuſtellen, den verſchiedenen teutſchen Völkerſchaften aber ertheilte und verbürgte er die Befugniß, in denjenigen Angelegenheiten der Staatsverwaltung, welche in ihre

*) Worte Luthers.

Rechte und Freyheiten und in ihr Eigenthum eingreifen, entweder berathend oder bewilligend mitzuſprechen.

Nichts ſcheint, nach dem angeführten Geſetze, klarer, als jene Verbindlichkeit und dieſe Befugniß. Und doch glaubt Dabelow*) beweiſen zu können, daß die teutſchen Völker aus der Bundesacte kein Recht auf die Einführung landſtändiſcher Verfaſſungen erlangt hätten. Er führt ſeinen Beweis hauptſächlich durch die Bemerkung, „daß die Contrahenten ſich durch den drey„zehnten Artikel der Bundesacte, ſo wie durch alle an„dern Artikel derſelben, nur gegen einander, nicht aber „gegen ihre Unterthanen verpflichten wollten.“ Dieſer Satz kann einen doppelten Sinn haben. Entweder haben die Bundesfürſten ſich gegeneinander verpflichtet, ihren Unterthanen ein Recht, oder eine Wohlthat angedeihen zu laſſen; dieß iſt der Fall, den Dabelow läugnet; oder ſie haben die Errichtung von Landſtänden mit einander verabredet, ohne Verbindlichkeit gegen ihre Unterthanen, bloß um ihres eigenen Intereſſe's willen; dieß iſt der Fall, den Dabelow annimmt. Nun lag aber dieſes Intereſſe entweder in dem Vortheil der einzelnen Contrahenten, oder in dem Vortheile ihrer Geſammtheit. In dem erſtern Falle iſt nicht abzuſehen, wie die Sache Gegenſtand eines Vertrags werden konnte; in dem zweyten Falle aber iſt jeder Contrahent verpflichtet, dieſe in dem Vertrage übernommenen Ver-

*) S. ſeine Schrift: Ueber den dreyzehnten Artikel der teutſchen Bundesacte, die landſtändiſchen Verfaſſungen betreffend. 8. Göttingen. 1816.

bindlichkeiten zu erfüllen, und wenn er ſich dagegen ſträubt, ſind die andern Contrahenten befugt, ihn dazu zu zwingen. Iſt aber der Vortheil der Geſammtheit der Bundesfürſten der Zweck dieſer Beſtimmung, ſo konnte derſelbe nur darin liegen, daß man, indem man den Völkern conſtitutionelle Regierungen gab, dadurch die innere Ruhe der Bundesſtaaten zu befeſtigen und ſich der Treue und Ergebenheit der Unterthanen zu verſichern glaubte. Wie ſollte man nun, unter dieſen Vorausſetzungen, dem Volke das Recht abſprechen können, von ſeinem Fürſten einen weſentlichen Vortheil für ſeine bürgerliche Exiſtenz zu reclamiren, zu deſſen Verleihung ſich der Fürſt feyerlich gegen einen Verein verpflichtet hat, dem nicht nur er für ſeine Perſon, ſondern dem der ganze Staat angehört? Es verſteht ſich, daß das Volk ſeine Reclamation nicht auf dem Wege der Gewalt mache; es wird den Fürſten bey den übrigen Contrahenten verklagen, und dieſe werden ihn zur Erfüllung einer Vertragsbeſtimmung zwingen, die offenbar um der Erhaltung des Ganzen willen gegeben worden iſt. Ueberdieß beweist es eine ſehr gemeine Anſicht großer Staatsverhandlungen, wenn man, wie das bey der angeführten Behauptung der Fall iſt, vorausſetzt, der Zweck der Wiener Verhandlungen ſey bloß das Privatintereſſe der Fürſten geweſen. Wenn die letztern zuſammentraten, um einen Vertrag zu ſchließen, der die innern und äußern Verhältniſſe der Länder ordnen ſollte, ſo verſchwand in dem ganzen Geſchäfte ihre Perſönlichkeit, und ſie erſchienen und handelten als die Repräſentanten ihrer Völker; jede Ver-

bindlichkeit aber, die ſie in Beziehung auf das Beßte der letztern, als ihre Stellvertreter, übernahmen, waren ſie ſchuldig, treu und gewiſſenhaft zu erfüllen. — Uebrigens iſt dieſe gewaltſame Verdrehung eines in der höchſten Klarheit und Beſtimmtheit ausgeſprochenen Geſetzes eines Schriftſtellers würdig, der von den Rechten der Völker ſo armſelige Begriffe hat, daß er ſich nicht entblödet, mit dürren Worten zu behaupten, es ſey dem Herrſcher lediglich überlaſſen, wie und wann er die landſtändiſche Verfaſſung in ſeinem Lande bilden wolle.

So überließ denn Dabelow die Herſtellung eines rechtlichen Verhältniſſes zwiſchen Regenten und Unterthanen, das eine feyerliche Staatsacte den letztern zugeſichert, und das die vereinte laute Stimme der geſammten teutſchen Nation fordert, dem Gutdünken der Fürſten. Noch weiter gieng Kotzebue, indem er den Werth jenes Verhältniſſes zweifelhaft zu machen oder zu verkleinern ſuchte. „Es iſt,“ ſagt er, „zwar meine „innigſte Ueberzeugung, daß repräſentative Verfaſſun„gen in vieler Hinſicht ſehr gut und wünſchenswerth, „aber durchaus nicht der einzige Weg zum Volksglücke, „und als ein neuer Weg immer bedenklich einzuführen „ſind, weil tauſend leidenſchaftliche Reibungen gewiß „entſtehen werden, und weil man wohl weiß, wo man „anfängt, aber nicht, wo man aufhören wird. Es iſt „folglich meine Ueberzeugung, daß da, wo ein gerech„ter Fürſt monarchiſch regiert, man am ſicherſten gehe, „wo man ihn ruhig regieren laſſe, weil das ſichere „Gute oft dem unſichern Beſſern vorzuziehen iſt, und

„weil die Ungerechtigkeiten oder Mißgriffe, die bis„weilen unter monarchiſchen Regierungen vorfallen mö„gen, gewiß um nichts zahlreicher ſeyn werden, als „unter der gerühmteſten Verfaſſung.“ *) — Solch' ein albernes Geſchwätz iſt keiner Widerlegung werth. Es wird in der Welt, wahrlich! nichts Gutes mehr gelingen, wenn man deßhalb ſchon darauf verzichten muß, weil man bey ſeiner Einführung auf Bedenklichkeiten ſtößt; und wären alle Regenten zu allen Zeiten gerecht, ja, kämen Ungerechtigkeiten und Mißgriffe unter monarchiſchen Regierungen nur bisweilen vor, ſo würden die Völker ſchwerlich je das Bedürfniß gefühlt haben, ſich durch Geſetze gegen den Mißbrauch der höchſten Gewalt zu verwahren.

Es iſt aber nicht bloß dieſes Bedürfniß, was den repräſentativen Verfaſſungen ihren Urſprung gegeben hat, und man faßt ſie aus einem beſchränkten Standpunkte, wenn man in ihnen bloß Veranſtaltungen der Klugheit ſieht, um leicht ſich ergebenden Nachtheilen und Verderbniſſen vorzubeugen. Zwar erſcheinen ſie in der Geſchichte beynahe immer von dieſer Seite, als Producte der Vorſicht oder des Mißtrauens der Völker, welche ſich gegen die ausſchweifende Eigenmacht der Fürſten ſichern, und ihre Rechte feſter, als nur in dem freyen Willen der Menſchen, begründen wollten. Aber die Vernunft fordert dieſe Verfaſſung nicht bloß als nützlich, ſondern als nothwendig, nicht als eine Maßregel der Klugheit, ſondern als ein Gebot der

*) S. Literariſches Wochenblatt. 1818. Nr. 42.

Pflicht und als Bedingung eines die Würde der menſchlichen Natur nicht verletzenden bürgerlichen Lebens. Ein Volk, das ſich einem Herrſcher ergeben wollte, mit Verzichtleiſtung auf ſeine Menſchenrechte, und den Willen des Herrſchers unbedingt als ſein Geſetz anerkennend, würde dadurch den Charakter der Menſchheit verläugnen, der nur unter einer nach den Geſetzen der Vernunft geregelten Herrſchaft behauptet werden kann, es würde die Gefahr einer Sclaverey wagen, die der Untergang aller menſchlichen Bildung, Sittlichkeit und Würde iſt. Eine Unterwerfung dieſer Art wird aber nur dadurch vermieden, daß der Regent an Geſetze gebunden iſt, die durch beyderſeitiges Einverſtändiß feſtgeſtellt ſind, und daß das Volk durch ſeine Stellvertreter zur Erhaltung und fortſchreitenden Verbeſſerung dieſer Geſetze mitwirkt. Dieſe moraliſche Nothwendigkeit repräſentativer Verfaſſungen iſt aber nicht nur verpflichtend für das Volk, ſondern auf gleiche Weiſe auch für den Regenten. So wenig das erſtere in eine gewaltſame Unterjochung oder in ein willkührliches Regiment einwilligen darf, ſo wenig iſt der letztere befugt, die eine oder das andere zu wollen. Der Deſpotismus iſt ein Verbrechen an der Menſchheit, ſelbſt wenn er keinen Mißbrauch der Macht ſich erlaubte, weil er auf einer Maxime beruht, die die Rechte der Menſchheit verletzt, und das Volk einer ſteten Gefahr ausſetzt, in ſeinen edelſten und heiligſten Intereſſen gekränkt und beeinträchtigt zu werden. Wer es deßhalb verſucht, als Deſpot, das heißt, ohne eine feſtſtehende, vom Volke anerkannte und geſicherte Rechts-

ordnung zu herrſchen, handelt dem Geſetze der Vernunft entgegen, das ſich durch die unbedingte Forderung ausſpricht, daß nicht die individuelle Anſicht oder die Willkühr des Regenten, ſondern das ſtatuten- oder vertragsmäßig ausgeſprochene Verfaſſungsrecht die Norm für das Wirken der höchſten Staatsgewalt ſeyn müſſe.

Was die Vernunft auf ſolche Weiſe von den Völkern und von den Regenten unabweislich poſtulirt, war unter den Teutſchen ſeit uralten Zeiten, in ihrer Art, durch die Landſtände, zwar in ſehr mannigfaltiger Geſtalt, aber immer den Grundſatz, auf dem das Syſtem der conſtitutionellen Monarchie beruht, voranſtellend, verwirklicht. So wie die Germanen in der Geſchichte auftreten, ſehen wir unter ihnen die öffentlichen Angelegenheiten in allgemeinen Volksverſammlungen berathen, in denen jeder Freye ſeine Stimme eben ſo gültig ertheilte, als der Fürſt. Da gab es kein Geſetz, als den öffentlich und feyerlich ausgeſprochenen Willen der Nation. Dieſe Verfaſſung mußte erſt zur bloßen Förmlichkeit herabſinken und endlich gar erlöſchen, als nach Teutſchlands Eroberung durch die Franken das monarchiſche Syſtem, durch immer wachſende Macht unterſtützt, zu beſtimmterer Ausbildung gelangte. Es erlag die Freyheit und der active bürgerliche Charakter des Volks unter der aufſtrebenden Gewalt der Großen; wohl bedurften aber die Großen der Hülfe des Volks, ſo wie die der Geiſtlichkeit, um ſich die Mittel zur Führung ihrer Fehden und Kriege, welche ihre Kammergüter nicht vollſtändig gewährten, zu verſchaffen. An die Stelle der alten Nationalver-

ſammlungen traten nun in den mittlern Zeiten die Landtage. Das Volk hatte auf denſelben keine Stimme mehr; dagegen erſchienen die Herrn von Adel und von der Geiſtlichkeit, die, nachdem ſie mit den Fürſten über deren Anſinnen gehandelt hatten, die bewilligten Summen von ihren Hinterſaſſen erhuben. Durch Kunſtfleiß, Gewerbsthätigkeit und Gemeinſinn wurden indeſſen die Städte reich und mächtig. Da erwachte in ihnen das Gefühl, es ſey billig, daß ſie ſelbſt über die Hülfe handelten, welche in den Bedrängniſſen des Reichs oder der Fürſten von ihnen gefordert wurde. So gelangten auch ſie, oder wenigſtens die anſehnlichern unter ihnen, zur Landſtandſchaft. Noch immer war die eigentliche Aufgabe der Landtage die Bewilligung der von den Fürſten geforderten Steuern; bald aber ergab es ſich von ſelbſt, daß die Stände dieſe Bewilligung an Vortheile knüpften, die ihnen dagegen von den Fürſten eingeräumt wurden, oder daß ſie darauf beſtanden, auch über die öffentlichen Angelegenheiten ihr Urtheil zu geben, zu welchen die Steuern verwendet werden ſollten; ja, es kam in vielen Ländern die Regel auf, daß die Stände nicht ſchuldig ſeyen, etwas zu bewilligen, wenn nicht erſt das Geſchäft, zu dem die Hülfe verlangt worden, von ihnen mitberathen ſey. *) So erlangten ſie auch Einfluß auf die Ge-

---

*) Wir haben, ſchreiben die Braunſchweiger Bürger 1485 an den Herzog Wilhelm, in Gnaden und alter Gewohnheit von Herrn zu Herrn bis auf dieſe Zeit gehabt, daß ſo wir nicht mit rathen, alſo ſollen wir auch nicht mit thaten. Struben beweist (Ne-

ſetzgebung, ja, wohl ſelbſt auf die Staatsverwaltung, welcher Einfluß ſich beſonders ſeit der Zeit erweiterte und ausbildete, da die Beſorgung der ſtändiſchen Arbeiten fortdauernden Ausſchüſſen übertragen wurde. Uebrigens erſchienen in der Entwicklung dieſer Verfaſſung überall die größten Verſchiedenheiten, was auch nicht anders ſeyn konnte, da alles durch die Umſtände und den perſönlichen Charakter der handelnden Individuen herbey geführt und zu Stande gebracht wurde. Eine das Ganze umfaſſende, ſyſtematiſch geordnete und in ihrer Ganzheit zum Geſetz erhobene Conſtitution fand ſich nirgends; die Verfaſſungsrechte beruhten überall auf einzelnen Verträgen und Verabſchiedungen. So war auch das Maaß, in dem die Stände an der Staatsverwaltung Antheil nahmen, ſehr ungleich. In manchen Territorien war im Laufe der Zeit die bürgerliche Freyheit geſunken, in andern hatte ſie ſich gehoben; unter mächtigen Regenten verwandelte ſie ſich allmählich in ein eitles Schattenwerk. *) Meh-

---

beuſtunden, I. Th. S. 421. II. Th. S. 466) umſtändlich, daß derſelbe Grundſatz auch in Mecklenburg, Thüringen, Würzburg, Hollſtein, Magdeburg, Halberſtadt, Pommern, Wirtemberg, Brandenburg u. ſ. w. gegolten habe.

*) Doch nicht unter allen. In der Rede, womit der Herzog von Cambridge die Ständeverſammlung von Hannover am 15. December 1814 eröffnete, ſprach er, in Uebereinſtimmung mit dem Zeugniß der Geſchichte: „Seit„dem eine der glorreichſten Kronen das Haupt meiner Vä„ter ſchmückt, dient ihre größere Macht nur dazu, die „Rechte der Unterthanen unverletzt zu erhalten.“ — Welch' ein herrlicher Ruhm für ein Regentenhaus!

rere teutſche Landesherrn übten ihre Regierungsgewalt, und namentlich das Recht der Beſteurung, von jeher ohne conſtitutionelle Beſchränkung aus.

Allerdings konnte dieſe Verfaſſung, wo ſie auch beſtand, zu einem Schutzwehr gegen fürſtliche Eigenmacht und Willkühr dienen, in ſofern nämlich die Stände treu und muthig ihre Pflicht erfüllten, und es laſſen ſich mehrere teutſche Staaten und Dynaſtien nennen, die ihre Erhaltung einzig dieſem den Thorheiten, den Leidenſchaften und der Verſchwendung der Fürſten entgegengeſetzten Damm zu verdanken haben. Indeſſen litt aber das teutſche landſtändiſche Weſen beynahe überall an Unvollkommenheiten und Gebrechen, bey denen es die Vortheile, welche das ächte Repräſentativſyſtem den Völkern gewährt, nirgends zu Stande bringen und ſichern konnte. Schon das war ein großer Fehler, daß es ſeine Ausbildung meiſtens nur durch den zufälligen Gang der Umſtände erhalten hatte, weßwegen die Landesverfaſſungen nirgends als planmäßige, organiſche Inſtitute, ſondern gewöhnlich als Aggregate unzuſammenhängender, oft widerſprechender Geſetze erſchienen, die, mannigfaltiger Deutung fähig, unaufhörlich Zwiſte zwiſchen Herrn und Land veranlaßten, und in ſchwerfälligen, gelehrten Formen verfaßt, bey der Mehrheit des Volks nie zu einem klaren und lebendigen Verſtändniß kommen konnten. Das Volk ſelbſt verſchwand beynahe gänzlich in der Repräſentation, indem der Adel und die Geiſtlichkeit die Abgeordneten desſelben an Zahl und Gewicht bey weitem überwog. Die Trennung der Stände bewirkte einen verderblichen

Kaſtengeiſt, der alles, was für das Ganze gedeihlich ſeyn konnte, hinderte, und war ein immer üppig treibender Keim der Mißverſtändniſſe und Entzweyungen, die die Regierungen für ihr Intereſſe zu benützen, nicht verſäumten. Auch ward das Volk immer überſtimmt von den beyden erſten Ständen; ſogar bewilligten dieſe die Abgaben, die jenes zu bezahlen hatte. Die Ausſchüſſe und die Conſulenten der Stände waren gewöhnlich ihre Vormünder; ſie lenkten den Gang der Verhandlungen, dictirten die Beſchlüſſe und ſchalteten über die Gelder des Landes; faſt immer waren ſie die bereitwilligen Diener der Höfe. Es konnte ihnen auch nicht ſchwer werden, die Mitglieder der Ständeverſammlungen zu beherrſchen, da die vom Adel und von der Geiſtlichkeit ihre Würden durch keine Art von Verdienſt, ſondern lediglich durch den äußern Charakter des Landbeſitzes, der Geburt und der Aemter erhalten hatten; die Ernennung der ſtädtiſchen Abgeordneten aber war meiſtens ſo geregelt, daß ſie nothwendig recht aus der Mitte des geiſtloſen Spießbürgerthums hervorgehen mußten. Bey ſo gebildeten Corporationen konnte kein ächter patriotiſcher Sinn, keine Erhebung über das Gewöhnliche, kein Fortſchreiten auf der Bahn der Vervollkommnung gelingen; es lag in ihrem Weſen, daß ſie das ſtarre, allen Verbeſſerungen widerſtrebende Verharren auf dem Hergebrachten und Beſtehenden für ihr einziges Verdienſt achteten. Auf ſolche Weiſe wurden die landſtändiſchen Verfaſſungen in manchen Gebieten eine Quelle derſelben Uebel, die durch ſie verhindert werden ſollten, und oft hinderten ſie die Fürſten, Gu-

tes zu ſtiften, während ſie dem Laufe des Unrechts und des Böſen nirgends eine tüchtige Schranke entgegenſetzten. Zu geiſt- und lebenloſen Gerippen verdorrt oder in ſteife Formen verſteinert, ſtanden ſie in den Staaten, als Ruinen aus der Vorzeit, unnütz für die Gegenwart; ſie hatten höchſtens noch für die privilegirten Klaſſen einen reellen Werth; für die misera contribuens plebs war aber ihr Zweck größten Theils verloren.

Inſtitutionen von ſolcher Organiſation und in der Gefahr ſolcher Entartung ſchwebend, konnte die Bundesacte nicht meynen, wenn ſie den teutſchen Völkerſchaften landſtändiſche Verfaſſungen verhieß. Denn zu klar und zu allgemein ſind die Fehler und die Verderbniſſe des alten Weſens, und damit auch zugleich die Nothwendigkeit einer totalen Umformung, bey der bloß der urſprüngliche Grundſatz desſelben übrig bleiben dürfte, anerkannt, und zu laut und dringend fordert das Zeitalter repräſentative Verfaſſungen, nicht wie der wandelbare Gang der Geſchichte, das Herkommen und das urkundliche Recht, ſondern wie die Vernunft, nach ewigen in der Natur des bürgerlichen Verhältniſſes liegenden Geſetzen ſie beſtimmt. Das Weſen dieſes vernunftgemäßen Repräſentativſyſtems beruht auf dem Grundſatze, daß das Volk, durch ſeine Stellvertreter, nach geſetzlichen Formen, die Staatsgewalt in ſo weit beſchränke, daß die letztere nicht vermögend ſey, die in der Natur der bürgerlichen Verbindung begründeten, oder in dem poſitiven Staatsvertrage vorbehaltenen Rechte des Volks zu unterdrü-

cken. In dieſem Syſteme ſtehen alſo der Regent und die Geſammtmaſſe der Staatsbürgerſchaft einander gegenüber, und die letztere handelt durch ihre Repäſentanten, die durch freye Wahl aus ihrer Mitte hervorgegangen ſeyn müſſen. Es iſt nicht eine einzelne Kaſte, oder eine Corporation, eben ſo wenig iſt es Grund und Boden oder ſonſt ein Eigenthum, was repräſentirt wird; es iſt das Ganze des Volks, die Summe der Menſchen, die zuſammen die Staatsgeſellſchaft ausmachen. Geburt, Vermögen, oder Amtswürden können kein Recht auf die Repräſentation geben; dieß Recht iſt lediglich in dem Charakter des Bürgers, ohne Einfluß äußerer zufälliger Eigenſchaften, gegründet; die Würdigkeit der Repräſentation aber liegt in den Vorzügen des Geiſtes und Herzens. Auch kann die Wahl der Repräſentanten ausſchließend nur von dem Volke abhängen, in deſſen Mitte die active Wahlfähigkeit gleichfalls einzig durch den Beſitz des Bürgerrechts bedingt iſt. In dem vernunftmäßig conſtruirten Repräſentativſyſtem giebt es deßhalb keine gebornen oder durch ihre Aemter berechtigte Landſtände; eben ſo wenig kann dem Regenten die Befugniß zuſtehen, einzelne Repräſentanten zu ernennen. Das eine und das andere wäre widerſprechend. Es iſt die Beſtimmung der Repräſentanten, die Rechte des Volks zu wahren, und den ihr gebührenden Antheil an der Staatsgewalt auszuüben. Dieſe Beſtimmung kann nur erreicht werden durch intellectuelle Tüchtigkeit und rechtliche Geſinnung, und dieſe Vorzüge bleiben die einzigen Motive der Wahl, welche dem Zutrauen des Volkes

frey gelaſſen und gegen alle Eingriffe der Gewalt und der Liſt geſichert werden muß. — Dieſe reine, allein conſequente Idee des Repräſentativſyſtems iſt zwar noch in keinem Staate realiſirt; aber wenn man die ehemaligen landſtädiſchen Verfaſſungen mit den conſtitutionellen vergleicht, welche die neueſte Zeit hervorgebracht hat, ſo iſt unverkennbar, wie man ſich derſelben mehr oder weniger annähert. Vollkommener aber wird dieſe Annäherung gelingen, wenn die Regierungen, zu der Ueberzeugung gelangt, daß es für ihren Beſtand keine feſtere Grundlage gebe, als vernunftmäßige Staatsordnungen, einſt den Muth faſſen werden, ſich der Begriffe und Anſichten zu entſchlagen, die jener Ueberzeugung noch immer entgegenſtehen.

Eine nach dieſen Grundſätzen aus dem Volke hervorgegangene Repräſentation kann und darf aber durchaus nicht die Beſtimmung haben, ſich irgend eine Staatsgewalt ausſchließend anzumaßen, oder den Regenten in eine Art von Abhängigkeit von ſich zu ſetzen, oder gar die Würde und das Recht der Majeſtät mit ihm zu theilen. Sie würde dadurch das Weſen der Monarchie zerſtören, und dem Regenten die freye Kraft der geſetzlichen Wirkſamkeit nehmen, was für den Staat ein noch weit größeres Uebel wäre, als der unbeſchränkteſte Deſpotismus, der, geübt von einem wohlgeſinnten Fürſten, noch immer viel Gutes ſtiften kann, während die Lähmung der höchſten Staatsgewalt der Anfang alles phyſiſchen und moraliſchen Verderbens und ein unfehlbares Prognoſtikon des Sieges der Schlech=

ten über die Beſſern iſt. Nach den Grundgeſetzen der conſtitutionellen Monarchie — deren allgemeine Verwirklichung unſer Zeitalter als das höchſte Reſultat alles Nachdenkens und aller Erfahrungen betrachtet — iſt der Regent das Oberhaupt des Staates. Die vollziehende Macht, nebſt den Maßregeln der Ausführung, liegen ausſchließlich in ſeinen Händen; ihm iſt die geſammte Regierungsgewalt, oder die höchſte Aufſicht über die Verwaltung des Staats, die er verfaſſungsmäßig ausübt, anvertraut. Die Geſetze erhalten erſt durch ſeine Sanction ihre Gültigkeit. Die Richter ſprechen, in ſeinem Namen, jedoch ohne ſeine perſönliche Einmiſchung, das Recht. Es iſt in ſeiner Befugniß, jeden Verurthellten zu begnadigen. Die Kriegsmacht des Staats ſteht unbedingt unter ſeiner Lenkung. Er vertritt die Nation in allen Verhandlungen mit dem Auslande. Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich; kein Menſch kann ihn über ſeine Handlungen zur Rechenſchaft ziehen. — Es iſt nützlich, in unſrer Zeit, überall, wo von vernunftgemäßer Bildung des Staatsorganismus die Rede iſt, an dieſe das hohe und heilige Recht der Majeſtät ausſprechende Grundſätze zu erinnern, theils weil Mißverſtand und Vorurtheil oft die Freyheit der Völker nicht beſſer ſichern zu können glauben, als durch die äußerſte Beſchränkung der Regenten, theils weil allen denen, denen es gelungen iſt, ſich zu dem Lichte reiner und freyſinniger Ideen zu erheben, daran gelegen ſeyn muß, den Verdacht von ſich zu entfernen, als ob ſie ſich in jenem verderblichen Irrthum theilten.

Indem wir die Rechte der Regenten anerkennen und ehren, achten wir aber nicht minder die Rechte, die das Volk auf ſeine Repräſentanten übertragen hat und durch ſie ausübt, und ſind der Ueberzeugung, daß ein vernunftmäßiges, den Wohlſtand und die Sicherheit der Völker ſicherndes Staatsweſen nur da beſtehen und gedeihen kann, wo die einen und die andern in ihrer verfaſſungsmäßigen Zuſammenwirkung aufrecht erhalten werden. Die Landſtände in Teutſchland haben, wie aus den oben gegebenen geſchichtlichen Andeutungen erſichtlich iſt, ihren Anfang mit den Forderungen genommen, welche die Landesherrn, zur Betreibung der öffentlichen Angelegenheiten, an das Vermögen ihrer Unterthanen gemacht haben. Sie nahmen von den letztern nicht, was ſie bedurften; ſondern ſie handelten darüber mit ihnen, und anerkannten dadurch das Recht ihrer Unterthanen, nur diejenigen Steuern und Abgaben zu bezahlen, die ſie bewilligt hatten. Dieſes Recht iſt aber auch in der Natur begründet. Denn könnte der Regent willkührlich über die Beutel der Seinen verfügen, ſo gäbe es ihm gegenüber kein Eigenthum mehr; und doch iſt die Erhaltung und der Genuß des Eigenthums das erſte Motiv, um deßwillen der Staatsangehörige den Unterwerfungsvertrag mit dem Regenten eingegangen iſt. Zudem liegt es in teutſcher Art, daß der Fürſt die Koſten des Hofs und der Verwaltung von ſeinen Kammergütern beſtreite, und dann erſt, wenn deren Ertrag nicht mehr zureicht, eine dem Bedürfniſſe angemeſſene Hülfe ſeinen Unterthanen anſinne. Dieſe Hülfe im Namen des

Volkes zu bewilligen, iſt das erſte Recht der Landſtände. Ihnen legt die Regierung den Etat ihrer Einnahmen nnd Ausgaben vor, und beſtimmt durch dieſen Nachweis die Summen, die ſie zur Beſtreitung des öffentlichen Dienſtes noch bedarf; die Landſtände aber prüfen die Darſtellungen der Regierung, und beſtimmen dann, nach gegenſeitiger Unterhandlung, diejenigen directen und indirecten Steuern, welche zur Deckung jener Summen erforderlich ſind. Da die Perſon des Staatsbürgers noch einen höhern Werth hat, als ſein Geld, ſo iſt aus dieſen Grundſätzen klar, daß die von dem Staatsoberhaupte geforderte Hülfe an Mannſchaft eben ſowohl an die Bewilligung der Stände geknüpft ſeyn müſſe, als die Hülfe an Steuern.

Das zweyte Recht der Volksrepräſentation liegt in ihrer Theilnahme an der Geſetzgebung. „Das Recht der Geſetzgebung haftet nämlich urſprünglich an der Geſammtheit der Staatsglieder, weil, da kein einzelner Privatwille über andere zu verfügen die Befugniß hat, die Geſammtheit nur durch ſich ſelbſt, durch ihren gemeinſamen Willen, wirklich verbunden werden kann, und weil nur dann, wenn dieſer die Geſetze giebt, es unmöglich iſt, daß durch die Geſetze ſelbſt irgend jemand Unrecht geſchehe.“ *) Die Ausübung dieſes Rechts kann aber das Volk unmöglich der Regierung übertragen, weil dieſe dann nur unter Geſetzen ſtünde, die ſie ſich ſelbſt gegeben, folglich eine ver-

*) S. W. J. Behr's Syſtem der angewandten allgemeinen Staatslehre. I. S. 65.

tragsmäßige Legitimation zur abſoluten Gewalt hätte, in welche der Menſch, als vernünftiges und von Natur freyes Weſen nie einwilligen kann. Deßhalb geſchieht es in Gemäßheit einer moraliſchen Nothwendigkeit, daß in Beſtimmung der Geſetze, welche die Verfaſſung und den Organismus des Staates, ſo wie das Civil- und Criminalrecht betreffen, der Fürſt und die Stände ſich gemeinſam benehmen, und auf ſolche Weiſe feſtſetzen, was im Leben des Staates, als Norm ſeiner Bewegung und Entwicklung, gelten ſoll. Iſt nach gegenſeitiger Verabſchiedung das Geſetz gegeben, ſo liegt ſeine Vollziehung dem Regenten ob; aber er iſt ſo wenig als die Stände ermächtigt, dasſelbe einſeitig wieder aufzuheben, oder nur zu modificiren. Da hier von einem Zweige der Staatsgewalt die Rede iſt, in den ſich die Regierung mit den Repräſentanten des Volks theilt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Antrag zu neuen Geſetzen und zur Veränderung der beſtehenden auf gleiche Weiſe von beyden Theilhabern gemacht werden kann. Würde irgend das Gegentheil angenommen, ſo würde der in dieſer Frage geltende weſentliche Grundſatz des gemeinſchaftlichen Beſitzes vernichtet, und entweder das Recht des Regenten oder das des Volks der Gefahr der Unterdrückung ausgeſetzt.

Aus dem Rechte der Steuerbewilligung und der Geſetzgebung, ſo wie aus dem Begriffe einer Volksrepräſentation überhaupt, gehen die weitern Befugniſſe der Landſtände hervor, die ihnen nicht verkümmert werden dürfen, ohne daß ihr Weſen zerſtört würde. Da ſie der Regierung gegenüber die Stellvertreter und

Organe dss Volks ſind, ſo kann jede Corporation und jeder Einzelne ihnen ſeine Wünſche und Beſchwerden vortragen, und ihre Einſchreitung und Verwendung nachſuchen; ſie aber ſind verpflichtet, jene Wünſche und Beſchwerden an die Regierung gelangen zu laſſen, und der letztern überhaupt, auch unerinnert von dem Volke, Vorſtellungen zu machen, wo ſie glauben, daß die Regierung die Geſetze verletze, oder in der Verwaltung verderbliche Maßregeln nehme, oder etwas Gutes, was für den Staat geſtiftet werden könnte, verſäume. Nie können ſie von der Perſon des Regenten Rechenſchaft über ſeine Handlungen fordern; dagegen ſtehen alle höhern und niedern Diener des Staats unter ihrer Beachtung, und wo irgend einer derſelben oder auch ein ganzes Collegium pflichtwidrig handelt, oder die Rechte des Bürgers verletzt, iſt es an ihnen, den Verbrecher zu denunciren und vor dem Gerichte zur Verantwortung zu ziehen. Sie ſind zwar an keine Inſtructionen von ihren Committenten, oder von dem Verwaltungsbezirke, in dem ſie gewählt worden ſind, gebunden; dagegen darf ihr Verkehr mit den erſtern durchaus nicht geſtört werden. Ihre Sitzungen ſind öffentlich; ihre Protocolle können, ohne erſt einer Cenſur zu unterliegen, gedruckt und verbreitet werden. Kein Repräſentant iſt der Regierung über ſeine Abſtimmungen verantwortlich; keiner kann, wegen eines Verbrechens, ohne Wiſſen und Genehmigung der ganzen Verſammlung verhaftet werden.

Dieſe Grundſätze über das Weſen der repräſentativen Verfaſſung und die Rechte derjenigen, welche in ihr

das Volk vertreten, ſind von allen denkenden Menſchen in ganz Teutſchland anerkannt. Deſſen ungeachtet dürfen wir nicht aufhören, immer wieder daran zu erinnern, da ſie in der That noch in keinem teutſchen Staate, in ihrem vollen Sinne, in das geſchriebene Recht und in das Leben übergegangen ſind, und da, wo man auch ſeine Verpflichtung gefühlt hat, gegebene Verſprechungen zu erfüllen, dieß meiſtens mit Beſchränkungen, Clauſeln und Verwahrungen, und überhaupt mit einer Halbheit geſchehen iſt, die klar zu erkennen gaben, daß der dreyzehnte Artikel der teutſchen Bundesacte recht vielen Menſchen ein Aergerniß ſey. Man vertraute dem Verſtande, der Friedensliebe und der ſeit Jahrhunderten ſo wohl bewährten Treue des teutſchen Volkes ſo wenig, daß man auch in der neuen, durch allgemeine Uebereinſtimmung angenommenen freyen Ordnung der Dinge, den Zaum noch immer ſo kurz und ſtraff, als möglich, zu halten müſſen glaubte. Die Idee von der Trennung der Repräſentation in zwey Kammern wurde überall angenommen, wobey unſre landſtändiſchen Körper nie werden leiſten können, was ſie ſollen. *) Die

*) Dieſe Idee gehört unter die großen Vorurtheile unſrer Zeit. Daß vor Jahrhunderten der Adel, die Geiſtlichkeit und die Städte auf den Landtagen beſondere Curien bildeten, brachte das Bedürfniß und der Culturgrad der Nation mit ſich. Erſt erſchien der Adel und die Geiſtlichkeit allein; jener hatte die Waffen, dieſe die Wiſſenſchaft; das Volk war hörig und unmündig; endlich kamen die Städte hinzu, als ihre Bürger mündig geworden waren. Nun aber iſt das Wehr in der Hand des Volks ſo

alljährige Verſammlung der Stände, die unvermeidlich iſt, wenn die Verfaſſungen in das Volksleben übergehen ſollen, die Permanenz ihrer Ausſchüſſe und die ihnen gebührende Controlle bey Verwaltung der Landesgelder wurde beynahe überall verweigert, das Recht der Steuerbewilligung und der Geſetzgebung zum Theil in ein bloßes Recht der Zuſtimmung verwandelt, *)

gut, als in der Hand des Adels, die Wiſſenſchaft ſo gut in ſeinem Kopfe, als in dem der Geiſtlichkeit; das Volk bedarf keiner Vorſprecher mehr; der intellectuelle und ſittliche Charakter der Nation iſt durch alle Klaſſen gleich, folglich kann ſie nur in einem Körper repräſentirt werden. Die alten Verhältniſſe taugen nicht mehr in eine Welt, in der ſie erloſchen ſind. Die Geſchichte hat die Pairskammern geſchaffen und ſie hat ſie auch wieder zerſtört. Umſonſt müht ſich die Sophiſtik ab, ihre Erhaltung zu demonſtriren, indem ſie von Wahlanziehung und Vermittlung, von einem erhaltenden und zerſtörenden Princip ſpricht, oder ſich gar auf die pythagoräiſche Ueberlieferung von den Nachtheilen der Zahl Zwey beruft. Es iſt alles nichtig, was für dieſe Sache geſagt wird. Wie man ſie vertheidigt, könnten alle untergegangenen Gebräuche der alten Welt vertheidigt werden. Ein Gott, ein König, ein Volk!

*) Die Verfaſſungsurkunde des Fürſtenthums Lichtenſtein vom 9. November 1818 hat dem Faſſe gar den Boden ausgeſtoßen. Da wird §. 11. geſagt, es werde auf dem Landtage den getreuen Ständen durch Poſtulate der Steuerbedarf jedesmal vorgelegt werden, jedoch haben ſie ſich nur über die Einbringlichkeit der poſtulirten Summen zu berathſchlagen und dafür zu ſorgen. Der §. 16. aber bemerkt, daß der Fürſt ſeinen getreuen Ständen, Vorſchläge im bürgerlichen, politiſchen und peinlichen Fache zu machen, nicht erlauben könne.

ja, ſogar den Ständen die Befugniß, um Abänderung der beſtehenden und Einführung neuer Geſetze abgeſprochen. In einigen Ländern erhielten die alten ſtändiſchen Verfaſſungen Reformen, durch welche weſentliche früher behauptete Rechte des Volks verloren giengen. *)

Dieß alles, wird im 1. §. vorangeſchickt, ſey nach dem Muſter der in den k. k. öſterreiſchen teutſchen Staaten beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſung verfügt.

*) Dieß war namentlich der Fall im Tyrol, wo ein ſolcher Verluſt gewiß unerwartet kommen mußte. Die neue Verfaſſung des Landes ward demſelben, vermittelſt eines kaiſerlichen Patents vom 24. März 1816 vorgelegt. In ihm iſt, unter andern, §. 5. die Vereinigung der Landeshauptmannsſtelle mit jener eines jeweiligen Landesgouverneurs ausgeſprochen, welche Vereinigung unter Joſeph II. eine Hauptbeſchwerde der Stände ausmachte, ſo, daß auf dem offenen Landtage unter Leopold II. die Hofentſchließung, welche die Trennung beyder Stellen ausſprach, in der Sitzung vom 17. Auguſt 1790 unter Trompeten- und Paukenſchall verkündet, und dem ſtändiſchen Deputirten, der ſie bewirkt hatte, ein Geſchenk von 100 Ducaten decretirt worden war. — Durch den Art. 7. wird den Ständen das Bewilligungsrecht genommen, welches ſie bis zu ihrer Aufhebung, rückſichtlich der directen Steuern, ausgeübt, rückſichtlich der indirecten aber (ſeit 1670 vergeblich) wenigſtens angeſprochen hatten. — Auch benimmt ihnen der Art. 8. jeden Antheil an der Geſetzgebung, den ſie freylich ſeit der Zeit, als Tyrol mit dem öſterreichiſchen Geſammtſtaate vereinigt worden, nicht mehr zu behaupten vermochten, und läßt ihnen bloß das Petitionsrecht. — Der Art. 14. ſtreicht den engern Ausſchuß, der ſich von 1728 bis 1806 alljährlich, unter dem Namen des Congreſſes ver-

Durch dieſen Gang der Dinge ſind die Herzen der Patrioten, die gleich gut für die Fürſten und das Volk geſinnt ſind, und die da meynen, daß die erſtern nicht tiefer beleidigt werden können, als wenn Verdacht gegen ihre Treue und Redlichkeit erregt wird, tief verwundet werden. Indeß hoffen ſie noch immer, daß ſich heilender Balſam finde für ihre Wunden, in dem Edelſinn und in dem teutſchen Gemüthe der Fürſten, zu welchem, bey der Macht, mit der die öffentliche Meynung waltet, und bey ſo manchem ſchönen Beyſpiele, das, in Bildung repräſentativer Verfaſſungen, doch auch da und dort gegeben worden, die Wahrheit endlich gewiß den Sieg finden wird.

Es iſt aber nicht bloß die Engherzigkeit und der böſe Wille der teutſchen Geſchäftsleute, die das Gedeihen freyſinniger Verfaſſungen unter uns hindern; es ſtehen demſelben auch viele Vorurtheile im Wege, von denen ſelbſt wohlgeſinnte und patriotiſche Männer in ſo hohem Grade ergriffen ſind, daß ſie, bey dem beßten Willen, oft der guten Sache mehr ſchaden, als nützen. Sehr verderblich ſind in dieſer Hinſicht die

---

ſammelt hatte, aus der Reihe der ſtändiſchen Verſammlungen aus, und auch der offene (d. h. allgemeine) Landtag wird ſchwerlich mehr in der Wirklichkeit auftreten, da ſelbſt zur feyerlichen Huldigung, die ſonſt zu ſeiner Competenz gehörte, lediglich der große Ausſchuß zuſammen berufen werden ſoll, der überhaupt „als gewöhnliche und ordentliche Re„präſentation, über alle Gegenſtände, im Namen „des Landes, Beſchlüſſe zu faſſen berechtigt iſt.“ S. Allgem. Zeit. 1816. Nr. 129.

herrſchenden Begriffe von dem engliſchen Repräſentativſyſtem, das man als das vollkommenſte in ſeiner Art zu betrachten gewohnt iſt, und deßhalb immer als ein mit gewiſſenhafter Treue nachzubildendes Muſter darſtellt, wo irgend von Anrichtung ähnlicher Verfaſſungen die Rede ſeyn mag. Es erregt aber ſchon einen nicht geringen Verdacht gegen dieſe Begriffe, daß man das Vorbild Englands gerade zu einer Zeit empfiehlt, wo dort die Stimme der ganzen Nation über die Mangelhaftigkeit der Verfaſſung laut iſt, und die Reform des Parlaments von dem Volke ſelbſt in drohenden aufrühreriſchen Bewegungen verlangt wird. In der That iſt auch das engliſche Repräſentativſyſtem ſo inconſequent, widerſprechend und lückenhaft organiſirt, daß nur diejenigen es rühmen können, die eine gänzlich erträumte Vorſtellung davon haben. So wie überall beſteht auch dort die Form der Repräſentation, in zweyen Häuſern, nicht als Reſultat einer vernünftigen, von allgemeinen Grundſätzen ausgegangenen und mit der Erweiterung der geiſtigen Cultur fortſchreitenden Berathung, ſondern als das Product zufälliger Zeitverhältniſſe, als ein Ueberbleibſel aus dem Mittelalter, das man mit all' ſeiner Schwerfälligkeit, ſeinem Schnörkelwerk und ſeiner Untauglichkeit für das jetzige Bedürfniß ſtehen ließ, weil die immer bloß durch ihre Standes- und Privatintereſſen bewegten Partheyen ſich nie über eine Erneuerung desſelben vereinigen konnten. Die Berechtigung zum Beyſitze im Oberhauſe iſt an Geburt, Stand und die willkührliche Ernennung des Königs, im Hauſe der Ge-

meinen an anſehnlichen Vermögensbeſitz gebunden, und auch das höchſte Verdienſt kann dieſe äußern Bedingungen nicht erſetzen. — „Fragt man, auf welchem Grundſatze die Repräſentation beruhe, ſo iſt man um eine Antwort verlegen. Denn weder die Bevölkerung, noch das Grundeigenthum, noch das Vermögen überhaupt, iſt als Baſis derſelben anzunehmen. Da ſich die Conſtitution in der Zeit, nach den Bedürfniſſen derſelben entwickelt hat, ſo beſteht ſie aus mannigfaltigen, oft unzuſammenhängenden Theilen, die kein geordnetes Ganze bilden. War einmal der Grundſatz feſtgeſtellt, die Verfaſſung müſſe ſich unveränderlich erhalten, während alles um ſie her ſich veränderte, ſo mußte der Geiſt dem Buchſtaben aufgeopfert werden, und was ehemals ein wohlthätiger, vernünftiger Gebrauch war, verwandelte ſich in einen ſinnloſen, drückenden Mißbrauch. Es ward der Grundſatz feſtgeſetzt, was im Jahre 1685 ein Wahlflecken geweſen, ſollte es auch allein in der Zukunft bleiben. Aus dieſer Beſtimmung giengen die widerſprechendſten Folgen hervor. Bey dem Wechſel der Bevölkerung und dem ſteten Aufblühen des Handels erhuben ſich neue Städte und alte Flecken verfielen. Jene mit einer zahlreichen Bevölkerung und großen Reichthümern hatten keine Stellvertreter, und dieſe, arm und menſchenleer, ſchickten ihre Repräſentanten in's Unterhaus. So kam es denn, daß Städte wie Birmingham, Mancheſter und Leeds keine Deputirten zu ernennen hatten, da Old Sarum, Midhurſt und mehrere ehemalige Flecken, von denen nichts mehr übrig war, als einiges unbewohntes Ge-

männer, jeder Deputirte ernannte. Die ſpeculative Gewinnſucht wußte dieſen Mißbrauch zu einem noch größern zu entſtellen. Der Eigenthümer des Bodens, auf dem ſich kaum mehr Spuren dieſer ehemaligen Wahlflecken befanden, war im Beſitz des Wahlrechts, das ihnen vermöge des Wahlrechts zukam, und verkaufte es an die Regierung, oder auch an eine Parthey, denen es darum zu thun war, Menſchen nach ihrem Sinne zu haben. Privatleute, welche das Einträgliche des Handels einſahen, ſuchten ſolche verödete Plätze, mit denen das Wahlrecht verbunden war, an ſich zu kaufen, und lieferten dann, gegen einen billigen Gewinn, die Deputirten. Auch die Diener der Krone gaben ſich mit dieſen Speculationen ab, um die Repräſentanten ſelbſt zu erneuern, und die Waare nicht aus der zweyten Hand nehmen zu müſſen. Auf dieſe Weiſe wurde die Repräſentation des Volks entkräftet, und die Regierung ſicherte ſich die Mehrheit im Hauſe. Die ſogenannten verfaulten Flecken (rotten boroughs) wurden nach und nach der Gegenſtand eines anſehnlichen Gewerbzweigs, und boten ein Mittel dar, ſein Geld auf eine einträgliche Art anzulegen. Bald fand die Regierung noch ein anderes Auskunftsmittel, um das Haus der Gemeinen mit ihren Creaturen zu beſetzen. Sie trat nämlich mit denjenigen in Unterhandlung, die entweder verfallene Wahlflecken beſaßen, oder über die Bewohner kleiner Städte ſo viel vermochten, daß die Ernennung der Deputirten nach ihren Abſichten geſchehen mußte, verſprach ihnen, ſie zu Pairs des Reichs zu machen, oder ihren Söhnen und Toch-

termännern einträgliche Stellen zu geben, wenn ſie die von den Miniſtern vorgeſchlagenen Subjecte in das Unterhaus befördern würden. Auf dieſe und ähnliche Weiſe wurde das Oberhaus bis zum Anfange dieſes Jahrhunderts ſo vermehrt, daß es 120 weltliche Lords mehr zählte, als im Jahre 1770. Dieſe Operation war für die Krone doppelt vortheilhaft; denn, indem ſie das Unterhaus mit ihr ergebenen Menſchen bevölkerte, füllte ſie das der Lords mit Leuten, die durch Intereſſe und Dankbarkeit an ſie gefeſſelt waren. Mit jedem Tage verſchlimmerte ſich dieſe conſtitutionelle Krankheit, weil in den meiſten alten Städten und Flecken die Anzahl der Wahlmänner immer unbedeutender wird. Man hat auf eine ziemlich genaue Art berechnet, daß gegenwärtig ſchon wenigſtens 327 Mitglieder des Unterhauſes von einer kleinen Anzahl Menſchen gewählt werden. Ueberhaupt kann man annehmen, daß die Regierung über die Wahl von drey Viertheilen der Repräſentation verfügt. In demſelben Zuſtande iſt auch die Repräſentation von Schottland, wo bey einer Bevölkerung von zwey Millionen nicht weiter als 2643 Wähler die dem Königreiche zuſtehenden 45 Stellen im Parlamente erſetzen. — Wie nun ſolche Mißbräuche, die eine bittere Satyre auf jede Nationalrepräſentation ſind, in und außer England Vertheidiger und ſogar Lobredner finden konnten, iſt ſchwer zu begreifen. Vergebens ſchleuderten Fox und Burke und ſo manche würdige Britten, voll warmer Liebe für ihr Vaterland und für die alte Freyheit, die Donner ihrer Beredtſamkeit gegen dieſe Poſſen einer Vlksvertretung. Die

Macht des Eigennutzes und der Einfluß der Krone, die allein bereichernde Stellen und Penſionen zu vergeben hat, ſind ſtärker, als die Stimme der Wahrheit und des Rechts, die kein Reichthum und keine Gewalt unterſtützt." — So mögen denn die Engländer in ihrem Nationalgeiſte, in ihrem lebendigen Sinn für öffentliche Angelegenheiten, in ihren das Recht und die Freyheit der Einzelnen ehrenden und ſchützenden Inſtitutionen, in ihrer Achtung für die Stimme des Geſetzes, in ihrer einfachen Juſtiz- und Policeyverwaltung und in ihrer eiferſüchtigen Bewahrung des freyen Worts und der freyen Preſſe allerdings unſer Muſter ſeyn, aber ja nicht in ihrer widerſinnigen und verhunzten Form der Volksrepräſentation!

Ueberhaupt iſt uns nicht noth, indem wir unſre Staaten geſetzlich zu conſtituiren verſuchen, daß wir aus fremden Quellen ſchöpfen und fremde Muſter nachbilden; wir haben an dem Vorrathe unſrer in dem Lichte der Aufklärung geläuterten und durch tiefes wiſſenſchaftliches Studium berichtigten politiſchen Ideen, und dann an vielen einzelnen Anſtalten und Gebräuchen in unſrer altväterlichen Geſetzgebung und in urteutſchen Rechtsgewohnheiten des Reichthums die Fülle, um ein Ganzes zuſammen zu bringen, das den Anſprüchen der Vernunft gemäß iſt. Ohnehin hat man ſich bey einem ſolchen Verſuche zu hüten, daß man nicht das Fremde aus bloßer Nachahmungsluſt in die Heymath übertrage, weil man dadurch in die Gefahr käme, nicht nur die teutſche Volksthümlichkeit zu beflecken, ſondern auch das Werk nur unvollkommen zu liefern,

das erſt dann den Erwartungen der Nation genügen kann, wenn es mit ſteter Rückſicht auf ihren Charakter, ihren Bildungsgrad und ihr Bedürfniß angelegt und ausgeführt, und mit weiſer Sorgfalt ihrem innern und äußern Leben angepaßt iſt. *) Mit dem ernſten, wohlerwogenen und feyerlichen Worte des Rechts und der Weisheit in der Schrift muß die Sache freylich begonnen werden. Aber dieß Wort iſt nichts weiter, als ein leerer Schall, wenn man nicht zugleich ernſtlich zugreift und rüſtig iſt, um das geſammte Staatsweſen, in allen ſeinen Zweigen, nach demſelben zu bilden, die darin ausgeſprochene Verfaſſung in allen Regungen des bürgerlichen Lebens darzuſtellen; die Gerichte, das Policeyweſen, die Erhebung der Abgaben und die Communverwaltung in Uebereinſtimmung mit ihr zu ſetzen, jede Verletzung ihrer Vorſchriften gewiſſenhaft zu vermeiden und ſtreng zu ahnden, eine religiöſe Achtung für ſie und einen männlichen Stolz auf die erworbene Würde des freyen Bürgerthums in dem Volke zu erregen, und überhaupt alles umzuſchaffen, zu ordnen und zu bewegen, nach dem Antriebe des Geiſtes, der in dem conſtitutionellen Geſetze waltet. Das Wort oder

---

*) Es ſind neuerdings in Teutſchland der Conſtitutionen ſo viele zum Vorſchein gekommen, daß ſich unvermeidlich der Begriff feſtſetzen mußte, die Kunſt, die ſich in dieſer Art von Production erwieſe, könne unmöglich ſchwer ſeyn. Anders betrachtet jedoch die Sache der König von Dänemark. Als er 1817 ſeine teutſchen Staaten bereiſte, ſagte er einem Lauenburgiſchen Beamten: „Es iſt ein Glück, wie Lauenburg eine Verfaſſung zu haben, denn es iſt ſchwer, eine zu machen.“

die Schrift iſt nur der Plan oder die Zeichnung der neuen Ordnung der Dinge; ihre wirkliche Herſtellung iſt das Werk durchgreifender Wirkſamkeit und anhaltenden, raſtloſen, muthigen Fleißes.

Bisher ſcheint es indeſſen, daß die Teutſchen ſich in dem Elemente der conſtitutionellen Monarchie noch immer unbehülflich, wankend und oft ſogar recht ungeſchickt bewegen, und daß ſie in dasſelbe eine Menge Angewöhnungen und Mißbräuche aus dem alten Weſen des Schlendrians, des Feudalismus und der Unterthänigkeit hinüber getragen haben, die ſeltſam genug mit dem neuen politiſchen Glauben contraſtiren. Man mag das einem Volke verzeihen, das ſich vermöge der Feſtigkeit und Kraft, womit es ſeine Eigenthümlichkeiten behauptet, ſchwerer als jedes andere in veränderte Formen fügt, zumal der Menſch überhaupt, mit dem Erwerbe der beſſern Ueberzeugung, nicht auch zugleich die Tüchtigkeit zu ihrer ſteten und folgerechten Anwendung im Leben erwirbt. Dieſe Verzeihung können wir aber nur anſprechen, ſo lange das Leben in dem beſagten Elemente noch neu für uns iſt, und in ſoferne wir uns recht ernſtlich bemühen, alle Widerſprüche dieſes Lebens mit dem Geſetze, das uns gegeben iſt, aufzuheben. Solcher Widerſprüche machen ſich übrigens ſelbſt manche unſrer Regierungen ſchuldig. Denn wenn dieſelben, nachdem ſie durch feyerliche Erklärungen oder Verträge ihren Völkern repräſentative Verfaſſungen gegeben haben, noch immer fortfahren, Rechtsentſcheidungen aus den Cabineten zu ertheilen, mit dem polizeylichen Arm einzugreifen, wo die Gerichte zu erkennen

haben, angeſchuldigte Verbrecher ihren ordentlichen Behörden zu entziehen, Staatsdiener ohne Urtheil und Recht zu entlaſſen, Bücherverbote, ohne vorher gegangenes rechtliches Verfahren, zu verfügen, — — ſo erregen ſie unvermeidlich den Verdacht, entweder daß ſie das Weſen jener Verfaſſungen nicht begreifen, oder daß es ihnen mit Anrichtung derſelben kein rechter Ernſt ſey.

Aber nicht nur die teutſchen Regierungen, mehr noch als ſie, laſſen bis jetzt die teutſchen Ständeverſammlungen den freyen, kräftigen, lichten Geiſt vermiſſen, der in den Vertretern geſetzlich regierter Völker leben ſoll. Wenn wir die Verhandlungen des britiſchen Unterhauſes oder der franzöſiſchen Deputirtenkammer leſen, können wir uns unmöglich des Gefühls erwehren, wie weit wir noch mit unſrer abgemeſſenen, im Tone der Abhandlung docirenden, in ſteifer Haltung vom Blatte abgeleſenen Rede, mit unſrer Kälte und Bedenklichkeit, mit unſerm Haften am Einzelnen und Beſondern, mit unſrer Scheu vor dem Buchſtaben des Rechts; mit unſern tauſend Rückſichten auf Menſchen und Umſtände, mit unſrer Förmlichkeit und Umſtändlichkeit und mit unſerm immer mehr in die Tiefe, als in die Höhe und Breite gerichteten Blicke, hinter jenen Nationen zurück ſtehen. Bey dieſer Wahrnehmung gereicht es uns aber zum Troſte, daß es uns weder an Anlage, noch an Empfänglichkeit fehlt, um bey fortgeſetzter Uebung die Schranken, die uns einengen, zu durchbrechen, und auch in dieſem Kreiſe des Lebens uns zu einem würdigen Charak-

ter in teutſcher Art zu erheben. Noch immer aber iſt es an der Zeit, zur Förderung der Selbſtkenntniß und des Strebens nach höherer Vollkommenheit, die treffenden Worte zu wiederholen, die über dieſen Gegenſtand anderswo geſagt worden ſind. „In Sachen der Volksvertretung,“ ſo lauten die Worte, „bleiben doch die Engländer noch immer unſre Altmeiſter, die Franzoſen unſre glänzenden Vorkämpfer, und wir Teutſchen, leider! noch Kinder. Zwar den Rednern, die unter jenen jetzt die erſten ſind, würden die Unſern an eigentlichem Rednertalente bald gleich ſtehen können. Jedoch es iſt nicht ſowohl die Gabe der Rede, die uns abgeht, als das politiſche Talent, dem jene zum Werkzeuge dienen ſoll. Wir haben guten Willen, eine ſtarke Kraft der Geſinnung, friſchen Muth, aber wo haben, wo zeigen wir die große Umſicht, den Scharfſinn, die fertige Thätigkeit, das ſichere Eingreifen, welches alles dem politiſchen Talente gehören muß, und dem politiſchen Talente des Redners noch nöthiger iſt, als dem des Miniſters? Wir ſind in kleinlichen Rückſichten befangen, verfolgen Nebenwege, und verlieren die Hauptſache aus dem Geſichte, haben keine Leichtigkeit, uns zurechte zu finden, verkennen Zeit und Ort, ärgern uns, beſtreiten einander, verhandeln Viel und bringen wenig zum Beſchluß! Ein Verein der Geiſter und Geſinnungen, ein politiſches Publicum, ein gemeinſames Wirken und Fühlen findet ſich nicht. Jede neue Sache macht uns ſtutzen; wir ſuchen erſt zu überlegen, was davon zu halten ſeyn mag, was ſie für Beziehungen haben mag. Wie ſchnell und ſicher weiß

man in Frankreich jedesmal, worauf es ankommt, was für Richtung und Bedeutung in einer Sache ſey! Aber dort giebt es auch große Geſichtspuncte, große Maſſen, die Verhältniſſe zeichnen ſich al Fresco, nicht bloß in Miniaturzügen. Die Maſſen können wir freylich nicht verändern, die Verhältniſſe ſind gegeben, und zwar gegen jede Willkühr befeſtigt; aber deſto freyer können wir nach großen Geſichtspunkten ſtreben, die für den Bürgermeiſter einer Stadt ſo offen ſtehen, wie für den Conſul in Rom. Bey unſerer beſſern politiſchen Ausbildung für das Repräſentativſyſtem ſind die Regierungen und Miniſterien nicht weniger intereſſirt, als das Volk. Mit klugen, fähigen Leuten iſt man immer beſſer daran, als mit halbklugen und wirrigen; mit jenen iſt immer ein Ziel zu erreichen, mit dieſen iſt jedes ungewiß. Was von den Leuten gilt, kann auch von den Formen gelten; nur die unverkümmerten ſind die angemeſſenen; die allzuengen und beſchränkten werden ſelbſt der Regierung nachtheilig.“ *)

---

*) S. Allgem. Zeit. 1819. Nr. 82.

XII.

Von dem Adel.

Als Adam hackt' und Eva ſpann,
Wer war damals ein Edelmann?

Der Adel, in ſoferne er eine von dem Volke rein geſchiedene, und auf deſſen Koſten, durch den Zufall der Geburt bevorrechtete Kaſte vorſtellt, iſt jedem nach Vernunftprincipien gebildeten bürgerlichen Organismus fremde, und aller innern Nothwendigkeit mangelnd, muß er auf demſelben Wege des geſchichtlichen Wandels der Dinge, auf dem er ſeinen Urſprung erhalten, einſt, wenn ſeine Zeit erfüllt iſt, auch wieder untergehen. Er hat ſeinen Mittagspunct in dem Augenblicke erreicht, in dem das Volk zu dem Bewußtſeyn kommt, daß ſeine Vorrechte keine vernünftige Begründung haben, und er ſinkt in dem Verhältniſſe von ſeiner Höhe herab, in dem jenes Bewußtſeyn ſich verklärt und verbreitet, und das Volk innere und äußere Mittel gewinnt, um ſeine natürliche Reaction gegen ihn geltend zu machen. Dieſe Bemerkungen ſehen wir auch in der Geſchichte des teutſchen Adels beſtätigt. Als unſre Städte anfiengen, reich und mächtig zu werden, und dadurch in dem Bürgerſtande ein auf Freyheit und Selbſtſtändigkeit ſtrebender Geiſt erwachte, da nahm das goldne Zeitalter desſelben ein Ende. Als der ei-

gentliche Kriegsſtand der Nation, ausſchließend berech-tigt und tüchtig, die Waffen zu führen, hätte er in-deß noch lange in dem alten glänzenden Beſtande ſich erhalten können. Aber die durch die Erfindung des Schießpulvers in dem Kriegsweſen erfolgte Revolution theilte die Rolle, die bisher der Adel allein geſpielt hatte, auch dem Volke mit. Dadurch erloſch ſein ur-ſprünglicher Charakter; in jeder Art von Geiſtesbildung und Geiſtesthätigkeit, auf den Rathhäuſern, in den Schulen und in der Kirche aber erhuben die Männer aus dem Volke ſich über ihn. Er hatte, als beſonde-rer Stand, keinen Grund der bisherigen Vorrechte mehr, als die Geburt. Dieſer Grund konnte nicht beſtehen, in dem immer heller ſtrahlenden Lichte der Zeiten, und je übermüthiger und eigenſinniger er behauptet ward, deſto mehr wurde ſeine Nichtigkeit offenbar. Ernſte Denker erwieſen, mit unwiderſtehlicher Wahrheit, das Unhaltbare der erblichen Vorrechte; witzige Köpfe mach-ten ſie zum Gelächter. Endlich gab die franzöſiſche Na-tion das Beyſpiel der gänzlichen Abſchaffung dieſer Vor-rechte. Mit dieſem Augenblicke trat der europäiſche Adel in die letzte Periode ſeiner Exiſtenz ein, und er hat in ihr bis jetzt ſeinen Lauf mit unerwarteter Schnel-ligkeit fortgeſetzt.

Die teutſche Nation hatte es längſt begriffen, daß die Geburt keinen Menſchen über den andern erhebe, daß von Natur keiner des andern Knecht ſey, *) und

*) Oder wie Rumbald zu König Karl II. von England ſagte: „ich werde nie glauben, daß die meiſten Menſchen

daß es keine vernünftige Begründung von Würde und Anſehen gebe, als das Verdienſt. Ihre Weiſen, eingedenk ihres Berufes, überall und gegen jedermann die Verfechter der Wahrheit zu ſeyn, bekämpften deßhalb mit allen Waffen, welche klare Erkenntniß und Tüchtigkeit in der Darſtellung verleihen, die Standesvorurtheile des Adels, und vertheidigten mit Muth und Kraft die Rechte des Volks; und wenn ſie in dieſem Kampfe heftig und bitter wurden, ſo geſchah es meiſtens nur dann, wenn die Thorheit mit ungelehrigem Starrſinn oder mit höhnendem Stolze ſich ihnen entgegenſetzte. Dabey ward aber nicht überſehen, ſondern zur Milderung der Entzweyung und zur Beruhigung der Gemüther anerkannt, daß in Teutſchland, nach den Geſetzen und nach dem Herkommen, die Vorrechte des Adels viel weniger ausſchließend ſeyen, als in andern Ländern,*) — daß dem Bürgerſtande die Laufbahn der Ehre, im Staats- und Kriegsdienſte, immer bereitwilliger eröffnet werde, — daß der Adel

mit Sätteln auf dem Rücken und mit Gebiß im Maul geboren werden, und andere wenige mit Stiefeln und Sporn, damit ſie auf jenen reiten können."

*) Man kennt die Schrift des vormaligen geheimen Referendars v. Horix, die Ehre des Bürgerſtands nach den Reichsrechten, (8. Wien 1791) worin umſtändlich bewieſen iſt, daß im teutſchen Reiche der Sohn eines Freygebornen, ſo gut als der Adeliche, nicht nur Biſchof, Reichshofrath, kaiſerlicher Geheimer Rath und Geſandter vom erſten Range, ſondern auch ſogar Reichsfürſt, Erzbiſchof und Kurfürſt werden konnte.

immer weniger in dem äußern Stempel des Zufalls, als in dem innern Verdienſte die Berechtigung zu ſeinen Auszeichnungen ſuche, — daß gerade in ſeiner Mitte die Albernheiten der Hofſchranzen und der Bettelſtolz des Landjunkerthums die tiefſte Verachtung finde, — daß ſeine Bildung immer gründlicher, tüchtiger und volksgemäßer werde, — daß er ſich im Leben und im Umgange, die Ungebühr der alten Abgeſchiedenheit ſelbſt anerkennend, immer mehr an den ſogenannten dritten Stand anſchließe, — daß viele ſeiner Mitglieder auf ihren Gebieten treffliche Muſter verſtändiger und humaner Verwaltung aufſtellen, und — ſetzte die teutſche Rechtlichkeit hinzu — was der Adel einmal an Vorzügen und Eigenthum wohl erworben habe und geſetzlich beſitze, könne ihm nicht gewaltſam entriſſen, darin müſſe er im Gegentheil geſchützt werden. So zeugte die öffentliche Meynung in Teutſchland gegen das, was in den Anſprüchen der privilegirten Stände unvernünftig, widerſprechend und zeitwidrig war; aber worin es ihnen gebührte, ließ ſie ihnen Gerechtigkeit wiederfahren.

Es gieng auch die zerſtörende Erſchütterung, welche in unſern Tagen den teutſchen Adel ergriffen hat, nicht, wie in Frankreich, von dem Volke aus; ſie war eine Wirkung großer Staatsoperationen, verfügt durch den Willen derjenigen, denen es gelungen war, in dem Schiffbruche von Europa ihre Selbſtſtändigkeit zu bergen. Der erſte Stoß dieſer Erſchütterung erfolgte durch die Vollziehung des Friedens von Luneville. Man war übereingekommen, daß die Geiſt-

lichkeit mit ihrem Gute für die politiſchen und militäriſchen Sünden der Laien büßen ſollte, und ſo erklärte man ſämmtliche teutſche Erz-, Hoch-, Ritter- und Damenſtifte, mit Ausnahme des einzigen nach Regensburg übertragenen Stuhls von Mainz, für eine gute Beute der erblichen Stände. Dieſe Stifte waren bisher im Beſitze des hohen und niedern Adels von Teutſchland geweſen; in ihnen fand er Kurhüte und Fürſtenkronen; beynahe tauſend Präbenden boten ſeinen nachgebornen Söhnen und Töchtern reichliche Verſorgungen dar. Alle dieſe Vortheile waren durch einen Federſtrich vernichtet. Sie mochten ſchwer zu verſchmerzen ſeyn für den Mann, in deſſen Bruſt ein lebendiger esprit du corps herrſchte, noch ſchwerer für den beſorgten Hausvater! Doch man ſah die Hauptſache gerettet in den bisher behaupteten erblichen Rechten der Familien und in der hergebrachten Reichsunmittelbarkeit, die der Reichsritterſchaft aufs Neue beſtätigt wurde, für die Stände aber keine Beſtätigung bedurfte. Edle Gemüther tröſteten ſich für die verlorne Ausſichten auf Präbeuden und Kanonikate durch den Vorſatz, die Ihrigen ſo zu erziehen, daß ſie in der Laufbahn des Kriegs- und Geſchäftsmanns würdigere Verſorgungen fänden, als ihnen bisher das meiſtens im Müſſiggange verbrachte clericaliſche Leben gewährt hatte.

Was aber dieſe bedenkliche Zeit noch zum Troſte übrig gelaſſen hatte, zerſtörte der Feldzug 1805. Noch aus ſeinen Feldlagern erließ Napoleon an die Für-

ſten, ſeine Bundesgenoſſen, die Weiſung, daß es an ihnen ſey, die in und um ihre Gebiete begüterten Glieder der Reichsritterſchaft ihrer Hoheit zu unterwerfen; in welcher Art dieſelben ihnen unterthan seyn ſollten, ward der Willkühr der Erwerber anheim geſtellt. Jene waren bisher dem Kaiſer und Reiche ohne Mittel untergeben; ſie übten auf ihren Beſitzungen dieſelben Rechte der Landeshoheit aus, wie die Fürſten. Nun wurden aus den Reichsſaſſen Landſaſſen, aus den Landesherrn Patrimonialherrn, aus den Reichsrittern mittelbare Gutsbeſitzer. War es ein Wunder, wenn ſie gegen ein ſolches Schickſal ſich ſträubten? Doch ſie fanden nur allzubald Genoſſen ihrer Leiden. Die Rheiniſche Bundesacte machte dem teutſchen Reiche ein Ende. Mit ihr erloſch alles Recht des Beſitzes und jede Bürgſchaft, welche bisher die Verfaſſung dieſem Rechte gewährt hatte. Einer Anzahl von Ständen verlieh der Anmaßer, der dieſe Kataſtrophe herbey führte, den Titel der Souverainetät; mit den Gebieten der andern ſtattete er die Begünſtigten aus; die Kräfte aller ſollten ihm botmäßig ſeyn. So verloren die Fürſten von Naſſau-Oranien, von Hohenlohe, von Schwarzenberg, von Löwenſtein, von Leiningen, von Thurn und Taxis, von Salm-Reiferſcheid-Krautheim, von Wied, von Oettingen, von Fugger, von Metternich, von Fürſtenberg, von Solms, von Lobkowitz, die Truchſeſſe von Waldburg, der Landgraf von Heſſen-Homburg, die Herzoge von Looz und von Croy und ſämmtliche Reichsgräfliche Häuſer

die bisher behauptete Landeshoheit und wurden den neuen Souverainen unterthan. Die glänzenden Fürſtenrechte, die von ihren Vätern auf ſie übergegangen waren, die Rechte der Geſetzgebung, der oberſten Gerichtspflege, des Kriegs, der Landespolicey, der Beſteurung waren für ſie dahin; für die verlornen Regierungsrechte und die aus der Landeshoheit fließenden Einkünfte ſollte die Patrimonialgerichtsbarkeit ſie entſchädigen. Einige Souveraine, unter denen vor allen der König von Baiern und der alte Großherzog von Baden ausgezeichnet zu werden verdienen, ſuchten den ihnen unterworfenen Fürſten und Herrn ihr Schickſal ſo erträglich zu machen, und ſie in die neue Ordnung der Dinge ſo bequem einzufügen, als es irgend die Umſtände erlaubten; andere dagegen verfuhren gegen ſie mit einer Härte, die ihre Verluſte und Einbußen auf die nachtheiligſte Weiſe vermehrten, und das peinliche Gefühl des erlittenen Unglücks verdoppelte. So wurden, um nur ein Beyſpiel anzuführen, von der damaligen Wirtembergiſchen Regierung den vormaligen Landesherrn die in der Rheiniſchen Bundesacte ihnen vorbehaltenen Rechte nicht nur allmählig größten Theils entzogen, ſondern auch ihnen Laſten und Verbindlichkeiten auferlegt, die ſelbſt ihre perſönliche Freyheit auf das Aeußerſte beſchränkten. Ihre Befugniß, in jedem zum Rheinbunde gehörigen Staate zu wohen, wurde aufgehoben, die Auswanderung unbedingt unterſagt, ſelbſt jede Reiſe in's Ausland verboten, und ſogar verfügt, daß ſie einen Theil des Jahrs in Stuttgart wohnen ſollten. Dabey wur-

den ihnen alle noch ſo geringe Ehrenrechte entzogen, und das Verbot, Waffen zu tragen, auch auf ſie ausgedehnt. Die Familienautonomie und die Primogenitur wurden vernichtet, und dieſer Verordnung ſogar rückwirkende Kraft gegeben, indem man alle frühern Verzichte für ungültig erklärte. Ueberdieß verloren ſie, in Rückſicht ihrer Territorialverhältniſſe, die Civil- und Criminaljurisdiction, die Forſt- und Jagdgerechtigkeit, die Aufſicht auf das Gemeindeweſen und die frommen Stiftungen, die Policey und alle nur entfernter Weiſe aus der Oberherrſchaft abzuleitenden, auch andere aus privatrechtlichen Quellen fließenden Einkünfte, während die von der Bundesacte vorgeſchriebene Schuldenübernahme in den meiſten ſtandesherrlichen Gebieten gar nicht, in andern aber nur ſehr unvollſtändig erfolgte. Ihre Beſitzungen und Gefälle wurden mit ſchweren directen Abgaben belaſtet, ganz wie das Eigenthum der übrigen Unterthanen, und neben den unerſchwinglichen indirecten Abgaben, waren ſie gehalten, von dem Werthe des in eigenen Waldungen, für den eigenen Gebrauch, für die Abgaben an Holzberechtigte und an Beſoldete nöthigen Holzes, Stammmiethe und Acciſe zu bezahlen. Ueberdieß mußten ſie die Einquartierungslaſt fremder Truppen, den militäriſchen Vorſpann, alle Naturallieferungen, und die Beyfuhr des Holzes und die Fourage für die königlichen Truppen ganz in demſelben Verhältniſſe tragen, wie die übrigen Unterthanen. Nachdem auf ſolche Art alle Bedingungen ihrer Unterwerfung unerfüllt geblieben, waren ſie

in der That noch ſchwerer belaſtet, und in ihrer Frey-heit enger beſchränkt, als die Bauern. *)

Man verkannte in dieſen Erſcheinungen nicht die Reſultate einer in der Geſchichte waltenden unvermeidlichen Nothwendigkeit, vermöge deren in raſchem Laufe fortgeſetzt wurde, was längſt ſich vorbereitet und entwickelt hatte, nämlich der Fall der mit den Verhältniſſen der Zeit nicht mehr vereinbaren Vorrechte der privilegirten Klaſſen. Aber das Unrecht, das in dieſen Erſcheinungen hervortrat, beleidigte das ſittliche Gefühl der Teutſchen, und der Schmerz der Bedrückten nahm ihre Gutmüthigkeit in Anſpruch. Mochten auch die Rechte, welche die letztern verloren, auf der Probe der Vernunft mehr oder weniger zuläſſig beſtehen, ſie hatten ſie einmal unter den beßten Titeln erworben, und in guter Treue beſeſſen. Wer mochte es den unterdrückten Landesherrn verübeln, wenn ſie, indem man die uralten Bande, die ſie mit ihren Unterthanen verknüpften, zerriß, und ſie von ihren Regentenſtühlen in den Privatſtand herabſtieß, ein ſolches Verhängniß anklagten? Und unmöglich konnten ihre Klagen ohne Wirkung auf die Nation bleiben, da man längſt gewohnt war, ihre Namen mit einer Art von Ehrfurcht zu nennen, und da mehrere der teutſchen Dynaſtenfamilien durch Verdienſte um das Geſammtvaterland, durch glänzende Kriegsthaten und durch weiſe und wohlthätige

---

*) S. Darſtellung des Betragens der vormals unmittelbaren Reichsfürſten und Reichsgrafen im Königreiche Wirtemberg. 1tes Hft. (8. 1816.) S. 13. ff.

Verwaltung der Länder dieſe Ehrfurcht wirklich verdient hatten. Zudem ſah das Volk, auf ähnliche Art bedrückt, belaſtet und niedergetreten, in den entſetzten Fürſten und Herrn die Genoſſen ſeines Unglücks; um ſo bereitwilliger war es, alle ihre Klagen gerecht zu finden, und ſich mit ihnen in ſie zu theilen.

Dieſe Stimmung erwies ſich, als die Befreyung Teutſchlands von dem Joche Napoleons eine neue rechtliche Ordnung der Dinge verhieß, für den Adel ſehr günſtig, und die öffentliche Meynung erklärte ſich allgemein dafür, daß er in der ihm anzuweiſenden Stellung ſo wenig als möglich von den perſönlichen und bürgerlichen Rechten, die ihm die Rheinbundesacte gewaltſam entriſſen hatte, verlieren möchte. Als bald nach Eröffnung des Wiener Congreſſes der hannöveriſche Botſchafter ſich dahin äußerte: „daß der „Verfall der Reichsverfaſſung den Umſturz der Territorialverfaſſung nicht nach „ſich gezogen habe, daß dieſe kein Gegenſtand der Transaction ſey, und daß kein „Fürſt ſich in dem Lichte darzuſtellen wünſchen werde, als habe er einen Vertrag „mit einem fremden Fürſten gegen ſeine „Unterthanen eingehen wollen,“ — und als der Kaiſer Franz den Deputirten der unterworfenen Reichsſtände, die ihn um Wiederherſtellung anflehten, das tröſtliche Wort ſagte: „er habe keinen andern „Wunſch und Willen, als den nach Recht und Gerechtigkeit, und daß jedem das Seine wieder „werde,“ — da füllten ſich alle Herzen mit guten

Hoffnungen für die illuſtern Familien Teutſchlands, und jedermann gönnte ihnen, was ihnen verheißen ſchien. Denn es war damals ein unter allen Teutſchen herrſchender Begriff, daß die Wiedergeburt des Vaterlandes damit anfangen müſſe, daß ein jeder wieder in ſein altes Recht eingeſetzt werde, und indem alle dasſelbe erlangten, konnte keiner den andern um das ſeinige beneiden.

Das Erzeugniß, das durch dieſe Wiedergeburt zum Vorſchein kam, war aber ganz anders geſtaltet, als die meiſten erwartet und gewünſcht hatten. Die Wiederherſtellung des alten in der Form der Monarchie beſtehenden Reichsſyſtems, mit zeitgemäßen Verbeſſerungen, ſcheiterte an der Widerwärtigkeit der Verhältniſſe und an der Politik der mächtigen Stände; wogegen man gerathen fand, die ſouverainen Fürſten durch das Band einer geſetzlichen und ewigen Eidgenoſſenſchaft zu vereinigen, in der unter Beybehaltung der Selbſtſtändigkeit und Autonomie der einzelnen Staaten ihre Geſammtkraft zur Erhaltung der Sicherheit und der rechtlichen Ordnung unauflöslich geknüpft ſeyn ſollte. Indem das Syſtem der Conföderation über das der Staatseinheit ſiegte, konnte von der Wiederherſtellung der Landeshoheit, in deren Beſitz die unterworfenen Regenten ehemals geweſen waren, keine Rede mehr ſeyn; ſie verblieben im Gegentheile den Staaten beygethan, zu denen Napoleons Wille ſie gefügt hatte; dagegen kamen die Glieder des Bundes über ein Geſetz mit einander überein, das den Souverainen in Hinſicht auf die Behandlung der unterdrückten Landesherrn Ziel

und Maaß gab, und den letztern in Hinſicht auf die Ausübung der Policey und Gerichtsbarkeit, der Beſteurung und der Landſtandſchaft Rechte verbürgte, die denjenigen ähnlich waren, welche vorhin der mittelbare teutſche Adel auf ſeinen Gütern ausgeübt hatte.

Dieſer Gang der Dinge änderte die Geſichtspuncte, aus welchen man bisher die Verhältniſſe und das Recht der privilegirten Fürſten und Herrn angeſehen hatte. Die Bevorrechtung, welche ihnen in der Bundesacte verliehen worden, trennte ſie von dem Volke und ſtellte ſie in manchen Hinſichten gegenüber. Wäre das untergegangene Kaiſerthum wieder errichtet worden, ſo hätten alle ihnen zuerkannten Privilegien kein Mißtrauen und keinen Neid erregen können; der für jedermännig-lich geltende Grundſatz der Wiederherſtellung in den vorigen Stand hätte alles gerechtfertigt. Da aber dieſer Grundſatz aufgegeben war, und es ſich ſtatt deſſen von einer neuen Bildung der Staatsformen, zum Behuf einer ſichern und rechtlichen Exiſtenz handelte, ſo konnte von hergebrachten Rechten und vom Beſitzſtande keine Rede mehr ſeyn; im Gegentheile erhielt das Verfahren ſeine Richtung einzig dadurch, daß die Vernunft darüber erkannte, was ihrem Geſetze gemäß, und die Klugheit, was für den bezielten Zweck das Dienlichſte ſey. Auf dieſem Erkenntniſſe der Vernunft und der Klugheit verharrte das Volk; auf ſeinem alten Rechte der Adel. Beyde traten nun als Partheyen einander gegenüber; jede verfocht mit Eiferſucht und Heftigkeit ihre Anſprüche; die Bande der durch die gemeinſame Unterdrückung entſtandenen Annäherung löſten

ſich auf; an ihre Stelle trat Mißtrauen, Erbitterung und Haß; die lauteſte und allgemeinſte Stimme im Volke zeugte dafür, es ſey nun Zeit, geltend zu machen, was man in Beziehung auf Standesvorzüge, Privilegien und Lehnsweſen längſt als das Wahre erkannt habe, und dem Wiederaufkommen einer Ariſtokratie vorzubeugen, deren Vernichtung eine der wenigen guten Früchte der blutigen Ausſaat unſres Jahrhunderts geweſen ſey.

Es war in der Macht des Adels, dieſen ihm ſo ungünſtigen Umſchwung der öffentlichen Stimmung zu hemmen. Wenn er ſeine Anſprüche nach den Forderungen des Zeitgeiſtes milderte, in ſeinen Schritten vermied, was ein Verharren bey den alten zur Thorheit gewordenen Vorurtheilen anzeigte, wenn er ſich bereitwillig erwies, unbegründete Vorrechte, die in der Wirklichkeit doch nicht mehr beſtehen konnten, aufzugeben, wenn er ſein Anerkenntniß des Grundſatzes erklärte, daß nicht ſein Intereſſe, ſondern das Intreſſe der geſammten Geſellſchaft die Norm der Staatsordnung beſtimme, — ſo hatte er die Weiſern und Gemäßigtern im Volke, von denen die öffentliche Meynung doch immer ihre Richtung erhält, ohne Ausnahme auf ſeiner Seite, wie denn dieſelben nie aufgehört haben, geleitet durch das Licht des unbefangenen Denkens, durch lebendiges Rechtlichkeitsgefühl und durch die in ihrem Gemüthe aufbewahrten Erinnerungen aus der Geſchichte, den vernunftgemäßen bürgerlichen Vorzügen, der äußern Ehre und den oft verletzten Eigenthumsrechten des Adels die verdiente Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen.

Was ein teutſcher Schriftſteller*) ſchon vor ſechs und zwanzig Jahren, mit Ernſt und edlem Wohlmeynen, den Privilegirten ſeines Volks zugerufen hat, iſt damals in dem Kampfe der Partheyen meiſtens überhört worden; aber es hätte von denen, die es angieng, in dieſer Zeit, wieder beherzigt werden ſollen: „Nur „durch freywilliges Verzichtthun auf manche erworbene oder erſchlichene Rechte; „nur durch freywilliges Theilnehmen an „den Laſten des gedrückten Theils der Nation; nur durch uneigennützigen, patriotiſchen Geiſt, der ſich durch Thaten unverkennbar und allſichtbar zeigt; nur „durch ächt adelichen Sinn können ſie ihren „Adel bey der Nation legitimiren, und die „Stimmung ändern, die in Teutſchland immer allgemeiner wird.“

Noch zur Zeit des Wiener Congreſſes erregte der damals erſchienene Plan zu einem allgemeinen Adelsverein durch ganz Teutſchland, der den Namen „die Kette“ führen ſollte, eine für die Privilegirten ſehr widrige Senſation, indem er Anſichten und Zwecke verrieth, die das Publicum längſt als aufgegeben betrachtete, und in denen es eine Aufforderung an den Bürgerſtand, gegen das Wiederaufleben einer neuen drückenden Ariſtokratie auf ſeiner Hut zu ſeyn, nicht verkennen konnte. Zwar erklärte das Statut der

*) Ewald in ſeiner Schrift: Was ſollte der Adel jetzt thun? (8. Leipz. 1793.) S. 20.

Ketke, daß alles, was auf Religion und Staatsverfaſſung Bezug habe, ihrem Verein fremd ſey, und daß ihr Zweck bloß darin liege, durch eine nähere Verbindung unter dem teutſchen Adel, vermittelſt Verbreitung moraliſcher Grundſätze und wiſſenſchaftlicher Kenntniſſe, auf eine ſolche Bildung des Standes zu wirken, daß er der edelſte Stand im Staate ſey, der ſich durch Kopf und Herz, durch Bildung und Grundſätze vor den übrigen Ständen auszeichne. Man anerkannte, daß dieſer Zweck an ſich alles Lobes werth war; aber er ſchien ſehr bedenklich, indem er bloß für eine beſondere Klaſſe von Menſchen feſtgeſtellt wurde, während er doch Zweck der Menſchheit überhaupt iſt, und indem das Streben einer einzelnen Klaſſe nach moraliſcher Ueberlegenheit über die andere, doch nicht leicht den Verdacht vermeiden kann, daß es ſein urſprüngliches und ſtärkſtes Motiv nur in einem äußern Standesintereſſe habe. Dieſer Verdacht wurde durch andere Beſtimmungen des Statuts ſehr verſtärkt. „Im häuslichen, wie im öffentlichen Leben ſollte gewirkt werden, den wahren alterthümlichen ritterlichen Sinn des teutſchen Adels zu erwecken, „zu erhalten und zu bewahren; — der Verein ſollte „ſich eine Verfaſſung geben, welche den Verbindungen ſeiner Mitglieder Haltbarkeit und ihrem Beſtreben Ueberſicht gewährte; — Teutſchland ſollte ſich „zu dieſem Behufe in Kreiſe, die Kreiſe wieder in „Gauen eintheilen; — jeder Gau und jeder Kreis, „ſo wie auch das Ganze ſollte ſeine Vorſteher haben; — „es ſollten Verſammlungen gehalten, Protocolle ge-

„führt, dieſe gegenſeitig mitgetheilt werden, u. ſ. w.“ Dieſe und ähnliche Einrichtungen ſchienen den tiefern Sinn des Vereins zu verrathen. Es deutete alles darauf hin, daß der Adel, nachdem er zur Erkenntniß gekommen, wie er mit dem bloßen Namen, mit ſeinen Stammbäumen und Pergamenten, ſeine frühere Stellung in der öffentlichen Meynung nicht mehr behaupten könne, nun darauf ausgehe, ſich durch geiſtige Bildung über das Volk zu erheben, daß aber dieſe Bildung an ſich nicht ſein Zweck ſey, ſondern daß er ſie bloß erſtrebe, um ſie als Mittel zur Sicherung ſeiner bisherigen Auszeichnung zu gebrauchen. Bisher, ward geſagt, habe er ſich erhoben durch die Macht des Vorurtheils; nun trachte er nach demſelben Ziele auf dem Wege der Verſtandescultur und der Legalität. Mochte aber auch von denen, die mit der Stiftung des Vereins ſich abgaben, mancher ſich, bey dem edlen Anſchein des vorgezeichneten Zwecks, über den wahren und letzten getäuſcht haben, das Inſtitut ſelbſt blieb ſchon um ſeines Organismus willen verwerflich. Denn nicht nur beruhte derſelbe auf dem Begriffe, daß der Adel ewig ein über das Volk erhabener, von demſelben rein ausgeſchiedener Stand ſeyn ſollte, ſondern er ſetzte dieſe Ausſcheidung noch weiter fort, ſtellte die durch die Zeit großen Theils zertrümmerte Scheidewand zwiſchen dem Adelichen und dem Bürger ſtärker und ſchroffer her, als ſie zuvor nie geweſen war, und bildete er ſich im Geiſte ſeiner Anlage aus, ſo entſtand ſogar die Gefahr, daß frühe oder ſpät der Adel der Inhaber aller geiſtigen Cultur werden, das Volk aber in eine Art

von Helotenſtand herunter ſinken dürfte, in dem es, wie um ſeine innere Würde, ſo auch um ſeine Menſchenrechte auf immer geſchehen wäre. — Uebrigens kam, wie wir wiſſen, dieſer für eine Zeit, wie die unſrige, gewiß ſeltſame Entwurf nicht zur Ausführung; indeſſen ſind durch ſeine Bekanntmachung vieler Herzen Gedanken offenbar geworden.

Ueberhaupt iſt das Beginnen, den moraliſchen Werth in irgend eine Kaſte oder Zunft zu bannen, oder ihn auch nur zum charakteriſtiſchen Merkmale derſelben zu machen, eitel und thöricht. Jener Werth iſt ein Eigenthum der menſchlichen Perſönlichkeit, unabhängig von äußerer Umgebung; keine geſellſchaftliche Ordnung iſt im Stande, ihn allen ihren Gliedern zu ſichern, ſo wie keine ſolche Ordnung ſo ſchlecht iſt, daß er in ihr nicht bewahrt werden könnte; allen Menſchen ſchließt die Natur und das Schickſal die Laufbahn der Tugend und der Verdienſte auf. Deßhalb muß auch jede Apologie des Adels, die von intellectuellen und moraliſchen Vorzügen, die ihm eigenthümlich ſeyn ſollen, ausgeht, nothwendig mißlingen, indem die Thatſache, die ſie voranſtellt, nicht nur hiſtoriſch unrichtig, ſondern auch nach allgemeinen Grundſätzen widerſprechend und unmöglich iſt. Wer ſich ja verſucht fühlte, auf dieſem Wege das Wort für die privilegirten Stände zu nehmen, ſollte überdieß bedenken, daß es ja nicht der ſittliche Adel iſt, der Vorrechte und Auszeichnungen anſpricht, ſondern der auf einem bloß äußern Gepräge beruhende Erbadel, und daß dieſes äußere Gepräge in gänzliche Nichtigkeit zerfällt, ſobald der innere Werth

als Grund der Bevorrechtung geltend gemacht wird. Vor einiger Zeit hat der Generallieutenant von Diericke eine Vertheidigung des preuſſiſchen Adels aus dieſem Geſichtspuncte unternommen;*) aber er hat dadurch nicht einmal den Dank ſeiner Clienten erworben. „Der preuſſiſche Adel, behauptete er, habe, im ausſchließenden Beſitze der hohen Civil- und Militärſtellen, bis zum Jahr 1806 anerkannt einen ächt ritterlichen Geiſt gezeigt, — er habe, unter der Leitung der Monarchen, Preuſſen zu einer anſehnlichen Höhe erhoben, — bey Jena vom Unglück verfolgt, und von boshaften, jacobiniſchen Journaliſten verläumdet, ſey er als Sühnopfer dem Volke hingegeben worden, — in den Jahren 1813 bis 1815 aber ſey er in erneuertem Glanze auf dem Schauplatze erſchienen, und habe Preußen größer, wie je, gemacht.“ Zugleich wird durch das Verwaltungsſyſtem Friedrichs II. documentirt, wie nothwendig der Adel mit ſeinen Vorzügen dem Staate ſey; von den Verdienſten des Bürgerſtandes um den Staat ward auch nicht ein Wort geſagt. Dieſes Stillſchweigen war ſehr ungerecht; aber es erregte eine Erbitterung, die ſich auf eine für die Sache des Herrn von Diericke nichts weniger als günſtige Art äußerte. „Ob er denn nicht wiſſe, ward ihm entgegen gehalten, wie viele ſeiner Schützlinge, ſeit einem halben Jahrhundert, alles gethan haben, die edle Geſinnung, welche die Baſis ihrer Exiſtenz

*) In ſeiner Schrift: Ein Wort über den Adel. 8. Berlin. 1818.

ausmachen ſoll, durch Exemptionen von Staatslaſten, durch gehäſſige und lächerliche Kaſtenvorzüge, durch Trödel mit ihren Stammgütern, durch gemeine Sitten, zu verwiſchen? — Ob er denn vergeſſen habe, daß der König durch die Ereigniſſe von 1806und 1807 in die Nothwendigkeit gekommen ſey, ein militäriſches Ehrenreinigungstribunal zu errichten, durch welches ſehr viele Individuen des damals größten Theils adelichen Officierscorps zu allen Graden peinlicher Strafen verurtheilt worden? — Ob er denn läugnen könne, daß die großen Thaten der Armee erſt dann angefangen haben, als in ihr auch dem Bürgerſtande die Laufbahn der Ehre eröffnet war? — Ueberdieß ſtehen ſeit 1807 an der Spitze der Civilgeſchäfte meiſtens bürgerliche Beamte, und es ſey notoriſch, daß in den Opfern des Befreyungskrieges der Adel durchaus keinen höhern Patriotismus bewährt habe, als der Bürgerſtand.“ — Dieſe Einwendungen konnten ihre Wirkung nicht verfehlen. Hätte die Erinnerung an ſeine ſonſtigen anerkannten Verdienſte den Herrn von Diericke nicht geſchützt, er wäre zum Geſpötte des Publikums geworden.

In einem Stücke unterſcheidet ſich aber dieſer preuſſiſche Veteran, zu ſeiner Ehre, von vielen ſeiner Standesgenoſſen. Er ſieht eine Hauptbedingung der Achtungswürdigkeit der letztern in ihrer militäriſchen Tüchtigkeit und in den Dienſten, die ſie durch dieſelbe geleiſtet haben; dagegen iſt der Adel nicht nur in einer teutſchen Ständeverſammlung mit der den ehemaligen Reichsſtänden in der Bundesacte bewilligten Forderung

aufgetreten, daß er von der Militärpflichtigkeit befreyt werden möchte. Wir wollen nicht davon reden, daß dieſe Forderung an ſich widerſprechend iſt, weil die Verbindlichkeit, den Staat gegen ſeine Feinde zu vertheidigen, ſchlechterdings keine Ausnahmen zuläßt, als diejenigen, welche die Natur macht, oder welche die Geſetze, um höherer Zwecke willen, einzelnen Bürgern verwilligen. Indem aber der Adel Schritte machte, um ſich dieſer Verbindlichkeit zu entziehen, bewies er, daß ihm das Bewußtſeyn von ſeiner Stellung im Staate und von ſeinem wahren Standesintereſſe gänzlich entrückt war. Den Waffen verdankte er ſeine Exiſtenz, ſeinen Beſitzthum und ſeine Vorrechte; er war der Kriegerſtand des Mittelalters; in den Lagern und auf den Schlachtfeldern gieng der Ruhm ſeiner Ahnen auf. Will er ſich dieſer ſeiner urſprünglichen Beſtimmung entledigen, ſo zertrümmert er den Grund, auf dem alle ſeine Vorzüge beruhen, er vernichtet das Weſen ſeines Standes, er leiſtet Verzicht auf die höchſte Ehre, die dem Bürger zu Theil werden kann, nämlich auf die, für das Vaterland zu bluten und zu ſterben, und er verſchließt ſich eine Laufbahn, auf der mehr als auf jeder andern der äußere Glanz zu erreichen iſt, dem er nachſtrebt. Ja, mit vollem Rechte iſt geſagt worden: „der Adel bekennt ſich durch dieſe Forderung, die ihm „nur ſein ſchlimmſter Feind kann gerathen haben, für „ganz veraltet und abgelebt, für ganz verloren und „abgeirrt von ſeiner Beſtimmung. Er bekennt ſich für „ein invalides Kriegsweſen, das nur noch die Inter„eſſen des ihm durch Güter und Vorrechte in Kapital

„ausbezahlten Soldes in Ruhe verzehren, ſonſt aber „als Adel nichts leiſten will, dem Gemeinweſen zur „Laſt, der Vernunft zur Aergerniß, der freyen Ent„wicklung der Nationalkraft zur Störung.“

Unmöglich konnte der verſtändigere Theil des Adels ſich in einen Anſpruch theilen, aus dem für ihn ſelbſt ſo verderbliche Conſequenzen hervorgiengen; man ſah deßhalb denſelben häufig dahin gedeutet, man wolle nicht das alte, mit Ehren getriebene Handwerk der Waffen aufgeben; man wolle ſich nur für die hoffnungsvolle adeliche Jugend, die man doch unmöglich mit dem rauhen Nachwuchs des Pöbels vermiſchen laſſen könne, die Officiersſtellen im Heere vorbehalten. Aber auch dieſe Deutung widerſprach ſchneidend den in der Zeit herrſchenden und durch ihre Erſcheinungen ſo nachdrücklich beſtätigten Begriffen, und bewies, daß es noch immer Leute gebe, denen es nicht an Luſt fehlte, die dieſen Begriffen entgegenſtehenden Vorurtheile geltend zu machen. Welches Recht hatte der Adel zu der widerſinnigen Forderung, daß nur er im Kriegsdienſte befehlen, der Bürger aber zum ewigen mechaniſchen Gehorſam verdammt ſeyn ſollte? Rann denn tapferes Blut nur in ſeinen Adern, und war hoher Sinn nur in ſeinem Gemüthe? Erinnerte er ſich nicht mehr, daß der Ruhm der Heere des neuern Teutſchlands ſich von dem Augenblicke an datirt, in dem die Bahn der Ehre jedem tapfern Manne, ohne Unterſchied der Geburt, aufgeſchloſſen war? Hatte er vergeſſen, daß der König von Preuſſen, als er, nach ſchmählichen Niederlagen, den Geiſt ſeiner Armee verbeſſern wollte, mit der

Aufhebung des ausſchließenden Rechts der Adelichen auf Officiersſtellen anfieng? Hatte er nicht ſelbſt vor den Heeren unſrer Nachbarn gezittert, unter denen es, während ſie die Macht von ganz Europa ſchlugen, ein Verbrechen war, von erblichen Titeln zu ſprechen? — So klar dieß alles iſt, ſo war in manchen teutſchen Staaten der Adel doch mit dieſer Forderung durchgedrungen. So wird z. B. in dem viel beſprochenen Badenſchen Adelsedict vom 16. April 1819 beſtimmt, „daß die Söhne der Grundherrn zwar von dem Milizzuge nicht frey ſeyn, aber als Cadetten bey dem Militär eintreten ſollten.“ „Was ſoll das heißen? — ſprach darüber in der Badenſchen Ständeverſammlung ſelbſt ein Edelmann,*) — So viel begreift indeß jeder, daß den Söhnen des Adels hier ein Vorrecht eingeräumt werden ſoll, daß ſie, denen ihre perſönliche Stellung zum Throne ſchon ſo große Vortheile gewährt, die kein Geſetz ihnen entziehen kann, auch noch von Rechtswegen dem Grade eines Officiers um eine Stufe näher gerückt werden ſollen, als die Söhne des Bürgerſtandes. Wie lange wird es währen, bis ſich wieder eine Kaſte geborner Officiere in Teutſchland ausgebildet hat? Was aber wird davon die unausbleibliche Folge ſeyn? Ich blicke rückwärts auf die Geſchichte meines Vaterlandes. Ich ſchaue vorwärts, und ſuche den Schleyer der Zukunft zu lüften. Mit Schmerz und Unwillen ſehe ich die ſchimpfliche Wiederholung der unheilſchwangern Tage von Ulm

---

*) Der Freyherr von Liebenſtein.

und Jena. Ich ſehe das Verdienſt, das keine Ahnen zählt, in den dunkeln Hintergrung zurückgedrängt. Ich ſehe Talent und Muth wieder verdammt, auf untergeordneten Stellen ſo lange auszuhalten, bis die Gefahr wieder drohend über unſern Häuptern herein gebrochen, und Rettung nur bey dem Geiſte und der Kraft zu finden iſt. Ich ſehe Männer aus der bevorrechteten Klaſſe ſelbſt, die ſich eines höhern perſönlichen Werths bewußt ſeyn dürfen, ihrer Erhebung ſich ſchämen, weil ſie ſich geſtehen müſſen, daß ſie dieſelbe nicht ihrem Geiſte, nicht ihrer Kraft, nicht ihrer Vaterlandsliebe, ſondern lediglich dem Zufalle ihrer Geburt verdanken.“

Indem wir aber dem Adel alle Vorzugsrechte vor dem Bürgerſtande, wie im Militärdienſte, alſo auch im Civildienſte abſprechen, können wir ihm die Stellung nicht ſtreitig machen, welche ihm durch die Bundesacte in den teutſchen Staaten geſetzlich eingeräumt worden iſt, und in der insbeſondere die ihm in größerm oder minderm Maaße verliehene Ausübung der Gerichtsbarkeit und Policey auf ſeinen Gütern als charakteriſtiſch hervortritt. Dagegen wird es uns erlaubt ſeyn, unſre Zweifel gegen die Zweckmäßigkeit dieſer Verleihung um ſo mehr zu äußern, als manche Regierungen in der Vollziehung jener Beſtimmung der Bundesacte deutlich zu erkennen geben, daß dieſe Zweifel auch ihnen nicht fremd ſeyen. Die Patrimonialverfaſſung iſt, wie das Adelsinſtitut ſelbſt, eine Ruine aus dem Mittelalter, entſtanden in einer Zeit, in der der Regent die Ausübung ſeiner Rechte ſeinen Lehnsleuten überlaſſen, ſich ſelbſt aber nur die

Oberaufſicht über das Ganze und die Lenkung ſeiner Kräfte gegen äußere und innere Feinde vorbehalten hatte. Im Hinlaufe der Zeit entwickelte ſich ein von dieſem weſentlich verſchiedenes Regierungsſyſtem, vermöge deſſen die Perſon des Regenten alle Staatsgewalt in ſich vereinigte, und durch die Bildung eines auf leichte Beweglichkeit und Kraft berechneten Organismus, gleichförmig auf alle Beſtandtheile des Staats wirkte. Dieſes Syſtem gewährte Sicherheit und Ordnung, und wenn es nach vernunftgemäßen Geſetzen angelegt war, auch für die Rechte des Bürgers die größten Vortheile; aber die Patrimonialverfaſſung war und iſt mit demſelben unverträglich. Wenn man auch den Widerſpruch überſehen wollte, der in einer Einrichtung liegt, durch welche die obrigkeitliche Würde, in einem gewiſſen Kreiſe, zum erblichen Eigenthum einer Familie gemacht wird, ſo iſt um ſo weniger zu verkennen, wie dieſe Einrichtung das Princip der Einheit im Staate ſtört, den unzuläſſigen Unterſchied zwiſchen unmittelbaren und mittelbaren Unterthanen begründet, den gleichförmigen und raſchen Gang der Verwaltung hemmt, die Entwicklung der policeylichen Anſtalten und des Gemeindeweſens hindert, und überhaupt die Geſchäfte vervielfältigt und erſchwert. Dabey ſind aber auch die Rechte, welche die Patrimonialverfaſſung den Gutsherrn verleiht, nur eingebildet, oder täuſchend. Denn da die Gerichtsbarkeit und Policey auf jeden Fall nicht im Namen ihres Eigenthümers, ſondern im Namen des Landesherrn, genau nach der von dem letztern vorgezeichneten Norm

ausgeübt werden muß, ſo wird dem Gutsherrn durch dieſe Rechte weder perſönliche Macht, noch perſönliche Ehre zu Theil; er iſt bloß der Stellvertreter des Regenten, gebunden an den Buchſtaben ſeiner Geſetze. Verwaltet er nun jene Rechte, wie es gewöhnlich geſchieht, nicht ſelbſt, ſondern durch die von ihm aufgeſtellten Beamte, ſo müſſen dieſe erſt von den Landesbehörden geprüft und beſtätigt werden, ſie ſind ausſchließend der Staatsgewalt für ihre Amtshandlungen verantwortlich, dem Gutsherrn aber iſt aller perſönliche Einfluß auf die letztern verwehrt. *) In der That beſteht alſo das Weſentliche der Patrimonialherrlichkeit lediglich in dem Rechte, dem Regenten, für einen beſtimmten Bezirk, einen Beamten vorzuſchlagen, und dieß eitle nichts gewährende Recht wird erkauft mit der Verbindlichkeit, dieſen Beamten, und zwar auch wieder nach einem vorgezeichneten Tarif, zu beſolden, und alle mit der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und der Policey verbundenen Unkoſten zu beſtreiten. Aber man erkauft ſich mit dieſem Aufwande nicht nur einen elenden Flitterſtaat, den die Welt verlacht, ſondern auch unſäglichen Verdruß. An die freyere Bewegung in dem weiten Kreiſe der ehemaligen Lan-

---

*) In dem Vertrage über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Hauſes Thurn und Taxis, auf deſſen in Wirtemberg liegenden Beſitzungen, iſt ausdrücklich verſehen, „daß die Gerichtsbarkeit unabhängig von jeder „perſönlichen Einmiſchung des Fürſten verwal„tet werden ſoll." S. Wirtemberg. Staats- und Reg. Blatt. 1819. S. 609.

desſhoheit gewöhnt, werden nun die Gutsherrn täglich an die Schranken anſtoßen, die in der jetzigen Ordnung der Dinge ſie einengen; es wird ſich ein fortdauernder Zuſtand der Eiferſucht und der Entzweyung zwiſchen ihnen und den Dienern des Regenten bilden; ſie werden dadurch unaufhörlich an das Stück der frühern Selbſtſtändigkeit erinnert werden; und dieſe Erinnerung wird ihnen ihr Verhältniß zur ſouverainen Macht für immer widrig und läſtig machen. Wer klug iſt, entfernt alles von ſich, was das Andenken an Güter erneuern kann, die unwiderbringlich verloren ſind. *)

Offenbar fordert alſo das richtig verſtandene Intereſſe unſrer Fürſten und Herrn, dieſem ihnen zuerkannten Rechte lieber zu entſagen, als es gegen die Stimme der öffentlichen Meynung und der wohlbegründeten Staatstheorie, ſo wie zur Beläſtigung ihrer Finanzen und zur Störung ihres innern Friedens zu behaupten. Eine freywillige Entſagung möchte auch um ſo gerathener ſeyn, da ſie vielleicht gegen weſentliche Vortheile geſchehen könnte, und da alles darauf hindeutet, daß die Bundesacte wenigſtens in dieſem Puncte keine Tafel ewiger Geſetze iſt. Es geben alle Regierungen zu erkennen, wie läſtig ihnen das Patrimonialverhältniß ſey, und wie ſehr ſie die Untauglichkeit desſelben in den Staatsorganismen fühlen. Wird bey dieſem Gefühle jenes Verhältniß auf eine lange Dauer rechnen

---

*) S. Nat. Chronik der Teutſchen. 1807. S. 17 ff. 53 ff. Behr's ſyſtemat. Darſtellung des Rheiniſchen Bundes. S. 524 ff.

können? Gewiß nicht; zumal da ſich das Publikum überall mit den Regierungen in dasſelbe theilt. Allgemein iſt in Teutſchland die Lehre verbreitet und angenommen, „daß die öffentlichen Verhältniſſe der Nationen nicht auf den Grundlagen des für die Privatverhältniſſe gebildeten bürgerlichen Rechts ruhen, ſondern daß in ihnen eine höhere Ordnung walte, deren ſtetes Geſetz Entwicklung des Lebens iſt, daß alſo, was angemeſſen, nach dem gewöhnlichen Ausdrucke Recht iſt, im Verlaufe der Zeit unangemeſſen, Unrecht werden könne, und daß die unangemeſſenen Formen, wenn man ſie nicht auf gelinde Art umbildet, durch das durch ſie gehemmte Leben in krampfhafter Anſtrengung geſprengt werden.“ Wie könnte gegen dieſe Lehre eine ſo widerwärtige Anomalie in der Staatsordnung, wie das Patrimonialverhältniß, ſich behaupten? Iſt doch ſelbſt den Mitgliedern der erſten Kammer der Badenſchen Stände von einem ihrer Genoſſen, dem Freyherrn von Türkheim, geſagt worden: „Das beſondere Intereſſe Ihres, ſo „wie jedes andern Standes, kann in Ihnen „nur in ſoferne Vertreter finden, als es „dem Allgemeinen nicht widerſtrebt; wohl „können Sie daher in Lagen kommen, wo „ſelbſt wohlerworbene, durch Geſetze geſi„cherte Berechtigungen dennoch nicht eng„herzig behauptet, ſondern zum Wohle des „Ganzen aufgegeben werden müſſen. Ihre „Pflicht als Menſchen und Bürger, welche „nach der moraliſchen Weltordnung den

„Vorrechten des Standes voran geht, iſt „es, dasjenige anzuerkennen, was ſich als „nothwendige Forderung des Geiſtes und „des Bedürfniſſes der Zeit bewährt; denn „dieſer kann keine menſchliche Einrichtung „widerſtehen; und auch ein dem Herzen „theures, einſt gutes Inſtitut der Väter „kann die Zeit ſeiner Anwendbarkeit über„lebt haben.“

So mag denn unſer Adel mit männlichem Geiſte ertragen, was eine verhängnißvolle Zeit ihm auferlegt hat, und mit Reſignation entbehren, was ihm durch dieſe Zeit unwiderbringlich entriſſen worden. Es ſind ihm noch immer ſchätzbare Güter und Vorzüge geblieben, in ſeinem ausgebreiteten Beſitzthum, in dem Ruhm ſeiner Ahnen, in der Gunſt der Fürſten und in der Achtung des Volks; noch höhere Güter aber ſind für ihn erreichbar auf dem Wege der Tugend und des Verdienſtes. Dieſen Weg zu wandeln, bleibe das erſte und höchſte Statut ſeiner Genoſſenſchaft, und dann wird er ſeine Würde tiefer und feſter gründen, als es durch Privilegien, Stammbäume und Ordenszeichen möglich war, und kein Wandel menſchlicher Dinge, keine Macht der Tyranney und kein Stürmen der Volkswuth wird ſie ihm rauben können.

XIII.

Von der Wehrverfaſſung.

Eine Armee, die ganz national iſt, iſt unüberwindlich.
v. Herzberg.

So wie die teutſchen Regierungen, im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts, in allen Zweigen der Staatsverwaltung geſäumt oder gezögert hatten, die beſſere Einſicht des Zeitalters zu benützen, ſo war dieß beſonders auch der Fall in Anſehung des Kriegsweſens. Wie dasſelbe bey den kleinern Ständen gänzlich untergegangen und bey den mittlern zum Spiel und zum Spott geworden war, auch wie, ſeit der Schlacht bey Roßbach, es ein Schimpf hieß, unter dem Reichsheere gedient zu haben, davon wollen wir nicht ſprechen. Aber es iſt nützlich, daß wir daran erinnern, welche Verderbniſſe auch in der Militärverfaſſung ſolcher Stände, bey denen dieſelbe noch eine Bedeutung hatte, oder die gar zu den Mächten von Europa gehörten, eingeriſſen waren, damit wir lernen, wie auch hierin die Feuerprobe, durch die wir gegangen ſind, uns zur Beſſerung gedient hat. Die Kriegsheere bildeten einen beſondern Stand im Staate, rein geſchieden von dem Volke, dem Regenten zum blinden Gehorſam verpflichtet und lebend von ſeinem Solde. Nur ſie führten, gegen die Störer der innern Ruhe und ge-

gen die äußern Feinde, die Waffen; alle übrigen Stände ſaßen ſtille, ſelbſt in der größten Gefahr des Vaterlandes. Die Befehlshaber gab in der Regel, aus dem Adel des Landes, der Zufall der Geburt; die Soldaten waren gewaltſam aus der Klaſſe der Bürger und Bauern ausgehoben, andere hatten ſich um ein geringes Handgeld an den Staat verkauft, andere waren dem Heere einverleibt worden, damit ſie unter der ſcharfen Zucht desſelben für ihre Thorheiten und Verbrechen büßen möchten. Da das Weſen des Dienſtes, in der Beſatzung und im Felde, in mechaniſcher Bewegung der Maſſen beſtand, ſo ward abſichtlich in dem Einzelnen alle Selbſtſtändigkeit des Urtheils und jeder moraliſche Antrieb erſtickt; ein furchtbar ſtrenges Syſtem von Mannszucht gewöhnte zur zahmen Ergebung und zum Gehorſam; bedurfte es einer Erregung oder einer Richtung der widerſtrebenden Kraft, ſo that der fleißig geſchwungene Stock ſeine Wirkung; jedes Sträuben gegen das elende Sclavenleben ward nieder gehalten durch grauſame, immer unerbittlich vollzogene Strafen. Hatte denn der arme Kriegsknecht in ſolcher Herabwürdigung der Menſchheit ſein Leben verbracht, ſo ward er mit einem Bettelbriefe von dem Herrn ausgeſtoßen, oder man warf ihm ein Gnadenbrod hin, das zu wenig war zum Leben, und zu viel zum Sterben. So ſah man in dem Kriegerſtande der neuern Welt das Seitenſtück zu dem Sclaventhum der alten; er war der Gegenſtand des Mitleids und der Verachtung.

Nun erhub ſich das franzöſiſche Volk, um gegen einen Bund, der die meiſten Mähte von Europa umfaßte, die neuen Staatsformen zu vertheidigen, die es ſich im Sturme einer furchtbaren Revolution und unter Bewegungen, welche die Ruhe aller Länder und die Sicherheit aller Thronen bedrohten, gegeben hatte. Der Umſturz aller Verhältniſſe hatte auch den bisherigen Organismus des Wehrſtandes bey dieſem Volke aus ſeinen Fugen geriſſen; dagegen bildete ſich derſelbe auf einen neuen, dem in den andern Staaten beſtehenden Syſtem entgegengeſetzten Fuße. Es ward der Grundſatz der allgemeinen Militärpflichtigkeit ausgeſprochen; jeder franzöſiſche Bürger trat in den Waffendienſt; die alten Soldaten und die Jugend des Landes zogen, in Heere gebildet, dem Feinde entgegen; ſie waren aber nur der Vortrab der großen Nationalmacht, die im Innern bereit ſtand, um ſie zu ergänzen und zu verſtärken. In Zeiten der Gefahr ſetzte auch dieſe ſich auf die Puncte in Bewegung, wo die Entſcheidung bewirkt werden ſollte. Kein Stand und keine Geburt berechtigte mehr zu Befehlshaberſtellen; Einſicht und Tapferkeit förderten den gemeinen Soldaten auf die höchſten Grade. Man ſah Jünglinge, die erſt aus den Schulen hervorgekommen waren, oder Männer, die ihr Leben bürgerlichen Beſtimmungen gewidmet hatten, mit einem Male an der Spitze der Armeen. Das Intereſſe des Kriegs und die Motive der Ehre lebten im Bewußtſeyn aller Soldaten; außer dem Dienſte genoſſen ſie der Freyheit des Bürgers; der Gebrauch des Stocks war verbannt; dagegen wirkte man auf ſie durch Pro=

clamationen und durch eitle, den republikaniſchen Sinn anſprechende Phraſen. Mit Verachtung zogen die europäiſchen Mächte dieſen Heeren entgegen, um im leichten Angriffe ſie zu zerſtäuben. Wie hätten ſie, eine Art von Landmiliz, in flüchtiger Eile zuſammengetrieben, ohne Uebung in den Waffen, ohne den feſten Halt der Disciplin und der Subordination, und commandirt von Emporkömmlingen, denen die Kunſt des Krieges fremd war, dieſen alten, dem Handwerke der Waffen, als ihrem Berufe ausſchließend lebenden, auf einen Wink gleich wohlgerichteten Maſchinen ſich bewegenden, von der Blüthe des Adels aller Länder angeführten Soldaten, die gegen ſie heranſtrömten, widerſtehen können? Aber nie wurden die Erwartungen ſo ſehr getäuſcht. Kaum hatten jene ſo übermüthig verhöhnten Heere die Operationen begonnen, als die Feinde, auf die Defenſive zurückgebracht, den franzöſiſchen Boden räumten, und von nun an entfaltete ſich in den Heeren der Republik eine Kraft, die ganz Europa mit Schrecken erfüllte; es folgte ein glänzender Sieg auf den andern; alle Armeen der Coalition wurden geſchlagen; die Verbündeten trennten ſich; jeder neue Verſuch der Standhaftern, das erlittene Unglück zu verbeſſern, mißlang; die Franzoſen endigten den Krieg mit herrlichen Eroberungen, mit feſt begründeter Ueberlegenheit in dem Syſteme von Europa, und mit einem Ruhme, der ſie den älteſten Völkern der alten Welt gleich ſetzte. Durch dieſe Erſcheinungen wurden die bisherigen Begriffe von dem Weſen und der Geſtaltung der Wehrverfaſſung theils umgeſtoßen, theils berichtigt.

Man ſah, daß es nicht eben die vom Volke geſchiedenen und in einem beſondern Stande beſtehenden Heere ſeyen, worauf die Macht der Staaten ruhe, ſondern daß im Gegentheile dieſe Macht eine feſtere Grundlage habe, wenn jeder Tüchtige in der Nation wehrhaft ſey. So begriff man auch, daß Nationalheere den Soldatenheeren nothwendig überlegen ſeyen, und daß ein bloß auf die materielle Baſis gebauter militäriſcher Mechanismus nicht beſtehen könne gegen die Triebwerke des Patriotismus, der Freyheitsliebe und der Ehre. Deßgleichen konnte es nicht mehr verborgen bleiben, wie viel mächtiger auch im Kriege das Genie ſey, als die Routine, und daß Tapferkeit und Treue ſich nicht forterben im Geblüte, ſondern leben und wirkſam ſeyen in edlen Gemüthern unter allem Volke. Es war indeſſen umſonſt, daß die denkenden Beobachter der Weltereigniſſe mit Fingern hinwieſen, auf dieſe deutlichen Offenbarungen der Geſchichte des Tags. Man war zu ſtolz und zu ſehr befangen vom Vorurtheile, als daß man ſich hätte abgewinnen können, die guten Einrichtungen eines verhaßten Feindes nachzuahmen; dadurch öffnete man dieſem Feinde den Weg zu immer neuen Siegen.

Nun begab es ſich, daß Napoleon, geleitet durch ſein herrſchſüchtiges und treuloſes Gemüth und begünſtigt durch die Vortheile, welche die Lage Frankreichs und der andern Staaten ihm darbot, die unumſchränkte Gewalt in der zerrütteten Republik an ſich riß. Er beſchloß, vermittelſt der Macht, in deren Beſitz er durch ſeine Uſurpation gelangt war, ſich den

Ruhm eines Eroberers zu erwerben, und ſeinem Scepter alles zu unterwerfen, was irgend ſein Schwert erreichen konnte. So erhub ſich ein furchtbarer, alles niedertretender militäriſcher Deſpotismus in ſeinem unmittelbaren Gebiete, und bald ergriff derſelbe auch die Länder, die er unter dem Titel eines Bundesverhältniſſes ſich unterthänig gemacht hatte. So wie ehe für die Republik, ſo trug nun die ganze Nation für ihn die Waffen. Die Erfindung der allgemeinen Conſcription überlieferte jedes Jahr die zum Dienſte herangewachſene Jugend ſeiner willkührlichen Verfügung. Die franzöſiſchen Heere hatten nicht mehr den Charakter der Nationalität; ſie waren die Söldlinge eines Deſpoten. Sie führten keine Kriege mehr für volksthümliche Intereſſen, ſondern für den perſönlichen Vortheil des Einzelnen, dem ſie dienſtbar geworden waren. Die Zwecke der Kriege gaben für ſie keine Erregung des Gemüths mehr ab; um zu handeln, genügte ihnen das Gebot ihres Führes. Aber um deßwillen waren dieſe Heere doch keine aus willenloſen Automaten zuſammengeſetzte Maſſen; auch waren die Antriebe, die auf den moraliſchen Menſchen wirken, in ihnen nicht untergegangen. Zwar war das Traumbild der Republik längſt erloſchen; aber noch immer lebte in jedem Einzelnen der franzöſiſche Nationalgeiſt und der rege Sinn für militäriſchen Ruhm. Jede Verletzung der Subordination wurde ſchwer gebüßt; aber das Geſetz geſtattete keine Willkühr und achtete in jedem einzelnen Krieger die Selbſtſtändigkeit des Mannes. Es gab

keine entehrende Strafen. Die alte Scheidewand zwiſchen dem Officier und dem Gemeinen blieb niedergeriſſen. Dieſelben Zeichen der Ehre trug der eine und der andere. Jeder ſah am Ende einer unter großen Thaten durchſchrittenen Laufbahn als ſeinen Preis den Marſchallsſtab. Kein Talent blieb, wo ein ſolcher Geiſt herrſchte, unentwickelt; der Soldat trug ein großes Gefühl ſeiner Bedeutung in ſich; er ſah alle andern Stände vor ſich zurück treten; und da denn durch ein Heer, in dem in der ſteten Bewegung unaufhörlicher Kriege, bey ſolcher Geſtaltung, die Bildung eines großen Charakters nicht mißlingen konnte, nothwendig Außerordentliches bewirkt werden mußte, ſo wuchs auch mit den ununterbrochenen, an ſeine Fahnen gebannten Siegen, unaufhörlich der Stolz, die Zuverſicht und die Kühnheit, und es wurzelte der Begriff, die Macht Napoleons ſey unwiderſtehlich.

Dieſer Charakter pflanzte ſich auf die teutſchen Heere über, ſeitdem ſie von dem Protector des Rheiniſchen Bundes in das ſtürmiſche Leben ſeiner Kriege gezogen, ſeinen Adlern nachfolgten. Um die Zahl von Truppen, die er forderte, zu ſtellen und gerüſtet zu halten, war man auch in Teutſchland in der Nothwendigkeit, von dem Syſtem der allgemeinen Conſcription Gebrauch zu machen. Dieſes Syſtem war drückend, und es widerſprach in ſeiner Anwendung ſchneidend unſern Begriffen und Gewohnheiten; aber es hatte eine totale Reform unſrer Militärverfaſſung — deren wir doch, um im edlern Sinne wieder wehrhaft zu werden, dringend bedurften — zur Folge. Der Ruf

zu den Waffen ergieng nun an jeden, welches Standes er ſeyn mochte, und da dieſer Ruf keinen äußern Unterſchied zugab, begann keiner den Dienſt als Ritter, ſondern jeder als Knappe. Dadurch hörte der Militärdienſt auf, das Handwerk des Pöbels, die Zuflucht verunglückter Abentheuerer und die Zuchtſchule der Verbrecher zu ſeyn; es fiel die Verachtung, die ſo lange auf ihm geruht hatte; die Uniform fieng an, ein Ehrenzeichen zu werden. Da nun auch die Söhne der gebildetern Stände unter dem Gewehre ſtanden, ſo erhielt die bisherige rohe und pöbelhafte ſoldatiſche Sitte ein kräftiges Gegengewicht; auch die übermüthige und harte Behandlung, die ſich bisher die Officiere gegen die Gemeinen erlaubt hatten, fand eine Schranke. Das Beyſpiel der Franzoſen bewies, daß ein Heer auch ohne die unter den Teutſchen hergebrachte eiſerne Strenge der Mannszucht in Ordnung gehalten und zum Siege geführt werden könne; deßwegen milderten ſich die Geſetze; die Prügel — das eigentliche Zeichen des ſoldatiſchen Sclaventhums — wurden ſeltener und bey einigen Contingenten des Bundes gar abgeſchafft. Zugleich ſtand dem Verdienſte, unabhängig von der Geburt, der Weg zu jeder Beförderung offen. Auch das Ehrgefühl des gemeinen Soldaten ward durch Auszeichnungen und Decorationen erregt. Bewaffnung, Kleidung, Dienſtordnung und Lebensweiſe erhielten ihre unmittelbare Richtung auf den militäriſchen Zweck, wogegen die alten läſtigen, ſteifen, maſchinenmäßigen Formen verſchwanden. Die leichte Beweglichkeit, die Begeiſterung und das Ehrgefühl der Franzoſen gewährte ihren

teutſchen Kameraden ein Vorbild, das für ſie nicht verloren ſeyn konnte; die glänzenden Feldzüge aber, die man in der Begleitung der erſtern machte, erregten ein ſtolzes Bewußtſeyn des eigenen Werthes, das die Bürgſchaft immer größerer Erfolge iſt. So erhub ſich der teutſche Soldat aus ſeiner langen Herabwürdigung zur moraliſchen Selbſtſtändigkeit; ſo lernte er ſeine Beſtimmung achten und lieben; und ſo gelangte ſein Stand vor allem Volke wieder zu Ehren.

Die teutſchen Krieger erkannten in den Franzoſen ihre Lehrmeiſter und ihre Muſter; um deßwillen aber liebten ſie das Verhältniß der Unterordnung nicht, in dem ſie zu denſelben ſtunden; im Gegentheil war unter ihnen die Sehnſucht allgemein, ſobald als möglich aus dieſem Verhältniſſe herauszutreten, und ihre Waffen, für den teutſchen Namen und die teutſche Selbſtſtändigkeit, gegen diejenigen zu richten, von welchen ſie dieſelben tüchtig zu führen gelernt hatten. Es ergieng der Ruf der Vorſehung an die Völker von Europa, ſich des Joches zu entlaſten, das ſie ſo lange getragen hatten. Unter den teutſchen Mächten war Preuſſen die erſte, welche den heroiſchen Entſchluß faßte, entweder wieder ſelbſtſtändig zu beſtehen, oder im tapfern Kampfe mit Ehren unterzugehen. Die Ausführung des Entſchluſſes bewies, daß man die Lehren der Zeit verſtanden hatte. Nicht durch ein Söldnerheer, nach der alten Weiſe aufgebracht, abgerichtet und geleitet, hoffte man das große Werk zu vollenden; man ſuchte und fand das Mittel zur Rettung des Staats in der Maſſe des Volks, in ſeinem Geiſte und in ſeinem Gemüthe

Man kündigte dieſem Volke einen Kampf um Freyheit an, nicht um die trügeriſche, mit der man die Franzoſen begeiſtert hatte, ſondern um die wahre, die errungen werden ſollte, durch die Zerſtörung fremder Herrſchaft. Und es vernahm mit offenen Herzen das Volk dieſe Verkündigung; der König bildete aus ſeinen Jünglingen regelmäßige Heere; hinter dieſen und auch wohl in ihren Reihen ſtand das Aufgebot der Landwehr; einen unerſchöpflichen Hinterhalt aber bildete im Innern der Provinzen, um in der höchſten Noth zuzuſchlagen, der Landſturm. Dadurch ward die alte urſprüngliche und eigenthümliche Weiſe der teutſchen Kriegführung wieder hergeſtellt; der Soldat und der Bürger ſahen unter ſich keinen Unterſchied mehr; der Krieg wurde nationell; die Stärke der Heere lag in der moraliſchen Macht der Gemüther. Nach dieſem von Preuſſen gegebenen Beyſpiele ward der Wehrſtand in allen teutſchen Ländern geordnet, und nur durch dieſe Ordnung gelang es, das große und edle Beginnen zu einem Ende zu bringen, über das wir alle, als es vor uns lag, erſtaunten.

Unverkennbar war die erſte Bedingung der großen Reſultate, welche im Laufe dieſer Bewegungen eher die Franzoſen, und am Ende die gegen ſie vereinten Mächte bewirkt haben, in dem in der Anwendung geltend gemachten Grundſatze der allgemeinen Militärpflichtigkeit. Dieſen Grundſatz dürfen wir nicht mehr fallen laſſen, wenn wir behaupten wollen, was wir durch ſeine Einführung in's Leben erlangt haben. Durch ihn wird die alte Abneigung gegen den Kriegs-

dienſt, die jedes Volk dem Trotze und Hohn ſeiner Nachbarn preis giebt, ausgerottet; er ſichert dem Berufe der Vaterlandsvertheidiger die Achtung, die ihm gebührt; er verbeſſert mehr, als irgend etwas, den ſittlichen Charakter der Heere; er läßt dieſe nicht mehr in den ſchmählichen Sclavenſtand feiler Miethlinge herabſinken; er eröffnet den Staaten eine unerſchöpfliche Quelle von Hülfsmitteln, um das Glück zu verfolgen, und um im Unglücke nicht unterzugehen. Die ganze Geſchichte zeugt für ſeine Nothwendigkeit und für ſeinen Werth. „Es hatte,“ ſprach Johannes Müller in der Ständeverſammlung des Königreichs Weſtphalen, „eine keiner Entſchuldigung fähige Weichlichkeit, und eine zügelloſe Vorliebe für Künſte des Gewinns, die Behauptung alles deſſen, was uns köſtlich, lieb und heilig iſt, jene alte Ehre der Bürger von Rom und Athen, und der freyen Landleute von Schwyz, in die Hände derjenigen Menſchen gebracht, welche das Wenigſte zu verlieren, und nur für die, welche ſie weggenommen, gekauft und mißhandelt hatten, ihr Leben aufopfern ſollten. Auch beruhten (damals) die Siege einzig auf der Kunſt des Feldherrn, dem Heere für den Augenblick ſeine Seele zu geben. Vor Alters, da jeder auszog und jeder Krieger geübt war, wußte man oft bey großen Siegen kaum den Commandirenden; das Verdienſt war allen gemein. Das waren jene Jahrhunderte voll ewigen Ruhms, deren Geſchichte ein edles Gemüth ohne eigene Bewegung weder ſchreiben, noch leſen, noch anhören kann, — als für oft ſehr unvollkommene Verfaſſungen, ſehr zwey-

deutige Rechte, die Nationalheere ſehr ruhmvoll zu ſiegen oder glorwürdig zu ſterben wußten. Das waren Conſcribirte, wie in dem alten ewigen Bunde von Hochteutſchland, wo niemand heurathen durfte, ehe er bewaffnet und eingetheilt war. Als die gebildete Klaſſe wohlhabender Bürger ſich den Waffen entzog, ſahen wir große Staaten, welche mit ſcheinbar furchtbarer Macht prangten, dem erſten Angriffe des Mannes von Geiſt und Kraft weichen und in Staub verſinken; man verſtand, man erkannte ſich nicht mehr; und als die tauſend Jahre der Entſtehung und Regierung neuer Staaten vollendet waren, mitten unter den Ruinen zuſammenſtürzender Welt, erſchienen von den Königen und Völkern der neuen Ordnung der Dinge die wahrhaften Grundfeſten von Sicherheit — Machtvereinigung und Waffen."

Zugleich iſt aber auch in den Ereigniſſen dieſer Zeit jedermänniglich offenbar geworden, daß die Macht und Sicherheit der Staaten keine ausdauernde Stütze finden in den ſtehenden Heeren, in dem bisherigen Sinne, das heißt, in den Maſſen beſoldeter Krieger, die als ein beſonderer Stand vom Volke geſchieden, den Krieg als ein Gewerbe treiben. Solche Maſſen ſandte man den Franzoſen entgegen, um die Bewegungen der Revolution niederzuſchlagen; aber erſt zerſchellten ſie an dem Widerſtande der franzöſiſchen Volksmacht, und als dieſe ſich entwickelt und weiter ausgebildet hatte, wurden ſie überall von ihr aufgerieben. Indeſſen verwan-

delte Napoleon dieſe Volksmacht wieder in einen für ſich beſtehenden Kriegerſtand, von unermeßlicher Stärke und Ausdehnung. Europa gerieth in die Gefahr einer allgemeinen Unterjochung. Da riefen die Bedrohten ihre Völker zu den Waffen, und von dieſem Augenblicke an wandte ſich der Sieg, die franzöſiſchen Kriegsknechte flohen vor den Schrecken der herandringenden Nationalheere, und was Napoleon im Laufe mehrerer Jahre gegründet hatte, ward in wenigen Monaten zertrümmert und vernichtet. Da ward es denn vor aller Augen beſtätigt, was aus der Natur der Verhältniſſe längſt hätte ermeſſen werden können, daß der Miethling, der zu bleibendem Kriegsdienſte, als zu einem Handwerke, ſich verpflichtet hat, nicht Stand hält gegen den Krieger, der erregt von patriotiſchem Sinne, aus der Mitte des Volks zum gerechten und edlen Kampfe ſich erhebt, und daß die zahlreichſten Sclavenſchaaren ſolcher Miethlinge ſich ſchmählich zerſtäuben, ſobald der Sturm der durch die innere moraliſche Kraft getriebenen freyen Nationalheere auf ſie fällt. *)

---

*) Im November 1814 ſprach Lord Lansdowne im brittiſchen Oberhauſe: „Welche Macht hat Europa gerettet? Etwa die geregelten Heere? Sie ſind alle geſchlagen. Etwa die feſten Plätze? Sie haben ſich alle ergeben. Das ganze Syſtem der militäriſchen Vertheidigung lag niedergeworfen zu den Füßen des Uſurpators. Jeder weiß, daß die Macht Buonaparte's vorzüglich durch jene patriotiſche Geſinnung umgeſtürzt wurde, die aus jedem Teutſchen von Bildung einen Officier, aus jedem Manne vom Volke einen Soldaten machte. Dieſe edle Geſinnung zu unterhal-

Dieſe Erfahrungen gaben dem Zeitalter eine nachdrückliche Lection über die Untauglichkeit ſtehender Soldheere zur Sicherung der Staaten; ihre Verderblichkeit für das Glück der Völker war zuvor längſt anerkannt, und überall vernahm man die Klagen der wohlgeſinnten Bürger, wie durch dieſelben das Mark der Länder verzehrt, die Staaten mit Schulden überhäuft, der moderne Deſpotismus gezogen und geſtützt, zahlloſe Hände den Gewerben entzogen, die Bevölkerung vermindert und die Sitten verdorben werden. Was man in der Gegenwart zu beſeufzen fand, erſchien ſeit den älteſten Zeiten, in ſeiner Verwerflichkeit, in den Jahrbüchern der Geſchichte. Das erſte Beyſpiel von Miethtruppen und ſtehenden Heeren wird in Karthago gefunden; ſie verzehrten die beßten Kräfte des Staats, erſchütterten ihn durch Empörung und Verrath, und vermochten ihn nicht gegen die Angriffe eines mit eigener Kraft ſtreitenden Volks zu ſchützen. Als in Egypten Miethtruppen aufkamen, bewies der durch eine einzige Schlacht von Kambyſes eingeſtürzte Thron der Pharaonen die Unzulänglichkeit eines ſolchen Wehrſtandes. Durch die Anwendung ihrer Nationalkraft hatten die Perſer Egypten überwunden; nachdem ſie aber ſtehende Heere aus fremden, geworbenen Miethlingen gebildet hatten, ward ihr Reich die Beute des macedoniſchen Räubers. Zwar be-

---

ten und fortzupflanzen, das iſt der Zweck, den ſich die Mächte vorſetzen ſollten; das iſt der einzige feſte Grund, den man dem Syſteme des europäiſchen Gleichgewichts geben könnte."

ſtand auch die Kernmaſſe des letztern aus ſtehenden Truppen; aber ſie waren Eingeborne, die für ihre Nationalehre fochten. Auch ſeine Nachkömmlinge ſiegten durch Söldlinge; aber die Folge davon war nun, daß es keine Geſchichte von Völkern, ſondern nur von Heermeiſtern und Reichen gab. Dieſe ſchwankten ſtets und fielen alle durch die Gewalt der römiſchen Volksheere. Antiochus, trotz ſeines weiten Gebiets, ward leichter beſiegt, als die ſchwachen Eidgenoſſenſchaften der Aetolier und Achäer. Bis auf die Zeiten von Marius und Sylla waren in Rom eigentliche ſtehende Heere nicht vorhanden; der wehrhafte Theil des Volks war dienſtpflichtig, und erhielt nur Sold, als Beyhülfe zum Felddienſte. Als aber die Eroberungsplane ſich vergrößerten, und Volk und Verfaſſung immer ſchlechter wurden, änderte ſich, hauptſächlich durch Marius, das ganze Militärſyſtem. Der Kriegsdienſt ward ein Gewerbe, bald darauf ward Rom geplündert, der glücklichſte Feldherr Kaiſer, das Heer ſein Eigenthum, das Volk wehrlos. Nun treten die germaniſchen Stämme als Sieger auf. Bey ihnen iſt der Krieg dem Beſchluſſe und der Führung nach Volksſache. Die Dienſtpflicht jedes Wehrhaften beſteht fort, wenn ſie ſich auch nach dem Maaße des Beſitzthums richtet, aber die Eroberer bleiben gegen die alten Landeseinwohner in einem feindlichen Verhältniſſe, bilden eine Art Standlager in dem Lande, und werden auf dieſe Weiſe auch ihrer Seits leicht beſiegt; nur wenn ſie ſich mit den alten Landeseinwohnern vermiſchen, gründen ſie dauernde Reiche. Aber allmählich werden durch das Lehnweſen

aus den Volkskriegen Fürſtenkriege. Die Lehnsleute bilden ein ſtehendes Heer, welches, nach erlangter Erblichkeit, ſich nicht mehr in Ordnung halten läßt. Die Unordnung wird allgemein; indeſſen gehen nun aus den Städten Bürgermilizen hervor; die Könige, Philipp Auguſt von Frankreich unter ihnen der erſte, errichten ſtehende Truppenheere, um ihre Thronen gegen den Trotz der Vaſallen zu ſchützen, und ihr Anſehen zu behaupten; die Osmanen führen das erſte ſtehende Heer nach Europa. Hier beſchränkt noch das geringere Kroneinkommen die Haltung gemietheter Heere auf die Kriegszeit; die entlaſſenen Schaaren laufen von einem Fürſten zum andern. Dieſe ſprechen die Völker um Geldbeyſteuer zur Truppenvermehrung an, und nun wird zwar auf den Reichstagen die Freyheit befeſtigt, aber durch den Mißbrauch der Höfe mit den Truppen zugleich untergraben. Mit dem Anwachs der ſtehenden Heere nehmen die Kriege zu, die Auflagen ſteigen zu einer ſchwindelnden Höhe und die Deſpotie wird immer feſter gegründet. „Von jetzt an genießen nur noch wenige Nationen mehr auch nur ein vergleichungsweiſes Glück anders, als durch die Gnade der Fürſten. Es kommt ſo weit, daß eine fernere Erhöhung des Uebels kaum mehr möglich ſcheint, und alle Gutgeſinnten die dringende Nothwendigkeit der Abhülfe erkennen.“ *)

---

*) Dieſe hiſtoriſchen Andeutungen ſind umſtändlich entwickelt in der gehaltvollen Schrift: Ueber ſtehende Heere und Nationalmiliz, von K. v. Rotteck. 8. Freyburg. 1816.

Indem unſre Erfahrungen und die angeführten Zeugniſſe der Geſchichte uns zwingen, die ſtehenden Heere, in der Geſtalt und in dem Verhältniß, in dem ſie in den neuern Staaten von Europa exiſtirten, für unzuläſſig zu erklären, ſind wir weit davon entfernt, um deßwillen die Verdienſte herabzuſetzen, welche tapfere und rechtſchaffene Männer, auch in dieſem Berufskreiſe, ſich um das Vaterland erworben haben, oder auf eine gänzliche Auflöſung jener Art von Wehrverfaſſung anzutragen. Es iſt bereits bemerkt worden, wie ſehr, beſonders in Teutſchland in unſern Tagen, ſich unter dem Militär der moraliſche Geiſt verbeſſert hat, und welch' großer Achtung es dadurch werth geworden iſt; und indem wir die edle Begeiſterung und den Muth preiſen, womit unſre Landwehren auf den gemeinſchaftlichen Feind losgeſchlagen haben, verkennen wir die Verdienſte unſrer ſtehenden Truppen um die Vollendung des großen Werks ſo wenig, daß wir im Gegentheile behaupten, es hätte ohne ſie, ohne ihre Kriegsgewandtheit und ohne ihr wackeres Voranſchreiten nicht geſchehen können, was geſchehen iſt; auch ermahnen wir, wo die Gelegenheit ſich ergiebt, die Jugend, vor jedem Soldaten, der für des Vaterlands Befreyung, in dieſen Kriegen, gefochten, den Hut abzunehmen. Eine gänzliche Auflöſung des ſtehen Heeres würde uns eben der beßten Kräfte und Mittel zu unſrer Vertheidigung berauben, und uns wenigſtens den erſten Angriffen eines raſchen Feindes wehrlos entgegenſtellen. Wir wollen alſo keine Auflöſung, ſondern eine Reform, keine Vernich-

tung, ſondern eine Verminderung,*) kein ſtehendes Heer im bisherigen Sinne, wohl aber eine ſtändige Nationalwehr. Dieſe letztere ſoll der Stamm, die Schule und der Kern des regelrechten Wehrſtandes ſeyn, der in den Zeiten des Kriegs die erſte Linie der Nationalmacht bildet. Sie beſteht aus dem Artillerie- und Geniecorps, das immer vollzählig iſt, aus den Stämmen der Infanterie- und Cavallerie-Regimenter, und aus der Leibwache des Regenten. Bey ihr ſind die Officiere, ſo viel man ihrer für den completen Stand bedarf, eingetheilt, damit ſie immer in der Uebung des Dienſtes bleiben. Die Mannſchaft bey den Stämmen der Regimenter beträgt eine ſo große Zahl, daß in dem Falle eines Krieges, die neu hinzutretenden Conſcribirten in ihr eine Schule und ein Element für das Leben des rüſtigen und geübten Kriegers finden können. Auch die Mitglieder der ſtändigen Nationalwehr werden, ſo weit die Zahl der Freywilligen nicht hinreicht, durch Auswahl aufgebracht. Entſteht nun Gefahr für das Vaterland, ſo wird ſie in den Kriegsſtand erhoben; ſie rückt, als das erſte Aufgebot, dem Feinde entgegen; die Landwehr folgt, in ihren verſchiedenen Abſtufungen,

*) v. Herzberg hat — was von einem Staatsminiſter Friedrichs II. zu erwarten war — in ſeinem Mémoire sur les revolutions des états (1791) die Apologie der ſtehenden Heere geführt, jedoch die ausdrückliche Beſchränkung beygefügt, „daß dieſe Heere mit der Bevölke„rung und den Kräften der Staaten in keinem Mißver„hältniſſe ſtehen dürfen.“

ihr nach; der Landſturm rüſtet ſich, um, wenn die Noth ihn ruft, aufzubrechen. — Auf ſolche Weiſe wird verſehen, daß es dem Heere nie an der hinreichenden geübten Mannſchaft fehlt, die bey den Kunſtfertigkeiten, welche die neuere Kriegführung voraus ſetzt, nothwendig iſt; durch zweckmäßige Geſetze über die Organiſation, die Auswahl, die Beurlaubung, die Entlaſſung und die Rechtsverhältniſſe der zur ſtändigen Nationalwehr gehörigen Mannſchaft aber wird dafür geſorgt, daß zwiſchen der letztern und dem Bürgerſtande keine trennende Scheidewand entſtehe.

Man ſieht, daß bey einer in dieſem Sinne gemachten Kriegsordnung ſehr viel darauf ankomme, daß der Friedensſtand des regelrechten Militärs nie die Zahl überſteige, welche den Verhältniſſen des Landes und dem Zwecke des Inſtituts gemäß iſt, weil mehr als alles andere gerade eine Ueberzahl dazu beytragen würde, den bürgerlichen Charakter der ſtändigen Nationalwehr zu zerſtören, ſie allmählich wieder in ein ſtehendes Heer, im Sinne des achtzehnten Jahrhunderts, zu verwandeln, und dadurch alle Bedrückungen, Inconſequenzen und Mißbräuche der frühern Kriegsverfaſſung herzuſtellen. In den Fehler dieſer Steigerung mögen die großen Mächte, die in dem Syſteme von Europa ein bedeutendes Gewicht auf die Wagſchale legen, leicht verfallen, Theils weil ſie nicht nur für ſich ſelbſt, ſondern auch für die Ruhe des Ganzen zu ſorgen haben, Theils weil ſie nicht vermeiden können, ihren bereiten Wehrſtand immer in dem Verhältniſſe zu verſtärken, in dem es ihre Nachbarn thun.

Dagegen finden dieſe Verſuchungen bey den allermei= ſten teutſchen Bundesſtaaten nicht ſtatt. Sie kommen für ſich nie in den Fall, die Rolle des Kriegs zu übernehmen; ihre Sicherheit beruht auf den Geſetzen des Vereins; erſt wenn die Geſammtheit des letztern ruft, greifen die Einzelnen zu den Waffen. Um Er= oberungen zu machen, wird aber dieſe Geſammtheit nie zu Felde ziehen, indem die Stellung einer jeden Con= föderation, der Natur nach, defenſiv iſt. Ferner ſind ihr alle Familienkriege fremd, und ſie wird ſich immer ſträuben, in dieſelben verflochten zu werden. Ueberdieß hat Teutſchland, auch in ſeiner jetzigen politiſchen Geſtaltung, den Charakter des alten Reiches bey= behalten, vermöge deſſen daſſelbe, als der Mittelpunct des europäiſchen Syſtems, friedlich unter den großen Mächten inne ſtehen, ihre feindſeligen Berührungen aufhalten, und durch die Natur ſeiner, jede Vergröße= rung ausſchließenden föderativen Verfaſſung dieſe Mächte aller Vorſichtsmaßregeln gegen daſſelbe entheben ſollte. Ferne ſey es, daß dieſer Zug von Friedfertigkeit, der in dem Weſen des teutſchen Bundes ſo unterſchei= dend und eigenthümlich hervorſticht, uns verleite, den aufgeregten militäriſchen Geiſt wieder erlöſchen zu laſ= ſen, oder unſer Kriegsweſen ohne Ernſt zu bilden und ohne Energie zu handhaben. Aber wir erinnern mit Recht an die Natur unſrer politiſchen Verfaſſung und Stellung, wenn dieſe Erinnerung dazu dienen kann, uns vor den Ausartungen unſrer Wehrverfaſſung zu war= nen, und zu verhüten, daß der Kriegerſtand nicht wie=

der, wie ehemals, eine unerträgliche Bürde für das Volk, oder ein Spielwerk für die Fürſten werde.

Indeſſen ſtimmt dasjenige, was bis jetzt bey der Bundesverſammlung über die künftige teutſche Kriegsverfaſſung in Antrag gebracht worden, mit den hier gegebenen Anſichten nicht überein; im Gegentheile wird der Schutz und die Vertheidigung des Bundes wieder lediglich in die Hände eines ſtehenden Heeres gelegt, die Bildung der Landwehren und des Landſturms nicht als weſentlicher Theil des nationellen Militärorganismus dargeſtellt, und bey vielen meiſterhaften und trefflichen Beſtimmungen des Einzelnen doch die Rückſicht auf die moraliſche Kraft vermißt, die im Ganzen leben ſoll. „In jedem Bun„desſtaate, ward verſehen, ſoll das Contingent, von „einem Procent der Bevölkerung, ſo marſch„und ſchlagfertig erhalten werden, daß es vier Wo„chen nach der von dem Bunde erfolgten Aufforde„rung, in allen ſeinen Theilen, zur Verfügung des „Oberfeldherrn geſtellt werden könne. Eben ſo ſollen „die Reſerven ſpäteſtens in ſechs Wochen nach „dem Aufbruche des ſtehenden Heeres völlig auf„geſtellt, und zwey Drittheile derſelben marſch- und „ſchlagfertig ſeyn. Um die Aufſtellung der Reſerve für „den Fall möglich zu machen, wenn die Contingente „des Heeres ausrücken, müſſen in allen Bundes„ſtaaten ſchon im Frieden die Cadres der „Reſerven wenigſtens zum Theil beſtehen, „das heißt, es muß bey allen Contingenten eine hin„längliche Anzahl von Officieren und Unterofficieren,

„auch Spielleuten über den angenommenen Stand von „einem Procent der Bevölkerung vorhanden ſeyn. Die „Contingente des ſtehenden Heeres werden „auch im Frieden vollſtändig erhalten.“ Nach dieſer Beſtimmung hat alſo der teutſche Bund ſtets ein Heer von 300,943 Mann, die Cadres der Reſerven ungerechnet, auf den Beinen. Wir verſchweigen, was aus dem Geſichtspuncte der Zweckmäßigkeit hierüber zu ſagen wäre; aber niemand kann ſein Auge von der finanziellen Seite der Sache abwenden. Rechnet man nämlich, was die Löhnung, die Kleidung und die Armatur jener ungeheuren Söldnerzahl, die 50,000 erforderliche Cavalleriepferde, die Unterhaltung der Artillerie, des Wagenwerks und der Feſtungen, dann die übrigen Bedingungen und Bedürfniſſe eines ſolchen Wehrſtandes jährlich koſten, ſo ergiebt ſich eine ungeheure Summe. Wir haben vor Kurzem eine Berechnung geleſen,*) vermöge derer das Bundescontingent des Herzogthums Altenburg (eines Landes von 100,000 Seelen) einen Aufwand erfordert, der die zeitherigen Militärverwilligungen jährlich um 40 bis 50,000 Thaler überſteigt, und 10 bis 12 Procent von der reinen Einnahme des Grundeigenthums hinweg nimmt. Dasſelbe Verhältniß möchte ſich wohl überall finden. Wie werden wir aber bey einem ſo koſtbaren Militäretat die gerechten und dringenden Anſprüche des Volks auf endliche Verminderung der immer

*) Von dem Freyherrn v. Lindenau in der Allgem. Zeit. 1819. Beyl. Nr. 131.

unerſchwinglicher werdenden Abgaben befriedigen, — wie die Länder der ungeheuern Schuldenlaſt, die ſie alle drückt, entladen, — wie die Fonds der frommen Stiftungen wieder herſtellen, — wie die Mittel zu der von dem Zeiſtgeiſte unabweislich geforderten Verbeſſerung der geiſtigen Bildungsanſtalten aufbringen können? — Verbleibt es — was jedoch kaum zu beſorgen iſt — bey dem der Bundesverſammlung vorgelegten Militärplan, ſo müſſen wir auf die Erfüllung aller dieſer Anforderungen verzichten, und auf immer ſieht der Teutſche die Hoffnung vernichtet, einſt den Wohlſtand zu erlangen, deſſen er ſich durch ſeine Geduld, ſeine Aufopferungen und ſeine Treue würdig gemacht hat.

XIV.

Die Abgaben.

Geh'n viele gebückt und welken
In Arbeit und in Müh',
Und andere zerren d'ran und melken,
Wie an dem lieben Vieh.
Und iſt doch nicht zu defendiren,
Und gar ein übler Brauch;
Die Bauern geh'n ja nicht auf Vieren,
Sie ſind ja Menſchen auch.

Asmus.

Kaſpar Klocke, ein berühmter teutſcher Rechtsgelehrter und Geſchäftsmann des ſiebenzehnten Jahrhunderts, gab im Jahre 1634 ein Buch De contributionibus heraus, aus welchem erſichtlich iſt, daß auch in Hinſicht auf das Steuer- und Abgabenweſen nichts Neues unter der Sonne geſchieht. Was er Cap. I. §. 156. ſagt, lautet, als wäre es erſt geſtern geſchrieben: Est nativitas et incrementum contributionum instar crocodyli, ac successu temporis sese formidabile reddit, nec quicquam retinet de causis primae suae institutionis, quam praetextum et ad parentiam. Quae quandoque tanquam subsidium charitativum et non tanquam debitum irrogata sunt, termino aliquot annorum lapso perpetuantur, et extorquentur per repetundas poena dignissimas. Inde crescunt subditorum querelae, odia, conspirationes, et veri praeludium, imaginarium bel-

lum, quae utrique parti gravia damna vel etiam extremum periculum adferre solent. Quippe res illa animos populi, caetera placidos, neque temere moveri faciles, incitat, et post spem exhaustam, profligata patientia iram accendit, atque ad arma (extremam vitae et publicae libertatis tutelam) aut animosius inferenda, aut constantius perferenda, aut adversus fortius excipienda impellit.

* * *

Dieſelben Klagen wiederholt, in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, (in ſeinem Buche Von der Landeshoheit in Steuerſachen, 4. 1773.) der redliche Johann Jakob Moſer. „Das alte, ſonſt von Rom übliche Sprichwort," ſagt er, „daß dort die zehn Gebote in den zehn Buchſtaben beſtünden DA PECUNIAM, gilt ſchon lange, und je länger, je beſſer von ganz Teutſchland. Dadurch ſuchen ſich die Cameraliſten beliebt zu machen, und ihren Scharfſinn zu zeigen. Darüber entſtehen ſo viele Beſchwerden und Proceſſe der Repräſentanten, der Landſtände und Unterthanen gegen die Obern, weil dieſe zu viel fordern und jene zu wenig geben wollen. Dieß iſt eine vorzügliche Urſache der in allen teutſchen Ländern immer mehr zunehmenden Armuth, und daraus können für manche Herrn und für manches Land die betrübteſten Folgen und die ſchrecklichſten Ausbrüche entſtehen. Das Geld iſt im Staate das, was das Blut im menſchlichen Körper iſt. Wenn man zu viel abzapft, ſo iſt die natürliche und unvermeidliche Folge, daß die Glieder

matt werden, oder der Körper gar über den Haufen fällt.“

* * *

Aber es waren noch goldene Zeiten, in denen Klocke und Moſer lebten! Später war es in den meiſten teutſchen Staaten ſo weit gekommen, daß die regierten Subjecte in Gefahr geriethen, durch die Wohlthat des Regierens aufgerieben zu werden. Es wäre aber ſehr ungerecht, wenn man darüber unſern Fürſten einen Vorwurf machen wollte. Nie wurde an den Höfen planmäßiger hausgehalten, nie die Schmach wilder Verſchwendung und eiteln Prunkes lebendiger gefühlt, nie von den Fürſten deutlicher erkannt, daß ihr Intereſſe und das ihrer Unterthanen nur eins ſey, — als in unſern Tagen. Jenes traurige Mißverhältniß des Staatsbedürfniſſes zu dem Vermögen der Contribuenten iſt eine Folge des Unglücks, das ſeit beynahe dreyßig Jahren unabläſſig Teutſchland verfolgt, es iſt eine Folge der ſiebenzehn Feldzüge, die wir gemacht, der Verwüſtungen, die Freund und Feind unter uns angerichtet, der Anſtrengungen, die der Protector des Rheinbundes uns zugemuthet, des Verfalls, in den eine eigennützige Politik unſre Induſtrie und unſre Gewerbe geſtürzt, der Opfer, die wir für unſre Befreyung vom franzöſiſchen Joche gebracht, der ungeheuern Verluſte, die das Nationalvermögen durch unſern Handel mit England erlitten, und der zerſtörenden Einbußen, die wir durch das Miß-

jahr 1816 gemacht haben. Während unſre Hülfsquellen immer mehr verſiegten, waren die Regierungen in der Nothwendigkeit, immer mehr von uns zu fordern. Dieſe Nothwendigkeit war ſo wenig von ihnen verſchuldet, als jenes Dahinſchwinden unſrer Kraft. Aber dieſer leidige Zuſtand der Dinge giebt beyden, den Unterthanen und den Regenten Gelegenheit, ihre Tugenden zu bewähren; jenen, indem ſie mit Geduld und Ergebung das Unvermeidliche ertragen; dieſen, indem ſie wohlwollend und weiſe, in der beſſern Zeit, die alten Wunden heilen; beyden, indem ſie, gleichwie ſie im Unglück treu zuſammen gehalten, auch in der Zeit der Wiederherſtellung mit Zutrauen und Verläugnung aller eigennützigen Anſprüche einander entgegen kommen.

* * *

Ein Bericht, den das königliche Oberfinanzdepartement in Stuttgart am 18. April 1815*) erſtattet hat, beſtimmt das Verhältniß, in welchem damals der Landertrag zu den öffentlichen Abgaben in Wirtemberg ſtand. Dieß Verhältniß mochte in den meiſten teutſchen Staaten ungefähr daſſelbe ſeyn, weßwegen wir die in jenem Berichte enthaltenen Hauptdaten auch hier wiederholen zu dürfen glauben. — Die Grundfläche von Wirtemberg enthält 2,916,687 Morgen Aecker, Wieſen und Weinberge, und 1,505,241

*) Abgedruckt in dem Allgem. Staatsverfaſſungs-Archiv. (Weimar, 1816.) I. Bd. 1. Heft.

Morgen Waldungen und Allmanden. Nimmt man nun den reinen Ertrag auf einen Morgen der erſtern Gattung auf 4 Gulden 30 Kreuzer und einen Morgen der letztern Gattung auf 1 Gulden an, ſo reſultirt ein jährlicher reiner Ertrag von 14,630,332 fl. 30 kr. oder in runder Summe von 15 Millionen Gulden. Nun aber ſteigt die Staatsſteuer nebſt den Commun- und Amtsſchäden auf 4,800,000 Gulden. Schon dieſes beträgt 32 Procent des reinen Ertrags, und überſteigt alſo weit das Maaß von 22 Procent, oder einem Fünftheil des reinen Ertrags, welches die Staatswirthe als das Maximum der Grundſteuern gelten zu laſſen pflegen. Außer jenen Steuern und Umlagen hat aber das Grundeigenthum noch gar viele indirecte Abgaben, als Frucht-, Wein- und Holzacciſe, Gütertaxen, Stempel, Brandſchadenbeytrag, Salzimpoſt, Viehſteuer, ferner Gerichts- und Policeykoſten, Schulgelder, Almoſenbeyträge, Illuminationskoſten u. ſ. w. zu tragen, welches zuſammen genommen die Klaſſe der Güterbeſitzer mit 2 Millionen trifft, folglich den reinen Ertrag wieder um 13½ Procent ſchwächt, und daher die Laſt aller öffentlichen Abgaben auf 45⅓ Procent erhöht. Nun liegen aber auch ohne Zweifel von jenen 161 Millionen Gulden Paſſivſchulden, welche nach der Vermögensſteuerangabe von 1813 auf der Einwohnerſchaft Wirtembergs laſten, mehr als hundert Millionen auf den Grundeigenthümern. Durch dieſe ſind ſie weiter zu einer unabwendbaren Abgabe von 5 Millionen Gulden genöthigt. Sonach ſind es in der That 78 Procent, oder beynahe vier Fünf-

tel des reinen Ertrags, welche der Gutsbeſitzer an den Staat, oder an ſeine Gläubiger hinweg geben muß. Die Folgen dieſer unverhältnißmäßigen Belaſtung des Grundeigenthums ſind ungeheure Steuerausſtände, Unwerth alles Grundeigenthums, alſo Verarmung, während man den alten Vermögensſtand vor ſich hat, — ferner Ruin auch der Geldbeſitzer, durch Gantproceſſe und Ausbleiben der Zinſe und Capitalien, — Stocken bey Kaufleuten und Handwerkern, weil niemand kaufen will, niemand das Bedürfniß bezahlt, — dadurch rückwirkend ein Deficit in den Abgaben, und eine deſto größere Forderung an die, welche noch zahlen, — endlich Abnahme der Bevölkerung, wie Kartoffel und Waſſer bey ſchwerer Arbeit ſchlechte Beförderungsmittel ſind. Der Bericht endet mit den Worten: „Armuth führt zum Laſter. Wenn daher die Abgaben, ſeyen ſie direct oder indirect, einmal ſo hoch geſtiegen ſind, daß ſie allgemeine Verarmung zur Folge haben, dann ſteht die Nation in Gefahr, auch in ihrer Moralität rückwärts zu gehen.“

* * *

Bey dem Anblicke eines zerrütteten und ſchweren Staatshaushalts dürfen die Völker nicht verzweifeln, wenn nur die Fürſten edel und die Miniſter weiſe und thätig ſind. Es mag zum Troſte mancher wohlgeſinnten Gemüther gereichen, wenn wir daran erinnern, was

Heinrich IV. und ſein großer Freund Sully in dem Beſtreben, ein gänzlich verfallenes Finanzweſen wieder zu ordnen, geleiſtet haben. „Frankreich war durch viele Kriege geſchwächt, als Heinrich die Regierung antrat. Durch neue bürgerliche und Religionskriege wurde es ganz zu Grunde gerichtet. Sully fand ungeheure Schulden, das Land öde, leer und entvölkert, und das Volk arm und elend. In einer unbegreiflich kurzen Zeit brachte er das Chaos der zerrütteten Finanzen in Ordnung. Er fieng mit Weisheit und Kraft ſeine Saatsreorganiſation an; ſein König unterſtützte ihn dabey; denn innerhalb fünf Jahren waren durch ſeine einſichtsvollen, kräftigen und zweckmäßigen Maßregeln alle Staatsſchulden nicht allein bezahlt, ſondern auch die Einkünfte um mehr als eine Million Thaler erhöht. Auch den Schatz hatte er mit einer Million verſorgt, und dennoch waren die Landesauflagen beträchtlich heruntergeſetzt. Bis zum Tode Heinrichs hatte es Sully ſchon ſo weit gebracht, daß 90 Millionen Livres im Schatze waren, und er ſeinem königlichen Freunde, der im Begriff war, einen Krieg anzufangen, die Verſicherung geben konnte: „Wenn Sie, Sire! Ihre Armee nicht über 70,000 Mann erhöhen, ſo will ich ſie mit hinreichendem Gelde zum Kriege verſehen, ohne Ihren Unterthanen eine einzige neue Abgabe aufzulegen.“ Sully, der ein weit größerer Mann war, als Colbert, ſetzte das Finanzweſen des franzöſiſchen Staats in einem Zeitpuncte, wo er deſſen Unordnung ungeſtraft hätte vergrößern können, in eine muſterhafte Ordnung. Er beſtritt alle Staatsbedürfniſſe, und ſam-

melte doch noch einen baaren Schatz. Er hatte reine Abſichten, und dabey die Stärke des Geiſtes, alles überſehen, alles unternehmen, auch alles ausführen und endigen zu können. Er beſaß die Willenskraft, das, was ſeine Weisheit entworfen, ſein Geiſt durchdacht hatte, mit wahrer Energie, ohne Schranken und ohne Verzug in Ausübung zu bringen. Sully beſaß eine ernſte und aufgeklärte Billigkeit, ſeine Vorſtellungen waren rein und klar, und ungeachtet des Feuers ſeiner Seele handelte er doch jederzeit mit weiſer Kälte. Alles that er ſelbſt; um ſich nicht in der Wahl ſeiner Vertrauten zu irren, hatte er gar keine. Wenn man den Urſachen ſeiner eben ſo klugen und glänzenden, als ausgezeichnet glücklichen Finanzverwaltung nachforſcht, ſo findet man ſie hauptſächlich darin, daß er die wahren Grundſätze der Staatswirthſchaft kannte, und ſie ſtets im Auge behielt; daß er die ächte Quelle des wahren Staats- und Nationalreichthums benützte; daß er überhaupt an der Spitze der Staatsverwaltung eine raſtloſe, aber auch zweckmäßige Thätigkeit zeigte; daß ihn immer nur Wahrheit die Hauptſache war, und er daher auch dieſe ſeinem Könige mit Freymüthigkeit ſagte. Sully behauptete: „der Finanzminiſter lebt für das Allgemeine; er muß für jedermann zugänglich ſeyn. Nie muß er den Grundſatz aus den Augen verlieren, daß ein Staat nach allgemeinen Regeln regiert werden muß.“ *)

*) Allgem. Zeitung. 1819. Beyl. Nr. 54.

Wir haben unter den Fürſten Teutſchlands wohl mehr als einen Heinrich IV. Hätte auch jeder einen Sully!

* * *

Es galten im alten teutſchen Reiche, in Hinſicht auf das Landesbeſteurungsrecht, welches die Fürſten ausübten, geſetzlich ausgeſprochene Grundſätze, die ſo billig waren, und alle Willkühr ſo beſtimmt ausſchloſſen, daß wir wohl thun, wenn wir auch in der neuen Ordnung der Dinge das Andenken an dieſelben zu erhalten ſuchen. In dem mittlern Zeitalter beſtritten die teutſchen Landesherrn allen Aufwand, den die Verwaltung und Vertheidigung ihrer Gebiete, ſo wie die Erfüllung der Pflichten gegen den Kaiſer und das Reich erforderte, lediglich aus dem Ertrage ihrer Kammergüter und den Lehnsabgaben, die ihnen ihre armen Leute leiſteten. Geldbeyträge, welche die Unterthanen zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe hätten reichen müſſen, waren unbekannt. Aber es wurden die einfachen Verhältniſſe jener Zeit allmählich zuſammengeſetzter und mannigfaltiger, und das Leben der Vornehmen koſtbarer; man regierte die Länder nicht mehr nach der alten patriarchaliſchen Weiſe, ſondern nach den künſtlichen Formen, die von gelehrten Doctoren an die Hand gegeben wurden; die Zahl der Diener in allen Klaſſen mehrte ſich; die veränderte Militärverfaſſung erforderte neuen Aufwand; die großen Kriege, in die das Reich verwickelt wurde,

beſonders die Gefahren, welche die ſteigende Macht der Türken erregte, zwangen die Fürſten zu erſchöpfenden Anſtrengungen. Da vermochten ſie das Bedürfniß mit dem Ertrage ihrer Kammergüter nicht mehr zu beſtreiten. Aber es war nicht in den Begriffen dieſer Zeit, daß der Unterthan ſchuldig ſey, ſeinen Beutel zur Erhaltung des Staats zu öffnen. Er hatte alle ſeine Schuldigkeiten gegen den letztern erfüllt, wenn er die Zinſe zahlte, die auf ſeinem Gute hafteten; für das übrige mochte ſein Leibherr von ſeinem Eigenen ſorgen; dem letztern gehörten Land und Leute; indem er beyde ſchützte und erhielt, ſorgte er ja nur für ſein Eigenthum. Dieſe Begriffe konnten die Fürſten nicht mit einem Male ausrotten; wollten ſie alſo Unterſtützungen von ihren Hinterſaſſen, ſo mußten ſie dieſelben darum bitten. Man erfüllte die Bitte, und bedingte ſich dagegen gewöhnlich größere Freyheiten und Berechtigungen; auch ließ man ſich Reverſe de imposterum non praejudicando geben. Indeß vermehrten ſich die Bedürfniſſe; aus den Bitten wurden allmählich Anforderungen; die Stände wurden durch wiederholte Beſchlüſſe und Abſchiede der Reichsgeſammtheit legitimirt, ihre Unterthanen zur Concurrenz bey Beſtreitung der Staatslaſten beyzuziehen. — Auf dieſem Wege entwickelte ſich die Steuerverfaſſung in den teutſchen Landen; dieſe Art von Entwicklung ergab ſich aber nur dadurch, daß immer der Grundſatz vorangeſtellt ward, die erſte und eigentliche Quelle zur Beſtreitung des Staatsbedürfniſſes ſey das Kammergut, und erſt, wenn der Ertrag nicht zu-

reiche, komme der Unterthan ihr zu Hülfe, nachdem der Landesherr ihm dieſe Hülfe angeſonnen. Eine unmotivirte und gewaltſam durchgeſetzte Forderung des Steuerbeytrags iſt gegen die Geſchichte, gegen die alten Ordnungen des Reichs und gegen die Verträge und das Herkommen der Länder. Von jeher war es Sitte, daß die Fürſten ihr Bedürfniß nachwieſen und daß die Stände bewilligten. Wo dieſe Sitte abkam, geſchah es entweder durch rechtswidrige Anmaßung der Fürſten, oder durch Pflichtvergeſſenheit derjenigen, die die alten Rechte des Volks zu wahren hatten. Die Reichsgeſetze blieben aber immer den alten Grundſätzen und Gewohnheiten treu. Noch der Reichsabſchied von 1530 ſetzt ausdrücklich die Verbindlichkeit der Landesherrn voraus, nur auf dem Wege der Petition die Mittel der Ihrigen in Anſpruch zu nehmen. „Und dieweil dieſe „eilende Hülf gegen den Türken etwas tapfer und groß „und ein gemein chriſtlich Werk iſt, ſo ſoll und mag „ein jeder Kurfürſt, Fürſt und Stand ſeine Untertha„nen um Hülf und Steuer erſuchen.“ — Der Reichsabſchied von 1543 dringt auf Allgemeinheit und Gleichheit in der Erhebung der Steuer. „Dieweil „ſolche Hülfe von der Stände eigenen Kammer„gütern in Anſehung etlicher vieler Urſachen zu lei„ſten, beſchwerlich und unmöglich ſeyn möchte, ſo iſt „geordnet und zugelaſſen, daß eine jede Obrigkeit alle „ihre Unterthanen — anlegen und einziehen möge, und „ſoll in ſolcher Anlag niemand ausgeſchloſ„ſen ſeyn, noch verſchont werden. Doch ſollen

„die Obrigkeiten hierin nicht anders, dann ſich von „Rechtswegen und wie ſie es in ruhigem Gebrauche „und Herkommen haben, vornehmen, und inſonder„heit den gemeinen armen Mann, und ſo „viel möglich, vor andern nicht beſchweren, „ſondern nach eines jeden Vermögen Gleich„heit halten.“ Nach demſelben Reichsabſchiede, „ſollen die Obrigkeiten zu dieſem chriſtlichen Werke, „ſich gleichermaſſen, wie die Unterthanen „ſelbſt angreifen und Mitleiden tragen, da„durch der gemeine Mann deſto mehr zu ſolcher An„lage bewegt, und in gutem Willen und Ge„horſam erhalten werde.“ — Da nun mittlerweile der Aufwand an den Höfen immer größer, das Regieren immer theurer und das Kriegführen immer koſtbarer wurde, ſo vermehrten ſich auch die Anſprüche der Fürſten an die Beyhülſe der Unterthanen. Deßgleichen war nicht mehr von Bitten die Rede; die Reichsabſchiede erkannten nun ſelbſt, daß die Unterthanen ihren Herrſchaften mit dem Beytrage gehorſamlich an Handen zu gehen ſchuldig ſeyen. Doch hatte alles ſein geſetzliches Maaß und Ziel. So ward in der Reichsexecutionsordnung §. 82. verſehen: „daß zwar eine jede Obrigkeit Macht haben „ſoll, ihre Unterthanen, geiſtlich und weltlich, ſie ſeyen „exemt oder nicht exemt, gefreyet oder nicht gefreyet, „mit Steuer zu belegen, doch höher und weiter „nicht, dann ſofern einer jeden Obrigkeit „gebührend Antheil auf des Reiches An„ſchläge jedesmal ſo und wann die Hülfe

„und wie lange die zu leiſten, ſich erſtreckt, „und die Unterthanen hierin zu gehorſamen ſchuldig „ſind, denen auch die beſtimmte Maaß der„ſelben Hülf zuvörderſt eigentlich und aus„drücklich kundbar und namhaft gemacht „werden ſoll.“ Im Laufe des ſiebenzehnten Jahrhunderts ward es in dem Gebrauche und in den Geſetzen herrſchender Begriff, daß die Landesherrn berechtigt ſeyen, zur Beſtreitung derjenigen Koſten, welche die Concurrenz zu den allgemeinen Reichsangelegenheiten erforderte, Beyträge von ihren Unterthanen zu erheben, namentlich galt dieß von der Unterhaltung des Kammergerichts, der Reichsfeſtungen und der Beſatzungen der letztern. Der Reichsſchluß von 1670 legte ſogar den geſammten Aufwand der Reichs-Deputations- und Kreisconvente auf die Länder. Die Stände, die ein ſo treffliches Mittel, die Koſten der Verwaltung aus den Mitteln ihrer Unterthanen zu beſtreiten, ſo viel als möglich benützen wollten, begnügten ſich damit nicht. Sie verlangten in einem, im October desſelben Jahrs zu Stande gekommenen Reichsgutachten, „daß eines „jeden Reichsſtandes Landſtände und Unterthanen, nicht „allein zur Landesdefenſionsverfaſſung, ſondern auch zur „Handhabung und Erfüllung der dem weſtphäliſchen „Frieden nicht zuwiderlaufenden Bündniſſe, wie auch „nicht nur zur Erhaltung und Beſatzung der nöthigen, „ſondern unbeſtimmt der Feſtungen, Oerter und Plätze, „auch zur Verpflegung der Völker, und an„dern hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, „ihren Landesfürſten, Herrſchaften und

„Obern die jedesmal erforderlichen Mittel „und folglich alles, was an ſie und ſo oft „es begehrt werde, gehorſamlich und un„verweigerlich darzugeben ſchuldig ſeyn „ſollen.“ Auch ſollten dagegen bey den Reichsge„richten weder Klagen der Unterthanen angenommen werden, noch denſelben einige Privilegien oder Exemtionen dagegen zu ſtatten kommen. Dieſer Antrag zielte auf einen gänzlichen Umſturz der bisherigen Steuerverfaſſung ab, und vernichtete alle Rechte der Unterthanen, in deren Beſitz ſie ſich bisher noch erhalten hatten. Der Kaiſer Leopold I. blieb aber ſeiner Pflicht als Reichsoberhaupt eingedenk, und wies jenen Antrag zurück. Daß — ſprach das Commiſſionsdecret vom 12. Februar 1671 — Ihre Kaiſerliche Majeſtät in dieſe prätentirte Extenſion des landesherrlichen Beſteurungsrechts ohne einigen Unterſchied und ohne die Unterthanen gehört und vernommen zu haben, willigen, und den letztern, wenn ſie ſich über die Billigkeit beſchwert zu ſeyn erachten, sine cognitione causae, der Weg an die hohen Reichsdicaſterien abſchneiden ſollten, dazu können dieſelben, in Erwägung der hierbey vorgefallenen hochwichtigen Bedenken, einmal nicht gehellen, ſondern werden vielmehr bemüſſigt, einen jeden bey dem, weſſen er berechtigt, und wie es bis dato obſervirt worden, in alle Wege verbleiben zu laſſen. — Die Grundſätze, von denen der Kaiſer Leopold I. in dieſer Erklärung ausgieng, blieben in den Geſetzen

und Erkenntniſſen des teutſchen Reichs dieſelben, bis zu deſſen Auflöſung; aber in der Praxis wurden ſie immer mehr unſichtbar. Zwar wo die Landſtände ſich erhielten, beobachtete man noch mehr oder weniger die alten Formen; man legte Ausweiſe über das Bedürfniß vor, man erkannte das Bewilligungsrecht der Stände, man verſtattete ihnen ſogar die Selbſtverwaltung der Steuergelder. Aber in den größern Staaten, wo die Repräſentation von der Macht allmählig erdrückt, oder in den kleinern, wo ſie nie vorhanden geweſen war, nahm man, alle in dem Herkommen und in den Geſetzen liegenden Schranken des landesherrlichen Beſteurungsrechts verhöhnend, willkührlich von dem Eigenthum des Unterthanen wann und wie viel man wollte und konnte, oft unter ganz ungewöhnlichen,*) meiſtens aber unter gar keinem Titel, und es entſtanden nach und nach der directen und indirecten Steuern ſo viele, daß man in Verlegenheit gerieth, Namen für ſie zu erfinden. Doch beharrten die Gerichtshöfe und die Autoren**) immer auf den hier bemerkten geſchichtlichen und legislativen Begriffen.

*) Manche Landesherrn ſchrieben z. B. Steuern aus, zu Standeserhöhungen, zu Reiſen, zu Brunnencuren u. ſ. w. Ein Reichsgraf hatte einſt ein Bein gebrochen; da mußte viele Jahre nach einander eine Beinbruchsſteuer bezahlt werden. S. Pütters Entwicklung der Staatsverfaſſung des teutſchen Reichs u. ſ. w. II. S. 275.

**) „So billig es iſt, daß zu gemeinnützigen Anſtalten, die einem jeden zu ſtatten kommen, auch ein jeder ſeinen ver=

* * *

Es iſt merkwürdig, daß die **teutſche Steuer-verfaſſung** in ihrer hiſtoriſchen Entwicklung und in den Grundſätzen, auf welchen ſie beruhte, ganz genau mit der erſt in unſern Tagen in ihrer Schärfe dargeſtellten **Theorie der Lehre von den Abgaben** übereinſtimmt. Es vermochte die wiſſenſchaftliche Speculation nichts Höheres zu finden, als was von dem

---

hältnißmäßigen Beytrag giebt, und ſo gering es ſcheint, wenn ein einfacher Steuerbeytrag für einen jeden Unterthanen auch nur einen oder etliche Pfenninge ausmacht, und doch von einem ganzen Lande dadurch beträchtliche Summen zuſammengebracht werden; ſo bedenklich iſt es, wenn nur einmal die Bahn gebrochen iſt, daß auf Begehren der Landesherrſchaft Steuern bezahlt werden müſſen, daß für deren Vervielfältigung alsdann niemand geſichert iſt. Eben damit aber läuft man Gefahr, von dem erſten Hauptzweck aller Staaten abzuweichen, der eben dahin gehen ſoll, daß ein jeder mit dem Seinigen ſicher bleibe. Bin ich aber einer unbeſchränkten Steuerforderung eines Landesherrn unterworfen, ſo verliere ich dieſe Sicherheit, die doch eigentlich den wichtigſten Grund enthält, warum man in bürgerlichen Geſellſchaften ſo vieles von der natürlichen Freyheit aufopfert. Alſo war nichts billiger, als daß es dabey blieb, daß außer den Steuern, die einmal durch allgemeine Reichsgeſetze oder beſondere Landesgrundgeſetze gebilligt ſind, kein Reichsſtand ſeine Unterthanen, ohne ihre Einwilligung, mit Steuern zu belegen berechtigt ſeyn ſollte."

Pütter a. a. O. S. 276.

geſunden Verſtande und von der Rechtlichkeit unſrer Våter långſt erkannt und geůbt ward. Scheinen nicht folgende Worte eines ſcharfſinnigen Denkers ein philoſophiſcher Commentar ůber das teutſche Steuerrecht zu enthalten: „Zu jedem rechtlichen Mittel, den Staatszweck zu erreichen, iſt jeder Staatsbůrger ohne Ausnahme verpflichtet. Reicht der Ertrag des Staatseigenthums (des Kammerguts) zur Deckung der fůr den Staatszweck nöthigen Ausgaben nicht zu, ſo iſt jeder im Staate verpflichtet, verhåltnißmåßig nach ſeinen Kråften das Fehlende als Steuer zuzuſchießen. Allein ſo natůrlich das Volk zur Steuer verbunden iſt, und ſo gewiß nur der Regent, durch ſein Finanzminiſterium, berechtigt und im Stande iſt, die Steuern zu beſtimmen und auszuſchreiben; eben ſo im Naturrecht begrůndet iſt die Forderung des Volks, daß ihm keine Steuer auferlegt werde, deren Nothwendigkeit zur Erreichung des Staatszwecks ihm nicht nachgewieſen iſt. Der Menſch ſoll, um ſeiner und der Menſchheit Entwicklung willen, in Gemeinſchaft mit andern leben, und darum låßt er ſein Urrecht auf Freyheit durch das im Princip der Gleichheit gegrůndete Zwangsrecht beſchrånken. Fůr die durch Gleichheit beſchrånkte Freyheit erlangt er Sicherheit. Durch das Princip der Sicherheit iſt der Staat, und mit ihm Regent und Volk, geſchůtzt. Aus der Zuſammenwirkung jener drey Principien geht das Eigenthums-, das Vertrags- und das Wahlrecht des Volks hervor. Da nun der Regent als ſolcher, nur in ſofern da iſt, in wiefern er die Freyheit,

die Gleichheit und die Sicherheit des Volks handhabt, und die Rechte auf Eigenthum, Vertrag und Wahl reſpectirt: ſo kann er, unter dem Vorwande, es geſchehe für die Erreichung des Staatszwecks, von dem Eigenthum keine Steuern erheben, ohne daß er dem Volke den Gebrauch ſeines Wahlrechts, (auf den Staatszweck, um der Sicherit willen, frey mitzuwirken,) geſtattet, das heißt, ohne daß er ihm erlaube, nach der Nothwendigkeit der Steuern zu fragen, und dieſe, wenn es ſich von jener Nothwendigkeit nicht überzeugen kann, zu verweigern.“ *)

* * *

Wer ein activer Bürger des Staates iſt, und in dieſer Eigenſchaft durch den Staat ſein Eigenthum und ſeine Rechte geſichert ſieht, dem obliegt die Pflicht, nach dem Verhältniſſe ſeines Vermögens zu den Koſten beyzutragen, welche zur Erhaltung des Staats in ſeinen Wirkungen erforderlich ſind. Dieſer Grundſatz ſchließt alle Steuerbefreyung unbedingt aus, und vermöge desſelben können ſie, wo ſie ſtatt finden, nur durch Anmaßung oder Mißbrauch entſtanden ſeyn. Indeß müſſen in Anſehung dieſes Gegenſtandes die Begriffe genau unterſchieden werden. In alten Zeiten,

*) S. die Idee der Staatsverfaſſung, (Frankfurt 1815.) S. 158.

als die Lehnsverfaſſung noch in ihrer Blüthe ſtand, war die Vertheidigung des Staats der ausſchließende Beruf des Adels. Er, mit ſeinen Knappen, zog, wenn der Ruf an ihn ergieng, aus gegen den Feind, und beſtritt alle mit der Rüſtung und dem Zuge verknüpften Koſten aus eigenen Mitteln; das Volk aber blieb zu Hauſe ſitzen, und wirkte zur gemeinen Sache mit durch Frohnen und Lieferungen. Von den letztern war der Adel mit Recht befreyt, weil er durch perſönliche Dienſte ſeine Pflicht gegen den Staat erfüllte. Als aber ſpäter die Kriege durch Soldheere und vermittelſt des Feuers geführt wurden, erſchien der bisherige Dienſt des Adels als unzureichend, und ſo erloſch allmählich die durch denſelben bedingte Verpflichtung. Damit fiel auch der Grund hinweg, um deßwillen er bisher von Lieferungen und Geldbeyträgen zur Kriegführung befreyt geweſen war. Indeſſen wußte er in den meiſten teutſchen Ländern ſich dieſe Befreyung zu erhalten; er leiſtete keine perſönlichen Dienſte mehr, (außer gegen Sold) und zahlte auch keine Steuern; die ganze Laſt der Staatsabgaben ruhte auf der frohn- und ſteuerbaren Maſſe des Volks.*) Dieß Verhältniß war, wie ſelbſt ein Vertheidiger des Adels es nennt,**) „eine ganz ungeheure Ungerechtigkeit.“ Indeſſen dauerte es in dem alten teutſchen

*) „Matière corvéable et taillable“ ſo nannte man, vor der Revolution, in Frankreich das Landvolk.

**) Rehberg in ſeinen Unterſuchungen über die franz. Revol. S. 229.

Reiche, wo bey der allgemeinen Erſtarrung der bürgerlichen Formen, die geſunde Vernunft nichts mehr gegen das Herkommen vermochte, bis in unſere Tage fort, und übernahmen je die Exemten etwas von den allgemeinen Landeslaſten, ſo geſchah es immer nur aus gutem Willen, und mit ausdrücklicher Verwahrung ihrer Rechte. Dieſe Rechte verloren durch die Kataſtrophe von 1806 ihren geſetzlichen Schutz, und nun verfügten die Rheinbundesfürſten, daß der Adel zu den Bedürfniſſen der Staatsverwaltung, von ſeinen Gütern und Einkünften eben ſowohl beytragen ſoll, als das Volk. Dieſe Verfügung war ein Sieg der Vernunft, und wurde ſie mit billiger Rückſicht auf die Verhältniſſe ausgeführt, ſo mußte der Freund der Menſchheit ſich über ſie als einen Fortſchritt der guten Sache freuen. Freylich war das beynahe überall der Fall, daß das Volk durch die Concurrenz des Adels, zu den Staatslaſten beyzutragen, auch nicht die mindeſte Erleichterung verſpürte. Aber das mag uns beweiſen, wie es in dieſer alle vorhandenen Kräfte ſo unerbittlich in Anſpruch nehmenden Zeit dem Volke ergangen ſeyn würde, wenn der Adel auch in ihr gefreyet geblieben wäre.

Daß das Kammergut, oder die Staatsdomainen, bey der Beſteurung nicht angezogen werden, verſteht ſich von ſelbſt, indem ja ihr ganzer Betrag ſchon zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe beſtimmt iſt. Anders verhält es ſich mit den Gütern, welche der Regent oder die Glieder ſeiner Familie als perſönliches Eigenthum oder aus privatrechtlichen Titeln beſitzen. Sie können, um dieſer Eigen-

ſchaft willen, ſo wenig als ſonſt ein Privatbeſitzthum im Staate, auf Exemtion Anſpruch machen. Dieſer Grundſatz iſt vor Kurzem von dem edlen Könige von Wirtemberg factiſch anerkannt worden, indem der 108. §. der Verfaſſungsurkunde des Königreichs ausdrücklich beſtimmt, „daß auch das (ſehr anſehnliche) „Hof-Domainen-Kammergut als Privateigen„thum der königlichen Familie, zu den allgemeinen „Landeslaſten ſeinen Beytrag, gleich andern früher „ſteuerfreyen Gütern, liefern ſoll.“

Auch die Güter der verſchiedenen Kirchen im Staate können, in ſoferne ſie bloß für rein kirchliche Zwecke, die mit den Zwecken des Staates nicht zuſammenfallen, vorhanden ſind, keine Steuerbefreyung verlangen. Dagegen werden Stiftungen zur Förderung der moraliſchen und intellectuellen Cultur und zur Unterſtützung der leidenden Menſchheit ganz folgerecht von den Abgaben eximirt. Denn da es in der Verpflichtung des Staats liegt, mit eigenem Aufwande die Realiſirung der nämlichen Zwecke zu bewirken, welche jene Stiftungen bezielen, ſo könnte der Staat ihnen nichts von ihren Einkünften nehmen, was er nicht ſogleich wieder erſetzen müßte, wenn nicht die Förderung ihrer Zwecke gelähmt oder gehindert werden ſoll. Da die Güter der Kirche gewöhnlich auch dieſelbe Beſtimmung in ihrer Anwendung erhalten, ſo gilt von ihnen, in ſofern dieß nämlich der Fall iſt, derſelbe Grundſatz. *)

*) Ausführlich hat der Verfaſſer dieſen Gegenſtand erörtert in dem Aufſatze: Was iſt der Staat den frommen

* * *

Monteſquieu's Behauptung, daß zu nichts mehr Weisheit und Klugheit erfordert werde, als zur Beſtimmung des Theils, den man der Nation nimmt, und des Theils, den man ihr läßt,*) ſcheint in Teutſchland nirgends reiflich erwogen zu ſeyn. Denn ſo wenig es uns auch an gründlichen Theorien über das Steuer- und Abgabenweſen fehlt, ſo elend, vernachläſſigt und zerſtörend iſt doch beynahe in den meiſten teutſchen Staaten die Praxis. Jene Theorien bleiben gebannt in ihr erſtes Element, in die Bücher und in die Schulen; im Leben aber behaupten noch immer die wohlhergebrachte ſouveraine Herrſchaft der Schlendrian und die Plusmacherey. Ein conſequent durchgeführtes, auf den Grundſätzen der Nationalökonomie beruhendes Steuerſyſtem findet ſich noch in keinem teutſchen Staate; man fühlt wohl das Bedürfniß einer durchgreifenden Reform, aber man bebt vor ihren Schwierigkeiten zurück; alles wird nach der alten handwerksmäßigen, das Ganze in tauſend Fragmente zerſtückelnden, nirgends auf dem richtig berechneten Verhältniß des Steuercapitals zur Abgabe beruhenden Manier behandelt, und wird irgend ein dem Verfahren durchgängig Ziel und Maaß gebender Grundſatz als Regel geltend gemacht, ſo iſt es nur der, da

---

Stiftungen ſchuldig? der in der Allgemeinen Staatscorreſpondenz von Baur, Behr und Schott, (1814.) 3. Heft, abgedruckt iſt.

*) De l'esprit des loix, XIII. 1.

zu nehmen, wo am meiſten, am ſchnellſten und am bequemſten genommen werden kann. Daher die ungeheuerſten Mißverhältniſſe in der Austheilung der Grundſteuer, der Vermögens- und Gewerbsabgaben, und die verderblichſten Einrichtungen in der Erhebung der unendlichen indirecten Steuern. Daß durch die Anwendung der beſagten Regel der einzelne Unterthan bis zur Erſchöpfung niedergedrückt und am Ende, in einer Generation, die ſich berechnen läßt, an den Bettelſtab gebracht wird, davon wollen wir nicht reden, da wir täglich in ſo vielen Ländern das Geſchrey der Bedrückten vernehmen. Aber, was vielleicht weniger bemerkt, oder nicht genug in ſeiner Wirklichkeit erkannt wird, daran dürfen wir erinnern, daß ſolche Verderbniſſe und Mißbräuche im Abgabenweſen mit jedem Jahre das geſammte Stammgut, aus dem der Staat ſeine Bedürfniſſe bezieht, vermindern, und wenn nicht der Zufall eine außerordentliche Hülfe ſchickt, endlich gar aufzehren, und daß ſie zugleich die moraliſche Kraft lähmen und tödten, die in dem Volke vorhanden ſeyn muß, wenn das Nationalvermögen erhalten und gemehrt werden ſoll. Was aus dieſen Erfolgen, als letztes Reſultat, ſich ergebe, bedarf keiner Bemerkung; denn zu laut zeugt die Geſchichte davon, daß die Staaten nicht mehr in Ordnung beſtehen können, ſobald ihre Einwohner zu dem Bewußtſeyn gekommen ſind, daß ihr Lebensunterhalt durch Fleiß und Sparſamkeit nicht weiter zu ſichern ſey. — Dieſes Aeußerſte dürfen wir aber, ſo groß auch die Uebel ſind, an denen in Teutſchland das Abgabenweſen kranket, nicht mehr

beſorgen, ſeitdem das Repräſentativſyſtem unter uns zum allgemeinen Verfaſſungsgeſetze erhoben worden iſt. Vermöge dieſes Syſtems wird über den Staatshaushalt vor jedermänniglich öffentliches Buch und Rechnung geführt, ſo daß vor dem geſammten Volke offenbar werden muß, nicht nur, was man fordern, ſondern auch die Grundſätze, von denen man bey der Forderung ausgeht. Dadurch iſt dem Schlendrian und der plusmacheriſchen Willkühr in der Finanzverwaltung ein Ende gemacht, und den bisherigen Ungebühren tritt das Volk in ſeinen Repräſentanten entgegen, freymüthig und kräftig die Anſprüche geltend machend, welche das Recht und die Klugheit in Anſehung dieſes Zweiges der öffentlichen Verwaltung erheben. Dieß muß nothwendig zu den Verbeſſerungen führen, welche nicht nur das Intereſſe der Contribuenten, ſondern eben ſowohl auch der Vortheil der Fürſten, in der Beſtimmung, der Repartition und der Erhebung der öffentlichen Abgaben fordert, und die um ſo dringender ſind, da ſich der teutſche Unterthan der bedrückten Lage, in die er durch das Unglück der Zeit gekommen iſt, nie entwenden wird, ſo lange wir dieſelben entbehren.

* * *

Welche Reformen aber auch in der Finanzverwaltung und welche Reductionen im Staatsaufwande gemacht werden, ſo hat der teutſche Unterthan bedeutende Erleichterungen in den Abgaben doch lange noch nicht zu hoffen. Auf den meiſten Staaten liegt eine Schul-

denlaſt, die mit den Paſſiven, welche noch beſonders auf den Amtscorporationen und Gemeinden ruhen, zuſammen gerechnet, oft alles Verhältniß überſteigt. Daß die jetzige Generation dieſe Schulden auch nur zum Theile bezahle, darauf haben wir längſt verzichtet; aber wir müſſen jedes Jahr die Zinſen derſelben abtragen, und zur Erfüllung dieſer unvermeidlichen Schuldigkeit bleibt uns kein Mittel übrig, als Auflagen. Es iſt von dem Wohlwollen und der Weisheit unſrer Fürſten zu erwarten, daß ſie den Aufwand, den bisher die koſtbare Kriegsverfaſſung und das bey der Staatsverwaltung angeſtellte zahlreiche Perſonal verurſacht hat, einſchränken, und es werden ſich dadurch anſehnliche Erſparungen ergeben. Aber man kann die Individuen, die durch Reformen dieſer Art dienſtlos werden, nicht ihrem Schickſal überlaſſen; es wird dadurch eine ſchwere Laſt von Ruhegehalten auf die Staatskaſſen fallen; manche Jahre werden dahin gehen, bis das Volk den finanziellen Zweck dieſer Maßregeln empfindet. Ueberdieß ſind überall die Materialvorräthe für die mannigfaltigen Bedürfniſſe des Staats erſchöpft, die öffentlichen Bauten vernachläſſigt, und die Anſtalten zur Förderung des Verkehrs, des Handels, der Induſtrie, der geiſtigen Cultur, ſo wie die meiſten policeylichen Inſtitute großer Unterſtützungen bedürftig. Es iſt die Pflicht der Regierungen, nicht nur den Verfall nicht mehr überhand nehmen zu laſſen, ſondern zu ergänzen, zu verbeſſern, wieder zu beleben und herzuſtellen, ſo weit es irgend möglich iſt. Das alles kann nur auf Koſten der Steuercontribuenten bewirkt werden. Ferner iſt in den Tagen des herr=

ſchenden Unrechts den Gütern der Kirche und den Stiftungen für Wiſſenſchaft, Erziehung und Wohlthätigkeit viel Gewalt geſchehen. Schwerlich werden wir das Entfremdete erſetzen; aber der Gottesdienſt dauert fort, die erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen müſſen wieder hergeſtellt, die höhern und niedern Lehranſtalten erhalten werden, auch wird es an Nothleidenden und Armen nie fehlen; und iſt nun erſchöpft oder geſchwächt, was für das eine oder das andere das fromme Alterthum geſtiftet hat, — wer wird das Deficit decken, wer die heilige Schuld an die Menſchheit abtragen müſſen? — Dieſe Betrachtungen beweiſen, daß wir an tiefgewurzelten Uebeln leiden, deren gründliche Heilung nicht wenig Kunſt und Fleiß fordert, und in kurzer Zeit unmöglich gelingen kann. Mögen die, die zur Heilung berufen ſind, das Elend der Leidenden mitfühlen, und thun, was in ihren Kräften ſteht, um dasſelbe zu mindern. Sie werden durch planmäßiges Wirken, durch raſtloſe Thätigkeit, und durch ſtandhaftes Ausharren bey feſten Grundſätzen die Zeit der Heilung außerordentlich beſchleunigen können; und ſehen denn die Völker ihren ernſten Willen und ihren Ernſt, ſo werden auch ſie deſto getroſter ſeyn, um das Unvermeidliche zu ertragen, und Liebe und Hoffnung werden ſie erregen, um freudig mitzuwirken, daß die Bürde immer mehr erleichtert, und endlich der in den langen Drangſalen verlorne Wohlſtand wieder hergeſtellt werde.

XV.

Die Gerichtsverfaſſung.

> Der Staatsherrſcher kann nicht richten, ſondern nur Richter, als Magiſtrate, einſetzen. Das Volk richtet ſich ſelbſt, durch diejenigen ſeiner Mitbürger, welche durch freye Wahl, als Repräſentanten desſelben, und zwar für jeden Act beſonders, dazu ernannt werden. — Es wäre unter der Würde des Staatsoberhaupts, den Richter zu ſpielen, das heißt, ſich in die Möglichkeit zu verſetzen, Unrecht zu thun, und ſo in den Fall der Appellation zu gerathen.
>
> Kant.

„Seit Einführung des römiſchen Rechts folgt man mit Trauer der Geſchichte von Teutſchlands Gerichtsverfaſſung. Dieſes Land, welches in ſeiner eigenthümlichen alten Verfaſſung die Grundlagen ächter bürgerlicher Freyheit ſo rein und kräftig bewahrte, daß die größten Völker der neuern Zeit nur in der Aufnahme und Erhaltung der teutſchen Inſtitute ihre Größe und ihr Glück fanden, auf dieſem Lande ruht nun ſchon ſeit Jahrhunderten der Unſegen der heimlichen Rechtspflege, und von ſeiner alten Verfaſſung ſind nur wenige zerſtreute Trümmer der Verweſung entgangen. Doch es frommt die Trauer über das Vergangene wenig, und es iſt nicht leicht, die Schuld des Einzelnen von der Gewalt der Zeit und der

Umgebungen gerecht zu ſondern. Es waltet über den Völkern ein wunderbares Schickſal. Es waren germaniſche Stämme, die einen großen Theil Europa's eroberten und in das fremde Land die heimathliche Verfaſſung, Sitten und Rechte brachten. Und wo man teutſche Inſtitute aufnahm, gediehen die Völker herrlich. In dem Mutterlande aber, in Teutſchland, verdrängte eine fremde Zwittergeburt, eine Miſchung aus fremden Trümmern, die althergebrachte Verfaſſung, und für Jahrhunderte wurde das Volk für unmündig, für unfähig der Theilnahme an den bürgerlichen Rechtsverhandlungen erklärt. — Die überwiegenden Nachtheile der heimlichen Rechtspflege ſind in dieſer Zeit vielfach beſprochen und von den meiſten Stimmen anerkannt worden. Wahr iſt es, die teutſchen Gerichte enthalten eine große Anzahl von Beyſitzern, welche mit einer Vorſicht und Religioſität, mit einer Gründlichkeit und vielſeitigen Kenntniß arbeiten, die Ehrfurcht verdient, und wovon andere Länder nur ſeltene Beyſpiele aufzuweiſen vermögen. Unſre Gerichtshöfe dürfen ſich daher vorzugsweiſe einer gründlichen und umſichtigen Bearbeitung und Entſcheidung rühmen. Aber dennoch erſcheint der Zuſtand unſrer Rechtspflege bedauernswerth, der Zeit unwürdig und einer Reform ſehr bedürftig. Die Geſetze, wonach gerichtet wird, ſind eine meiſt fremde, und in fremder Sprache geſchriebene Zuſammenſetzung mit Streitfragen angefüllt, und von unſicherer willkührlicher Auslegung. Das gerichtliche Verfahren iſt, ſeiner Einrichtung nach, von langer Dauer, und der Chikane wird es leicht,

die Proceſſe zu verewigen. Den Partheyen aber iſt die unmittelbare Kenntniß der Verhandlungen faſt ganz entzogen. Wer einem Proceſſe ſeine Ehre, ſein Leben, ſein Eigenthum anvertraut, ſieht dieſe ſeine wichtigſten Angelegenheiten in ein unterirdiſches Labyrinth eingehen, deſſen Irrgänge, deſſen Ausgang er nicht kennt. Aber er weiß, daß jede Erbärmlichkeit, daß Irrthum, Trägheit und Schlechtigkeit ſein Recht verſtümmeln können; er weiß dieß, und kann nichts thun, als voll Mißtrauen und Beſorgniß auf diejenigen hinblicken, die das Recht vertheidigen, und auf die, welche es entſcheiden. So iſt das teutſche Volk in ſeinen innerſten und wichtigſten Verhältniſſen zu einer Unmündigkeit verdammt, die in allen Beziehungen, und vorzüglich für die Sittlichkeit die nachtheiligſten Wirkungen hat. Eine ſolche Rechtspflege muß in alle bürgerliche Geſchäfte Unſicherheit und Verzagtheit, muß in das Benehmen der Partheyen gegen Richter und Anwälde Mißtrauen und jede Erbärmlichkeit bringen. — Wie ſind die Anwälde ſo glücklich, die in einem Lande ihr Amt üben, wo einheimiſche, den Bedürfniſſen des Volks angemeſſene Geſetze und Formen herrſchen! Und welche hohe Wichtigkeit begleitet ihren Beruf, wenn ſie unter ſolchen Verhältniſſen öffentlich vor den Augen ihrer Mitbürger handeln. — Wenn ein Cicero pro roſtris ſtand, und vor dem verſammelten Volke zu den Richtern ſprach, über ſeines Clienten Sitten und Wandel, über die Unbilden, die ihm zugefügt worden, über das Unrecht, welches ihm drohte, wenn er ſo ſprach, mit aller Anſtrengung ſeines Geiſtes, mit aller Gewalt

ſeiner Rede, dann folgte ihm die Aufmerkſamkeit und der Jubel des begeiſterten Volkes; denn er redete von Thatſachen, von Menſchen, von Sitten, von Rechten, die den Zuhörern wohl bekannt, ſehr geläufig und hochwichtig waren. Wie ganz anders iſt die Lage des Anwalds vor den teutſchen Gerichten!" *)

* * *

Sollte man es glauben können, daß das Heiligthum der Gerechtigkeitspflege auf ſolche Weiſe befleckt und entweiht wäre, bey einer Nation, die den Begriff des Rechts ernſter, tiefer und gewiſſenhafter auffaßt, als jede andere, die die Geſetzgebung aller Zeiten und aller Völker in ihren Tiefen kennt und würdigt, unter der ein beſonderer zahlreicher und achtungswürdiger Stand das Studium der Geſetze und ihre Anwendung zum ausſchließenden Berufe ſeines Lebens macht, und die ſich ſchon oft den gewiß ehrenvollen Vorwurf zugezogen hat, es gehöre zu ihrer Eigenthümlichkeit, daß ſie in den Geſchäften des Lebens das rechtliche Moment meiſtens mit einer den Zwecken der Klugheit ſchadenden Aengſtlichkeit berückſichtige? — Indeſſen iſt das Uebel unläugbar, und die dringende Nothwendigkeit der Abhülfe allgemein anerkannt. Sein Recht vertheidigen, oder das verlorne bey dem Richter ſuchen

---

*) Worte aus der trefflichen Schrift: Ueber den Advocatenſtand, von Wilhelm v. der Nahmer. 8. 1818.

zu müſſen, gilt in Teutſchland meiſtens für ein Unglück, weil man gewöhnlich Jahre lang harren, rennen und laufen und durch tauſend Verdrüßlichkeiten, Ränke und Kränkungen ſich durcharbeiten muß, bis man findet, was bey einer zweckmäßigern Gerichtsverfaſſung eine Arbeit von wenigen Stunden hätte geben können. Und oft iſt der Fund der Mühe und des Aufwandes nicht mehr werth, oft das errungene Recht durch die Verarmung der Rechtenden und durch den Untergang ihrer Moralität und ihrer Tüchtigkeit in den Geſchäften des Lebens erkauft. Dieß alles muß ſich aber nothwendig ergeben aus den fremden, unſern Verhältniſſen nicht angemeſſenen Geſetzen, aus dem ſchwerfälligen, durch tauſend Formen gehemmten und alles in unendlicher Schreiberey erſtickenden Verfahren, aus der geheimen Beamtenjuſtiz, und aus den Vortheilen, die eine ſolche Gerichtsverfaſſung der Willkühr der Richter und der Habſucht und den Chikanen der Sachwalter gewährt. Daß dieſen Uebeln endlich geſteuert werde, darum wirbt und fleht, in dieſem Augenblicke, die Stimme von ganz Teutſchland; in allen landſtändiſchen Verſammlungen, die ſeit der Wiedergeburt des Vaterlandes eröffnet worden ſind, iſt die Verbeſſerung des gerichtlichen Verfahrens zur Sprache gekommen; bey allen Regenten haben die deßhalb gemachten Vorſchläge geneigtes Gehör gefunden. Indeß ſetzen gründliche Reformen eine Bedingung voraus, die nicht aug nblicklich erfüllt werden kann, und ohne die auch die zweckmäßigſten Abänderungen in dem Ver-

fahren nicht zum Ziele führen können. Erſt muß an die Stelle des fremden Rechtes eine unſrer Nationalität, unſern Bedürfniſſen und unſerm Culturgrade angemeſſene teutſche Geſetzgebung treten, und iſt dieß geſchehen, dann dürfen wir hoffen, daß öffentliches Verfahren, Vergleichungsgerichte und Geſchwornen-Gerichte uns das Heil bringen werden, das nun die meiſten guten Patrioten von ihnen erwarten.

* * *

Das mündliche und öffentliche Verfahren in den gerichtlichen Verhandlungen war nicht nur allen Völkern der alten Welt gemein; es iſt auch den meiſten neuern Nationen von Europa herrſchende Sitte geblieben bis auf dieſen Tag; nur in Teutſchland mußte es, ſeit Einführung des römiſchen und kanoniſchen Rechts, dem ſchriftlichen Verfahren weichen. Von nun an wurden die richterlichen Amtsgeſchäfte, die ihrer Natur nach nichts Geheimes haben können, ſondern nur im Lichte der Oeffentlichkeit ihren wahren Charakter behaupten, bey verſchloſſenen Thüren abgethan, als wären ſie Staatsverhandlungen; die Gerichtshöfe aber füllten ſich mit Advocaten, Schreibern und ungeheuern Maſſen von Papier, in welchen letztern die Hoffnungen der harrenden Partheyen begraben waren. Erſt mit der Errichtung des Königreichs Weſtphalen wurde die öffentliche Procedur wieder auf teut-

ſchen Boden verpflanzt, und Johannes von Müller kündigte ſie dem Volke mit großen Lobſprüchen an: *) „Alle Sachen werden nun zum öffentlichen Verhör ge„bracht. Nichts iſt natürlicher, nichts älter, als dieſe „Einrichtung. Die Partheyen oder ihre Bevollmächtigte „werden vernommen. Das Tribunal ſpricht. Der „lebhafte, feurige Widerſpruch im Verhör hilft ſchnel„ler und lebendiger die Wahrheit erkennen. Die Rich„ter ſprechen, ehe die ſo empfangenen Eindrücke ſich „wieder verwiſcht haben. Das Publicum wohnt bey, „unterhält und ſchärft des Richters Aufmerkſamkeit; „es bewacht ihn; wer wollte vor ſo Vieler Augen un„gerecht ſprechen. In einem öffentlichen Verhör er„hält auch die Juſtiz eine höhere Feyergeſtalt, als in „einer verſchloſſenen Kammer? Dieſe auf hohem Sitze „hervorleuchtende Obrigkeit, dieſe mit Beredtſamkeit, „Feuer und Muth kämpfenden Sachwalter, dieſes theil„nehmende Publikum, neugierig lauſchend auf den „Spruch der verſtändigen und ehrlichen Richter, iſt „wie eine religiöſe Verehrung des Geſetzes, das ſie ſo „bey verſchloſſenen Thüren nicht empfängt. Solche „öffentliche Verhöre waren in dieſen Ländern nicht mehr „üblich. Warum nicht für Weſtphalen die Herſtellung „der ſo herrlichen Einrichtung verſuchen? Wo haben „Demoſthenes, wo Cicero, die Meiſter der Be„redtſamkeit, aufgeklärtere Bewunderer? Sollte ſie un-

---

*) In den von ihm verfaßten Bemerkungen über die Lage des Königreichs, welche der Miniſter der Juſtiz und des Innern am 7. July 1808 in der Verſammlung der Stände vorgeleſen hat.

„fruchtbar bleiben, dieſe Bewunderung? Indeß die „teutſche Literatur mit der Literatur aller Völker um „den Vorzug buhlt, ihre Dichter, Geſchichtſchreiber, „Schriftſteller preiſet, wie ſollte ſie nicht auch Red= „ner haben?“

Doch nur das Schöne und Edle in der äußern Form, und die Erregung für die herrliche Gabe der Beredtſamkeit, die in der öffentlichen Verhand= lung liegt, hat hier der Tacitus der Germanen bezeichnet. Sie gewährt noch höhere und weſentlichere Vortheile. Durch ſie wird den Anwälden die Allein= herrſchaft über den Proceß entriſſen; ſie können ihre Parthie nicht mehr beeinträchtigen. Das Verfahren wird kürzer; in demſelben Verhältniß vermindern ſich die Koſten, die bey der Manier der Schreiberey oft den Gegenſtand des Streits verzehren. Die Proceſſe werden ſeltener; wer wird vor dem geſammten Pu= blikum zu Schanden werden, — wer wird offenbare Chikanen zur Kenntniß ſeiner Mitbürger bringen laſſen wollen? — Ueberdieß lehrt die Erfahrung und es er= giebt ſich aus der Natur der Sache, daß da, wo öffentlich Recht gegeben und genommen wird, der bür= gerliche Geiſt, das heißt, das moraliſche Intereſſe an den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens, ge= pflegt, geſtärkt und ausgebildet wird, während dieſer Geiſt da, wo die Gerichtsſtuben verſchloſſen ſind, und die Verhandlungen in gelehrten Schriften geführt wer= den, verlöſcht, oder in Unzufriedenheit, Mißtrauen und Proceßkrämerey untergeht. Bey dieſen großen und man= nigfaltigen Vortheilen, die das mündliche öffent=

liche Rechtsverfahren gewährt, verdienen die Einwendungen, die dagegen gemacht werden, keine Rückſicht, Theils weil ſie an ſich grundlos ſind, Theils weil ſie auf Inconvenienzien hinweiſen, die wegen ihrer Unerheblichkeit nicht gegen jene Vortheile in die Wagſchaale gelegt zu werden verdienen. Selbſt die Behauptung, die man beſonders zur Vertheidigung des ſchriftlichen Verfahrens geltend gemacht hat, daß dasſelbe größere Sicherheit gewähre, um die Thatſachen rein aufzufaſſen, und die Gründe für und gegen dieſelben zu durchdenken, iſt nur ſcheinbar. Denn gewiß haben die Sachwalter im ſchriftlichen Vortrage mehr Raum und Mittel, die Thatſachen zu entſtellen, und den Richter irre zu machen, als im mündlichen. Es iſt nicht die öffentliche Rede, die keine Zeit zur Anlegung täuſchender Plane geſtattet, ſondern die mit Bedacht ausgearbeitete Schrift das eigentliche Element der Sophiſterey und der Chikane.

Wir müſſen es unter die erfreulichen Fortſchritte des Lichts und des Rechts im teutſchen Vaterlande rechnen, daß in einem der anſehnlichſten Bundesſtaaten, der für viele andere in Verbeſſerungen aller Art längſt ein leuchtendes Vorbild geworden, die Zweckmäßigkeit dieſer Reform der Procedur anerkannt und ihre Ausführung beſchloſſen iſt. „Es ſeyen," bewies Behr, in der Kammer der Abgeordneten der Baieriſchen Ständeverſammlung, „die aus der Natur der Sache „ſelbſt hervorgehende Schnelligkeit der Rechtspflege, „und dadurch Förderung des Staatszwecks, allge„meines Vertrauen zum Richteramte und Beru-

„higung der Partheyen, Sicherung gegen Parthey„lichkeit und Irrthümer in den Functionen des „Richters, unglaubliche Zeiterſparniß für Richter „und Advocaten, weit größere Annehmlichkeit des „aller mechaniſchen Frohnarbeit enthobenen Rich„ters, Entfernung untüchtiger und unredlicher An„walde, endlich weſentliche Erſparung an Koſten „aller Art für den Staat und ſeine Bürger die „anerkannten, von allen teutſchen Völkern, die „ihrer theilhaftig geworden, aus Erfahrung ſo „hochgerühmten Vorzüge der mündlich-öffentlichen „Rechtspflege.“ Sein Antrag ward von beyden Kammern genehmigt, der königliche Abſchied für die Ständeverſammlung aber erklärte, „daß bey der un„verzüglich zu bearbeitenden Reviſion der Civilgeſetz„ordnung und des Strafgeſetzbuches auf die Oeffent„lichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in der Ci„vil- und Strafrechtspflege werde Bedacht genommen „werden.“ So gieng das Wort des angeführten patriotiſchen Redners in ſeine Erfüllung: „durch Einführung jener Oeffentlichkeit oder vielmehr durch deren Wiedererweckung wird die baieriſche Regierung ſich als die größte Wohlthäterin nicht nur ihres eigenen, ſondern auch der übrigen teutſchen Völker beurkunden, und die Geſchichte unſres allgeliebten Königs aufs Neue mit einem der glänzendſten Züge bereichert werden. Daß irgend einer ſeiner Räthe den Fürſten um dieſen Ruhm und das Volk um dieſe ſchöne Hoffnung könne betrügen wollen, iſt unmöglich.“

* * *

Alle Rechtsſtreitigkeiten ſtören mehr oder weniger die Ruhe der Geſellſchaft. Sie bringen durch den damit verknüpften Aufwand und durch Zeitverſäumniß den Bürger in Schaden und Verluſt. Sie entziehen ſeine Aufmerkſamkeit und ſeine Neigung dem häuslichen Leben. Sie verderben ſeinen Charakter. Sie entzweyen ihn gewöhnlich mit der Regierung. Sie legen den Grund zu unauslöſchlichen Feindſchaften. — Es iſt deßhalb ein heiliger Beruf für die Obrigkeit, durch Geſetze und Einrichtungen zu ſorgen, daß den Proceſſen ſo viel möglich vorgebeugt, oder daß ſie ſogleich in ihrem Entſtehen, durch gütliche Vereinigung der Partheyen, beygelegt werden.

Die Geſetzgeber haben ohne Ausnahme dieſen Beruf anerkannt, wie denn namentlich in allen teutſchen Rechtsordnungen verſehen iſt, daß die Richter erſter Inſtanz nie mit dem Spruche vorfahren ſollen, ohne erſt durch Belehrung und Vorſtellung den Verſuch zur Güte gemacht zu haben. Die Geſetze haben es auch mit dieſem Verſuche immer ſehr ernſtlich genommen, und um der Lauigkeit der Primarbehörden in Betreibung desſelben vorzubeugen, verfügt, daß die Vergleichsverhandlungen immer zu Protokoll genommen und den Acten angeſchloſſen werden ſollten. Indeſſen lehrt die Erfahrung, daß auf dieſem Wege der bezielte Zweck nur ſehr unvollkommen erreicht werde. Es iſt natürlich, daß in dem Richter das Gefühl ſeiner eigentlichen

Beſtimmung vorherrſche, welche nicht darinnen liegt, die Proceſſe durch gütlichen Vertrag der Partheyen zu ſchlichten, ſondern durch den Spruch zu entſcheiden. Er wird deßwegen die Vergleichsverhandlungen immer nur als eine Einleitung oder Vorbereitung zu ſeinem Hauptgeſchäfte anſehen, und wenn er in ihnen Schwierigkeiten findet, um ſo balder zu dem letztern übergehen, da er in ihm die Erfüllung ſeiner Pflicht findet. Kommt noch hinzu, daß der Richter indolent oder mit Geſchäften überhäuft iſt, ſo zieht er den kürzeſten Weg vor, und das iſt immer der der Entſcheidung. Denſelben Begriff von ſeiner Beſtimmung haben auch die Partheyen; nicht die Stimme der Billigkeit wollen ſie aus ſeinem Munde vernehmen, ſondern die des ſtrengen Rechts. Dazu, meynen ſie, ſey er da, nicht daß er den Gegner zwinge, zu erfüllen, was er verweigert. Er iſt deßhalb weniger, als jeder andere, geeignet, die ſtarren Gemüther zu beugen, und wenn er es verſucht, entgeht er ſchwer dem Verdachte der Schwäche oder der Partheylichkeit. Ja, oft wird die begonnene Vergleichshandlung ſich zerſchlagen, gerade, weil er ſie leitet. Denn die Parthie, die während derſelben bemerkt, daß er ihre Sache für die beſſere halte, wird von ihrem Rechte auch nicht das mindeſte aufopfern, da ſie durch die Aeußerungen des Richters gewiß iſt, daß der Spruch nicht zu ihrem Nachtheile ausfallen werde. Aus dieſen Gründen iſt es erklärbar, daß Verſuche zur Güte, die vor dem ordentlichen Richter gemacht werden, ſo ſelten gelingen.

Deſto heilſamer für die gute Sache des Friedens ſind aber für ſich beſtehende Vergleichsgerichte, welche, nachdem das Beyſpiel von England und Frankreich ihre Zweckmäßigkeit und Nutzbarkeit ſo unverkennbar dargethan hat, nun auch in Teutſchland allgemein, als das unfehlbarſte Mittel zur Abſchneidung der Proceſſe und aller ihrer traurigen Folgen, reclamirt werden. Ihr Geſchäftskreis beſchränkt ſich lediglich auf die Unterſuchung, ob auch wirklich ein Gegenſtand des Proceſſes vorhanden ſey, und den daraus hervorgehenden Verſuch, den Streit der Partheyen durch Vergleich zu endigen. Das Perſonal dieſer Gerichte wird von den Gliedern jeder Gemeinde, aus ihrer Mitte, gewählt. Sie halten ihre Sitzungen öffentlich und feyerlich. Sie vernehmen die Partheyen genau über die Thatumſtände des Streits, um dadurch den Gegenſtand des letztern, ſo wie die Gründe der beyderſeitigen Behauptungen klar und beſtimmt auszumitteln. Sie geben dann ihre Erkenntniſſe nach dem natürlichen Gefühle des Rechts und der Billigkeit, und ſuchen durch die Entwicklung der Motive derſelben den Frieden unter den Partheyen herzuſtellen. So bewirken ſie durch vernünftige Ueberzeugung, was oft nach langem Zeitverluſte und großen Aufopferungen die richterliche Macht durch Zwang zu Stande bringt. — Die Erfahrung ſpricht laut für den Werth dieſer Einrichtung zur Förderung ihres nächſten Zwecks.*) Aber

*) So wird, zum Beyſpiel, aus der jenſeitigen preuſſiſchen Rheinprovinz berichtet, einem Friedensrichter,

wenn ſie gehörig gebildet und geleitet wird, leiſtet ſie noch höhere Dienſte. Sie ſchärft in dem Volke den Sinn für Recht und Billigkeit; ſie weckt in ihm das Nachdenken über die Geſetze; ſie giebt dem höhern Richter Veranlaſſung, ſeine Anſichten zu berichtigen, indem ſie ihn auf die Standpuncte des Volkslebens verſetzt; ſie gewährt überdieß alle Vortheile des öffentlichen Verfahrens.

* * *

Eine weſentliche Verbeſſerung unſrer Juſtizverfaſſung, in Beziehung auf das criminalrechtliche Verfahren, hat man in der Einführung des Geſchwornen Gerichts (Jury) zu finden geglaubt, eine Inſtitution, die, nachdem ſie in England ihre Ausbildung erhalten, von den Franzoſen aufgenommen, und dann durch ſie in allen den Ländern verbreitet worden, die ihre Geſetzgebung bey ſich eingeführt haben. Dieß Gericht hat, wenn ein Staatsbürger wegen eines Verbrechens angeklagt worden,

---

der das Vertrauen ſeines Kantons und die erforderlichen Kenntniſſe beſitze, gelinge es durchgehends, von den Proceſſen, die eingeleitet werden ſollen, mehr als ein Drittheil entweder durch Vergleich zu unterdrücken, oder mittelſt prorogirter Jurisdiction ſogleich, oft in letzter Inſtanz, abzuurtheilen. Man könne Friedensrichter bezeichnen, von denen beynahe kein Rechtsſtreit an das Inſtanzgericht verwieſen werde. S. Allgem. Zeitung. 1817. Nr. 229.

bloß über die factiſche Frage zu entſcheiden, ob der Angeklagte das Verbrechen wirklich begangen habe? Seine Bekenntniſſe beſchränken ſich auf die Worte ſchuldig oder unſchuldig; die Beſtimmung der Strafe aber, oder die Frage, welche Folgen die Geſetze an die begangene That knüpfen, überläßt es den höhern Richtern. Die Mitglieder der Jury werden von einem öffentlichen Beamten ernannt; jedoch iſt der Angeklagte und der Kläger berechtigt, einen Theil der Ernannten zu verwerfen. Sie iſt keine beſtehende Behörde; ſie wird bey jedem einzelnen Falle neu gebildet. Die Richter ſind immer, wo möglich, von dem Stande des Beklagten. Sie ſprechen bloß nach ihrer individuellen Ueberzeugung; deßhalb ſind ihre Erkenntniſſe keiner Reviſion unterworfen. Die Thatumſtände des Verbrechens ſchöpfen ſie nicht aus bereits vorliegenden Acten; im Gegentheile muß die ganze Unterſuchung vor ihren Augen vorgenommen werden.

Die Bürgſchaft, welche dieſe Einrichtung in dem criminalrechtlichen Verfahren, dem Siege der Wahrheit und Geſetzmäßigkeit gewährt, iſt unverkennbar. Indem der eine Richter über das Daſeyn oder nicht Daſeyn der Schuld erkennt, der andere aber das Geſetz auf das begangene Verbrechen anwendet, iſt den Einwirkungen größten Theils vorgebeugt, welche einſeitige Anſicht, Irrthum, Eigenmächtigkeit und Leidenſchaft da auf die Strafurtheile haben können, wo über die thatſächliche und über die rechtliche Frage von derſelben Behörde entſchieden wird. Beſonders aber erhält

durch dieſe Einrichtung der Bürger einen ſichern Schutz gegen den Gebrauch, den die vollziehende Staatsgewalt zur Unterdrückung ſeiner Freyheit oder zur Beeinträchtigung ſeiner Rechte von ihrer Macht machen könnte. Es iſt ihr dadurch die Möglichkeit, willkührliche Straferkenntniſſe zu fällen, ſchlechterdings abgeſchnitten; ſie kann nicht ſtrafen, es habe denn erſt die von ihr unabhängige Behörde die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens anerkannt. Auch iſt nicht zu beſorgen, daß ſie einen die Sache des Rechts gefährdenden Einfluß auf dieſe Behörde werde gewinnen können, da ſie immer aus der Mitte des die Gunſt der Regierung nicht bedürfenden Bürgerſtandes hervorgeht, und nur für einzelne Fälle gewählt, keinen beſtechlichen Charakter annehmen kann. Aus dieſen Urſachen hat man überall, wo die Jury eingeführt iſt, in ihr einen Damm gegen die willkührliche Gewalt, eine Schutzwehr für die Freyheit der Bürger, und eine ſichere Verwahrung der Unſchuld geſehen, und wenn Hume von ihr behauptet, „daß ſie von allen Einrichtungen, welche je der „menſchliche Scharfſinn erſonnen, am beßten für die „Erhaltung der Freyheit und die Handhabung der Ge„rechtigkeit berechnet ſey,“ — ſo hat er damit die Ueberzeugung vieler competenten Richter ausgeſprochen, die durch die Einwendungen nicht erſchüttert worden iſt, die neulich ein großer teutſcher Rechtsgelehrter gegen dieſe Anſtalt gemacht hat,*) die aber auch die Ver-

---

*) Feuerbach in ſeinen Betrachtungen über das Geſchwornen-Gericht. 8. Landshut 1813. Man

beſſerungen nicht ausſchließt, welche der in Frank- reich und England beſtehende Organismus des Ge- ſchwornen-Gerichts noch immer zuläßt.

Es iſt indeß nicht die auf dem wiſſenſchaftlichen Standpuncte vorgenommene Prüfung, durch welche die Frage über den practiſchen Werth der beſtehenden oder vorgeſchlagenen Gerichts- und Verwaltungsordnungen im Staate ihre gänzliche Erledigung findet; in letzter Inſtanz ſpricht über ſie die Stimme der Erfah- rung. Dieſe Stimme hat aber überall, wo die Jury eingeführt iſt, für dieſelbe entſchieden. In ihr ſieht der Engländer eine der unerläßlichſten Bedingungen der Erhaltung ſeiner Verfaſſung und eine ſichere Ga- rantie des Rechts und der Freyheit. So urtheilt auch über ſie ganz Frankreich; ſo die Teutſchen auf dem linken Rheinufer, bey denen ſie während des fran- zöſiſchen Beſitzes eingeführt worden, und noch immer ſorgſam und eiferſüchtig, gleich einem Kleinode, das man in Gefahr iſt, zu verlieren, bewahrt und behaup- tet wird. Als der König von Preuſſen im Jahre 1816 eine Immediatcommiſſion in Cölln auf- ſtellte, um das Juſtizweſen zu unterſuchen und zu be- gutachten, war der einmüthige Wunſch der ganzen Pro- vinz, ſo wie der Antrag der meiſten Gerichtsbehörden,

---

vergleiche damit die gehaltvolle Recenſion dieſer Schrift in der Halleſchen Allgem. Lit. Zeit. 1813. Nr. 167. ff.

für die Beybehaltung der Geſchwornen-Gerichte,*) und dieſem Antrage trat denn auch, nach zweyjähriger

---

*) Auch in dem Baieriſchen Rheinkreiſe iſt die allgemeine Stimme für dieſes Inſtitut. Als ſich der Juſtizminiſter, Graf Reigersberg, im Herbſt 1818 daſelbſt befand, übergab ihm das Geſchwornen-Gericht zu Zweybrücken eine Addreſſe, um ihm die Wünſche der rheiniſchen Unterthanen in dieſer Beziehung kund zu thun, worin folgende intereſſante Bemerkungen enthalten waren: „Dem Forſcherblick Euer Excellenz kann es nicht entgangen ſeyn, daß es, um den Unſchuldigen und den Verbrecher zu finden, keiner gelehrten Kenntniſſe, dagegen aber einer genauen Kenntniß des menſchlichen Herzens, der Beſchäftigungen, der Lebensweiſe der niedern Klaſſen des Volks, der unendlich verſchiedenen Verhältniſſe des gemeinen Lebens, und einer ſchlichten, natürlichen Beurtheilungskraft bedürfe. — Alſo ſind die Geſchwornen, wenn anders ihre Auswahl mit Vorſicht geſchieht, fähig, in Verbrechensſachen die Richter der That ſeyn zu können. — Durch das Geſchwornen-Gericht wird ein Nationalcharakter gebildet, der auf keine andere Weiſe in einem ſolchen Grade bewirkt werden kann. Die Bildung des Volks hängt zum großen Theile von dieſer Einrichtung ab. Beſonders findet das Volk in derſelben die Unpartheylichkeit der Gerechtigkeitspflege, und hegt in dieſer das vollſte Vertrauen auf König und Regierung, weil auch jede Spur eines Verdachts der Willkühr entfernt wird. Nie hat die Unſchuld den Ausſpruch der Geſchwornen zu fürchten; aber auch der verſchmitzte Böſewicht entgeht der Strafe nicht, weil keine ſchlüpfrigen Beſtimmungen allgemeiner geſetzlicher Formen den Verſtand in Feſſeln ſchmieden. Die Wahrheit und die Beurtheilung der Thatſachen laſſen ſich nicht in unabänderliche Lehrſätze einpferchen. So giebt das Inſtitut der Geſchwornen dem Bürger und der Geſellſchaft die voll-

Prüfung und Selbſtanſicht der Sache, die Commiſſion in ihrem Gutachten bey. „Die Jury,“ erklärte ſie, „gebe in jedem Falle eine eben ſo ſichere und zuverläſſige Einrichtung zur richtigen, unpartheyiſchen Beantwortung der Thatfrage, als es die Gerichtshöfe thun, ſowohl in Abſicht der Fähigkeit, die Wahrheit zu erkennen, als auch in Abſicht des Willens, der Wahrheit gemäß zu richten. — Die Geſchwornen ſeyen in Anſehung der Fähigkeit, die Thatſache zu beſtimmen, und des öffentlichen Vertrauens den ſtändigen Beamten vorzuziehen, weil a) eine aus allen Klaſſen gebildete Jury die Verhältniſſe des gewöhnlichen Lebens genauer und richtiger zu würdigen wiſſe, als dieß in der Regel von ſtändigen, aus rechtsgelehrten Beamten beſtehenden Gerichtshöfen geſchehen könne; weil b) der ſtändige Beamte, als Wächter des Geſetzes, ſelbſt Parthey ſey, und aus dieſem Grunde das Vertrauen weniger beſitze, als eine für jeden einzelnen Fall berufene Jury der Mitbürger; weil c) ſtändige rechtsgelehrte Richter leicht in übermäßige Strenge verfallen, welche man insbeſondere den jungen Theoretikern und den alten Practikern zur Laſt lege, oder ſich übertriebener Zweifelſucht und tadelnswerther, ungebührlicher Nachſicht ergeben. Das eine und das andere komme weniger bey den Geſchwornen vor. Ferner wirken die Jury und das

---

kommenſte Gewähr; und darum iſt es dem Volke theuer geworden, und darum ſieht es darin die wichtigſte Schutzwehr ſeiner perſönlichen Freyheit.“

mündliche öffentliche Verfahren in Unterſuchungsſachen dadurch wohlthätig auf die Rechtsverfaſſung ein, daß, ſo wie ſie gehaltloſen Theorien den Uebergang in den Gerichtshof und in die Geſetzgebung verſchließen, ſie auch beytragen, die letztere mit der Sitte in Uebereinſtimmung zu erhalten. Ueberdieß ſey die Jury die trefflichſte Anſtalt, die Idee des Rechts recht lebendig im Volke zu erhalten und auszubilden, ſie trage dazu bey, daß in jedem einzelnen Falle die Ueberzeugung, daß in demſelben wirklich Recht geübt worden ſey, ſich mehr und lebendiger im Volke verbreite, ſie vermehre endlich das Vertrauen des Volks, erhebe den Bürger, und erwecke und bilde den Sinn für das Gemeinweſen und die öffentlichen Angelegenheiten.“

Wenn das Geſchwornen-Gericht von Männern, die durch Gelehrſamkeit, Geſchäftskenntniß und Rechtſchaffenheit im Beſitze der höchſten Achtung ſind, und an deren Spitze der nach Geiſt und Herz allgemein verehrte Daniels ſteht, nach langer, gründlicher und gewiſſenhafter Prüfung, ein ſolches Zeugniß erhält, ſo können wir in der Wiedereinführung dieſer ächt teutſchen, allmählich aber uns entfremdeten Inſtitution nichts anders, als eine ſehr ſchätzbare und wünſchenswerthe Verbeſſerung unſrer Gerechtigkeitspflege erkennen.

XVI.

Die Verwaltungsformen.

In der Art, wie die meiſten Staaten des alten teutſchen Reiches, bis auf den Untergang desſelben, **verwaltet** wurden, iſt der Charakter ihrer Entſtehung ſichtbar geblieben. Die größern Gebiete kamen meiſtens durch Eroberung oder durch Uſurpation gegen den Kaiſer und das Reich, andere durch Lehnsverleihung oder auch durch Kauf und Heurath an die erſten Erwerber, die dann deren Beſitz auf ihre Nachkommen forterbten. Dadurch erſchienen Land und Leute als ihr **Eigenthum**, und die Rechte, die ſie in der Verwaltung der erſtern ausübten, wurden nach denſelben Grundſätzen beurtheilt, die man überhaupt, wenn von der Benützung des wohlerworbenen Beſitzes die Rede iſt, anzuwenden pflegt. Das Land war ihnen; die Leute waren eine Zugehörde desſelben; was die letztern an ſie zu entrichten hatten, erhielt Ziel und Maaß durch das Herkommen oder durch Verträge; dabey lag es nothwendig in der Natur eines ſolchen Verhältniſſes, daß die Angelegenheiten der Geſammtheit lediglich durch den Willen ihres Eigenthümers beſtimmt wurden; die Leute verblieben in Anſehung derſelben in völliger Paſſivität, wenn nicht etwa ein alter Gebrauch oder eine durch die Umſtände herbeygeführte Uebereinkunft ihnen das Recht gab, in manchen Sachen mit zu rathen. Wo

ein ſolches Recht gar nicht beſtund, oder wo es ſtreng auf beſondere Gegenſtände beſchränkt war, waltete der Regent im Lande, wie der Hausvater in ſeinem Eigenthum, oder der Gutsbeſitzer auf ſeiner Hube. Er umgab ſich mit einem Kreiſe von Räthen, welche die Oberaufſicht über die Verwaltung hatten; in den Gemeinden wurden Beamte angeſetzt, welche die Verordnungen des Landesherrn vollzogen, in deſſen Namen das Recht ſprachen, über die Staatsabgaben Rechnung führten; das Volk hatte in den öffentlichen Angelegenheiten keine Stimme und keine Wirkſamkeit; es verhielt ſich zu der Regierung, wie das unmündige Kind zu ſeinem Vater, oder wie der Mündel zu ſeinem Vormund. So bildete ſich die Klaſſe der Beamten zu einem beſondern Stande, der zwiſchen dem Herrn und den Unterthanen, als das Organ des erſtern, mitten inne ſtand; da die Behandlung der öffentlichen Geſchäfte zu einer Kunſt geworden war, ſo wurden die Glieder dieſes Standes, durch Unterricht und Uebung, für denſelben erzogen; ihr Beruf war, mit Ausſchluß jedes andern Gewerbes, ihre Beſtimmung; als Stellvertreter des Regenten genoſſen ſie ausgezeichnete Ehrenrechte und Befreyung von allen Staatslaſten; ſie waren rein und beſtimmt vom Volke geſchieden, wie die Geiſtlichkeit und der Adel, das Volk aber war durch ſie von aller activen Theilnahme an den Angelegenheiten der Geſammtheit ausgeſchloſſen. In dieſem Syſteme gieng die Idee des Staats in dem der Herrſchaft, und die des Bürgerthums in der der Unterthänigkeit unter; das Leben und Wirken der Regierung

beſchränkte ſich auf ihre Organe, die Beamten; doch blieb dem Volke, in dem Falle geſetzwidriger Behandlung, der Recurs an den allerhöchſten Richter, der der Wächter über Verfaſſungsgeſetze war, die wohl Väter der Völker nach ihrem freyen edeln Willen walten ließen, nicht aber Tyrannen nach dem ihrigen. Uebrigens beſtand dieß Syſtem auch in denjenigen teutſchen Ländern, die noch eine Art von repräſentativer Verfaſſung erhalten hatten. Der Antheil der Stände an den Geſchäften des Gemeinweſens war überall durch genau beſtimmte Gränzen beſchränkt; was jenſeits dieſer Gränzen lag, verwalteten, auf das Intereſſe der Herrſchaft verpflichtet und bloß ihr verantwortlich, ihre beſoldeten Diener; der in den Ständeverſammlungen gewöhnlich herrſchende ariſtokratiſche Geiſt aber konnte ſich nicht bewogen finden, auf Verbeſſerung dieſes Syſtems anzutragen, da er ſelbſt in ihm ſein tauglichſtes Element fand.

Indeſſen würde man dem Zeugniſſe der Erfahrung widerſprechen, wenn man behaupten wollte, daß dieſe Verwaltungsweiſe für das Glück und den Wohlſtand der Völker immer verderblich geweſen ſey. Im Gegentheile laſſen ſich der Beyſpiele gar viele anführen, die da beweiſen, wie viel Segen, von edelgeſinnten Fürſten, durch das hausverträgliche Regiment in ihren Kreiſen verbreitet worden iſt; die neuere Geſchichte der preuſſiſchen Monarchie aber bewährt, wie auch in einem großen Staate auf dieſem Wege die höchſten Aufgaben der Regierungskunſt aufs glänzendſte gelöst werden können, wenn der Regent

die in dem Syſteme der Herrſchaft ihn immer drohende Gefahr, in den Abgrund des Deſpotismus zu verfallen, durch hohen Geiſt und durch lebendiges Gefühl ſeiner Pflicht zu vermeiden weiß. Die Vorfahren Friedrichs II. hatten ihre Länder immer als ihr Eigenthum betrachtet und behandelt, auch recht haushälteriſch verwaltet. Als nun das ſchöne Erbe an den Enkel kam, war er weit entfernt, die philoſophiſchen Ideen von Staatsverfaſſung und Regierung, zu denen er ſich erhoben hatte, in Anwendung zu bringen. Er verharrte im Gegentheil auf dem Begriffe der Väter, nur daß er ihn mit der Kraft eines ausgezeichneten Genie's geltend machte. Der Staat ward eine Maſchine, nach dem Winke des Herrſchers getrieben von ſeinen Dienern. Was noch von ſtändiſchen Rechten übrig geblieben war, erloſch. Die ganze Verwaltung war in den Händen der Beamten, die neben der ſtehenden Armee ein anderes ſtehendes Heer von Vollziehern des königlichen Willens bildeten. Das ganze Leben der Geſammtheit erwies ſich, auf der einen Seite im Befehlen, auf der andern im Gehorchen; die eine Rolle hatten die Diener des Königs, die andere das Volk. Und doch galt dieſer König allen Regenten ſeines Zeitalters für ihr Vorbild; er vergrößerte ſein Reich um eine Fläche von 1300 Quadratmeilen; und als er ſtarb hinterließ er einen Schatz von 70 Millionen Thalern, und ein durch Ackerbau, Kunſtfleiß, Handel, geiſtige Cultur und weiſe Geſetze herrlich blühendes Land.

So wohlthätig aber auch das Syſtem der Herrſchaft werden konnte, wenn die Regenten weiſe und edel waren, ſo entſprach es doch dem Geſetze nicht, nach dem die Vernunft die bürgerlichen Vereine geregelt wiſſen will, und gewährte dem Rechte und der Sicherheit der Völker keine Bürgſchaft, indem in ihm die Erreichung des Staatszwecks lediglich von dem Charakter der Menſchen abhieng, die im Beſitze der höchſten Gewalt waren. Indeß findet ſich in der Geſchichte einer jeden Nation eine Periode, in der dieſes Syſtem auf längere oder kürzere Zeit das herrſchende wird. Im tiefen Zuſtande der Roheit iſt den Menſchen, um die geſellſchaftliche Ordnung unter ihnen zu erhalten, die Strenge des deſpotiſchen Regiments am zuträglichſten, und meiſtens beginnt mit demſelben die Geſchichte der Völker. Indem aber die letztern ſich jener Roheit zu entwenden beginnen, und bey fortgeſetzter Entwicklung ihrer Verſtandeskräfte empfänglicher für die innern Antriebe der Sittlichkeit werden, fühlen ſie ſich durch die Härte des willkührlichen Herrſcherthums bedrückt, und das erwachende Bewußtſeyn ihrer menſchlichen Würde macht ihnen die hergebrachte Sclaverey unerträglich. Es mildert ſich die Strenge der unbeſchränkten Herrſchaft; die leidenſchaftlich und launenhaft waltende Willkühr unterwirft ſich dem Geſetze der Sittlichkeit und des Rechts; mit der ſteigenden Cultur werden die Formen der Verwaltung anſtändiger und edler; aber noch immer lebt die geiſtige Kraft des Staats ausſchließend in der Perſon ſeines Eigenthümers, und das Volk iſt ruhig und ſicher unter deſſen

Schutze und Bevormundung. Aber es läuft auch die Periode dieſer Geſtaltung des öffentlichen Lebens ab. Durch Gewerbe, Handel, Kunſtfleiß und wiſſenſchaftliche Thätigkeit entwickelt das Volk immer mehr die in ihm liegende intellectuelle und moraliſche Kraft; es erhebt ſich zur klaren Anſchauung der Natur des bürgerlichen Lebens; der aus dieſer Anſchauung hervorgehende Begriff wird in ihm kräftig und wirkſam; es fühlt ſich der Vormundſchaft entwachſen; es ſtrebt, die reine Idee des Staats, als eines nicht auf dem Eigenthume, ſondern auf dem geſellſchaftlichen Vertrage beruhenden Vereins zu realiſiren; und ſo bildet ſich aus dieſem Laufe der Geſchichte die conſtitutionelle Monarchie hervor; die Domaine wird zum Staate, der Herrſcher zum Regenten, und der Unterthan zum Bürger.

Durch den Uebergang einer Nation in dieſe dritte Stufe der Entwicklung des bürgerlichen Lebens erfolgt nothwendig eine totale Umänderung der Verwaltungsweiſe. Früher waren die öffentlichen Geſchäfte ausſchließend in den Händen der Beamten, und zwiſchen ihnen und dem Herrſcher beſtand daſſelbe Verhältniß, wie zwiſchen dem Hausvater und ſeinem Geſinde. Dieß Verhältniß erlöſcht in dem Begriffe der in ihren Lebensäußerungen durch das Geſetz beſtimmten Geſellſchaft. Es iſt nicht mehr vom Fürſtendienſte die Rede, ſondern vom Staatsdienſte, nicht mehr vom knechtiſchen, ſondern vom verfaſſungsmäßigen Gehorſam; auch iſt der Beamte nicht mehr bloß dem Regenten verpflichtet, ſondern dem Geſetze; keine willkührliche Ver-

fügung kann, wenn er auch mißfällt oder fehlt, über ihn entſcheiden. Zugleich aber geht für ihn der ausſchließende Beruf zur Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten verloren. Das Volk, zur Selbſtſtändigkeit erwachſen, bedarf keines Vormundes mehr, und tritt in das Recht der Selbſtadminiſtration ſeiner bürgerlichen Geſchäfte ein. Jede Gemeinde ordnet ihren Haushalt, das Policeywesen und die Gerichtsverfaſſung aus dem Geſichtspuncte, auf dem ſie ſich berufen findet, ſich ſelbſt zu regieren. Durch die Wahl der Bürger treten aus ihrer Mitte verſtändige und rechtſchaffene Männer hervor, welche die Angelegenheiten des Gemeinweſens leiten, für die Erhaltung der Ordnung und der öffentlichen Anſtalten wachen, für Kirchen, Schulen und Stiftungen ſorgen, die Vollziehung der Geſetze handhaben, in den Gerichten das Recht ſprechen, und über das Vermögen der Corporationen Rechnung führen, die aber alle dieſe Geſchäfte nicht als eine Kunſt, ſondern im Lichte des geſunden Verſtandes und der beſtehenden Verordnungen treiben, und um ihrer willen nicht aufhören, ſich dem Berufe zu widmen, dem ſie als producirende oder arbeitende Glieder der Geſellſchaft ſich gewidmet haben. Da iſt denn der Staatsdienſt kein zunftmäßiges Gewerbe mehr, ſondern eine Uebung der Bürgerpflicht; die Scheidewand zwiſchen den Organen der Staatsgewalt und dem Bürger iſt gefallen. Wie die ſtehenden Armeen in den Nationalwehren, ſo gehen die Beamten in den Volksmagiſtraten unter; aber nicht in dem Sinne, als ob hierdurch das Weſen der Beamten ganz vernichtet würde.

Es bedürfen nicht nur die höhern Stellen, die das Ganze oder einzelne größere Bezirke desſelben leiten, ingleichen diejenigen, die im Namen des Staatsoberhauptes die Aufſicht über den örtlichen Gang der Verwaltung führen, ſo wie die, zu deren Erfüllung wiſſenſchaftliche oder techniſche Tüchtigkeit erforderlich iſt, noch immer eine Zahl von Männern, die ſich planmäßig zu dieſem Berufe vorbereitet und ihn zu ihrer ausſchließenden Lebensweiſe gemacht haben; es werden zugleich auch die Volksmagiſtrate, welche ausgedehntern Kreiſen vorſtehen, Rathgeber und Gehülfen nöthig haben, die bloß den öffentlichen Geſchäften leben, und manchen Gemeinden, die noch auf einem tiefen Grade von Cultur ſtehen, mag ein Beauftragter der Regierung zuträglich ſeyn, um zu erſetzen, was ihren Magiſtraten an geiſtiger Kraft und Uebung noch fehlt. Gleichwie alſo bey der Wehrverfaſſung noch immer der Stamm der geregelten Heere bleibt, ſo wird in der Verwaltungsordnung immer eine Zahl von Beamten nöthig ſeyn, die da erfüllen, was dem Bürger auf ſeiner Bildungsſtufe und ohne daß er aufhöre, der erwerbenden Klaſſe zugethan zu ſeyn, unmöglich wäre.

Eine in dem angegebenen Sinne gebildete Stadt- und Gemeindeverfaſſung, wodurch allen tüchtigen Bürgern die Mitwirkung zur Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten aufgeſchloſſen wird, dient nicht nur der Regierung zu einem unfehlbaren Mittel, um zur reinen Anſchauung der Volksbedürfniſſe zu gelangen; ſie iſt zugleich eine treffliche Schule zur Bildung des wahrhaften patriotiſchen und bürgerlichen Geiſtes. So lange

die Regierung den Zuſtand des Landes nur durch das Medium ſieht, das beſoldete Beamte ihr vorhalten, muß ihre Anſicht immer einſeitig und beſchränkt durch theoretiſche Formen, Standesvorurtheile und Kaſtengeiſt bleiben; will ſie inne werden, was das Volk drückt und was ihm frommt, ſo muß ſie mit demſelben ſtets in unmittelbarer Berührung bleiben. Dadurch allein wird ſie „wahre, von der Erfahrung abgezogene und von der Idee beſeelte, nicht bloß gemachte Begriffe erhalten. Der roſtige Mechanismus des Staats wird dem geiſtigen Organismus desſelben Platz machen, und die freye Geſetzmäßigkeit der Kunſt (denn wo Organismus iſt, da iſt auch Kunſt) wird die todten Begriffe durch das Gefühl beleben, und ſie dem Willen hingeben zur begeiſterten That.“ *) Wie aber die Selbſtverwaltung der Gemeinden zur Bildung des bürgerlichen Geiſtes wirke, wird beſonders aus den Bemerkungen erſichtlich, die über den moraliſchen Einfluß der im Jahre 1808 in den preuſſiſchen Staaten eingeführten Städteordnung gemacht worden ſind. Vorher war den Bürgergemeinden ihr Eigenthum, das Kämmereyvermögen, zwar nicht genommen, doch ſehr beſchränkt und unter Vormundſchaft geſetzt worden. Sie durften wenig reden über deſſen gute oder ſchlechte Verwaltung, und die Magiſtratsbeamten wurden vom Könige, ohne die Stadtgemeinde zu fragen, eingeſetzt. Der Bürger war auf ſein Privatweſen beſchränkt und vom Gemeindeweſen entfernt, ſo daß er die Idee da-

*) Idee der Staatsverfaſſung. Vorrede.

von verloren hatte. Er wurde demnach ein **Egoiſt**, der ſich um das gemeine Beßte der Stadt und des Staats gar nichts bekümmerte, ſolche als etwas Fremdes anſah, das man möglich benutzen und übervortheilen, dem man nie ein Opfer bringen müſſe. Daher entſtand denn die große Kälte gegen die eigene Vaterſtadt und das Vaterland; gleichgültig wurde nach und nach, wer regierte; man nannte ſich nicht Stadt= und Staats=, ſondern Weltbürger; das ganze Streben im Leben gieng nur dahin, Staats= und Stadtgeſetze zu umgehen, oder in ſeinen Privatnutzen zu deuten, den Staats= und Stadtpflichten, Laſten, Steuern und Gaben ſich möglichſt zu entziehen, und ſolche auf den Nachbar zu ſchieben. Durch die **Städteordnung** wurde aber der Anfang gemacht, ein beſſeres Gemeinweſen der Bürger zu begründen. Die letztern wurden dadurch gehoben und erhielten einen Begriff vom Gemeindeweſen, in welchem zuweilen das Privatweſen untergehen, oder ſich damit verſchmelzen müſſe. Es wurde ein Ehrenpunct, Bürgerwohl und Stadtintereſſe höher zu achten, als Privatintereſſe, und dieſe jenem zu opfern. So konnten aus Stadtverordneten ſich nach und nach Staatsverordnete herausbilden, und das Band, welches bisher ſchlaff den Staat umſchlang, wurde in eine Kette verwandelt, die aus einzelnen, ſelbſtſtändigen, in einander verſchlungenen Ringen beſtand. *) Indeß hatte die preuſſiſche Städteordnung auch ihre Schattenſeiten, die aber nicht verſchuldet waren durch

---

*) S. Allgem. Zeit. 1817. Nr. 113.

das Weſen des Inſtituts, ſondern durch ſeine erſte mangelhafte Einrichtung.

Liberale Verfaſſungen der Länder, wie wir ſie in unſrer Zeit wollen und zu fordern berechtigt ſind, können auch nur dann im Leben wirkſam werden, wenn die bisherige Beamtenregierung beſchränkt und in ihre eigentlichen Kreiſe zurückgewieſen, dagegen aber die Localverwaltungen, unter Vorausſetzung einer zweckmäßigen organiſchen Einrichtung, den Bürgern übergeben werden. Man hat mit allem Rechte geſagt, anzunehmen, daß eine freye Conſtitution, auf Pergament geſchrieben, auch Freyheit und Wohlſtand bringe, ſey eben ſo abſurd, als zu behaupten, daß einer, dem man die Uniform des Herzogs von Wellington anzöge, dadurch ein eben ſo großer Feldherr, als der Marſchall, würde; und einleuchtend genug hat Fievée*) den Beweis geführt, es ſey Thorheit, ſich frey zu wähnen, wenn man eine papierne Conſtitution hat, während man die Verwaltung ohne alle Beſchränkung wirken laſſe. In der That kann das, in genaueſter Uebereinſtimmung mit der geſundeſten Theorie, ausgeſprochene Geſetz der Freyheit, niemand zum wirklichen Genuſſe dieſer Freyheit führen; dieß iſt nur durch Anſtalten und Einrichtungen möglich, die die alten als unzuläſſig anerkannten Formen des bürgerlichen Lebens ab-

---

*) S. deſſen Schrift: Ueber Staatsverfaſſung und Staatsverwaltung. Aus dem Franz. von Schloſſer. I. Bd. S. 120.

ändern, und ſolche an ihre Stelle bringen, die mit dem Geſetze in Uebereinſtimmung ſind. Wenn die öffentlichen Autoritäten nie und nirgends erſcheinen, als in der Livree des Regenten, was iſt dann das Volk? Wenn die Glieder einer Gemeinde nicht ſelbſt ihre innern Verhältniſſe und ihr Eigenthum verwalten, was ſind ſie dann anders, als Mündlinge? Und wer ewig nur zum regiertwerden, und gehorchen und dulden verdammt iſt, wie kann in dem das Bewußtſeyn erwachen, daß er auch zum Handeln beſtimmt ſey? Zuerſt gehört der geſellſchaftliche Menſch ſeiner Gemeinde, dann dem Staate an. Iſt er in der erſtern nichts als eine Maſchine oder ein Laſtthier, was wird er in dem letztern ſeyn? Und wie kann der letztere ihm Selbſtſtändigkeit und Mitwirkung zu den öffentlichen Angelegenheiten gewähren, wenn er das eine und das andere nicht in der erſtern findet? Wie kann der im Staate ein Bürger ſeyn, der in der Gemeinde ein Automat iſt? Was hilft es auch, daß man Landesverſammlungen eröffnet, um darüber zu berathſchlagen, was dem Allgemeinen frommt, während ſich in keiner Bruſt der Sinn für dieß Allgemeine findet, weil er durch das nichtige bürgerliche Weſen zu Hauſe erſtickt und getödtet wird? Die Municipalverfaſſung iſt die Urform und der Stamm der Staatsverfaſſung, ſo wie die Schule für das bürgerliche Talent und den bürgerlichen Charakter. Ohne ſie bleiben die Repräſentanten des Volks Drahtpuppen oder Intriganten, und das Geſetz ein leerer Schall. Iſt aber die Selbſtſtändigkeit hergeſtellt und rege, und das Geſetzbuch lebendig in der Heymath, ſo wird die

eine und das andere ſich bald auch in ſeiner Kraft erweiſen auf dem Rathhauſe des Geſammtvaterlandes.

Manche haben die Nothwendigkeit des Eingreifens der Volksmagiſtrate in die öffentliche Verwaltung anerkannt, ohne um deßwillen zuzugeben, daß ſie auch zu tüchtigen Wächtern und Handhabern der policeylichen Ordnung taugen. Die letztre, iſt geſagt worden, werde nur durch ſolche Individuen aufrecht erhalten, die den Uebertretern durch die Inſignien des ſtaatsoberhauptlichen Dienſtes imponiren, und der Beruf des Bürgers ſey nicht vereinbar mit dem des Aufſehers und des Vollziehers der Geſetze. Dieſe Behauptung iſt aber durch die Erfahrung widerlegt, welche zugleich beweiſt, daß da, wo die Policey in den Händen beſoldeter Beamten iſt, dem Volke ſtets die Gefahr drohe, in ihr — was auch auf den Tafeln der Conſtitution geſchrieben ſtehen mag — das Grab ſeiner Freyheit zu finden. Vernehmen wir darüber das Urtheil eines ſehr ſcharfſinnigen Beobachters. „Das Heer von Aufpaſſern,“ ſagt derſelbe, „verſchlingt ungeheure Summen, demoraliſirt die Menſchen, und ſtreut in die Geſellſchaft den Saamen des Mißtrauens, der Zwietracht und des Haſſes! Die Policey iſt die Mutter der Furcht, und Furcht gebiert Sclaverey. — In den Ländern, wo ſich die Bürger ſelbſt mit Eifer der Erhaltung der Ordnung annehmen, iſt auch die beßte Policey; da hingegen in denjenigen, wo der Policeyanſtalt dieſe Obſorge aufgetragen bleibt, dieſelbe nicht allein ſehr ſchlecht gehandhabt werden muß, ſondern ſich auch die Einwohner noch ein beſonderes Vergnügen daraus machen, dieſer

verhaßten Anſtalt ſo viel möglich Hinderniſſe in den Weg zu legen. Sie erzeugt alſo einen Geiſt des Widerſtandes, welcher außerdem nicht in dem Volke ſeyn würde. Der hundertaugige Arguskopf des Volks in England und Amerika ſieht beſſer, als unſre ſpielende Policey. Aus der ſogenannten Ordnung unſrer neuen Policey entſteht im Lande die Ruhe des Zuchthauſes, welche Geiſt und Kraft des Menſchen vernichtet. Die Tabellenſchmiererey der Policey hat gar keinen Werth, und dafür, daß man genau weiß, wie viel Knechte und Mägde in einer Stadt ſind, wie viel Bettler eingeſperrt, und Freudenmädchen in's Hoſpital gebracht werden, füttert man einen Troß Müſſiggänger. Eine lange Erfahrung hat bewieſen, daß trotz der ſchönen Anekdoten von Lenoir, die neue Policey ſo wenig hexen könne, als die alte. Oder ſind etwa ſeit ihrer Einführung die Regierungen und Menſchen beſſer, der Verbrecher weniger, die Betteley und Lüderlichkeit geringer, die Sitten reiner und die Lebensmittel beſſer und wohlfeiler geworden? In den Kaffeehäuſern werden keine Revolutionen gemacht, und die ſchrecklichſte Stimmung eines Wirthshauſes ſtößt ſelten ein Glas Bier um. Ein Beweis, wie ſchlecht auch dieſe Anſtalt in den Augen der Staatsbewohner ſelbſt ſeyn muß, iſt, daß die gute Geſellſchaft ſchon längſt alle Policeybeamten ausgeſtoßen hat, und daß ehrliche Leute ſie wie Ausſätzige fliehen." *) — Aber wenn wir die neue Policey, mit allen ihren mannigfaltigen

---

*) S. Welt und Zeit. 1. Bd. S. 62. ff.

Verzweigungen und Gehülfen abſtellen, und die Aufſicht in den Gemeinden den Gliedern derſelben übergeben, wird dann die ſtrenge, abgemeſſene, tactfeſte Ordnung, die jetzt ein Heer von Viſitatoren, Commiſſären, Fiscalen, Landfuſiliren, Strickreutern, und was ſonſt noch mit der Feder oder mit dem Spieße nach anderer Leute Schaden trachtet, erhält, nicht bald ein Ende nehmen? Das mag wohl ſeyn; aber haben wir denn nicht alle beſſer und ſogar auch ſicherer gelebt, ehe dieſe Ordnung eingeführt wurde?

Gegen das, was bisher über die Theilnahme der Volksmagiſtrate geſagt worden, erheben viele Stimmen, deren Führer durch ihre Erfahrungen im Geſchäftsleben achtungswürdig ſind, die Einwendung, daß das Volk ſich in die öffentlichen Angelegenheiten erſt dann thätig einmiſchen könne, wenn es — aus ſeiner jetzigen Unmündigkeit herausgetreten — tüchtig geworden ſey, um mit zu urtheilen und zu handeln. Gegen dieſe Einwendung iſt zuerſt zu bemerken, daß diejenigen Individuen im Staate, welche zu nichts weiter, als zu Laſtträgern und zu Füllſteinen taugen, unter allen Umſtänden bleiben müſſen, wozu die Natur und das Schickſal ſie gemacht hat; auch iſt oben nicht ohne Vorbedacht geſagt worden, „daß manche Gemeinden, „die noch auf einem tiefen Grade der Cultur ſtehen, „eines Beauftragten der Regierung bedürfen möchten, „um zu erſetzen, was ihren Magiſtraten an geiſtiger „Kraft und Uebung fehlt.“ Man kann keinem Unmündigen die Verwaltung ſeines Guts und die Ausübung ſeiner Rechte anvertrauen, ſo lange er nicht im Beſitze

der dazu erforderlichen geiſtigen Tüchtigkeit iſt. Daſſelbe gilt von den Gemeinden im Staate, wenn es ſich davon handelt, ſie von der Bevormundung der Beamten zu emancipiren. Niemand zweifelt daran, daß die Vernunft ihnen die bürgerliche Selbſtſtändigkeit zuerkenne; aber man kann ſie nicht in den Beſitz derſelben ſetzen, ohne daß erſt die Unterſuchung vorausgehe, ob ſie auch derſelben fähig ſeyen. Wollte man jenes Zuerkenntniß der Vernunft in einem Lande mit einem Male realiſiren, ſo würde man ſich der Gefahr ausſetzen, eine Zerrüttung anzurichten, welche das Volk höchſt unglücklich machte, und die Regierung in die peinlichſten Verlegenheiten ſtürzte. Aber wenn man in dieſer Operation die Gemeinden nach ihrem geiſtigen Charakter — der gewöhnlich von ihrer Bevölkerung, Nahrungsweiſe, geographiſchen Lage und andern äuſſerlichen Umſtänden abhängt — unterſcheidet, — wenn man anders in Städten, anders auf dem Lande, anders in manufacturirenden, anders in ackerbauenden, anders in geſchloſſenen, anders in ſporadiſchen Gemeinden zu Werke geht, — wenn man nicht auf dem Wege der Zertrümmerung und Schöpfung, ſondern auf dem der allmähligen Bildung verfährt, — wenn man ſorgſam vorbeugt, daß nicht an die Stelle des Beamtendeſpotismus die Verderbniſſe treten, die oft nicht minder nachtheilig aus den Vetter- und Gevatterſchaften, dem Gewerbsintereſſe, dem Volksvorurtheile, dem Philiſterthum, der Roheit, der ſchlechten Erziehung u. ſ. w. entſpringen, — wenn da, wo es nöthig iſt, die verwaltenden Bürger von den Stellvertretern der

Staatsgewalt beaufſichtigt, geleitet, zurecht gewieſen und an das Geſetz erinnert werden, — — ſo wird allmählich in jeder Gemeinde das active Bürgerthum zum Leben kommen, und während man auf der einen Seite die Schmach und den Druck der Frohnvogtey, auf der andern aber die Unwürdigkeiten der Bauernregierung vermeidet, wird das Volk zu dem Charakter gelangen, ohne den es nie in die höhern Regionen der bürgerlichen Exiſtenz eingehen kann, in die es durch alle Beſtrebungen unſrer Zeit erhoben werden ſoll.

Es iſt aber eine irrige Behauptung, die man nun oft wiederholen hört, daß das Volk nicht eher in die Verwaltung ſeiner bürgerlichen Angelegenheiten eingeſetzt werden könne, als bis es, durch einen höhern Grad von intellectueller Bildung, ſeine vollkommene Tüchtigkeit dazu beurkundet habe. Es iſt mit jener Verwaltung, wie mit den meiſten Künſten des practiſchen Lebens, man lernt ſie am beßten durch die Uebung, und man kann es in ihnen ſehr weit bringen, ohne daß man gerade durch allgemeine Bildung, oder durch ſchulgerechten Unterricht dazu vorbereitet iſt. So lange der Bürger in ſeiner Werkſtube oder auf ſeinem Acker den einzigen Kreis ſeiner Wirkſamkeit ſieht, wie könnte das Allgemeine ein Intereſſe für ihn erhalten, wie ein Gegenſtand des Nachdenkens oder der Anſtrengung für ihn werden? Aber ſobald der Ruf zu den öffentlichen Geſchäften an ihn ergangen iſt, ſo wird ſeine Denkkraft ihre Richtung auf dieſelbe nehmen; die mit der Behandlung dieſer Geſchäfte verbundene äußere Auszeichnung wird ihn beſtimmen, ihnen ſeinen Fleiß zu

widmen, er wird ſich hüten, der ihm zu Theil gewordenen Ehre, der Achtung der höhern Beamten und des Zutrauens ſeiner Mitbürger unwürdig zu werden, er wird mit Eifer und Liebe betreiben, was ihm nie anvertraut wäre, würde er nicht für den Beſſern unter ſeines Gleichen gehalten, und ſo wird er durch Fleiß, Uebung und Erfahrung allmählich die Einſichten und die Fertigkeiten erlangen, die für ihn erforderlich ſind, um ſeinen Platz auszufüllen. Ohnehin hat er auf dieſem Platze keine wiſſenſchaftlichen Anſichten und Theorien nöthig; ſeine ganze Tüchtigkeit iſt bedingt durch Kenntniß ſeines Locals, geſunden Verſtand, vor allem aber durch Redlichkeit und Rechtſchaffenheit, welche Eigenſchaften gewiß unter den ſogenannten ehrbaren Leuten des Mittelſtandes nicht nur nicht ſelten gefunden, ſondern auch gewöhnlich reiner bewahrt werden, als in den gebildeten Klaſſen. Man ſagt, conſtitutionelle Regierungen ſeyen nur für ſolche Völker nützlich, die ihren Sinn begreifen, und Reinheit und Stärke des Willens genug haben, um das Geſchenk der Freyheit nicht zu mißbrauchen. Aber man bedenkt nicht, daß, gleichwie der Nationalcharakter die Conſtitution, ſo auch die Conſtitution den Nationalcharakter bilden und veredeln könne, und man erinnert ſich nicht, daß die Engländer, als ſie die Habeas-Corpus-Acte und die Bill of Rights errangen, in Hinſicht auf ſittliche Würde und Aufklärung um keine Linie höher ſtanden, als andere Völker, welche ähnliche Gewährſchaften für Recht und Freyheit noch immer entbehrten. Wie mit den Verfaſſungen, eben ſo verhält es ſich aber

auch mit den den Menſchen zum activen Bürgerthum erhebenden Verwaltungsordnungen. Man führe ihn ein in das reinere und edlere Element, und er wird bald lernen, ſich in demſelben zu bewegen.

Nie aber werden dieſe Verwaltungsordnungen auf eine gedeihliche, die bezielten Zwecke erreichende Weiſe zu Stande kommen können, es ſey denn, daß erſt die allgemeinen Regierungsordnungen eine totale Reform erleiden, durch welche die Wirkſamkeit der das Ganze leitenden Staatsgewalt an einfachere Regeln geknüpft, mit Entfernung von dem Beſondern nur auf das Allgemeine gerichtet, und in ihrem wahren Charakter, der nicht ſowohl eingreifend und ſchaffend, als aufſehend und hemmend iſt, erhalten wird. Die meiſten teutſchen Staaten kranken an der Sucht des Vielregierens, eine Folge der hausväterlichen Verwaltung, deren Weſen in der thätigſten Sorgfalt für alle Tritte und Schritte der unmündigen Kindlein beſteht. Da wird alles, was im Staate lebt und webt, auf das genaueſte beobachtet und controllirt, und alles Leben auf mechaniſche Weiſe mit dem Cirkel und dem Lineal abgeſteckt; nichts darf den Behörden verborgen bleiben; ſie dringen in das innerſte Heiligthum der Familien ein; man führt Verzeichniſſe und Regiſter über Menſchen und Vieh und über das Geld, das jeder im Beutel hat; jeder Tag bringt neue Geſetze, Vorſchriften und Warnungen; man kann nichts thun und nichts laſſen, wozu die Regel nicht von der Regierung vorgeſchrieben wäre; Städte, Dörfer, Felder und Landſtraßen wimmeln von ihren Beauftragten;

es ſcheint, als ob der Menſch blos dazu in der Welt wäre, um regiert zu werden. Wie in dieſer Weiſe der Verwaltung die Idee des Staats und mit ihr die natürliche Freyheit und die geiſtige Entwicklung des Menſchen vernichtet, wie durch ſie das Leben beſchränkt, gelähmt und entwürdigt werde, und welchen drückenden Aufwand dieſe unnütze Vielgeſchäftigkeit und dieß Heer von Dienern nothwendig mache, davon wollen wir nicht reden; aber daran darf erinnert werden, daß ſie mit dem Weſen liberaler Conſtitutionen durchaus unverträglich iſt, und daß dieſe nur dann zur Wirklichkeit kommen können, wenn die Regierungen ſich in den Kreis ihrer eigentlichen Verpflichtung zurückziehen, welche darin liegt, daß ſie den Staat immer nur in ſeiner Geſammtheit vor Augen haben, mit kräftiger Hand dieſe Geſammtheit leiten, und durch weiſe Inſtitutionen und allgemeine Geſetze dem Einzelnen ſeinen Gang vorzeichnen, dieſen Gang ſelbſt aber der Lenkung der Localbehörden überlaſſen. So war es überall in der alten Welt; ſo iſt es noch jetzt in England und in Nordamerika; ſo war es aber auch Jahrhunderte hindurch in Teutſchland. Hier machte die ſtrenge Form, in der das monarchiſche Syſtem ſich ausbildete, der alten Einfalt ein Ende; die franzöſiſche Verwaltungsweiſe gab ein leuchtendes Vorbild, das die Eigenmacht und die Eitelkeit kräftig anſprach; man ſpann die Regierungskunſt in Theorien aus, die leicht den Eingang in's Leben fanden. Die Länder glichen den Marionettentheatern, in denen die Figuren ſich nicht anders bewegen, als je nachdem man ſie zieht.

In den Ländern, in denen ſich die Thätigkeit der Regierung ſo ausgebreitet und vielſeitig erweist, wird indeſſen durch die Organe der Staatsgewalt bey weitem nicht ſo viel gehandelt, als es auf den erſten Anblick ſcheint; deſto mehr aber wird von ihnen geſchrieben, und wenn wir ihre Wirkſamkeit auch oft im Leben vermiſſen, ſo erſcheint ſie uns deſto kräftiger und furchtbarer auf dem Papiere. Man kann im eigentlichen Sinne ſagen, daß die Staaten in unſern Tagen mit der Schreibfeder regiert werden. Das wäre nun zwar an ſich kein Uebel; es käme darauf an, wie und zu welchen Zwecken die Schreibfeder geführt wird. Aber die Sache erſcheint ſehr bedenklich, wenn dieſes Werkzeug zur Mittheilung und Vollziehung jedes andere verdrängt, und wenn man über dem Gebrauche des Mittels den Zweck desſelben vernachläſſigt oder gar vergißt. Und das iſt denn auch in der That der Fall, wie denn in unſerm Staatsleben der tiefgewurzelte und durch Geſetze befeſtigte Gebrauch will, daß das Wort nichts mehr gelte, ſondern alles nur die Schrift, — daß jedes Geſchäfte, auch das unbedeutendſte, begonnen, fortgeſetzt und vollendet werde mit der Feder, — daß Feyerlichkeit und Treue nur erſcheine und bewahrt werde auf dem Papier, — daß das Arbeitszimmer einer jeden Behörde ſich verwandle in eine Niederlage von Acten, — daß alles ſchriftlich aufgenommen, alles ſchriftlich bewieſen, und über alles ſchriftlich referirt werde, — daß die Unterbehörden die Zeit hinbringen, mit der Fertigung von Berichten, Relationen, Ueberſichten und Tabellen, die niemand liest, — daß die

höhern Behörden nicht eingreifen und handeln, ſondern reſcribiren, und daß, mit einem Worte, das Schiff des Staates gelenkt und fortgerudert werde, nicht auf dem Wege, den der Pharus eines hellen Verſtandes zeigt, und nicht mit der Kraft des feſten und gerechten Willens, ſondern durch die Handhabung eines Gänſekiels. — Was ſich hieraus ergiebt, werden wir täglich inne. Die Zeit, die zu den Geſchäften verwendet werden könnte, geht mit dem Schreiben verloren. Es erſtickt in den Verwaltern der öffentlichen Angelegenheiten der practiſche Sinn und die Energie zum Handeln. Alles wird auf die lange Bank geſchoben; Jahre lang harrt man vergeblich auf die Erledigung der einfachſten Sache. Oft betragen bey dieſer Umſtändlichkeit der Behandlung die Sporteln mehr, als das Object werth iſt, um das es ſich handelt. Heere von Menſchen, die ihr Leben mit der Production unnützer Buchſtaben verlieren, ſind den Kaſſen des Staats zur Laſt. — Möchten unſre Regierungen endlich alle dieſe Uebel anerkennen, und möchten ſie uns zurückführen zu der Einfalt unſrer Väter, die wenig ſchrieben, aber deſto mehr handelten, und bey denen ein Mann ein Mann, ein Wort ein Wort war.

XVII.

Die Kirche.

Die Pforten der Hölle ſollen ſie nicht überwältigen.
Chriſtus.

Die große kirchliche Revolution, welche im ſechszehnten Jahrhundert erfolgte, war nicht das Werk eines menſchlichen Entſchluſſes oder die Ausführung eines vorher bedachten Plans; ſie ergab ſich unvermeidlich aus der Natur und dem Gange der Umſtände; nachdem Jahrhunderte hindurch der gährende Stoff ſich geſammelt und erhitzt hatte, kam die Zeit ſeiner Exploſion, der niemand zu widerſtehen vermochte. Die weiſern Männer jenes Jahrhunderts, waren ſie auch von welcher Parthey ſie wollten, kamen alle darüber mit einander überein, daß eine durchgreifende Reform an Haupt und Gliedern dringendes Bedürfniß ſey; aber unmöglich konnten ſie ein die Kirche auflöſendes und in mehrere ſich feindſelig entgegengeſetzte Partheyen ſpaltendes Schisma wollen, da aus demſelben nothwendig die verderblichſten Wirkungen für das innere und äußere Wohl der Völker hervorgehen mußte. Indeſſen ſcheiterte jeder Verſuch der Verſöhnung an dem ſtarren Willen des päbſtlichen Hofes, der dem

gewaltig erregten Zeitalter von ſeinen Anſprüchen auch nicht ein Jota aufzuopfern entſchloſſen war, und das Schisma erfolgte. Keine europäiſche Nation hat aber das Unglück desſelben tiefer empfunden, als die teutſche. Das kirchliche Band, das die Stände des Reichs bey allen ihren ſonſtigen Trennungen noch immer innig und feſt verknüpft hatte, löste ſich auf; der Apfel der Zwietracht, in ihre Mitte geworfen, erregte alle Gemüther zur Eiferſucht und zum Haſſe; der innere Friede war auf Jahrhunderte dahin; man bekämpfte ſich in langen, blutigen Kriegen und verwüſtete grauſam die Länder; die kirchliche Entzweyung machte die Eintracht im bürgerlichen Leben auf immer zu nichte; das Reich, mit ſich ſelbſt uneins, gieng demſelben Schickſale der Zertrümmerung entgegen, das die Kirche erlitten hatte.

Es hat gutmüthige Menſchen gegeben, welche, mit tiefem Kummer wahrnehmend, wie die Religion der Liebe als Zunder zu ſolchem Unheil gemißbraucht wurde, es nicht nur für möglich hielten, daß die getrennten Partheyen wieder vereinigt werden, ſondern auch den Ruf einer geheiligten Pflicht zu erfüllen glaubten, indem ſie mit Wort und That an dem ſchönen Werke der Verſöhnung arbeiteten. Aber ſo edel auch die Quelle ſeyn mochte, aus der dieſes Beginnen hervorgieng, ſo war es doch unzeitig und eitel. Wenn die Menſchen über ihr Eigenthum oder über ihre Rechte unter einander entzweyt ſind, ſo können ſie ſich wohl vergleichen; denn es ſteht in der Macht eines jeden, von dem Seinen aufzuopfern, was er will. Aber

Ueberzeugungen können nie der Gegenſtand eines Vergleichs werden; kein Friedensgericht kann über ſie erkennen; keine Macht der Welt kann den Menſchen zwingen, ſie aufzugeben oder auch nur das mindeſte an ihnen nachzulaſſen. Sollte aber eine Vereinigung der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche, auf dem Wege der Negotiation, verſucht werden, ſo handelte es ſich um ſolche Ueberzeugungen, die dem Menſchen gerade die heiligſten ſind, und um die Ausgleichung von Partheyen, deren erſte Grundſätze ſich diametraliſch entgegenſtehen. Müßten da nicht ſchon die erſten Verſuche mißlingen? Und müßte die beharrliche Fortſetzung derſelben die Trennung nicht noch unheilbarer und die aus ihr entſtehenden Uebel noch größer machen? Indeß wird die Vereinigung, wenn ihre Zeit gekommen iſt, gewiß erfolgen; nur muß der Menſch den Wahn aufgeben, als wenn er ſie bewerkſtelligen könnte; alles unmittelbare Streben auf dieſen Zweck wird ſie nur hindern. Die Kirche unterlag der Nothwendigkeit eines Naturgeſetzes, als ſie, nachdem ſie als ein großer Organismus ihren Lauf vollendet hatte, ſich auflöste; demſelben Naturgeſetze folgen ihre Trümmer, indem ſie wieder auf Vereinigung ſtreben. Dieſe ihre Richtung iſt wenigſtens in Teutſchland nicht zu verkennen. Die Hitze des erſten Streits iſt längſt erkaltet; die Leidenſchaften haben ſich gelegt; die Gemüther ſind für den Frieden empfänglicher geworden; man iſt zu der Erkenntniß gekommen, wie viel die reellen Intereſſen des zeitlichen Lebens durch Zänkereyen über die zweifelhaften Angelegenheiten des ewigen leiden. Das Licht der Auf-

klärung verbreitet ſich über die Völker. Der Grundſatz, daß der Werth und das Heil des Menſchen nicht von ſeinem Glauben an religiöſe Dogmen, ſondern von ſeiner ſittlichen Geſinnung abhänge, vernichtete den Religionshaß in den Gemüthern. Man ſtritt ſich nicht mehr über den Buchſtaben, je mehr man ſich im Geiſte zuſammen fand. Auf dem Wege des Verſtandes kamen die Katholiken den Proteſtanten, auf dem Wege des Gefühls die Proteſtanten den Katholiken entgegen. Zwar blieben die dogmatiſchen Syſteme der Partheyen, in ſoferne ſie ſymboliſch ausgeſprochen waren, dieſelben; aber während ſie in den Bekenntnißſchriften als äußeres Geſetz beſtanden, giengen ſie immer mehr unter in der Ueberzeugung der Einzelnen. Es wird ihre Zeit kommen; die Macht der herrſchenden Meynung wird ſie vernichten; dann werden die Unterſchiede, die die Kirchen trennen, fallen, und es wird — nicht durch menſchlichen Rath, ſondern durch die Nothwendigkeit, die in der Geſchichte waltet — wieder eine Heerde und ein Hirte werden.

Die Vereinigung im Geiſte iſt unter gebildeten Menſchen in Teutſchland bereits geſchehen. Wenigſtens anerkennt jeder, der dem Grundſatze der Duldung huldigt, daß kein Gegenſtand des Unfriedens mehr vorhanden ſey. Dieſer Grundſatz in ſeinem höchſten und reinſten Sinne — vermöge deſſen jeder als berechtigt zu ſeiner Ueberzeugung angeſehen wird — iſt bey allen teutſchen Regierungen zur Maxime geworden, und in den Geſetzgebungen aller teutſchen Staaten iſt es ausdrücklich ausgeſprochen,

daß das religiöſe Bekenntniß, in ſofern es nur ein chriſtliches iſt, im Genuſſe der bürgerlichen Rechte keinen Unterſchied mehr begründen ſoll. Wer erkennt nicht hierin eine der ſchätzbarſten Ausbeuten, die wir in den Stürmen unſrer Tage gemacht haben? Aber ſollten wir ſie machen, ſo mußten dieſe Stürme vorausgehen. Das Licht der Philoſophie hatte uns das Wahre längſt nachgewieſen; aber um es im Leben geltend zu machen, ſtieß man überall auf Schwierigkeiten, die nicht bloß das Vorurtheil, ſondern oft auch das wohlbefeſtigte Recht der Verträge und des Herkommens entgegenſetzte. Jene Stürme zertrümmerten dieſen Damm, und fügten die teutſchen Gebiete, ohne Rückſicht auf die Confeſſionen ihrer Einwohner, in neue bürgerliche Vereine. Da erhielten die Regenten freye Hände, um die Anforderungen der Vernunft zu erfüllen; der Katholik und der Proteſtant aber kamen ſich näher, und indem beyde als Genoſſen des gleichen Schickſals ſich zuſammenfanden, war auch jeder bereit, freundlich dem andern die Hand zu bieten. Dabey erwarben ſich die teutſchen Regenten dieſer Zeit ohne Ausnahme den Ruhm, daß ſie ihre Unterthanen, mochten ſie auch der einen oder der andern Parthey angehören, auf gleiche Weiſe in ihrem Herzen tragen.

Die beſagten Stürme haben die proteſtantiſche Kirche in ihrem Weſen nicht beſchädigt; wie ſie denn auch, da ihr Weſen geiſtig iſt, in demſelben durch irdiſche Kräfte nicht berührt werden kann. Sie bildet kein äußeres, in die Sinne fallendes organiſches Ganze; in jedem Lande, in jeder Gemeinde iſt ihre Er-

ſcheinung verſchieden; ſie hat keinen ſichtbaren Mittelpunct; jeden Fürſten, der ſie duldet, erkennt ſie als ihren Biſchof; ihr Vereinigungspunct iſt bloß die Lehre, wie ſie in ihren Bekenntnißſchriften ausgeſprochen worden. Mochten nun die Verfaſſungen, die Regierungen und die Dynaſtien ſich ändern, es hatte alles auf ſie keinen zerſtörenden Einfluß. Sie war und blieb überall der Obrigkeit unterthan, die Gewalt über ſie hatte. Ganz anders verhielt ſich dieß bey der katholiſchen Kirche. Ihr iſt die äußere Geſtaltung eben ſo weſentlich, als die Lehre und der Glaube; auch beſteht ſie nicht vereinzelt in den beſondern Staaten, ſondern es bildet ihr Bau ein großes Ganze, das unzertrennlich durch alle Länder ſich erſtreckt, in denen ihre Glieder wohnen, und das ſeinen Vereinigungspunct in einem ſichtbaren Oberhaupte hat, von dem die Biſchöfe beaufſichtigt werden, und deſſen Verordnungen ſie vollziehen. Wo irgend dieß Syſtem der Hierarchie in einem ſeiner Theile berührt wird, theilt ſich die Berührung dem Ganzen mit; jede Störung des Zuſammenhangs der einzelnen Gemeinden mit dem Mittelpuncte iſt ein Angriff auf das Ganze; jede Verletzung ihrer äußern Geſtalt verſetzt der Kirche eine tiefe Wunde.

Verletzungen dieſer Art erfolgten ſeit dem Ausbruche der franzöſiſchen Revolution in allen Ländern von Europa; in Teutſchland begannen ſie mit der Vollziehung des Friedens von Luneville, in welchem man über den Grundſatz übereingekommen war, daß das Gut der Kirche zur Entſchädigung für diejenigen erblichen Reichsſtände verwandt werden ſollte, welche durch die fran-

zöſiſchen Eroberungen ihre Länder verloren hatten. In Gemäßheit dieſes Grundſatzes wurden nicht nur alle mittelbaren und unmittelbaren Klöſter und Stifte ſäcu- lariſirt und ihr Beſitzthum in Kammergut verwandelt; daſſelbe Schickſal hatten auch, mit Ausnahme von Regensburg, ſämmtliche erzbiſchöflichen und biſchöf- lichen Kirchen; deren Dotationen, Länder und Leute fielen an die Erbfürſten; die Biſchöfe wurden auf Pen- ſionen geſetzt; ihre Domcapitel, auf dieſelbe Weiſe bera- then, lösten ſich auf; die Anſtalten für die Bildung der jungen Prieſter und die Verſorgung der ausgedien- ten kamen in Abnahme; viele Diöceſen verwaisten durch den Tod ihrer Biſchöfe, deren Stellen nicht mehr er- ſetzt wurden; die Veränderungen im Landbeſitze mach- ten neue Begränzungen der biſchöflichen Sprengel nö- thig, die aber nirgends vollzogen wurden; das Band zwiſchen dem höhern und niedern Clerus erſchlaffte im- mer mehr; der ganze Organismus der teutſchen Kirche war zerrüttet; ſelbſt das Volk gewahrte dieſe Zerrüt- tung und nahm nicht geringes Aergerniß daran.

Es war nicht in der Macht der Fürſten, einſeitig dieſen Organismus wieder herzuſtellen. Denn da die Kirche in allen Landen ein Ganzes iſt, ſo konnte die Wiederherſtellung nur unter Mitwirkung und Zuſtim- mung ihres Oberhauptes erfolgen. Es geſchahen zur Beförderung dieſes Werkes verſchiedene Schritte noch in der Zeit, in der Napoleons Joch auf den Ländern von Europa lag. Sie konnten damals, aus Urſachen, die noch in jedermanns Erinnerung ſind, nicht gelingen. Als aber Napoleon geſtürzt, der Pabſt aus ſeinem

Kerker wieder auf den Stuhl Petri erhoben, und Teutſchlands Selbſtſtändigkeit hergeſtellt war, da war es Zeit, die Verhältniſſe der teutſchen katholiſchen Kirche wieder zu ordnen. Ueber die dringende Nothwendigkeit der Sache war nirgends ein Zweifel; eben ſo wenig über die Art ihrer Behandlung. Es galt hier ein großes Intereſſe, das allen teutſchen Katholiken gleich war; für alle waren die Grundſätze und die Abſichten, auf die es ankam, dieſelben; überdieß konnten in den Unterhandlungen ſelbſt die teutſchen Höfe ſich durch nichts mehr verſtärken, als dadurch, daß ſie ihre Kraft vereinten. Es war deßhalb herrſchende Meynung, daß ſämmtliche zum teutſchen Bunde gehörigen Staaten in dieſer Sache gemeinſam handeln, und wie das Herkommen, ihr Vortheil und ſelbſt das Beßte der Kirche es forderte, Concordata nationis germanicae abzuſchließen befliſſen ſeyn würden. Von dieſer Anſicht ſchien anfänglich der römiſche Hof ſelbſt auszugehen, wie er denn auf dem Congreſſe zu Wien den Wunſch ausdrücken ließ, daß die katholiſchen Kirchenangelegenheiten Teutſchlands gemeinſam geordnet werden möchten, und zu Rom gegen mehrere Geſandte geäußert wurde, daß man einer gemeinſchaftlichen Unterhandlung am Bundestage entgegenſehe. Unterdeſſen wurde in der Folge gegen alle Erwartung der Weg der partiellen Unterhandlung eingeſchlagen, auf dem man natürlich von Seiten des Pabſtes den Partheyen mit aller Bereitwilligkeit entgegen kam. Allein bis jetzt hat der Erfolg gelehrt, daß man auf dieſem Wege ſchwerlich zu dem

gewünſchten Ziele werde gelangen können, und ſo bleibt uns noch immer die Hoffnung, daß man die Sache endlich wieder in diejenige Form einleiten werde, in der die Ordnung und der Friede der teutſchen Kirche allein ſicher und übereinſtimmend mit dem Geiſte und den Bedürfniſſen der jetzigen Zeit hergeſtellt, und auf dauernde Grundlagen befeſtigt werden können.

Aber auch in dieſem Geſchäfte ſoll das hellere Licht nicht unbenützt bleiben, das im Laufe des achtzehnten Jahrhundert über die Völker aufgehend, zur Berichtigung der alten Begriffe von dem wahren Sinn und den Rechten des päbſtlichen Primates geführt hat. Die römiſchen Curaliſten haben, auf die erdichteten Decretalen des falſchen Iſidors bauend, die Behauptungen aufgeſtellt, und der römiſche Hof hat ſie im Laufe der Zeit immer mehr geltend zu machen geſucht, der Biſchof zu Rom ſey der Monarch der ganzen Chriſtenheit, dem die ſouveraine Regierung der Kirchen und die Entſcheidung aller wichtigen Fälle zukomme, — alle Biſchöfe ſeyen ihm, als ſeine Vicarien, untergeordnet, — ihm gebühre die Leitung aller allgemeinen und beſondern Synoden, und die Beſtätigung der Synodaldecrete, — deßgleichen das Recht, die Biſchöfe zu confirmiren, auf andere Sitze zu transferiren, zu richten und ihrer Würde zu entſetzen, — er ſey befugt, den Metropoliten und Biſchöfen den Eid der Treue und des Gehorſams abzunehmen, und die Annaten von ihnen zu empfangen, — ohne die Pallien von ihm erbeten zu haben, können ſie ihre Functionen nicht ausüben, — ihm ſtehe ferner zu, neue

Episcopate zu errichten oder die Gränzen derſelben zu ändern, Kirchenpfründen außer der römiſchen Diöceſe zu vergeben, Abläſſe, Abſolutionen, Diſpenſationen, Exemtion und Gnadenſachen in der ganzen Kirche zu ertheilen, ꝛc. *) Man ſieht, daß dieſe Ausdehnung des päbſtlichen Primats nicht nur die Gerechtſame der Metropoliten, der Biſchöfe und der Particularkirchen auf eine unzuläſſige Weiſe beſchränkt, ſondern auch die anerkannten Majeſtätsrechte der Souveraine verletzt. Wenn deßhalb das Verhältniß irgend einer Nationalkirche zu Rom aufs Neue beſtimmt werden ſoll, ſo dürfen jene Anmaßungen durchaus nicht mehr zugegeben werden, um ſo mehr, da ihre Unhaltbarkeit, auf dem hiſtoriſchen und theologiſchen Wege, längſt mit unwiderſprechlicher Evidenz nachgewieſen, und von dem ſtimmfähigen Theile des Zeitalters allgemein anerkannt iſt. Ueberall hat die Macht der ſiegreich fortſchreitenden Vernunft ſich im Leben zur Geltung erhoben; ſoll allein das Heiligthum der Kirche dazu verdammt ſeyn, von ewiger Finſterniß bedeckt zu bleiben? Zwar haben unſre Väter, in ihren Verträgen mit Rom dem Pabſte jene anmaßlichen Rechte meiſtens zugegeben, und er hat ſich bis auf unſre Tage in ihrer Ausübung behauptet. Aber wenn das, was die Alten für ein Werk der Weisheit hielten, von den Enkeln für Thorheit erkannt wird, wie wird es dann noch beſtehen können? Das Recht bleibt ewig; in ewigem Wandel ändern ſich die Rechte;

*) S. Das Syſtem der kirchlichen Hierarchie nach den Bedürfniſſen des Zeitalters bearbeitet. 8. 1807. S. 24. ff.

das höchſte Recht aber iſt in dieſem Wandel, wenn er erfolgt nach der Norm, die durch die vollkommnere Einſicht und durch ein lebendig gefühltes geiſtiges Bedürfniß gegeben wird. „Wie kann man uns,“ ſpricht Lanjuinais, indem er von dem neueſten franzöſiſchen Concordate redet, „wie kann man uns im „männlichen Alter zumuthen, das Kleid unſrer Kindheit, wie die verhaßte Kette wieder zu tragen, an „der wir lagen, und die wir eben erſt zerbrochen „haben?“ *)

Die beſagten, die Freyheiten der Kirche und der Völker beeinträchtigenden Uſurpationen der römiſchen Curie, und die unwürdige Art, womit ſie oft durchge-

---

*) Daß frühere mit dem römiſchen Stuhle geſchloſſene Verträge die Völker nicht auf ewige Zeiten verbinden, geben ſelbſt gründliche katholiſche Canoniſten zu. So ſagt J. A. Sauter in ſeinen Fundament. jur. canon. cathol. S. 118.: „Minus recte autores innuunt, istiusmodi pacta et concordata, cum de eorum mutatione vel abrogatione sermo est, ex jure gentium dijudicanda, et jura, iis constituta, in numero servitutum juris publici habenda esse. Enimvero, quid ecclesiae, quid reipublicae, cujus rationes sequi illam oportet, major utilitas aut necessitas postulet; eorum est judicare, qui reipublicae et ecclesiae, in ea constitutae, praesunt. Horum judicium reprabare, juribusque ecclesiae molestis importune insistere, quo jure summus episcopus queat, non adparet, utpote qui non principis extranei, sed ecclesiae, de qua agitur, praesidis ac custodis, de legatique judicis personam in ejusmodi causis gerit.“

führt und behauptet worden ſind, haben, beſonders unter teutſchen Katholiken, nicht ſelten der Antrag zur Sprache gebracht, daß es, um allen künftigen Gefahren neuer Unterdrückung vorzubeugen, am gerathenſten ſeyn dürfte, das Band mit Rom geradezu zu zerreiſſen, und ſich eine ſelbſtſtändige Nationalkirche zu bilden. Aber unmöglich könnte dieſer Antrag ausgeführt werden, ohne daß der weſentliche Charakter des Katholicismus zerſtört würde, der in der Allgemeinheit des kirchlichen Vereins und in der Concentration ſeiner Beſtandtheile in einem gemeinſamen Oberhaupte gegründet iſt. Es bedarf aber eines ſo gefährlichen und zerſtörenden Schrittes nicht, um alle Furcht vor dem Mißbrauche der oberhauptlichen Gewalt zu beſeitigen. Sie werde in ihre Gränzen zurückgewieſen; und es wird noch immer die Einheit und der Organismus der Kirche erhalten werden können. Es ſey und bleibe der Pabſt der Vater der Glaubigen, und ſie alle anerkennen und ehren ſeine Oberaufſicht über die geſammte Gemeine, namentlich in Beziehung auf die Einigkeit im Lehrbegriffe und in den weſentlichen Disciplinarpuncten. Er übe dieſe Aufſicht, indem er von den einzelnen Kirchen Berichte über ihren Zuſtand erhält, Geſandte an ſie abordnet, um das Heil der Seelen zu fördern, und die Kirchenvorſteher zur Erfüllung ihrer Amtspflichten anhält. Ihm gebühre, darauf zu achten und zu dringen, daß die allgmeinen Kirchengeſetze überall beobachtet werden. Auch ſtehe ihm zu, Vorſchläge zu neuen Univerſalkir-

chenordnungen zu machen, und bey entſtandenen Streitigkeiten, bis zur Entſcheidung der Kirche, dogmatiſche Formeln proviſoriſch aufzuſtellen. Fordert es das Beßte der Heerde, ſo möge er, unter Beyſtimmung der großen Würdeträger der Kirche und unter Einwilligung der Souveraine allgemeine Synoden ausſchreiben und auf ihnen den Vorſitz führen. — So wird er noch immer in einem großen, ſchönen und edeln Kreiſe ſich bewegen, er wird in demſelben unausſprechlich wohlthätig für das Heil der Glaubigen wirken können, und es wird die Einheit, ſo wie jedes allgemeine Intereſſe der Kirche geſichert ſeyn, wenn auch gleich die oben bemerkten, im Laufe finſterer Jahrhunderte uſurpirten, in dem Lichte der jetzigen Zeit aber nicht mehr haltbaren Vorrechte des Primats untergehen.

In welcher Geſtalt die Verhältniſſe der teutſchen Kirche zu dem gemeinſchaftlichen Oberhaupte erſcheinen müßten, wenn ſie nach dieſen Grundſätzen beſtimmt würden, iſt leicht zu ermeſſen. Indeſſen enthalten wir uns, in Erörterungen des Einzelnen einzugehen, da uns die Kirchengeſchichte des Tages der Zeichen ſo viele darbietet, an denen wir erkennen, daß gerade in dieſer Region des öffentlichen Lebens der Völker das Licht der Vernunft am ſchwächſten durchbrechen und kaum zur wirkſamen Kraft werden wird. Aber um deßwillen darf man das Recht und die Wahrheit nicht für immer verloren geben. Sie ſind einmal von dem beſſern Theile des Publicums deutlich erkannt; ſie leben in vielen edeln und kräftigen Gemü-

müthern; ſie verbreiten ihre Kreiſe immer weiter; und ſo muß doch die Zeit ihres Sieges kommen, und alles deutet darauf hin, daß die Ankunft dieſer Zeit am meiſten durch den ſtarren, aller Belehrung trotzenden Widerſtand, der ſich gegen die gute Sache aufbäumt, beſchleunigt werden wird.

Die römiſche Curie hat nie die Behauptung aufgegeben, daß der Pabſt ſich verhalte gegen die Particularkirchen, wie der Souverain gegen ſeine Provinzen, und gegen die Biſchöfe, wie der Landesherr gegen ſeine Vaſallen, und daß die geſetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt in der Kirche unbedingt in der Perſon des ſichtbaren Statthalters Chriſti vereinigt ſey. Sie hat dieſe Behauptung mit einer eiſernen Conſequenz, unter allen Gefahren, Erſchütterungen und Verfolgungen, die die Umſtände und der Widerſtand der Menſchen erregen mochten, unbewegt durchgeführt, und ſie hat dadurch, mehr als irgend eine Erſcheinung in der Weltgeſchichte, dargethan, wie feſt der menſchliche Wille gegen jede äußere Macht beſtehe, wenn er unveränderlich bleibt. Dieſe Conſequenz konnte durch die Ereigniſſe unſrer Zeit erſchüttert werden. Die Verhältniſſe der meiſten katholiſchen Völker mit Rom waren zerriſſen; das Erbe des heiligen Petrus wurde die Beute eines Eroberers; der Pabſt ſtieg von ſeinem Throne in Napoleons Kerker herab; der Primat, in ſeinem bisherigen Sinne, ſchien auf ewig vernichtet. Da verlieh Gott den gerechten Waffen auf eine wunderſame Weiſe Glück und Sieg, und im Triumphe führten die Verbündeten

den ehrwürdigen Märtyrer wieder auf den Stuhl Petri zurück. Er hatte in ſeinem Unglücke, durch ſein ſtandhaftes und edles Betragen, die Bewunderung und die Achtung des ganzen Zeitalters erworben; es war zu erwarten, daß er nach ſeiner Wiederherſtellung denſelben Charakter behaupten werde. Aber der ſich unter allen Umſtänden gleich bleibende Geiſt der römiſchen Curie trat wieder in ſeinen alten Beſitz ein. Man war berechtigt anzunehmen, daß der Pabſt ſein Benehmen gegen die Höfe, denen er ſeine Rettung verdankte, mit Mäßigung und Reſignation beſtimmen werde; aber es erfolgten Reclamationen und Proteſtationen gegen ihre Verfügungen, die durch Ton und Inhalt verriethen, daß man in Rom alles als Schuldigkeit betrachte, was für den Statthalter Chriſti geſchehen war. Auch hielt man für vernünftig und billig, und den Forderungen der wahren Klugheit angemeſſen, daß, nach den bisherigen Erfahrungen und der nicht mehr zu ändernden allgemein herrſchenden Stimmung, der römiſche Hof, in Anſehung ſeiner geiſtlichen Herrſchaft, ſeine alten Anſprüche mäßigen, und ſich dem unwiderſtehlichen Gebote des Zeitgeiſtes fügen werde. Aber man beharrte, gleich als wäre man über alles, was ſich ſeit zweyen Jahrzehenden in Europa ereignet und gebildet hatte, ganz unwiſſend, feſt und ſtolz auf dem hergebrachten Syſtem, ſtellte, in den Operationen, mit denen man die wieder erlangte Gewalt begann, den Grundſatz voran, daß alles wieder auf den alten Fuß kommen müßte, trat mit den kühnſten und gewagteſten Anſprüchen auf, ſo daß es ſchien, die erlittenen Verluſte haben den

Reiz zu neuen Anmaßungen erregt, und wenn man denn, wie es auch nicht fehlen konnte, auf Schwierigkeiten ſtieß, ſo erwies ſich überall die alte römiſche Taktik, die nie auf etwas verzichtet, und wenn ihr auch nicht bewilligt wird, was ſie verlangt, doch durch jede Kunſt der Negotiation, durch Aufſchieben, Temporiſiren, Einlenken und Umgehen zu verwahren weiß, was ihrem Intereſſe zuträglich iſt. *)

*) Dieß iſt die uralte römiſche Negotiationsweiſe, die Luther in ſeiner Manier alſo ſchildet: „Ich habe oft ſelbſt mitgelacht, wo ich geſehen, daß man den Hunden an dem Meſſer einen Biſſen Brod geboten, und wenn ſie darnach geſchnappt, mit dem Heft auf die Schnauzen geſchlagen hat, daß die armen Hunde nicht allein den Schaden, ſondern auch den Schmerz dazu haben mußten; und iſt ein fein Gelächter. Ich dachte aber zu der Zeit nicht, daß der Teufel mit uns Menſchen auch alſo ſein Gelächter hätte, und uns für ſolche arme Hunde hielte, bis ich's erfahren, an dem heiligſten Vater, dem Pabſte, beyde in ſeinen Bullen, Büchern und täglichen Practiken, da er mit der Chriſtenheit auch ein ſolch Hundſcherzlein treibt, aber, Herr Gott! mit großem Schaden der Seele und Spott göttlicher Majeſtät. Gleichwie er jetzt mit dem Concilio thut, da hatte alle Welt nach geſchrieen und gewartet, der gute Kaiſer, ſammt dem ganzen Reich bey zwanzig Jahr darnach gearbeitet, der Pabſt auch immer vertröſtet und verzogen, und dem Kaiſer, als einem Hunde, den Biſſen Brods immer geboten, bis er ſeine Zeit erſehen, da ſchlägt er ihn über die Schnauzen, und ſpottet ſein dazu, als ſeines Narren und Gaukelmännleins." S. Luthers teutſche Schriften von Lomler. III. Bd. S. 9.

Wie wenig die römiſche Curie bereitwillig ſey, von ihren angemaßten Rechten nachzulaſſen, hat ſie beſonders in dem mit dem Neapolitaniſchen Hofe geſchloſſenen Concordate bewieſen. Sie hatte hier mit einer Regierung zu thun, die ihr, mehr als ſonſt irgend eine in Europa, entgegen kam. Da konnte ſie den ganzen Umfang ihrer Anſprüche entfalten; was ſie aber in einem katholiſchen Lande, in Hinſicht auf allgemeine Beſtimmung fordert und erlangt, dazu hält ſie ſich, conſequenter Weiſe, in jedem andern berechtigt. Nach jenem Concordate iſt die katholiſche Religion die einzige in dem Königreiche beyder Sicilien. Der Unterricht auf den Univerſitäten, Collegien und Schulen muß in allem ihrer Lehre gemäß ſeyn. Der Pabſt vergiebt, außer der erſten Würde an jedem Capitel, die Hälfte aller Canonicate und einfachen Pfründen und alle Pfarreyen, welche in curia oder durch eine von ihm übertragene geiſtliche Würde frey geworden ſind. Er behält eine jährliche Rente von 18000 Ducaten aus den biſchöflichen Tiſchen und den Abteyen, zur Verleihung von Penſionen an Unterthanen des Kirchenſtaats. Vor ihn gehören die causae majores; ungehindert können die Biſchöfe ad limina Apostolorum wallfahrten; die Appellation an den heiligen Stuhl iſt frey. Die Biſchöfe können Hirtenbriefe und Circulare ergehen laſſen, ohne ſie der Regierung vorzulegen, (wodurch das königliche Placet entkräftet wird.) Alle unter der vorigen Regierung eingezogenen, noch nicht veräußerten Kirchengüter werden der Kirche zurückgegeben. Die Real-

Immunität der Geiſtlichkeit iſt anerkannt. Auch die Klöſter empfangen die noch nicht veräußerten Güter wieder; die beſtehenden werden erhalten, die Zahl derſelben vermehrt; die Religioſen ſind, wie ehemals, von ihren Generalen in Rom abhängig. Bücher, in welchen die Biſchöfe etwas der Lehre der Kirche Widriges entdecken, werden von der Regierung verboten. — So behauptete und erhielt der Pabſt in dem Königreiche beyder Sicilien alles, was irgend die ſtrengſten Curialiſten ihm zuſprechen, und ſein Vertrag mit Neapel war ein vollſtändiger Triumph über die Krone.

Derſelbe Triumph gelang ihm freylich nicht in dem Concordate mit Baiern, deſſen Inhalt den Beweis giebt, daß Rom, bey aller Beharrlichkeit in ſeinen Grundſätzen, doch die Rückſichten nicht vernachläſſigt, die in Unterhandlungen mit einer conſequenten und aufgeklärten Regierung zu nehmen ſind. Da iſt von keiner ausſchließenden Religion des Staats, von keinen causis majoribus, die vor den Pabſt gehören, von keinen Wallfahrten der Biſchöfe nach Rom und von keiner Appellation an den heiligen Stuhl die Rede. Bloß die Ernennung zu den Probſteyen an den Metropolitan- und Kathedralkirchen ſteht dem Pabſte zu. Die Verbreitung glaubenswidriger Schriften ſoll die Regierung auf gehörige Weiſe (debito modo) verhindern. Die Zurückgabe der ſäculariſirten Kirchengüter iſt nicht gefordert. Das königliche Placet iſt ſtillſchweigend vorbehalten. Aber in den meiſten übrigen Beſtimmungen des Vertrags, ſo wie in ſeiner ganzen Form, hat ſich der Biſchof von Rom nichts von dem

Anſpruche vergeben, daß er der Selbſtherrſcher und der Geſetzgeber der Kirche ſey. Nicht die Regierung, er ordnet die Diöceſanverhältniſſe des Königreichs. Nur durch ſeine Zuſtimmung wird die Anordnung gültig. Der Staat übernimmt die Verbindlichkeit, einige Klöſter, beyderley Geſchlechts, wieder herzuſtellen. Durch ein päbſtliches Indult wird der König ermächtigt, die erledigten erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühle wieder zu beſetzen. Vor der päbſtlichen Confirmation können die Erzbiſchöfe und Biſchöfe ſich nicht in die Regierung der Kirchen einmiſchen. — Man ſieht, daß die römiſche Curie hier das Meiſte gerettet hat, was zu ihren accidentellen Prärogativen gehört. Man kann aber darüber der baieriſchen Regierung keinen Vorwurf machen. In dem edeln Beſtreben, nach einer Zeit der Stürme und der Zerrüttung, das öffentliche Leben der Nation wieder in einen geſetzmäßigen und beharrlichen Zuſtand zu bringen, wollte ſie auch die Verhältniſſe des Staats und der Kirche ordnen. Indem ſie allein handelte, konnte ſie dem Haupte der Kirche keine Abweichung von ſeinem in frühern Verträgen begründeten Syſteme zumuthen. Sie gab alſo zu, was ohne Verletzung ihrer Souverainitätsrechte zugegeben werden konnte; ſie ließ die Form beſtehen, wo der Geiſt für ſie zeugte; ſie überſah, weniger, als die Parthie, mit der ſie contrahirte, was in dieſem Contracte der Meynung des Volks nachzugeben war; und ſie verwahrte ſich — was in manchen öffentlichen Urtheilen über das baieriſche Concordat nicht beachtet worden iſt — die von

ihr, ſeit dem Regierungsantritte des jetzigen Königs, ſo kräftig geübte Macht, die Fortſchritte des Lichtes der Aufklärung ungehemmt in ihrem Laufe zu erhalten.

Wenn aber auch Concordate der teutſchen Nation abgeſchloſſen werden ſollten — und geſchieht es nicht, ſo haben wir es ſehr zu beklagen — ſo würde es ſchwere Kämpfe koſten, ja, es wäre kaum zu erwarten, daß der römiſche Hof ſich eine Abweichung von ſeinem feſtſtehenden Syſteme gefallen laſſen würde. Wie unbeugſam ſein Sinn iſt, hat er erſt neuerlich, in der Sache des Herrn von Weſſenberg, die nicht nur das ganze katholiſche, ſondern auch das ganze patriotiſche und rechtliche Teutſchland zu der ſeinigen gemacht hat, erwieſen. „Herr von Weſſenberg — ſo ſprach ein trefflicher Redner in der Badenſchen Ständeverſammlung — der Mann des Vertrauens und der Liebe aller Wohlgeſinnten, allen ehrwürdig durch Geiſt und Gemüth, der langjährige, treue, wohlthätige, unermüdete Verwalter des größten Theils der Badenſchen Landeskirche, und endlich nach dem Tode des Oberhirten, durch kanoniſche Wahl, zum Biſthumsverweſer ernannt, wurde verworfen, durch einen Machtſpruch der Curie ohne Form und Recht, und zwar unter Beſchuldigungen, welche theils durch offenbare Nichtigkeit, theils durch vage Unbeſtimmtheit in ſich ſelbſt zerfallen, und zugleich durch die Härte ihres Ausdruckes und durch öffentliche Bekanntmachung zur gerechteſten Beſchwerde auffordern. Es iſt

durch die gründlichſten Darſtellungen erwieſen, und der Welt zur Genüge bekannt, wie ſo ganz ermangelnd jeder rechtlichen Begründung, ja, dem klaren Buchſtaben des Tridentinums ſelbſt entgegen, das Verfahren des römiſchen Hofs hier geweſen, und wie ſo vollkommen übereinſtimmend mit den natürlichen und hiſtoriſchen Kirchenrechten und Geſetzen das Widerſtreben des Beleidigten und der ihm wiederfahrne Staatsſchutz ſey. — Das Princip, aus welchem das Benehmen der Curie gegen den Herrn von Weſſenberg floß, feindet überhaupt das freye Wahlrecht unſrer katholiſchen Landeskirche und mit ihr auch aller andern, alſo den Grundpfeiler der Selbſtſtändigkeit jeder Landes-, ja der ganzen Nationalkirche des katholiſchen Teutſchlands an. Es ſtrebt darnach, unſre biſchöflichen Sitze auf directem oder indirectem Wege allmählich in die Gewalt römiſcher Vicarien, das heißt, bloßer Gewaltträger des Pabſtes zu geben, das Panier ultramontaniſcher Lehren ſiegreich im ganzen katholiſchen Teutſchland aufzupflanzen, und den vorangeſchrittenen Geiſt eines erleuchteten Zeitalters, in möglichſt beſchleunigtem Rückgange, wieder unter das Joch Iſidoriſcher Verfälſchungen und Hildebrandiſcher Gewalt zu zwingen.“ — „Sollten,“ ſetzt der patriotiſche Redner hinzu, „die Tage der hoffnungsreichen politiſchen Wiedergeburt, die Tage der Verkündigung lebensfroher bürgerlicher Freyheit, ſollten ſie verdüſtert werden durch die Schatten eines abermals emporſtrebenden Hildebrandiſchen Baues? Laßt die Curialiſten nur einen entſcheidenden Sieg ge-

winnen, und dann leiſtet Verzicht auf Lehr- und Lernfreyheit, auf freudige Entwicklung eingeborner Lebenskeime, auf die aufrechte Geiſtesſtellung, leiſtet Verzicht ſelbſt auf den Segen liberaler bürgerlicher Verfaſſung, — als welche nur gedeihen kann unter Geiſtesfreyheit — und auf bürgerlichen Wohlſtand, als welcher bedroht wird durch lähmenden Aberglauben und römiſche Beſteuerung."

Auch das, was bis jetzt von den Reſultaten der Abordnung, welche vierzehn proteſtantiſche Regierungen des teutſchen Bundes, nach dem Vorſchlage des Wirtembergiſchen Hofes, nach Rom gemacht haben, verlautet iſt, ſcheint keine beſondere Willfährigkeit von Seiten der Curie anzudeuten. Die Abſicht jener Regierungen, das katholiſche Kirchenweſen in ihren Staaten, in Uebereinſtimmung mit dem Oberhaupte der Kirche, in Ordnung zu bringen, verrieth eine edle Sorgfalt für das geiſtige Wohl und die Gewiſſensruhe ihrer Unterthanen und eine zarte Achtung für die Rechte des oberſten Biſchofs; und das eine und das andere war, von Seiten des letztern, gewiß der aufmerkſamſten Rückſicht werth. Auch in der Art, wie das Geſchäft eingeleitet wurde, erwieſen die beſagten Höfe die ſchonendſte Nachgiebigkeit. Sie konnten durch briefliche Mittheilung dem Pabſte ihr Vorhaben und ihre Anſichten eröffnen, und dann erwarten, daß dieſer, in der väterlichen Sorge für das Heil ſeiner Heerde, um das es ſich hier allein handelte, ihnen entgegenkommen werde. Aber ſie wollten nichts verſäumen, was den römiſchen Hof für ihr edles Streben geneigter machen

konnte; ſie wollten ſogar ſich den Vorwurf einer über-triebenen Ergebung gefallen laſſen, wenn durch ſie nur die gute Sache gefördert ward; und ſo ſandten ſie ih-ren Abgeordneten an die Schwellen des Stuhls Petri, um dort zu erklären, was ſie, aus Liebe zu ihren ka-tholiſchen Unterthanen und aus Achtung für die bishe-rigen kanoniſchen Rechte und Gebräuche, zur Herſtel-lung der kirchlichen Verfaſſung in ihren Ländern bewil-ligen wollen. Auch in den Grundſätzen, von denen ſie in ihrer Erklärung ausgiengen, lag, bey pflichtmäßi-ger Beachtung deſſen, was teutſche Fürſten ſich ſelbſt und der Nation ſchuldig ſind, die größte Billigkeit. Aber es ſcheint nicht, daß in Rom der bereitwillige und verträgliche Sinn zum Leben kam, den man, nach ſo viel Schonung und Mäßigung, gerechter Weiſe er-warten konnte. Zwar fanden die Geſandten, in ce-remonieller Hinſicht, eine ſehr gute Aufnahme; dagegen brachten alle ſpätern Nachrichten die Kunde, daß das Geſchäft keinen gedeihlichen Gang nehme, daß man überall auf Schwierigkeiten ſtoße, und daß abſichtli-ches Zögern von Seite des römiſchen Hofes den Aus-gang entferne; welches Zögern nur dadurch erklärbar wurde, daß man entweder einer den teutſchen Höfen mißliebigen Entſcheidung ausweichen, oder einen Zeit-punct erwarten wollte, der für die Intereſſen der Cu-rie günſtiger war, als der gegenwärtige. Indeſſen ver-nehmen wir in dieſem Augenblicke (November 1819), daß die Geſandten wieder auf teutſchem Boden ange-kommen ſeyen. Ihrer Ankunft gieng aber das Gerücht voraus, es ſey kein definitiver Abſchluß zu Stande ge-

kommen; dagegen habe man ſie, damit ihre Sendung für die verwaisten Kirchen doch nicht ganz ohne Nutzen wäre, mit Vorſchlägen zu einer proviſoriſchen Uebereinkunft entlaſſen.

Bey dieſem unerſchütterlichen Verharren des römiſchen Hofes auf Behauptungen, deren Grundloſigkeit ſeit dem Tage des freymüthigen Juſtinus Febronius allgemein anerkannt iſt, und die unſre Regierungen nicht zugeben dürfen, ohne ihre Souverainetätsrechte hinweg zu werfen, und die Geiſtesfreyheit ihrer Völker neuen Gefahren auszuſetzen, iſt nicht zu erwarten, daß die Wiederherſtellung des erſchütterten und auseinander gewichenen Baues der teutſchen Kirche bald erfolgen werde. Das iſt kein geringes Uebel; aber ſeine Wirkungen werden und müſſen am Ende für Rom noch viel verderblicher werden, als für die katholiſchen Völker. Dieſen bleibt immer der Troſt, daß der Segen, den der Glaube an das Chriſtenthum den Menſchen bringt, nicht nothwendig bedingt iſt durch das ſociale Verhältniß der Bekenner dieſes Glaubens. Dieſes letztere iſt, wie alles, was in der Zeit beſteht, zufällig, und erweist ſeine Kraft unabhängig von jeder äußern Form. Die teutſchen Souveraine haben bisher alles gethan, was ſie anſtändig und pflichtmäßig thun konnten, um Rom zu genügen; ihre Bemühungen haben noch nicht zum Ziele geführt; bleibt die Halsſtarrigkeit des Gegners unbeugſam, ſo iſt die Schuld des fortdauernden Zerwürfniſſes auf ſeiner Seite. Die Souveraine aber werden ſich dadurch nicht irren laſſen, die Wächter und Beſchützer der Kirche zu ſeyn,

ihr Gut zu ſichern, zu wahren und zu vermehren, ihre Diener zu verſorgen und wie ſich's gebührt, auszuzeichnen, dem Gottesdienſte ſeine Würde zu erhalten, die Fortſchritte des Lichts zu befördern, die Sitten des Volks und die chriſtliche Erziehung der Jugend zur Sache ihres Gewiſſens zu machen, die frommen Stiftungen in ihren Schutz zu nehmen, und das Heiligthum gegen die Angriffe des Unglaubens und der Frivolität zu vertheidigen. Und thun ſie das, wie wir es von ihnen zu erwarten berechtigt ſind, ſo haben wir nichts, weder für die Religion, noch für die Kirche zu beſorgen, ſelbſt wenn auch keine Concordate mit dem Biſchofe von Rom zu Stande kommen ſollten.

XVIII.

Die Preßfreyheit.

Die Federn politiſcher Schriftſteller werden eben ſo gut zu Compaßnadeln und Steuerrudern der Staaten, als zu Stacheln der Bohrwürmer, welche aber nur langſam das Schiff durchlöchern. Eine einzige Irridee in dem Kopfe eines Allmachthabers dagegen verſtümmelt eine Welt.

Jean Paul.

Als Friedrich Wilhelm im Jahre 1797 den Thron ſeiner Våter beſtieg, legte ihm der jetzige öſterreichiſche Hofrath von Gentz, in einem gedruckten Sendſchreiben,*) die Wünſche und Hoffnungen der preuſſiſchen Nation vor. Darin ſagt er dem Monarchen unter andern Folgendes: „Was ohne alle Rückſicht auf andere Gründe, jedes Geſetz, welches Preßzwang gebietet, ausſchließend und peremtoriſch verdammt, iſt der weſentliche Umſtand, daß es ſeiner Natur nach nicht aufrecht erhalten werden kann. Wenn neben einem ſolchen Geſetze nicht ein wahres Inquiſitionstribunal wacht, ſo iſt es in unſern Tagen unmöglich, ihm Anſehn zu verſchaffen. Die

*) Sr. Königl. Majeſtåt Friedrich Wilhelm III. bey ſeiner Thronbeſteigung überreicht von Friedr. Gentz. gr. 8. Berlin. 1797.

Leichtigkeit, Ideen in's Publicum zu bringen, iſt ſo groß, daß jede Maßregel, die ſie beſchränken will, vor ihr zum Geſpötte wird. Wenn aber Geſetze dieſer Art auch nicht wirken, ſo können ſie doch erbittern; und das iſt eben das Verderbliche, daß ſie erbittern, ohne zu ſchrecken. Sie reizen gerade diejenigen, gegen welche ſie gerichtet ſind, zu einem Widerſtande, der nicht immer nur glücklich bleibt, ſondern am Ende ſogar rühmlich wird. Die armſeligſten Producte, denen ihr innerer Gehalt nicht ein Leben von zwo Stunden ſichern würde, drängen ſich in Umlauf, weil eine Art von Muth mit ihrer Hervorbringung verknüpft ſcheint. Die nüchternſten Scribenten fangen an, für helle Köpfe zu gelten, und die feilſten erheben ſich auf einmal zu Märtyrern der Wahrheit. Tauſend bösartige Inſecten, die Ein Sonnenſtrahl der Wahrheit und des Genie's verſcheucht hätte, ſchleichen ſich jetzt, begünſtigt von der Finſterniß, die man ihnen gefliſſentlich ſchuf, an die unbewahrten Gemüther des Volks, und ſetzen ihr Gift, als wäre es eine verbotene Koſtbarkeit, bis auf den letzten Tropfen ab. Das einzige Gegengift, die Producte der beſſern Schriftſteller, verliert ſeine Kraft, weil der Ununterrichtete nur allzuleicht den, welcher von Schranken ſpricht, mit dem verwechſelt, der die ungerechten gut heißt. Darum ſey Preßfreyheit das unwandelbare Princip Ihrer Regierung. Für geſetzwidrige Thaten, für Schriften, die den Charakter dieſer Thaten anziehen, müſſe jeder verantwortlich ſeyn; aber die bloße Mey-

nung finde keinen andern Widerſacher, als die entge- gengeſetzte, und wenn ſie irrig iſt, die Wahrheit. Nie kann dieß Syſtem einem wohlgeordne- ten Staate Gefahr bereiten; nie hat es ei- nem ſolchen geſchadet. Wo es verderblich wurde, da war die Zerſtörung ſchon vorangegangen, und der gefräßige Schwamm wuchs nur aus der Verweſung her- vor. Wenn dem Bürger eines Staats alles, was zum erlaubten Genuſſe des Lebens und zur Entwicklung ſei- ner Kräfte gehört, offen ſteht; wenn er, gegen die Angriffe auswärtiger Feinde geſchützt, ſein frey gewähl- tes Gewerbe in ungeſtörter Ruhe treiben kann; wenn ihm eine ſtrenge, unpartheyiſche, durch keinen Eingriff der Willkühe gehemmte Rechtsverwaltung die Garantie ſeines Eigenthums und die beruhigende Ausſicht ge- währt, daß nie einer ſeiner Mitbürger mächtiger ſeyn wird, als die Geſetze; wenn billige, gleichförmige, nach einfachen Grundſätzen geordnete, ohne Druck und Chikane erhobene Abgaben ihm nur ſo viel von ſeinen Einkünften entziehen, als zur Erhaltung des Staats er- forderlich iſt, und eine weiſe und gewiſſenhafte Admi- niſtration die zweckmäßige Verwendung ſeiner Beyträge verbürgt; wenn keine ungerechten oder übel verſtande- nen Einſchränkungen ihn hindern, ſeine Fähigkeiten, ſeine Kenntniſſe, ſein Vermögen, nach eigener Neigung und Einſicht, nach der Idee, die er ſelbſt von ſeinem Vortheile hat, zu benützen; wenn er überdieß ſeine Gedanken über alles, was ihn um- giebt, vortragen, und ſeinen Zeitgenoſſen ſogar ſeine Irrthümer und Grillen mitthei-

len darf; wenn endlich die Regierung die edle Bereitwilligkeit, das, was noch in der Organiſation des Staats fehlerhaft ſeyn möchte, zu verbeſſern, durch Thaten darlegt; — dann iſt alles erſchöpft, was der Menſch in der bürgerlichen Geſellſchaft ſuchte. Die Vereinigung dieſer Güter, aber auch nur die Vereinigung derſelben, füllt die ganze Sphäre der Wünſche und Erwartungen eines vernünftigen Weſens aus.“

So weit der Herr von Gentz, — deſſen Autorität, wenn von dem Rechte der freyen Preſſe wahr und klar geſprochen werden ſoll, voran zu ſtellen, in dieſen Tagen, gerathen ſeyn mag!

Uebrigens bedarf dieſes Recht, nachdem es längſt von den ſcharfſinnigſten Köpfen, aus ſeinen innern Gründen, mit der höchſten Klarheit und Conſequenz entwickelt, von allen denkenden und gerechten Staats- und Geſchäftsmännern anerkannt, und von allen dem Stande der Roheit entwachſenen Nationen einſtimmig und unabläſſig reclamirt worden, keiner Nachweiſung und keiner Apologie mehr. Wie die Zunge, ſo iſt die Feder dem Menſchen gegeben, um ſie frey zu gebrauchen; dagegen iſt er, ſobald er durch den Gebrauch der einen oder der andern die Rechte der Geſellſchaft oder des einzelnen Mitmenſchen verletzt, dem Richter verantwortlich. Nimmt es ſich aber die Regierung heraus, den Gebrauch der Feder, in ſoferne ſie ihr Erzeugniß in gedruckten Schriften darlegt, — welche das wirkſamſte Mittheilungsmittel für Gedanken ſind — zu leiten, oder zu beſchränken, ſo hemmt ſie den Lauf der Nation in ihrer geiſtigen und moraliſchen Entwicklung,

entzieht der öffentlichen Meynung das Organ, durch welches ſie ſich kund thut, tödtet im Volke den Geiſt der Freyheit und die Gefühle des Bürgerſinns, und beraubt ſich einer trefflichen Hülfe, um pflichtmäßig und kräftig für die Sicherheit und den Wohlſtand der Regierten zu ſorgen.

Alle Einſchränkungen der menſchlichen Freyheit haben mit dem Mißbrauche derſelben angefangen. Dieß gilt auch von der Freyheit der Preſſe. Die Schriftſteller haben durch Spott und Verläumdung rechtliche Leute injurirt; ſie haben durch gottloſe und ärgerliche Aeußerungen die Tugend der Gefahr der Verführung ausgeſetzt; ſie haben durch frechen Tadel der Regenten und ihrer Verwaltung die bürgerliche Ordnung geſtört. Man glaubte dieſe Uebel nicht beſſer entfernen zu können, als dadurch, daß man ihnen vorbeugte, und ſo gelangte das Geſetz zur Geltung, daß nichts gedruckt werden dürfe, es habe denn erſt die Staatsgewalt darüber erkannt, ob es auch zuläſſig ſey. Dieſem Geſetze iſt oft der Vorwurf gemacht worden, es widerſpreche einer der erſten Regeln des geſunden Verſtandes, indem es den Gebrauch der Sache um ihres Mißbrauchs willen aufhebe. Dieſer Vorwurf iſt ungerecht; denn nur diejenige Regierung, welche die Druckerpreſſen gänzlich zerſtörte, könnte mit dem Gutsbeſitzer verglichen werden, der ſeine Wieſen pflaſtern ließ, um dem Unfuge der Maulwürfe ein Ende zu machen, oder mit dem Dorfrichter, der den Fäſſern in der Schenke den Boden einſchlug, weil ſich einige Bauern betrunken hat-

ten. Indeſſen iſt die Beſchränkung des freyen Gebrauchs der Preſſe beynahe eben ſo verderblich und widerrechtlich, als ihre Vernichtung. Denn ſie hemmt den Flug des menſchlichen Geiſtes, und bannt ihn in einen eng gezogenen Kreis, in dem ſeine Entwicklung ſtille ſteht und ſeine Kraft erlahmt. Erlaubt man ſich einmal eine ſolche Antaſtung ſeines Rechtes, wer will die Gränze bezeichnen, an der ſie aufhören wird? Es giebt hier kein Drittes, das mitten inne läge. Wer in gedruckter Rede den Bürger des Staats zum Ungehorſam verleitet, oder die Ehre ſeines Mitbürgers antaſtet, oder die guten Sitten verderbt, der werde beſtraft und gezähmt, und die Strafe ſey empfindlich, gerade weil ſeine Rede gedruckt iſt. Aber müſſen nicht die andern an ſeiner Schuld mitbüßen, wenn man ihnen, während ſie vielleicht ſeinen Frevel verabſcheuen, eine Feſſel an die Hand legt, daß nicht auch ſie in denſelben verfallen? Die Freyheit, die die Natur dem Menſchen gegeben, darf nicht beſchränkt werden, als erſt, wenn er ſich ihrer unwürdig erweist; auch kann ihr Mißbrauch nie ſo große Uebel ſtiften, die ihr rechter Gebrauch nicht wieder zu überwinden im Stande wäre. Wie waltet Gott in ſeiner Weltregierung?

— — — Er, der Freyheit
Entzückende Erſcheinung nicht zu ſtören,
Er läßt des Uebels grauenvolles Heer
In ſeinem Weltall lieber toben.

Die Regierungen unſrer Zeit räumen es indeß nicht ein, daß ſie durch Beſchränkung der Preßfreyheit ſich

die Direction des wiſſenſchaftlichen Geiſtes anmaßen, oder dem Gange der Nationalbildung eine Norm geben wollen. Man muß es ihnen auch nachſagen, daß ſie ihre Aufſicht beynahe lediglich auf ſolche Schriften richten, welche die Politik, die Staatsverwaltung und die Geſchichte des Tages betreffen; den übrigen Zweigen der Literatur laſſen ſie ſo ziemlich ihren freyen Wachsthum. Aber auch bey dieſer, auf einzelne Producte der Schriftſtellerey beſchränkten Aufſicht nehmen ſie einen Grundſatz in Anſpruch, der, wenn er im Beſondern gilt, auch im Allgemeinen gelten muß, und weder im einen noch im andern zugegeben werden kann. Können ſie die Preſſe beherrſchen, wenn ſie politiſche — ſo können ſie es auch, wenn ſie theologiſche oder philoſophiſche Erzeugniſſe hervorbringt, und iſt dieſe Herrſchaft in Hinſicht auf das eine Fach zuläſſig, ſo iſt ſie es auch in Hinſicht auf das andere, zumal da bey dem unzertrennlichen Zuſammenhange aller menſchlichen Erkenntniſſe nie eine ſcharfe Abſteckung ihrer Gränzen möglich iſt. Und ſollte es denn kein Eingriff in den Gang der geiſtigen Bildung des Volks heißen, wenn ihm das freye Urtheil über die Erſcheinungen ſeines bürgerlichen Lebens entzogen wird? Der Staat, ſeine Begründung und ſeine Form, die Rechte der Regenten und der Bürger, die Geſetzgebung und die Verwaltung, deßgleichen die Geſchichte der bürgerlichen Vereine gehören zu den wichtigſten Gegenſtänden der menſchlichen Erkenntniß; ein unwiderſtehlicher Ruf fordert den Geiſt auf, ſie zu erforſchen; ſie ſind vorzüglich geeignet, die Kraft dieſes Geiſtes zu ſchärfen und zu üben; ſie ſte-

hen in einem nothwendigen Zuſammenhange mit dem ganzen Syſteme der practiſchen Weisheit. Sie der freyen und öffentlichen Verhandlung im Kreiſe wiſſenſchaftlicher Männer entziehen, heißt deßhalb, dem Geiſte der Nation einen Stoff vorenthalten, der an ſich einer der intereſſanteſten und zu ſeiner Entwicklung einer der tauglichſten iſt, und in die Maſſe ſeiner Kenntniſſe eine Lücke bringen, die das Ganze entſtellt und zerreißt.

Wir glauben indeß, daß man den teutſchen Regierungen, welche die Preßfreyheit für eine der Plagen anſehen, von denen Aegypten verſchont geblieben, und es deßhalb für gerathen halten, die politiſche Schriftſtellerey unter die Aufſicht der verhütenden Policey zu ſetzen, Gerechtigkeit angedeihen läßt, wenn man ſie bey dieſem Verfahren für rein von jeder despotiſchen Abſicht und von jeder Unredlichkeit achtet. Die Sache mag da und dort, ohne deutliches Bewußtſeyn ihres Zwecks, begonnen und fortgeſetzt ſeyn, durch den mechaniſchen Trieb des Vielregierens, der — eine herrſchende Epidemie unſrer Zeit — indem er die geliebten Mündlinge einmal an das Leitſeil gelegt hat, conſequenter Weiſe auch dafür ſorgt, daß ſie, mit der Schreibefeder in der Hand, keine dummen Streiche machen. Das Bewußtſeyn aber tritt hervor und verklärt ſich durch die Betrachtungen: die Ruhe des Staats ſey das erſte aller bürgerlichen Güter und die Bedingung aller übrigen, — die Achtung für die öffentlichen Autoritäten von dem Einzelnen verletzt, falle leicht auch bey den andern, — der Raiſoniergeiſt, einmal er-

wacht, verbreite ſich ſchnell weiter und habe dann keine Gränze mehr, — die Staatsgewalt, dem Urtheile jedes Unbefugten preis gegeben, müſſe zum Spott und zur Verachtung werden, — wenn man weiſe und gerecht regiere, bedürfe es zum Glücke des Volks nichts mehr weiter, als von ſeiner Seite Gehorſam; — und an dieſe Betrachtungen knüpft ſich dann leicht die Folge an, daß man nicht für das perſönliche Intereſſe, ſondern für das allgemeine Staatswohl handle, und alſo eine höhere Pflicht erfülle, wenn man öffentliche Urtheile über politiſche Gegenſtände nur unter der Bedingung zuläßt, daß ſie erſt der Reviſion der Policey unterworfen werden. Regierungen, die aus ſo reinen Abſichten handeln, indem ſie die Preſſe beſchränken, ſind des Bedauerns aller Gutgeſinnten werth. Selten kennt und noch ſeltener würdigt die Welt ihre Motive; im Gegentheile wendet ſie auch auf ſie einen durch die ganze Geſchichte beſtätigten Erfahrungsſatz an, daß nämlich das gute Gewiſſen dem öffentlichen Urtheile immer freyen Lauf laſſe, daß dagegen das letztere überall in demſelben Verhältniſſe umzäunt und verſtrickt werde, in dem der Geiſt der Regierungen ſich verſchlechtert.

Daß man es doch endlich begreifen möchte, wie in geſetzmäßig regierten Staaten nie zu beſorgen ſey, daß der böſe Wille oder die Indiscretion der Schriftſteller die öffentliche Ruhe ſtören werde. Die Erfahrung ſpricht laut und unbedingt für dieſen Satz; am meiſten beſtätigt ihn die Geſchichte unſres Vaterlandes. Wie viel Unfug wurde von unreifen, exaltirten, muth-

willigen und böſe geſinnten politiſchen Scriblern, nach dem Ausbruche der franzöſiſchen Revolution und im Laufe des erſten Krieges in Teutſchland getrieben? Mit welcher Freyheit wurden die Theorieen des Jacobinismus gepredigt, mit welcher Unverſchämtheit ſeine Greuel gerechtfertigt? Welche unverantwortlichen Angriffe wurden auf das monarchiſche Syſtem und auf einzelne bezeichnete monarchiſche Regierungen gemacht? Man ward erſchreckt durch dieſe Aeußerungen eines gefährlichen politiſchen Geiſtes; man ſetzte ihm Cenſurcollegien, Bücherverbote und ſtrenge Strafgeſetze entgegen. Aber alle dieſe Maßregeln waren vergeblich. Die Keckheit und die Erbitterung der Schriftſteller nahm immer mehr überhand. Indeß blieb das Volk ruhig; es zahlte ſeine Abgaben; es ſchickte ſeine Söhne zu den Armeen; der revolutionaire Stoff fand nirgends Empfänglichkeit; die teutſchen Regierungen überwanden, geſchützt durch die Treue ihrer Unterthanen, eine furchtbare Reihe von Gefahren und Stürmen, die ſie alle zu verſchlingen gedroht hatten. — Man wende ſein Auge nach Dänemark, wo kein conſtitutionelles Geſetz die Rechte des Volks ſichert, und der Wille des Königs in allen Dingen die Entſcheidung iſt. In einem ſolchen Staate ſcheint die freye Preſſe ein Unding und ein Widerſpruch. Aber ſeit mehr als dreyßig Jahren beſteht ſie daſelbſt in voller Uneingeſchränktheit; unerſchrocken und freymüthig, oft auch unbeſonnen und frech, ward ſie geübt; und ruhig und ſicher ſaß der König auf ſeinem Throne, ruhig und ſicher betrieb er das ſchöne Werk der innern Verbeſſerung, und

als zu wiederholten Malen die Feinde kamen, um ihm Gewalt und Unrecht anzuthun, ſammelte ſich ſein ganzes Volk um ihn, um mit ihm zu leben und zu ſterben. — Dann fragen wir auch, die Antwort von der unbeſtechlichen Stimme der Geſchichte erwartend, was hat je die freye Preſſe in England geſchadet? Durch ſie ſprach immer, ohne Rückhalt und ohne Schonung der Perſonen, oft zürnend und derbe, oft höhnend und ſpottend, der Nationalgeiſt über politiſche Grundſätze und Syſteme, und über die Schritte und Handlungen der öffentlichen Gewalt; aber voll Zuverſicht und Kraft gieng die Regierung ihren Weg; jede Störung des innern Friedens ward beſiegt, und der Staat erhub ſich, unter den Mächten von Europa, auf die höchſte Stufe des Anſehens und des Glanzes. Auch in den vereinigten Staaten von Nord-Amerika bewegt ſich, ſeit ihrer Gründung, die Druckerpreſſe, ohne daß der Arm der Regierung ſie berührte, und noch nie iſt durch dieſe ihre freye Bewegung das Beßte des großen Gemeinweſens gefährdet worden. Ein intereſſantes Zeugniß darüber hat im Jahre 1805 der Präſident Jefferſon in einer Rede vor dem Senate abgelegt. „Während meiner Adminiſtration, ſprach er, iſt zur Störung derſelben das Geſchütz der Preſſe gegen uns gerichtet, und alles uns zur Laſt gelegt worden, was die Frechheit nur erſinnen konnte. Dieſe Mißbräuche einer Einrichtung, die ſo wichtig für Freyheit und Wiſſenſchaft iſt, ſind ſehr zu beklagen, indem ſie deren Nutzen ſchwächen. Sie hätten vielleicht durch einige nützliche Beſtrafungen gebeſ-

ſert werden können, wie ſie das Geſetz gegen Verläumdung und Unwahrheit vorſchreibt. Aber Pflichten von höherem Gewichte liegen den öffentlichen Beamten ob, und die Uebelthäter ſind bloß der Strafe des öffentlichen Unwillens überlaſſen worden. Auch war es nicht unintereſſant, einmal zu verſuchen, ob nicht die Freyheit der Discuſſionen, ohne der Macht zu bedürfen, hinreiche, Wahrheiten zu verbreiten und zu erhalten, und um zu ſehen, ob eine redliche Regierung durch Unwahrheiten und Verläumdung niedergeſchrieben werden könne. Die Probe iſt gemacht worden, und glücklich ausgefallen. Unſre Mitbürger ſahen dem Getümmel der Schreyer ruhig zu, bemerkten die verborgene Quelle der Schmähungen, ſammelten ſich um ihre öffentlichen Beamten, und erklärten ſich überall für dieſe." — So bezeugt denn die Erfahrung überall, daß geſetzliche Regierungen die Mißbräuche der Preßfreyheit nie zu fürchten haben, und daß eine wohlgegründete bürgerliche Ordnung durch ſie nie erſchüttert werde."

---

*) Der Kaiſer Joſeph II. hatte das Geſetz, nach dem er regierte, nur in ſich; aber ſein lebendiges und wahres Bewußtſeyn, daß er bloß das Beßte ſeiner Völker wolle, gab ihm Muth und Zuverſicht. So machte er die Bande der Preſſe, die vor ihm ſtraff angezogen waren, los, und ſelbſt Angriffe, die man ſich auf ſeine Perſon erlaubte, überhörte er mit Verachtung, wenn er ſie nicht etwa für ſich benützte. Man kann folgende Anekdote nicht oft genug wiederholen. Mehrere der oberſten Staatsdiener klagten über die Satyren, in denen muthwillige

Wäre aber wirklich der Gänſekiel, in der Hand eines unbeſonnenen oder bösartigen Schriftſtellers hinreichend, die Thronen zu erſchüttern, ſo müßten wir die beklagen, die darauf ſitzen, indem ſie, ſo groß auch ihre Macht ſeyn mag, doch kein Mittel haben, um die Preſſe ſo zu binden und zu bewachen, daß aus ihr nichts anders hervorgehe, als was ſie wollen. Die menſchliche Freyheit, willkührlich oder unrechtmäßig beſchränkt, ſträubt ſich unaufhörlich und mit Heftigkeit dem Zwange entgegen, der ihr angethan wird, und ſie findet immer einen Weg, um ſich desſelben zu entladen. Die damit verknüpften Gefahren ſchrecken ſie auch nicht von dem Verſuche ab; ſie ſind im Gegentheile oft eine Ermunterung zu demſelben. Auch iſt es bekannt, daß man dem Speculationsgeiſte der Buchhändler nicht beſſer dient, als wenn man ihre Verlagsartikel verbietet. Kann man die einſame Arbeit

---

Schriftſteller ihnen eine Rolle angewieſen hatten. „Man „macht es mir auch nicht beſſer,“ ſprach der Monarch, „und ich laſſe mir es gefallen; iſt die Satyre wahr, ſo „benütze ich ſie; iſt ſie falſch, ſo trifft ſie mich nicht, und „ich lache darüber. Thun Sie das Nämliche!“ Als aber der Graf O** ſich nicht damit begnügen wollte, entgegnete ihm Joſeph mit Würde: „Wenn Sie glauben, „daß Sie der Verfaſſer der Schrift beleidigt hat, ſo be„langen Sie ihn gerichtlich, und er ſoll nach den Geſe„tzen beſtraft werden; iſt aber das, was er ſchrieb, Wahr„heit, ſo gehen Sie nach Hauſe und beſſern Sie ſich.“ Die Worte des Kaiſers waren indeß verloren. Denn man hat nachher von dem Grafen nicht gehört, weder daß er den Schriftſteller verklagt, noch daß er ſich gebeſſert habe. S. Nemeſis. Bd. XII. St. 3. S. 489.

der Schriftſteller controlliren? Kann man vor jede Druckerpreſſe eine Wache ſtellen? Und wenn man das auch könnte, iſt denn das Land, wo es geſchieht, die Welt? — Ihr verwahrt in euerm Kreiſe die freye Aeußerung des Gedankens; aber könnt ihr das auch in den Kreiſen, die eure Macht nicht erreicht? Und könnt ihr verhindern, daß das, was in den letztern gedruckt wird, in die eurigen übergehe? Napoleon hat in dieſer Praxis das Aeußerſte geleiſtet, und ſie mußte ihm mehr, als ſonſt einem gelingen, da ſein Arm beynahe den ganzen europäiſchen Continent umfaßte. Deſſen ungeachtet vermochte er nicht, die Stimme des Unwillens und des Haſſes zum Schweigen zu bringen, die da und dort, mitten aus ſeinem Gebiete, aber ohne *ein* Zeichen ihrer Heymath, ſich erhub; und eben ſo *wenig* vermochte er, trotz aller Müh, die er ſich gab, unſrer Sehnſucht und unſrer Schadenfreude zu entziehen, was in England, in Spanien und in Rußland über ihn und ſein Weſen geſchrieben ward. Ueberdieß kann nichts Böſes, in euerm Sinne, mehr gedruckt werden, was nicht bereits in aller Händen wäre. In tauſend Büchern ſind die Syſteme und die Theorien geſchrieben, die ihr fürchtet; Millionen Köpfe und Herzen haben ſie begriffen und in ſich verwahrt; ſie ſind das Glaubensbekenntniß der Völker geworden. Welche menſchliche Macht wird ihren Lauf hindern? — „O! es iſt „zu viel politiſches Licht vorhanden, als daß die Für„ſten nicht lieber das Ganze zuließen; und ſie haben „in Rückſicht des Vortheils nur die Wahl, zwiſchen „gänzlicher (obwohl unmöglicher) Sultans- und

„Mönchsverfinſterung, oder zwiſchen Friedrichs II. „Aufhellungsfreyheit. Ein bloßes elendes, vergittertes „Mittellicht erinnert an Baczko's Bemerkung „über phyſiſche Blinde, von welchen die mit einigem „Schimmer mehr tappen, weniger lernen und weniger „ſich helfen, als die ganz Blinden. Man kann jezt „der Wahrheit nur den Hof verbieten, nicht Stadt „und Land; hinter den ſtummen Lippen werden die „Zähne knirrſchen. Man kann, wenn man jenes thut, „denſelben Stoff, der ſich als Licht mild und ſtill um„her gegoſſen hat, zu einer Flamme verdichten, die „brauſend fortfrißt und niederreißt.“ *)

Um die Bekanntmachungen ſolcher Aeußerungen zu hindern, welche den Regierungen mißfallen, haben ſie kein anderes Mittel als die Aufſtellung von Cenſoren, welche die Manuſcripte vor ihrem Abdrucke durchgehen. Wir wollen nicht davon reden, welch' ein Angriff auf das Recht der freyen Selbſtentwicklung der menſchlichen Vernunft es iſt, einzelne Männer zu den Lenkern ihres Gangs und zu den Aufſehern über ihre, von aller äußern Macht ewig unabhängige Thätigkeit zu machen; wir wollen nicht gedenken, wie durch eine Anſtalt dieſer Art der menſchliche Geiſt unterdrückt, auf einen Punct gebannt und das in ſeiner Natur liegende Geſetz des ſteten Fortſchreitens verhöhnt wird; auch wollen wir die Inconvenienzen, die Ungerechtigkeiten und die Widerſprüche, die mit der Ausübung auch der gewiſſenhafteſten und liberalſten Cenſur unzertrennlich ver=

*) S. Jean Paul's Friedenspredigt, S. 28.

bunden ſind, mit Stillſchweigen übergehen. Dagegen mag uns vergönnt ſeyn, uns die Worte anzueignen, die der treffliche Joſeph Hillebrand in ſeiner dem Bundestage überreichten Abhandlung „Ueber Preß-freyheit“ in Beziehung auf dieſen Gegenſtand geſprochen hat. „Fragt man,“ ſagt er, wer ſoll „richten? ſo findet man nirgends die gehörige Eig-„nung, nirgends Competenz. Iſt es nicht lächerlich, „Gedanken, wie Kaufmannswaare, Gränzhütern und „Zollbeamten zu unterwerfen? Liegt nicht ſchon in der „bloßen Idee die höchſte Abgeſchmacktheit, ja, das „Empörendſte, was es geben kann? Darf nicht jeder, „ſoll nicht jeder helle Kopf ſeine eigenen Ideen bilden? „Oder kann er ſolche nach den Anſichten eines will-„kührlich dazu beorderten Schiedsrichters modeln und „verhudeln? Und wo in der Welt wird man jedesmal „Perſonen treffen, welche die genaueſte Kenntniß von „der Sache mit der höchſten Gewiſſenhaftigkeit, Unpar-„theylichkeit und leidenſchaftsloſe Wahrheitsliebe mit „dem vollkommenſten Verſtehen und Durchdringen frem-„der Anſichten verbinden? — Fragt man: wer ſoll „ſich richten laſſen? ſo tritt die Verwerflichkeit „und das Unpaſſende noch viel auffallender hervor. Ein „Mann von Kopf, der vielleicht Jahre lang forſchte „und dachte, Schlaf und Vergnügen ſeinem Studium „opferte, ſoll nun die Reſultate ſeiner Unterſuchungen „und deren Bekanntwerdung fremder Willkühr unter-„werfen? Soll es erdulden, daß oft Menſchen mit den „beſchränkteſten Einſichten, weder durch Talent, noch „Fleiß, noch ſonſtige Erfahrungen befugt zum urthei-

„len, Menſchen, nicht ſelten erwachſen in Vorurthei„len, eingenommen von ihren Lieblingsideen, ſchwach „genährt durch Wiſſenſchaft, verkümmert durch die ein„ſeitigſte Bildung, über ſeine Anſichten, Gedanken und „Ideen entſcheiden, ſolche für löblich oder verwerflich „erklären, ſolche, geſund, wie ſie ausgeſprochen wür„den, oder verſtümmelt und mißgeſtaltet der Oeffent„lichkeit übergeben? Daß aber in ſolchen Vehmgerich„ten über geiſtige Werke gar häufig Perſonen bezeich„neter Gattung das Wort führen, und die Sentenz „fällen, iſt, leider! zu wahr und bekannt. Welcher „Schriftſteller indeß, der ſich ſelbſt zu achten Urſache „hat, welcher Mann von Wiſſenſchaft und Kopf wird „je dergleichen über ſich ergehen laſſen? Wird er nicht, „edlen Stolzes voll, die gewonnene Ueberzeugung lie„ber bey ſich bewahren, die gezeitigten Früchte ſeines „mühſamen Nachdenkens, kurz, die Geburten ſeines „Talents, Genius und ſeiner Vernunft vielmehr der „Vernichtung dahin geben, als ſich ſolcher entehrenden „Behandlung überlaſſen? Wer es jemals fühlte, wie „tief es kränkt, wie empörend es iſt, Wahrheiten, an „denen unſre ſchönſten Stunden hängen, Ueberzeugun„gen, welchen unſer ganzes Weſen angehört, Reſultate „in den Wiſſenſchaften, die wir unverdroſſen erzielten, „einer beordertlichen, richterlichen Beur„theilung zu überliefern, damit ſolche hochweiſe, „ſtolz ſelbſtgefällig, rhadamantiſch ernſt, nach ihrer oft „gemeinen Anſicht, den Spruch des Lebens oder des „Todes gebe, — wer dieſes, ſagen wir, jemals em„pfand, der wird mit uns übereinſtimmen, und die

„Unwürdigkeit, das Unpaſſende und Verwerfliche in die„ſen Anſtalten gleichfalls anerkennen.“

Daß man aber ja nicht glaube, daß die freye Preſſe in einem Lande dann ſchon hergeſtellt ſey, wenn ſich unter den policeylichen Einrichtungen deſſelben keine Cenſuranſtalt findet! Nicht nur muß dem Menſchen das Recht, ungehindert ſeine Gedanken auszuſprechen, unangetaſtet bleiben; die Geſetze müſſen ihm zugleich Gewährſchaft leiſten, daß er wegen der Ausübung dieſes Rechts nicht willkührlich behandelt oder verurtheilt werde. Wenn auf der einen Seite die Arbeiten der Schriftſteller, vor ihrem Abdrucke, zwar keiner Prüfung von Staats wegen unterliegen, — wenn aber dagegen die Regierung die Druckereyen unter ſo ſcharfe Aufſicht ſetzt, daß ohne ihr Wiſſen nichts gedruckt werden kann, wenn ſie die Unternehmungen der Buchhändler durch drückende Abgaben erſchwert, wenn ſie Schriften, die ihr mißfallen, durch bloße Machtſprüche confiscirt, wenn ſie Journale, die ihren Unwillen erregt haben, ohne Urtheil und Recht aufhebt, wenn ſie ſchriftſtelleriſche Sünden mit Strafen verpönt, die wegen ihrer Strenge dem Grade des Verbrechens nicht angemeſſen ſind, wenn ſie Buchhändler und Schriftſteller ihren ordentlichen Richtern entzieht, oder gar ohne gerichtliches Verfahren verurtheilt, — dann beſteht in der That keine Preßfreyheit, und die Willkühr und der Schrecken lähmen die Aeußerungen und den Umtauſch der Gedanken weit mehr, als irgend ein noch ſo eifriges Cenſurcollegium es könnte. Wo eine Anſtalt dieſer Art beſteht, wagt der Schriftſteller

eigentlich nichts, als den Verdruß, daß ſein Werk verſtümmelt oder verderbt, oder im ſchlimmſten Fall, daß es vor ſeiner Bekanntwerdung unterdrückt wird; die Billigung der öffentlichen Behörde überhebt ihn aller Verantwortung. Aber iſt er auf die beſagte Art der Willkühr der öffentlichen Gewalt bloß geſtellt, ſo wagt er alles, was dem Menſchen theuer iſt, ſein Familienglück, ſeine bürgerlichen Verhältniſſe, ſelbſt ſeine Freyheit und ſein Leben. Dieß hatte Napoleon wohl bedacht; darum gab es in ſeinem Reiche keine eigentliche Cenſur, dagegen war die Preſſe von tauſend Spionen beobachtet, und rechtlos ward jeder, der gegen ſeinen Sinn ſie gebrauchte. Selten erfolgte der gewagte Aufſchrey der Unterdrückten; alle redlichen Männer waren in tiefes Schweigen verſunken, man vernahm nur noch die widerlichen Laute der Schmeichler und der Sclaven. Die Freyheit der Preſſe hat deßhalb ihre ſicherſte Bürgſchaft in dem liberalen und rechtlichen Charakter der Regierungen, vermöge deſſen ſie, furchtlos und edel, das öffentliche Urtheil, in ſoferne es in gedruckten Schriften ſich ausſpricht, alles Zwangs entbinden, in Beobachtung dieſes Urtheils alle Aufpaſſerey und Spionerie, als unter ihrer Würde, verachten, jeden, der auf dieſem Wege ſich verfehlt, mit Vermeidung aller Schritte, die auch nur den Schein der Willkühr haben, vor ſeinen ordentlichen Richter ſtellen, und das Urtheil über ihn nicht nach politiſchen Rückſichten, oder nach den Einflüſterungen der Leidenſchaft und des Partheygeiſtes, ſondern nach den Geſetzen fällen laſſen. Nur bey einem ſolchen Verfahren

bleibt dem Volke ein Recht geſichert, das eine der ſtärkſten Bürgſchaften ſeiner Freyheit und eine nothwendige Bedingung ſeiner moraliſchen Cultur iſt; die Regierung aber behauptet durch daſſelbe das ihr gebührende Anſehen, und verhütet, — wovon deſpotiſche Maßregeln oder willkührliches Eingreifen des policeylichen Arms immer das Gegentheil bewirken, — die Verbreitung der ſtillen, erbitterten Unzufriedenheit, die ein weit gefährlicheres Uebel iſt, als das laute Geſchrey der Staatstadler, deſſen ganze Wirkung gewöhnlich unfehlbar dadurch vernichtet wird, daß man es verachtet.

Indem wir ein gerechtes Gericht über ſchriftſtelleriſche Verbrechen fordern, wollen wir nicht deren Strafloſigkeit. Jeder muß für das ärgerliche oder verläumderiſche Wort Rede ſtehen, das er ſpricht; warum müßte er es nicht auch, wenn er es ſchreibt? Wird es aber gar auf ſeine Veranlaſſung gedruckt, ſo vermehrt ſich ſeine Verantwortung, weil ihm die Ausflucht der Unbedachtſamkeit nun nicht mehr ſo zu ſtatten kommen kann, als bey der flüchtigen Rede, und weil das gedruckte Wort weiter wirkt und länger haftet, als das geſprochene. Indeß glauben wir, daß Regierungen von ſchriftſtelleriſchen Sünden, die gegen ſie ſelbſt begangen worden ſind, nur dann Notiz nehmen müſſen, wenn entweder durch die Strafloſigkeit des Verbrechers das Anſehen der Regierung leidet, oder durch das Verbrechen die Ordnung und Ruhe des Staats bedroht wird. Beyde Fälle ſcheinen aber ſehr ſelten einzutreten, und der letztere nur dann, wenn durch

eine ungünſtige Stimmung im Innern oder bey wankenden äußern Verhältniſſen die Empfänglichkeit für die Einwirkungen des böſen Geiſtes vermehrt iſt. Unter ſolchen Umſtänden mag die Regierung ihren Ernſt gegen den Unfug der unbeſonnenen Staatskritiker und der böswilligen Friedensſtörer zeigen; ſie mag ſogar durch beſchränkende und vorbeugende Verfügungen von der Regel abweichen, gleichwie auch der verrückte Gang der Dinge von ihr abgewichen iſt. Aber es bleibe die Regel ihr heilig, ſo lang nicht ein ſolcher Fall der Noth das Außerordentliche zum Geſetze macht, und in dem Augenblicke, in dem dieſer Fall vorüber gegangen iſt, lenke ſie wieder auf dieſelbe ein.

Bey dem ordentlichen Laufe der Dinge thun die Regierungen immer am beßten, wenn ſie bey dem Tadel, den die Schriftſteller über ihre Maßregeln und über ihren Charakter ausſprechen, ſchweigen, ſelbſt wenn die Art des Tadels auch unbeſcheiden wäre. Iſt derſelbe gegründet, ſo mag er für ſie eine heilſame Lehre werden; iſt er aber vom Unverſtande aus der Luft gegriffen, oder von der Bosheit erſonnen, ſo wird die Stimme aller Weiſen und Guten ſich erheben, um ihn zu widerlegen, und die Schmach, die der Tadler der Regierung zugedacht hat, wird auf ihn ſelbſt zurück fallen. Man glaube nicht, daß durch Verläumdung und Lüge das Volk irre zu führen ſey; es ſind höchſtens augenblickliche Eindrücke, die ſie hervorbringen; der Macht der Wahrheit bleibt immer der Sieg; und ſie erlangt ihn, ohne daß ſie gegen die Lüge ſich vertheidigt. Gewiß ſollte auch jede Regierung nach dem Rufe trach-

ten, daß ſie, ſelbſt die keckſten Urtheile, die über ſie gefällt werden, ſchweigend ertrage. Denn es iſt in dieſer Art von Duldſamkeit etwas Großes, was Achtung und Ehrfurcht erweckt, und ſie iſt vor aller Welt das untrüglichſte Zeichen eines ruhigen Gewiſſens. Iſt aber eine Regierung einmal in jenem Rufe, ſo wird jedermann offen und freymüthig über ihren Charakter ſprechen und ſchreiben, und dadurch wird ihr vieles zu Ohren kommen, was ihr nützlich iſt, ſie wird die öffentlichen Angelegenheiten von den verſchiedenſten Standpuncten beurtheilen lernen, der Geiſt, die Wünſche und die Bedürfniſſe der Nation werden ihr reiner erſcheinen, als in den Berichten ihrer Beamten, und ſie wird in den Stand geſetzt werden, zu unterſcheiden, in welchen Puncten ihre Schmeichler die Wahrheit ſagen, in welchen ſie übertreiben und in welchen ſie lügen.

Was aber ſchriftſtelleriſche Angriffe auf die **Perſönlichkeit der Regenten** betrifft, ſo fordert die Würde der letztern, ſie unter allen Umſtänden zu verachten. Was thut ein Privatmann von Ehre, wenn die Zunge des Verläumders oder des Lügners ihn zu verletzen ſucht? Er hüllt ſich in ſeine Tugend und ſchweigt. Der Regent hat noch höhere Gründe zu dieſem edlen Stillſchweigen. Das Gefühl ſeines erhabenen Berufs darf in ihm nie das Bewußtſeyn erwachen laſſen, daß er perſönlich gekränkt ſey; wie kann er als Kläger gegen einen ſeiner Unterthanen auftreten; von keinem kann er Genugthuung weder fordern, noch erhalten; und wie könnte er den Verdacht wagen wol-

len, daß er unter dem Scheine eines gerichtlichen Verfahrens Rache geübt habe? Aber auch die Klugheit räth zu dieſer Art von Entſagung. Iſt der Angriff verläumderiſch, ſo findet er ſeine Vernichtung in dem Urtheile des Volks; liegt ihm aber Wahrheit zu Grunde, ſo verſtärkt man ſeine Wirkung, indem man den Zeugen der Wahrheit verfolgt. Ja, oft wird durch die Verfolgung der Lügner zum Zeugen der Wahrheit geſtempelt; denn das Publicum, indem es wohl fühlt, was der Regent ſeiner Würde ſchuldig iſt, iſt immer geneigt, jede Verfolgung dieſer Art als Mißbrauch der Macht, und jeden Verfolgten, ohne Ausnahme, als einen Märtyrer anzuſehen. Ueberdieß iſt es eben ſo wenig die Stimme der Verläumder, als die der Schmeichler, die das feſtſtehende Urtheil über den Werth der Fürſten ſpricht; dieß Urtheil fällt die Stimme Gottes, die wir in der unbeſtechlichen Stimme des Volks vernehmen. „Es iſt,“ ſprach Bignon, in der franzöſiſchen Deputirtenkammer (April 1819), „die öffentliche Meynung, welche die Fürſten richtet, und ſie um ſo unerbittlicher richtet, je mehr ſie ſich Mühe geben, dieſen Richter zu verwerfen. Noch keiner der Fürſten iſt dieſem Richterſtuhle entronnen; ſie haben aber eben ſo oft ihre Ehrenrettung, als ihre Anklage vor demſelben gefunden. Wie können ſie glauben, durch kleinliche Anklagen einzelner Schriftſteller das Urtheil eines Tribunals zu beſtimmen, an dem Millionen zu Gerichte ſitzen?“

XIX.

Was Teutſchland in der Zeit der Stürme gewonnen.

Nichts iſt verloren, ſo lange nicht Mannſinn und Selbſtgefühl wanken;
Einſt, wenn die Aſche verglüht, ſchwingt ſich der Phönix empor.

v. Matthiſſon.

Die Menſchen verſöhnen ſich gewöhnlich mit den Entbehrungen und Uebeln des Lebens nur durch die Vorſtellung, daß ſie die Ausſaat und die Bedingungen von zeitlichen Vortheilen ſeyen, die ohne ſie nicht erreichbar geweſen. Dieſe Vorſtellung begründet die Theodicee des ſinnlichen Egoismus, deren Theorie allgemein verbreitet iſt, und oft ſogar in einer ſeltſamen Vermiſchung mit den höhern Anſichten erſcheint, die uns das Chriſtenthum von dem Uebel in der Welt gewährt. Man läßt ſich die Schläge des Schickſals gefallen, in ſofern es dieſelbe wieder vergütet, und man preißt die Güte Gottes, weil ſie uns das, was ſie uns auf der einen Seite entzieht, auf der andern mit mehr oder weniger Gewinn wieder erſetzt. Dieſe Theorie war auch der Troſt unſrer meiſten Zeitgenoſſen, in den mannigfaltigen Drangſalen, welche durch langwierige Kriege, Staatsveränderungen

und Organiſationen über uns gekommen ſind. Alle dieſe Bewegungen, beredete man ſich, gleichen den Stürmen in der phyſiſchen Welt, deren augenblickliche Zerſtörungen nicht zu achten ſeyen, gegen die wohlthätigen Folgen, die ſie durch neue Belebung, Stärkung und Befruchtung der Kräfte der Natur hervorbringen; die Nacht dieſer Trübſale werde vorüber gehen, und dann ein ſchöner und ſegensreicher Tag für die Völker anbrechen; im Genuſſe der glücklichen Gegenwart werde man die überſtandenen Leiden vergeſſen, die die Geburtswehen eines beſſern Daſeyns geweſen; die mit Thränen geſäet, werden mit Freuden ernten. — Dieſe Hoffnungen waren auf jeden Fall unſicher; aber wo könnte der Menſch, dem der höchſte Zweck des menſchlichen Lebens im ſinnlichen Wohlſeyn erſcheint, in den Tagen ſchwerer Heimſuchungen einen Halt finden, wäre es nicht in ihnen?

Indeß hat die Erfahrung von jeher alle täuſchenden Träume dieſer Art zu nichte gemacht, wie wir denn wiſſen, daß die Zeiten, nach Kriegen und politiſchen Umkehrungen, ſich nie mit einem Schlage verbeſſert haben, daß die Nachwehen jener Uebel oft noch peinlicher geweſen ſind, als die Uebel ſelbſt, und daß, wenn auch je ein glücklicherer Zuſtand nachfolgte, doch ſelten die Generation, welche das Elend der Zerſtörung und der Auflöſung getragen, ſich in deſſen Früchte getheilt hat. Dieſe Erſcheinungen erfolgen auch nicht anders, als nach dem natürlichen Laufe der Dinge. Die Erſchütterungen der Staaten, durch innere Bewegungen oder durch Kriege, hören nie in dem Augen-

blicke auf, in dem ihre äußern Urſachen vernichtet oder gelähmt ſind; was Jahre zerrüttet oder zerſtört haben, kann nur mit Mühe und Anſtrengung und durch langſam wirkenden Fleiß wieder hergeſtellt werden; je länger die Ueberſpannung der Kräfte dauerte, deſto größer muß, wenn ſie ihr Ziel erreicht hat, die Erſchlaffung ſeyn; tief gewurzelte Schäden heilt nur die Zeit und nur ſie erſetzt allmählich koſtbare Opfer und Verluſte. Deßhalb iſt der Friede wohl das Zeichen und der Anfangspunct einer beſſern Zukunft, aber noch nicht ihre Verwirklichung; dieſe erringt der Menſch erſt durch neuen Schweiß und im Kampfe mit neuen Hinderniſſen. Jede Anſtrengung und jede Mühſeligkeit muß ihm aber, unter dieſen Umſtänden, um ſo empfindlicher ſeyn, je größer und ſicherer die Hoffnungen waren, mit denen er während des Laufes der Stürme ihrem Ende entgegen geſehen hat.

So können uns auch die Klagen nicht befremden, die jetzt, nachdem Teutſchland fünf und zwanzig Jahre lang durch ein weit und breit zerſtörendes Feuer gegangen, uns aus allen Hütten und Palläſten entgegen tönen! — „Wir hofften — ſo läßt die Stimme der Klagenden ſich vernehmen — durch dieſe ſchwere Prüfungen werde der Herr ſein Volk erlöſen; aber er hat ſeinem Strafgerichte Schweigen geboten; und noch immer ſind unſre beßten Hoffnungen unerfüllt. Mag unſer gerechter Kummer über das, was in Hinſicht der Wiederherſtellung und Kräftigung der teutſchen Staatseinheit und Nationalmacht verſäumt iſt, in unſrer Bruſt verſchloſſen bleiben; wir können

um deßwillen nicht verſchmerzen, was unmittelbarer auf unſre Freyheit, unſer bürgerliches Leben und unſern Wohlſtand drückt. Wir ſpähen umher, um die Nemeſis zu erblicken, der der Friede ihr Reich eröffnen ſollte; aber nirgends gewahren wir die Gegenwart, nirgends das Walten der Göttin. Noch immer ſchreyen tauſend Stimmen um Erſatz des Raubes, der ihnen in der Zeit der Tyranney abgedrungen worden, und abertauſend um Wiederherſtellung in den Beſitz gewaltſam entriſſener Rechte, und es verhallt ihr Schreyen in der Luft. Wir haben in der Zeit der Anſtrengungen unſern letzten Heller hingegeben, um die Mittel der Regierungen zu mehren; die Anſtrengungen haben aufgehört, aber die alten Anſprüche an unſer erſchöpftes Eigenthum dauern fort. Wir haben unſre Kinder dem Tode geweiht, als die Noth des Vaterlandes rief; dieſe Noth iſt vorübergegangen, aber noch ſtehen die Ueberlebenden unter den Waffen, und die Nachwachſenden ſind bezeichnet zur gleichen Beſtimmung. Mord und Plünderung und Feuer haben wir nicht mehr zu befürchten; aber alle die Laſten, die man uns aufbürdete, um jene Uebel zu entfernen, drücken noch auf uns, während mit jedem Tage unſre Kräfte ſich vermindern und die Mittel zu ihrer Stärkung ſeltener werden. Es iſt das baare Geld unter uns verſchwunden, unſre Producte haben keinen Abſatz; unſre Manufacturen ſtehen ſtill; der Handel liegt darnieder; das Ausland leitet die letzten Ueberbleibſel unſrer Sparſamkeit in ſeine Schatzkammern ab, und nirgends ſieht man energiſche Anſtalten, um ſo großen Uebeln zu

ſteuern. Iſt es ein Wunder, wenn hunderttauſend Teutſche ein Vaterland verließen, in dem der treueſte Fleiß ſich des Hungers nicht mehr erwehren konnte, um hinter den Felſen des Kaukaſus und in den Wäldern von Nord-Amerika ſich eine neue Heimath anzubauen? Aber es war nicht der Hunger allein, der dieſe Verzweifelnden zu einem ſo gefährlichen Abentheuer trieb. In den Tagen der Noth, als die Regierungen unſrer Herzen und unſrer Arme bedurften, da verhießen ſie uns Abhülfe aller Beſchwerden, die eher die Völker geführt hatten. Wir brachten ihnen unſre Herzen, wir ſtreckten ihnen unſre Arme dar; aber iſt erfüllt, was ſie verheißen haben? Wir anerkennen dankbar alles Löbliche und Edle, was da und dort geſchehen iſt, und wir ſchreiben zum ewigen Gedächtniß die Namen derer ein, die es vollbracht haben; aber ſind nicht da und dort noch alle Verderbniſſe übrig, an denen ſchlechte Verwaltungen irgend kranken können? Hat man nicht da und dort die früher gegebenen Zuſagen umgangen und durch willkührliche Auslegungen beſchränkt, oder gar ausdrücklich zurückgenommen? Hat ſich nicht da und dort ein Geiſt geoffenbart, ſtarrſinnig, trotzig, widerwärtig, als wäre ihm gänzlich unbewußt, wie Gott ſeit Jahren die Fürſten und die Völker, um ſie zu züchtigen, heimgeſucht hat? Man verhieß den letztern, als Belohnung ihrer Treue, und als Entſchädigung für ihre lange Leiden, repräſentative Verfaſſungen; aber wo iſt die Verheißung in dem Sinne, in dem ſie vielleicht urſprünglich gegeben, und überall genommen ward, gelöst worden? Und wäre ſie es

auch, wo haben ſie den Geiſt des Deſpotismus und des Schlendrians ausgetrieben? Wo ſind ſie nicht die Urſache neuer Unordnungen und neuen Mißtrauens geworden? Und iſt nicht alles, was nun von liberalen Verwaltungsgrundſätzen, von der Mündigkeit des Volkes, vom freyen Bürgerthum und von unveräußerlichen Menſchenrechten geſprochen wird, ein leeres Gerede? — So haben wir denn wohl die Feuertaufe erſtanden, aber der Geiſt der Beſſerung und des Troſtes iſt nicht bey uns geblieben. Wir haben das Theuerſte aufgeopfert und uns Jahre lang im Handeln und im Dulden abgemüht, und es iſt uns nichts dafür geworden. Wir haben bieder und unerſchütterlich ausgehalten bey unſern Fürſten in ihren Anfechtungen; aber nichts ward uns beſchieden für unſre ſo edel bewährte Treue."

Es wird und muß jeder unbefangene und redliche Beobachter der Ereigniſſe unſrer Zeit einräumen, daß böſer Wille viel Gutes gehindert und zerſtört hat, was in den Tagen der Thränen geſäet worden, — daß die einleuchtendſten und nachdrücklichſten Lehren der Erfahrung oft von denen, auf die ſie hätten wirken können, unbeachtet geblieben ſind, — daß manche Schuld noch abzulöſen, manches Unrecht noch zu vergüten iſt, — und daß menſchliche Thorheit und Schlechtigkeit noch immer dem Heil widerſtreben, was die göttliche Weisheit uns zuwenden wollte, indem ſie uns dieſer langen und ſchmerzhaften Feuerprobe unterwarf. Um deßwillen können wir uns aber bey weitem nicht in die oben angeführten Klagen theilen; im Gegentheile halten wir ſie, ſo wie ſie hier ausgedrückt ſind, für übertrieben

und einſeitig, und in ſoferne ſie alles Gute überſehen, was wir bereits erlangt und noch zu erwarten haben, für höchſt ungerecht. Mag der Himmel wiſſen, was die Thorheit alles von dem Leben in dem wieder befreyten Teutſchlande geträumt, und was die Eitelkeit und der Eigennutz für ſich angeſprochen und gehofft haben mochten! Es war unmöglich, daß allen Anſichten genügt, alle Plane vollzogen und alle Wünſche erfüllt wurden. Man konnte in der neuen Bildung des Vaterlandes das Vollkommenſte leiſten, was dem höchſten Verſtande und dem reinſten Willen erreichbar war; und doch mußten eine Menge Mißvergnügter übrig bleiben, weil die Natur der Sache es nicht geſtattete, ſo viele widerſtreitende und ſich durchkreuzende Intereſſen zu vereinigen. Eine Hauptquelle des Mißvergnügens that ſich aber ſchon in den Tagen der Kriſis auf, indem man ſich Hoffnungen überließ, die, weil ſie überſpannt waren, nicht erfüllt werden konnten, und alſo mit dem ſchmerzlichen Gefühle der Täuſchungen endigen mußten. Nach den erlittenen Demüthigungen, Einbußen und Bedrückungen glaubte man große Anſprüche an das Schickſal zu haben, und indem es ſo ernſt und kräftig erſchien in der Uebung ſeines Racheamts gegen den Tyrannen, faßte man zu ihm das Vertrauen, es werde ſeine Würde nicht minder bewähren, als Vergelterin und Tröſterin derer, die das Joch des Tyrannen getragen hatten. So beredete ſich die Gutmüthigkeit, nun werde alles Unrecht vergütet, alles Zerſtörte wieder hergeſtellt, jede Tugend belohnt werden, und das Vaterland, wie die Erde nach einem

glücklich vorübergezogenen Gewitter, verjüngt, geſtärkt und voll Segen, ein neues Eldorado, im Sonnenglanze der Wahrheit und des Rechts, hervortreten. Es war unvermeidlich, daß alle, die an ſolchen Hoffnungen ſich ergötzten, durch den Erfolg auf das jämmerlichſte getäuſcht werden mußten; ein Schickſal, das jeden trifft, der das Unmögliche erwartet, und ſich dem Wahne überläßt, daß es die Wahrheit und das Recht, unter dem Monde, je zu einem vollſtändigen und bleibenden Siege über den Trug und das Unrecht bringen werden.

Die Weiſen unter unſerm Volke haben ſich den Verdruß ſolcher Täuſchung erſpart; indem ſie von dem rächenden und vergeltenden Schickſale nie, weder eine genaue Ausgleichung des Rechts und des Unrechts, noch ein Paradies, oder einen Himmel auf Erden erwarteten. Sie hatten längſt begriffen, daß, wenn auch die ſichtbare Macht der Gewalt und der Unterdrückung gebrochen worden, um deßwillen ihre Wirkungen doch noch lange fortdauern und ſelbſt ihr Geiſt, in andere Geſtalten ſich kleidend, ſein Weſen treiben werde; ſo wie es auch nicht verborgen war, daß es bey dem Geſchäfte der Wiederherſtellung nicht ohne Schwierigkeiten, ohne Mißverſtändniſſe, und ohne den Einfluß des böſen Raths und Willens abgehen, und daß dieſes Geſchäft zu ſeiner Ausführung eines nicht geringen Aufwandes von Zeit bedürfen werde, wie denn in der moraliſchen Welt, wie in der phyſiſchen, keine Schöpfung durch plötzliche Production, ſondern immer nur durch allmähliche Entwicklung zu Stande kommt. Dieſe Weiſen ſehen ſich deßhalb nicht überraſcht durch ſo manche

Ereigniſſe unſrer Tage, welche die andern in Erſtaunen ſetzen, und ſie erkennen das Walten der Vorſehung in einem Schickſale, in dem die andern das wieder beginnende Werk des böſen Geiſtes erkennen. Es weilt ihr Blick auf den Zerſtörungen, welche unſre bürgerlichen Stürme angerichtet haben, und ſie beklagen das Gute, das in denſelben untergegangen iſt; aber indem ſie in ihnen zugleich die Trümmer ſo vieler unverſtändigen und ungerechten Inſtitutionen und das Grab ſo vieler Mißbräuche, Vorurtheile, Bedrückungen und Thorheiten wahrnehmen, ſehen ſie hier die Hand des Arbeiters, der, nicht ohne Verletzung einzelner Waizenhalme, das Unkraut aus dem Acker jätet. Sie haben aber auch nie erwartet, daß die junge Saat über Nacht zur Reife gelangen, und daß nach ausgejätetem Unkraute, nicht wieder neues erwachſen werde. Dieſe Saat ſteht vor ihren Augen; ſie freuen ſich ihres Gedeihens; ſie trauen dem Schutze Gottes, der über ſie wacht; ſie fürchten von den Stürmen und Wolken, die über ſie hinziehen, nicht ihre Zerſtörung; aber ſie erwarten auch nicht, daß in Pflanzungen von Menſchenhänden, auf irdiſchem Boden, angelegt, lauter Producte ohne Fehl erwachſen werden; und nicht darum iſt es ihnen zu thun, daß das Product ihren Leib reichlich und köſtlich nähre; ſie ſind zufrieden, wenn die Nahrung nur ſicher und hinreichend iſt, wenn der Verſtand und der Fleiß der Arbeiter ein glückliches Streben auf eine immer beſſere Cultur verräth, und wenn ihnen die Bürgſchaft für die Erhaltung und fortſchreitende Entwicklung ihrer menſchlichen Würde bleibt.

Es war im Sinne dieſer Weiſen, was vor zwey Jahren der Herr von Gagern in der teutſchen Bundesverſammlung geſprochen hat. „Gegen keine Klaſſe,“ ſprach er, „bin ich entrüſteter, als gegen die, die in übler Laune oder Abſicht fragen: was haben wir denn gewonnen? Was wir gewonnen haben? Unabhängigkeit und Frieden, und die Mittel, ſie zu behaupten. Was wir gewonnen haben? Selbſtgefühl und freye Entwicklung, den Ruhm unſrer Fürſten und Feldherrn, die Ehre unſrer Heere, doch nicht von ſo neuem Datum, daß nicht Preuſſiſch-Eylau und Aſpern, und ſo manche andere gewonnene Schlacht, dazu zählten. Was wir gewonnen haben? Nicht nur, daß niemand über uns iſt, ſondern daß unter den Vieren, die des erſchütterten Völkerrechts neuen Bau aufführten, zwey teutſche Fürſten waren, zwey andere teutſchen Geſchlechts, Teutſchland nicht abhold oder fremd. Was wir gewonnen haben? Nachdem wir ſeit Karls V. Zeiten nichts anders gewohnt waren, als nachtheilige Frieden zu ſchließen, daß endlich ein beſſerer Tag und beſſere Möglichkeit erſchienen iſt. Was wir gewonnen haben? Ein feſteres Gränzſyſtem; daß unſre Streitkräfte geordneter und compacter ſind, daß wir hier und anderwärts ungehindert entfalten und dahin ſtreben, was der ächten Freyheit Ziel und Maaß ſey; daß unſre Pfenninge nur für einheimiſche Zwecke gefordert werden; daß wir ſie nach und nach ermäßigen und bedingen können. Was wir gewonnen haben? Daß dieſe Aehren und dieſe

Früchte des Weinſtocks für uns blühen, entrückt dem Raubſyſteme und der Luſt der Feinde; daß der Sohn ruhig in oder um die väterliche Wohnung bleibt; daß die rohe Schaar der Krieger Wohnung und Familienglück nicht mehr entweiht; daß die Mutter heiterer das Kind unter ihrem Herzen trägt, der Furcht und Angſt entladen, einen Sclaven zu erziehen, ſondern im Vorgefühle, daß ſie einen freyen Mann dem Vaterlande darbringen werde."

Was hier der geiſtvolle Redner nur in allgemeinen Zügen ausdrückt, beſtätigt ſich nicht minder im Beſondern und im Einzelnen. Wie viel Tadel, Spott und Murren iſt allenthalben gehört worden, über die Art, wie, nach unſrer hergeſtellten Unabhängigkeit, das große teutſche Gemeinweſen geordnet iſt? Aber die Tadler haben nicht genugſam bedacht, daß eine Zuſammenſchmelzung der teutſchen Nation, in der Form der Monarchie, unmöglich war, und daß nur die Thorheit Hand anlegen konnte, um dieſen Traum zu verwirklichen; und dann gereicht es ihnen zum gerechten Vorwurfe, daß ſie noch immer nicht anerkennen wollen, wie der teutſche Bund uns manche höchſt wichtige Vortheile zur Stärkung unſres Nationalſinns, zur Befeſtigung unſrer Selbſtſtändigkeit und zur Sicherung unſres Rechtsſtands gewähre, die wir im teutſchen Reiche immer mehr vermißten. Daß der teutſche Name und das Volk, das er bezeichnet, in ſeiner Geſammtheit, in politiſcher und diplomatiſcher Beziehung, wieder Sinn und Bedeutung erhalten hat, — daß die Fürſten Teutſchlands ſich vereinigt

haben in einen geſchloſſenen, kräftigen und unzertrennlichen Bundeskörper, — daß ſie, ſobald es die Sicherheit des Ganzen und die Erhaltung jedes Einzelnen gilt, verzichtet haben auf allen Einfluß der individuellen Intereſſen, — daß der Landfriede geſichert iſt durch die Bundesverſammlung und die Gränze des Vaterlandes gegen jeden Angriff durch eine tüchtige Wehrverfaſſung, — daß alle Fürſten, kraft ihres Vereins, ſich verpflichtet haben, nicht anders zu regieren, als nach Geſetzen und mit dem Rathe ihrer Völker, — daß jedem Unterthan frey ſteht, ohne Beſchwerde, von einem Gebiete in das andere auszuwandern, — daß in teutſchen Landen das kirchliche Bekenntniß keinen Unterſchied in dem Genuſſe bürgerlicher Rechte mehr begründet, — daß die Nothwendigkeit des freyen Handels und Verkehrs unter den verſchiedenen Gebieten anerkannt iſt, — — ſollte denn das alles für keinen Gewinn gelten? Und ſollte der Bund, nach ſeinem Geiſte und nach ſeiner Form, nicht das altfränkiſche, baufällige, in ſeinem Grunde und in ſeinen Theilen erſchütterte Reichsgebäude bey weitem überbieten, in dem wir keine Sicherheit, keinen Schutz und keinen Frieden mehr hatten? Zwar läßt derſelbe noch immer viele gerechte Wünſche unerledigt, die zum großen Heile Teutſchlands, durch dieſe Staatsform erfüllt werden können. Aber es ſind ja erſt die Fundamente des Bundes gelegt; ſeine Ausbildung kann nur allmählich erfolgen, und gewiß wird uns dieſe noch viel gewähren, was wir jetzt hoffen, und manches

Treffliche wird zu Stande kommen, ſelbſt wenn menſchlicher Rath es uns vorenthalten wollte, durch das unabweisliche Bedürfniß und den unwiderſtehlichen Drang der Umſtände.

Aber auch auf die innern Verhältniſſe der teutſchen Particularſtaaten und auf unſer bürgerliches Leben in denſelben beziehen wir nicht umſonſt die Frage, ob uns etwas Heilſames geworden ſey auf unſerm langen Leidenswege, und es könnte nur der Undank oder der nie zu befriedigende Eigennutz ſie verneinen. Zwar haben unſre meiſten Regierungen noch viel zu thun, um das Beſſere zu erfüllen, was die Zeit ihnen anſinnt, und was der mächtig erregte Geiſt des Rechts und der Conſequenz von ihnen fordert. Aber wir können es nicht läugnen, daß ſie beynahe ohne Ausnahme die Rechtmäßigkeit der Forderungen dieſes Geiſtes ausdrücklich anerkennen, und daß ihr Streben darauf gerichtet iſt, ſie zu realiſiren; die Billigkeit aber muß es entſchuldigen, und der ernſte Verſtand muß es rechtfertigen, wenn es ihnen ſchwerer wird, als dem theoretiſchen Denker oder dem unbefangenen Privatmann, ſich von manchen Begriffen und Maximen loszumachen, die wir für irrig halten, und wenn ſie in jenem Streben oft mit einer unſre Ungeduld reizenden Bedächtlichkeit und Vorſicht zu Werke gehen. Sehr viel iſt aber bereits, entweder durch Anerkenntniß der Grundſätze der Vernunft und des Rechts, oder durch ihre Ausführung geſchehen, was im alten teutſchen Reiche entweder gar nicht, oder doch weit unvollkommener

vorhanden war, und worin wir, wenn wir nicht durch Ungelehrigkeit und Eigenſinn verblendet ſind, die herrlichſten Fortſchritte des menſchlichen Geiſtes und die erfreulichſte Verbeſſerung des bürgerlichen Lebens wahrnehmen müſſen. Die Monarchie, ausgebildet durch die conſtitutionelle Form, — die landſtändiſchen Verfaſſungen veredelt durch das Syſtem der reinen Volksrepräſentation, — der Sieg der vertragsmäßigen bürgerlichen Ordnung und des Geſetzes über den Begriff der Herrſchaft und die Uebung der Willkühr, — der Antheil der Volksvertreter an der Geſetzgebung und das ihnen ertheilte Recht der Einſicht in den Staatshaushalt und der Steuerbewilligung, — die den Bürgern zuerkannte Selbſtverwaltung des Gemeindeweſens, — die allen eröffnete gleiche Laufbahn im Staatsdienſte, — die Gleichheit vor dem Geſetze und in der Beſteurung, — die Freyheit der Gewiſſen und der Meynungen unter dem Schutze des Geſetzes, — die Unabhängigkeit der Rechtspflege, — der unvermeidliche Untergang des Feudalſyſtems, — die Würde und Ehre, wozu der Militärſtand ſich erhoben hat, — die Erregung der in dem Volke ſchlafenden Kraft, dadurch, daß man es bewaffnete, — das neue Leben in der Verwaltung und ſo viele Verbeſſerungen ihrer Formen, — die umſichtigere, thätigere und kräftigere Policey, — die vollkommenere Beſtimmung der gegenſeitigen Verhältniſſe der Kirche und des Staates, — die eifrigere Sorge der Regierungen für die Erziehung des Volks, ſo wie die Beförde-

rung des Ackerbau's, — die freygegebene Abkaufung der Lehnsabgaben, — das Aufhören der Jagdbedrückungen, — und dann eine Menge zweckmäßiger Einrichtungen, Anſtalten und Verfügungen in den einzelnen Zweigen der obrigkeitlichen Wirkſamkeit, ſind eben ſo viele laut ſprechende Zeugniſſe, daß wir nicht bloß in zufälligen Beſtimmungen des bürgerlichen Lebens, ſondern in der Auffaſſung und Belebung ſeines Geiſtes und in ſeinen weſentlichen Verhältniſſen weiter gekommen ſind, und in Hinſicht auf die Begründung der Rechte des Menſchen und auf die Bedingungen ſeiner geiſtigen Cultur Vortheile erlangt haben, die wir mit den Gefühlen des innigſten Dankes aus den Händen des Schickſals hinzunehmen verpflichtet ſind. Es iſt in der Nacht des Vorurtheils, der Trägheit und der Zwingherrſchaft ein großes Licht aufgegangen, und in ſeinen Strahlen erkennt jedermänniglich, was dem Volke gebühre und was ihm fromme. In dieſer Erkenntniß haben edle Fürſten eine ſchöne Ausſaat des Beſſern angelegt; ſchon iſt ein Theil des Samens hervor geſproßt; allmählich wird, bey treuer Pflege, alles, was noch keimt, zum bleibenden Heile des Vaterlands, reifen und gedeihen.

Man hat neuerlich die Hoffnung der treuen Pflege wankend zu machen geſucht, nicht, als ob man den guten Willen der Fürſten bezweifelte, ihren Völkern alles zu erhalten, was irgend vernunftmäßige Freyheit und öffentlichen und Privatwohlſtand ſichern kann, ſondern weil nicht alle ihre Rathgeber, gewöhnt an das unbedingte Herrſchen und an das alte mecha-

niſche Formenweſen, ſich mit ihnen in denſelben guten Willen theilen, und weil man durch die Anwendung der freyſinnigern Grundſätze auf die Verwaltung in manchen Ländern Mißverſtändniſſe, Entzweyungen und Widerſtrebungen erregte, die wohl auch edle Regenten in dieſem löblichen Bemühen irre machen konnten. In der That hat man da und dort, in Betreibung der Reformen, die man eher als unabweisliche Poſtulate des Zeitgeiſtes anerkannt hatte, einen Stillſtand bemerkt, der gemacht zu ſeyn ſchien, um ſich eines andern zu beſinnen; man hat frühern Erklärungen und Verfügungen auf eine Art beſchränkt, die das Anſehen hatte, als wäre man mit ſich ſelbſt unzufrieden darüber, ſie gegeben zu haben; man hat ſogar unverholen das Geſtändniß der veränderten Anſichten abgelegt, indem man rückgängige Bewegungen machte. Dieſe Erſcheinungen haben viele patriotiſche Gemüther mit Furcht und Sorgen erfüllt, indem ſie in ihnen Vorzeichen einer neuen Zeit zu ſehen glaubten, in der aller Gewinn, der in der vorübergegangenen gemacht worden, mit einem Male wieder eingebüßt werden müßte. Unmöglich können aber ſolche Sorgen uns ängſten, wenn wir mit unbefangenem Blicke die Dinge betrachten, und mit Billigkeit die beurtheilen, denen ihre Lenkung anvertraut iſt. Alles Gute in der ſittlichen Welt kommt nur unter dem Kampfe mit ſeinen Feinden und mit den Hinderniſſen, die ihm die Natur entgegenſetzt, zu Stande; wie ſollte eine ſo totale Verbeſſerung unſres bürgerlichen Lebens, wie wir ſie wollen, ohne Schwierigkeit durchgeführt werden können? Wenn dann die Regie-

rungen, auf dem von ihnen betretenden Wege der Reform an unerſteigliche Klippen ſtoßen, werden ſie da nicht nothwendig ſtill ſtehen müſſen? Wenn die Erfahrung ſie die Unzweckmäßigkeit mancher Maßregel kennen lehrt, werden ſie nicht genöthigt ſeyn, dieſelbe zu berichtigen? Wenn neue Umſtände eintreten, die ihren freyen Willen beſchränken, oder ihnen die Dinge von neuen Seiten darſtellen, wer kann es ihnen verdenken, wenn ſie ihrem Gange, auf ihr vielleicht immer feſtſtehendes Ziel, eine veränderte Richtung geben? Dabey ſind wir in unſern Urtheilen oft unbeſcheiden, indem wir meynen, daß alles gerade ſo gehen müſſe, wie wir wollen. Stehen die Regierungen nicht auf einem Standpuncte, der ihnen weitere Ausſichten gewährt, und ihnen die Objecte genauer und richtiger darſtellt, als uns der unſrige? Handeln ſie denn anders, als wir glauben, daß ſie handeln ſollten, ſo kann dieß ja oft eine Wirkung ihrer beſſern Kenntniß ſeyn, die zu befolgen, wir ihnen unmöglich zum Verbrechen machen können. Ueberdieß ſind die Klagen gewöhnlich ungerecht, die die Ungeduld über die Bedächtlichkeit und Langſamkeit, womit ſie bey Umbildung der Verfaſſungsgeſetze zu Werke gehen, ausſtößt. Nicht wir, wohl aber ſie müſſen die Rückſichten, die bey dieſem Geſchäfte zu nehmen, und die Anſtände, die dabey zu beſeitigen ſind, am beßten kennen; und wer könnte ihnen zumuthen, durch Uebereilung die Gefahr ſolcher Mißgriffe zu wagen, die ſie ſpäter zurücknehmen müßten? Ohnehin wiſſen wir, daß das Vollkommene nicht anders entſteht, als durch bedachtſame Emſigkeit und

allmählichen Bau. Hat doch die Allmacht ſelbſt die Welt nicht auf einen Guß hervorgebracht, ſondern in ſechs Tagen geſchaffen; und die Theologen verſichern, daß ſo ein Tag wohl hunderttauſend Jahre gedauert haben könne.

Das müßten wir freylich ſehr bejammern, wenn es Regierungen gäbe, die es ſich reuen ließen, was ſie ihren Völkern in Hinſicht auf ihre bürgerliche Erhebung verheißen haben, und die es für gerathen hielten, alles wieder über den alten ungeſtalten und wurmſtichigen Leiſten zu ſchlagen. Nicht würden wir dieſe Art von Krebspolitik bejammern, aus Furcht, daß durch ſie uns die moraliſche Ausbeute unſrer Zeit für immer verloren gienge; aber deſto mehr deßhalb, weil eine ſolche Reaction gegen Begriffe, die ſo tief im Verſtande, und gegen Empfindungen, die ſo tief im Gemüthe der geſammten jetzigen Generation gewurzelt ſind, die bisherigen Zwiſte, Unordnungen und Aergerniſſe noch geraume Zeit nähren würde. Der Sieg würde aber am Ende ſicher und unfehlbar der Sache werden, die jetzt in ganz Teutſchland für die gute gilt. Es möchte auch der mit aller Macht ausgerüſtete Eigenwillen unternehmen, was er wollte, man wäre doch jenes Sieges gewiß. Die einmal erregten Kräfte in der moraliſchen Welt ſind für den menſchlichen Willen eben ſo unwiderſtehlich, als die der phyſiſchen. Wer hemmt die Sonne in ihrem Laufe? Wer ſchwächt die Gewalt, wer ändert die Richtung der Orcane? So vermochte kein Kaiſer und kein König den Gang der kirchlichen Reformation, — nicht die vereinte Macht

von Europa den Sturm der franzöſiſchen Staatsum-
wälzung aufzuhalten; und niemand hat je Ideen, die
in einem ganzen Volke oder in einer ganzen Genera-
tion zum Leben gekommen ſind, bekämpft, ohne daß
er mit einer Niederlage geendigt hätte. So wird uns
auch niemand mehr einen geiſtigen Beſitz nehmen, der
ein theueres, eiferſüchtig und ſorgſam bewachtes Ge-
meingut der geſammten teutſchen Nation geworden iſt,
und niemand wird im Stande ſeyn, dieſes edle Volk,
nachdem ſeine Emancipation ihm einmal ſo feyerlich
angekündigt und von ihm ſo freudig und dankbar em-
pfangen worden, wieder unter die alte Bevormundung
und in die alte Leibeigenſchaft zurückzuſtoßen. Auch
handelt es ſich hier nicht um Grundſätze, die erſt rea-
liſirt, oder um Entwürfe, die erſt ausgeführt werden
ſollen; es handelt ſich um die Vernichtung bereits her-
geſtellter bürgerlicher Formen und um die Zurücknahme
von Rechten, die dem Volke bereits feyerlich zuerkannt
ſind. Es wohnen im teutſchen Süden, in dreyen gro-
ßen Bundesſtaaten, unmittelbar ſich berührend, ſechs
Millionen Menſchen, die in den Verfaſſungen, die ſie
durch die Weisheit und den Edelmuth ihrer Fürſten em-
pfangen haben, alles Recht, alle Freyheit und alle
Hoffnung ſehen, die ſie irgend anſprechen oder erwar-
ten mochten. Dieſe Verfaſſungen ſind feyerlich aner-
kannt, beſtätigt und beſchworen. Die Völker erkennen
in ihnen ihr höchſtes Kleinod, die herrlichſte Vergel-
tung für ihre überſtandenen Leiden, und die ſicherſte
Gewährſchaft für eine glückliche Zukunft. Die Regen-
ten fühlen die Würde, die Stärke und die Macht, die

ihnen die geſetzliche Herrſchaft gewährt. Es iſt ein feſtes, unzertrennliches Band zwiſchen den Fürſten und den Völkern geſchlungen. Nie ſah man in Teutſchland ſolche Eintracht, ſolche Liebe, ſolche Hingebung; nie wurden bürgerliche Einrichtungen ſo freudig aufgenommen und ſo herzlich gefeyert, nie bürgerliche Pflichten mit ſolchem frommen Sinne beſchworen. — Wer dürfte es wagen, die Hand an dieſes ſchöne Werk zu legen, ſolche Hoffnungen zu täuſchen, ſolche Treue in Verſuchung zu führen, ſolche Bande zu zerreiſſen?

Es iſt übrigens ſehr zu beklagen, daß der Widerwillen und die Reaction gegen Licht und Recht, die ſich in manchen Gegenden des Vaterlandes regen, zum Theil ſelbſt von unbeſonnenen und leidenſchaftlichen Verfechtern der freyſinnigen Ideen verſchuldet ſind, und daß ſich in der Bewegung, die Teutſchland ſeit ſeiner Befreyung erfüllt, Männer aus dem Volke den Regierungen in einer Haltung gegenüber geſtellt haben, durch welche die letztern wohl zum Mißtrauen und zu retrograden Maßregeln veranlaßt werden konnten. Man hat politiſche Lehren gepredigt, deren Anwendung alles Recht und alle Ordnung im Staate in Gefahr ſetzen müßte; man hat das Syſtem der conſtitutionellen Monarchie, in dem das Zeitalter die nothwendige Bedingung alles Heils findet, in ſeinen Grundfeſten angegriffen; man hat die Ehrfurcht, die man der Würde und der Perſon der Regenten ſchuldig iſt, freventlich verletzt; man hat das Volk irre zu machen geſucht, indem man ſein Mißvergnügen über unvermeidliche Uebel reizte und ſeinem Eigennutz ſchmeichelte; man hat zu

ertrotzen geſucht, was nur auf dem Wege der ordnungs-mäßigen Vorſtellung erlangt werden konnte; man hat ſogar aus dem Munde von Volksrepräſentanten Laute vernommen, die die unzuläßigſten Begriffe von ihrer Stellung gegen die Regierung ankündigten. Konnten Verirrungen dieſer Art zu dem Ziele führen, auf das der aufgeklärte Verſtand und der reine Wille ſtrebte? — Nur eins konnte uns beruhigen; daß nämlich bloß die Schwärmerey und die Unbeſonnenheit Einzelner ſich dieſe Verirrungen zu Schulden kommen ließ, daß es dagegen nirgends an der beſſern Einſicht fehlte, die denſelben widerſprach, und daß die große Maſſe der Nation von ihnen gänzlich unberührt geblieben iſt. Darauf bauen wir eine gedoppelte Hoffnung: *einmal* daß den Teutſchen der Verſtand und die Geſinnung nicht fehle, um den Gewinn zu erhalten, der ihnen, in Beziehung auf die geſellſchaftlichen Verhältniſſe, in dieſen Tagen zu Theil geworden iſt; und dann, daß die Regierungen die Thorheiten und Verſchuldungen der Einzelnen nicht das ganze Volk werden büßen laſſen, indem ſie ihm Rechte vorenthalten, deren es nicht unwürdig geworden iſt, oder indem ſie ihm einen Zaum anlegen, der nur in den Mund derjenigen gehört, welche die Freyheit mißbrauchen.

XX.

Teutſchlands Gefahren.*)

Eintracht nur und Brüderhuld
Verſöhnt der Menſchheit große Schuld!
Friederike Brun.

Die Selbſtſtändigkeit der teutſchen Nation, in ſoferne die verſchiedenen Staaten, in die ſie ſich theilt, ein großes bürgerliches Gemeinweſen bilden, war nie ſicherer vor äußern Gefahren, als in dem gegenwärtigen Augenblicke. Wir wollen von dem perſönlichen Charakter der Regenten nicht reden, welche die Vorſehung auf die großen Throne von Europa berufen zu haben ſcheint, um der armen Menſchheit, nach einer Periode der Zerſtörungen und des Blutvergießens, eine Zeit des Friedens zu ſichern, in der ſie ſich von ihren Anſtrengungen erholen, und ihre Wunden heilen könnte. Auch die Verhältniſſe der Staaten ſichern uns den Beſtand der wieder eingetretenen Ruhe und der errungenen Unabhängigkeit; und zwar nicht nur deßhalb, weil vermöge eines nothwendigen Geſetzes der phyſi-

*) Als Probe dieſes Werks iſt dieſer Aufſatz in der von dem Verfaſſer herausgegebenen Neuen National-chronik der Teutſchen, 1820. Nr. 5 und 6 abgedruckt worden. Hier erſcheint er erweitert wieder.

ſchen und moraliſchen Welt auf lange Ueberſpannung immer Erſchlaffung folgt, ſondern auch, weil die gegenſeitigen Beziehungen der Staaten uns günſtig ſind. Frankreich bedarf aller ſeiner Mittel, um der Erſchöpfung und den Verderbniſſen zu ſteuern, die es ſich durch ſeine Siege und durch ſeine Niederlagen zugezogen hat; was der wieder hergeſtellten Dynaſtie zu ihrer Befeſtigung frommt, kann nur gedeihen im Frieden; es hat zu ſchwer für die Luſt, zu erobern, gebüßt, als daß dieſelbe ſo bald es wieder anwandeln könnte; die unerſchöpfliche Rieſenmacht von Rußland aber nimmt, wenn ſie je in die Hand eines Eroberers fällt, ihren natürlichen Zug nicht nach Teutſchland, dem in dieſem Falle ganz Europa zu Hülfe eilen müßte, ſondern gegen die Donau und die griechiſchen Küſten. *) Auch darf uns das Uebergewicht der zwey mächtigſten Bundesgenoſſen nicht irren, gerade, weil es zwey ſind; Oeſterreich ſchützt den Bund gegen Preuſſen, Preuſſen gegen Oeſterreich, Europa gegen beyde. Hierzu kommt noch, daß wir uns durch die Thaten der neueſten Zeit einen militäriſchen Ruhm erworben haben, der unſern Nachbarn Achtung, uns ſelbſt aber Muth und Zuverſicht einflößt, daß unſre eher unter dreyhundert Herrlichkeiten zerſtreuten Kräfte enger vereinigt ſind, daß unſer Wehrſtand an materiellem und moraliſchem Gehalte ſtark und tüchtig iſt, und daß die

*) Man kennt die Inſchrift, welche Katharina II. über das Thor von Cherſon ſetzen ließ: „das iſt der Weg nach Byzanz!“

Ausbildung freyſinniger Verfaſſungen in uns die Ueberzeugung belebt und kräftiget, es ſey nun der Mühe werth, für die Erhaltung unſrer Selbſtſtändigkeit zu ſterben. So hat der Teutſche nichts zu fürchten von dem Ehrgeize und der Eroberungsluſt ſeiner Nachbarn.

Aber man hat ſeit geraumer Zeit Beſorgniſſe anderer Art erregt; man hat den Beſtand der bürgerlichen Ordnung, die ſeit dem Wiedererwerbe unſrer Unabhängigkeit angerichtet worden, für zweifelhaft, ja, für unmöglich erklärt; man hat in der Natur dieſer Ordnung und in der Richtung, welche ſeit ihrem Entſtehen der öffentliche Geiſt unter uns genommen, Keime der Zwietracht und des Unfriedens zu ſehen geglaubt, deren Entwicklung ſich die Regierungen auf eine verkehrte, alſo auch unnütze Weiſe, widerſetzen; man hat uns mit einem Worte eine Revolution angekündigt, die eben ſo vermöge der Macht der Nothwendigkeit über uns herein breche, als ſie vor dreyßig Jahren über Frankreich herein gebrochen iſt. Eine Ankündigung dieſer Art mußte jedes Gemüth, das es mit dem Vaterlande und der Menſchheit wohl meynte, mit Angſt und Beſtürzung erfüllen. Zwar wäre uns noch immer Troſt und Hoffnung übrig geblieben, wenn die Seher in die Zukunft bloß eine Umbildung der jetzigen politiſchen Verhältniſſe durch den Willen und unter der Leitung der Regierungen im Sinne gehabt hätten. Aber indem ſie von einem Nachſpiele der franzöſiſchen Revolution, alſo von einer „Vernichtung der rechtmäßigen Regierungen

durch unbefugte, aus dem Innern des Staats ſich entwickelnde Gewalt" ſprachen, überlieferten ſie alle Wohlgeſinnten, die an ihre Divinationskraft glaubten, der Verzweiflung.

Dieſes Schickſal bereitete ſchon vor etlichen Jahren ein franzöſiſcher Schriftſteller*) ſeinen teutſchen Leſern, und die Journaliſten, ſeine Landsleute, waren grauſam genug, ſeine unglücklichen Weiſſagungen ſo weit als möglich zu verbreiten. „Teutſchland, verſicherte er, befindet ſich gegenwärtig in demſelben kritiſchen Zuſtande, in welchem ſich England in der Mitte des ſiebenzehnten Jahrhunderts, Frankreich im Jahre 1789 befunden. Dieſelben Urſachen, welche die franzöſiſche Revolution hervorgebracht haben, enthalte Teutſchland in ſeinem Schooße. Das Verlangen der teutſchen Nation nach politiſcher Einheit ſey ein beſonderer Grund, der allein hinreichend wäre, eine große Erſchütterung hervorzubringen. Dieſe Erſchütterung werde beſchleunigt durch den proviſoriſchen Zuſtand der Länder, hervorgebracht durch die Territorialveränderungen, wodurch die Unterthanen ihren Souverainen fremd geworden, und durch das allgemeine Elend, das durch die Mißernte von 1816 auf den höchſten Grad geſtiegen. Wenn die Fürſten nicht eilen, die Forderungen der Völker zu erfüllen, ſo werde das Uebel ſtracks hereinbrechen. Der geringſte Aufſchub werde de ſchrecklichſten Folgen haben. Fremde

---

*) S. Tableau politique de l'Allemagne par M. Scheffer. à Paris, 1816.

Hülfe werde denſelben nicht vorbeugen. Die Pillnitzer Convention habe der franzöſiſchen Staatsumwälzung ihre größte Kraft und ihren militäriſchen Charakter gegeben, und nie habe auswärtige Hülfe einen Thron befeſtigt.“

Kundige und beſonnene teutſche Leſer konnten die Seichtigkeit dieſes kecken Raiſonnements nicht verkennen; dazu hatte der Verfaſſer das Ziel ſeiner Weiſſagungen ſo kurz geſteckt, daß ihm ſchon die nächſten Erfolge Lügen ſtraften. Aber ernſte Beſorgniß mußte es erregen, als im vorigen Jahre mit einem Male das Geſchrey durch ganz Teutſchland lief, daß eine durch mehrere teutſche Länder verzweigte Vereinigung übelgeſinnter Menſchen und verleiteter Jünglinge beſtehe, die den Zweck habe, die gegenwärtige Verfaſſung Teutſchlands und der teutſchen Staaten umzuſtürzen, und Teutſchland in eine auf Einheit, Freyheit und ſogenannte Volksthümlichkeit gegründete Republik zu verwandeln, und daß dieſelbe, vermöge der vorgefundenen Papiere, entſchloſſen ſey, wenn ſie ſich hinreichend verſtärkt ſähe, ihre Entwürfe durch offene Gewalt, durch Fürſten- und Bürgermord auszuführen. Es war dem Publikum ſchwer, an das Daſeyn einer ſolchen Verſchwörung, noch ſchwerer, an ſolche ruchloſe Plane zu glauben. Aber die Art, mit der die Regierungen vorſchritten, und die großen, den geſammten teutſchen Bund umſpannenden Vorbeugungsmaßregeln, die von ihnen genommen wurden, ſchienen die Thatſachen, welche je-

ner Unglaube bezweifelte, zur Gewißheit zu erheben. Noch ſind die Unterſuchungen, die über dieſe Sache eingeleitet wurden, nicht beendigt, und ſo muß jedes Privaturtheil, ſowohl über die Schuld der Verhafteten, als auch über das Verhältniß der Mittel zu der Gefahr, der man ſie entgegenſetzte, zur Zeit noch aufgeſchoben bleiben. Indeß iſt ſo viel gewiß, daß die demagogiſchen Umtriebe, zu deren Unterdrückung ſo umfaſſende Anſtalten getroffen werden, nur in einigen teutſchen Staaten, namentlich in den Preuſſiſchen Ländern, ſtatt fanden, während in allen übrigen das vollkommenſte Einverſtändniß zwiſchen den Regenten und ihren Unterthanen beſtand, — daß die Zahl der Verhafteten, die beynahe ohne Ausnahme Männer und Jünglinge ohne Namen und ohne öffentliches Anſehen ſind, zu gering iſt, als daß eine bedeutende Ausbreitung ihrer Wirkſamkeit vorauszuſetzen wäre, — und daß ſelbſt nach officiellen Aeußerungen, nicht ſowohl von einer Verſchwörung, als von dem bloßen Attentate derſelben die Rede iſt. „Es haben," ſagt ein amtliches Blatt, „jene anmaßlichen Apoſtel einer angeblichen Freyheit auf das verſtändige, brave, treue, preuſſiſche Volk, ſo wenig gewirkt, daß ſie in ihren Briefen ſelbſt über deſſen Unempfänglichkeit klagen; kein ruhiger Staatsbürger iſt von dieſem ſchändlichen Gifte ergriffen; es herrſcht über die Verworfenheit der Sache nur eine Stimme;" *) woraus ſich klar ergiebt, daß es ſich hier von ſträflichen Planen einzelner Indi=

*) Berliner Staatszeitung vom 19. July 1819.

viduen handelt, die aus perſönlicher Thorheit oder Schlechtigkeit hervorgegangen ſind, nicht aber aus dem Geiſte der Nation, der ihnen im Gegentheile widerſtrebte, und daß dieſe Individuen in Verfolgung ihrer Anſchläge eine allgemeine Stimmung vorausſetzten, die in der That nicht vorhanden war.

Dieſe Erſcheinung des Augenblicks dient alſo offenbar nicht zum Beweiſe, daß in dem teutſchen Volke eine Neigung zu einem gewaltſamen Umſturze ſeiner bürgerlichen Verhältniſſe beſtehe, und es wäre ſehr ungerecht, wenn man ihm ein Beſtreben zur Laſt legen wollte, das bloß das Werk einiger wenigen überſpannten Köpfe war, und das wirkungslos an ſeinem in der Treue wohlbefeſtigten Gemüthe vorüber gleitete. Nur dann iſt ein Volk in der Gefahr, zu dem ſchrecklichen Wageſtücke einer Revolution hingeriſſen zu werden, wenn es ſich von Laſten niedergedrückt ſieht, an deren weiterer Erduldung es verzweifelt, *) wenn es mit ſeiner Regierung in Entzweyungen geräth, bey denen es keine friedliche Ausgleichung mehr hoffen darf, und wenn ſich dadurch in ſeiner geſammten Maſſe allmählich eine Stimmung der Unzufriedenheit bildet, die nichts mehr achten und alles wagen zu können glaubt. Gewiß aber finden ſich dieſe Symptome der entſtehen-

---

*) Bekannt iſt das Wort des großen Sully: „Nie empört „ſich ein Volk, bloß aus Luſt, der angreifende Theil zu „ſeyn, ſondern immer nur, um unerträgliche La„ſten abzuwerfen.“

den Staatsauflöſung, in dem gegenwärtigen Zeitpuncte, bey keiner europäiſchen Nation weniger, als bey der teutſchen.

Damit ſoll und kann nicht geläugnet werden, daß lange keine Zeit war, in der in Teutſchland ſo viel Mißvergnügen über die beſtehende bürgerliche Ordnung und ſo viel Stoff, um dieß Mißvergnügen zu nähren, verbreitet geweſen wäre, als gerade jetzt. Es iſt alles umgeſtürzt, es ſind die älteſten Bande zerriſſen, die eingewurzeltſten Angewöhnungen gebrochen, die Menſchen in eine neue Welt verſetzt worden, die nach ihrem täglichen Gefühle, keine beſſere, als die alte iſt. Das Volk hat nicht begriffen, daß *dieſer* Umſturz durch eine Nothwendigkeit herbeygeführt worden, der keine menſchliche Macht wehren konnte; es verdenkt denſelben ſeinen Regierungen. Dieſe verhießen ihm eine beſſere Zeit, als ſie ſeiner bedurften zur Rettung ihrer Selbſtſtändigkeit. Die Verheißung war redlich, aber ſie konnte nicht erfüllt werden, zumal im Sinne der übertriebenen Erwartung. Noch eitern die Wunden, die geſchlagen worden ſind in der Zeit der Noth; noch dauern die Nachwehen dreyßigjährigen Unglücks fort; es ſind wenige Laſten erleichtert, die Kräfte nirgends geſtärkt. Dadurch iſt das Gefühl der getäuſchten Hoffnung rege geworden; nur die wenigſten im Volke haben den Verſtand und die Billigkeit, um den Grund dieſer Täuſchung da zu ſuchen, wo er wirklich zu finden iſt. Mehrere Regenten haben durch treffliche Verfaſſungsgeſetze ihre Weisheit und ihre Rechtlichkeit auf die edelſte Weiſe bewährt. Aber man ſchätzt

das Geſchenk geringe, weil man, in thörichtem Sinne, im Augenblicke ſeiner Darreichung den Anbruch einer goldenen Zeit erwartete, die nicht gekommen iſt. Man erhöhte die bürgerlichen Rechte, und geſtattete dem Worte und der Schrift freyen Lauf. Aber das eine wurde mißverſtanden, das andere mißbraucht; ſo ſank die Ehrfurcht, ohne welche die Regierungen nicht in Kraft und Würde beſtehen können. Dabey ſtocken die Gewerbe, die Erzeugniſſe des Landbaus haben keinen Werth, der Arbeiter wird ſchlecht belohnt, die alten Erſparniſſe ſind verſchwunden, und die Eindrücke, die alle dieſe Erſcheinungen machen, ſind um ſo bedenklicher, da in der geſammten Nation ein Syſtem von politiſchen Begriffen und Anſichten verbreitet iſt, die nicht zur Erhaltung des ſchweigenden Gehorſams taugen, und mißverſtanden oder geſteigert, zu den gefährlichſten Verirrungen führen können.

So ſehr wir Urſache haben, eine Zeit zu beklagen, in der das Schickſal ſolche Erſcheinungen herbeyführt, und in den Herzen ſolche Empfindungen erregt, ſo halten wir doch jede Furcht vor Erſchütterungen, die durch die aufgereizte Volksgewalt hervorgebracht würde, für eitel, und wir bauen ſicher und feſt unſre Hoffnung auf den Charakter der teutſchen Nation, der in noch größern Drangſalen nie ſich verläugnet hat, auf ihren beſonnenen Verſtand, auf ihre unverführbare Rechtlichkeit, und vor allem auf ihre längſt bewährte Treue. Man leſe die Geſchichte unſres Volks; immer war und blieb die Macht bey den Regenten, und wenn ſie auch gemißbraucht wurde, verharrte das

Volk im Gehorſam. Nichts iſt ſeltener in dieſer Geſchichte, als Aufruhr und Empörungen; nur einen Aufſtand nennt ſie, der ſich in einem großen Umfange verbreitete, den Bauernkrieg im ſechszehnten Jahrhundert; aber auch da ward kein Zerſtören der Reichsverfaſſung, kein Sturz der herrſchenden Dynaſtien beabſichtigt; die Bauern kehrten ihre Spieße bloß gegen ihre unmittelbaren Dränger, den Adel und die Mönche, und verlangten, unter immer vorausgeſetztem Beſtande der hergebrachten kaiſerlichen und fürſtlichen Regierungsrechte, nichts weiter, als ein „recht chriſtlich und friedlich Regiment." *) Derſelbe Sinn iſt noch in unſerm Volke. Man ſeufzt über die Laſten, die man ſich aufgebürdet ſieht, aber man ſeufzt nicht über die

*) Ausdrücklich erklärten die Bauern, in ihren bekannten zwölf Artikeln, „es ſey zu erbarmen, daß man ſie „für eigne Leute bisher gehalten, da ſie doch Chriſtus „erlöst habe. Sie wollten aber nicht gar frey und „ohne Obrigkeit ſeyn, ſondern der gewählten und „von Gott geſetzten Obrigkeit in allen chriſtlichen „und ziemlichen Dingen gehorchen." In allen ihren, in den beſagten Artikeln enthaltenen Forderungen, erſcheint teutſcher Geradſinn und teutſche Achtung für das Recht, und am Schluſſe ſetzen ſie treuherzig hinzu: „es ſey ihr Beſchluß und Meynung, (wenn ein oder „mehrere Artikel geſtellt, ſo dem Worte Gottes „nicht gemäß wären, wollten ſie davon abſtehen." So bewährte ſich auch hier der teutſche Charakter! Indeß iſt nicht zu läugnen, daß die Bauern, als der Strom der Empörung einmal in ſeinem Laufe war, große Grauſamkeiten begiengen; größere aber begiengen ihre Ueberwinder.

Fürſten, bey denen man im Gegentheile ſeine Zuflucht ſucht, um Erleichterung, Abhülfe und Troſt zu finden; man murrt über verkehrte Reformen und über ihre Erfinder; aber man beklagt zugleich die Regenten, die in den Händen ſolcher Rathgeber ſind; man wendet mit Unwillen und mit Schmerz das weinende Auge ab, von den Sitzen despotiſcher Staatsbeamten, aber man erhebt es hoffnungsvoll und ſehnend zum Throne. Das iſt eine Folge des Glaubens, den ſich der Teutſche nicht nehmen läßt, daß es ſeine Fürſten immer wohl mit ihm meynen, und des religiöſen Sinnes, der nie das bibliſche Geſetz in ſeinem Bewußtſeyn verdunkeln läßt: „wer der Obrigkeit widerſtrebet, der widerſtrebet Gottes Ordnung.“ Was auf dieſer Seite dem Teutſchen das inſtinktartige Vertrauen zu ſeinen angeſtammten oder durch das Schickſal ihm gegebenen Regenten oder die Stimme ſeines Gewiſſens ihm anſinnt, findet Förderung und Befeſtigung, in ſeinem geſunden Verſtande, in ſeiner hausväterlichen Tugend, und in ſeinem Ernſt. In großen Dingen reißen nicht augenblickliche Eindrücke ihn hin; er wagt nie, vom bloßen Gefühle oder vom Sturm der Leidenſchaften ergriffen, das Sichere gegen das Ungewiſſe, oder das Leben gegen den Tod, er zündet nicht ſeine Hütte an, in der Hoffnung, daß aus der Aſche ſich ein Pallaſt erheben werde; er nimmt ſeine Entſchließungen erſt nach Vergleichung der Vortheile und Nachtheile und nach Berechnung der Verhältniſſe; es haftet ſein Blick auf Weib und Kindern, die er nicht dem Zufalle preis zu

geben vermag, und auf dem väterlichen Grunde und Boden, die er nicht aufs Spiel ſetzt, um vermeſſene Anſchläge zu verfolgen. Darum iſt auch das Abentheuerliche und das Kühne nicht in ſeiner Art, und lieber trägt er hingebend und ſchweigend ſeine Bürde, als daß er ſie mit der Gefahr abwerfe, noch ſchwerer belaſtet zu werden. Darum dringen aber auch die Lehren der Weltumkehrer nie bis zu einem ſolchen Volke durch und vergeblich werden die Verführer ſich an ihm verſuchen. Soll ſeine Ergebung, ſoll ſeine Treue brechen, ſo müßte es erſt zur Verzweiflung gebracht ſeyn.

Dieſen Fall haben wir nicht zu fürchten; am wenigſten in dem jetzigen Augenblicke. Das Volk hat, was nicht zu läugnen ſteht, viele und gerechte Klagen; es ſind Mißgriffe von manchen Regierungen gemacht worden, die ſeine Unzufriedenheit erregen mußten; die Eindrücke, welche die neueſten Erfahrungen hinterlaſſen haben, waren nicht immer zum Vortheile derjenigen, die die öffentlichen Angelegenheiten lenken. Aber von der Stimmung, welche durch die ungünſtigen Zeichen der Zeit hervorgebracht worden, bis zur Verzweiflung iſt noch ein ungeheurer Schritt. Der letztre könnte nur durch eine Tyranney erregt werden, die dem Charakter der Teutſchen eben ſo fremd iſt, als Aufruhr und Empörung. Wir haben die Beweiſe davon abgelegt, daß wir die Regierungen nicht loben, wo ſie es nicht verdienen, und daß wir es nicht verheimlichen, wenn ſie von dem Wege abirren, auf den die Klugheit und die Pflicht ſie rufen. Um deſto unbefangener können wir ihnen die Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, die

Ihnen gebührt, und es iſt die Stimme derſelben, die von ihnen bezeugt, daß es nicht der Eigenſinn, oder die Willkühr dieſer Regierungen iſt, was die Völker am empfindlichſten drückt, ſondern die Nothwendigkeit eines unüberwindlichen Schickſals, — daß ſie nie ſo klar eingeſehen, ſo lebendig gefühlt und ſo unverholen ausgeſprochen haben, was ſie ihren Völkern ſchuldig ſind, als in dieſen Tagen, — daß in ihnen ohne Ausnahme ein mehr oder weniger thätiges Beſtreben rege iſt, den Rechtsſtand und das Glück ihrer Unterthanen zu ſichern und zu mehren, — und daß ſie ſich zu Erklärungen, Einrichtungen und Geſetzen verſtanden haben, welche ausdrückliche und feyerliche Verzichtleiſtungen auf alle willkührliche Herrſchaft und auf allen Mißbrauch der Gewalt enthalten. Regierungen, die ihre Geſinnung auf eine ſolche Weiſe kund geben, können unmöglich den Verdacht erregen, daß ſie, ſey es aus wilder Leidenſchaft oder in Gemäßheit deſpotiſcher Plane, das Volk in eine Horde verzweifelnder Sclaven verwandeln, oder den Bogen bis zum Berſten ſpannen wollen; im Gegentheile gewähren ihre Grundſätze und ihre Maximen die ſicherſte Bürgſchaft, daß, wenn es ihnen auch nicht möglich iſt, die Ihrigen vollkommen zufrieden zu ſtellen, ſie in ihnen doch ſtets erhalten werden, was uns gegen alle Störungen der bürgerlichen Ordnung durch gewaltſamen Widerſtand der Volksgewalt ſchützt, nämlich Glaube an den guten Willen der Regenten, und Hoffnung einer beſſern Zukunft.

Unter dieſen Umſtänden dürfte es auch die Teutſchen nicht beunruhigen, wenn alles wahr wäre, was

neuerlich von weit ausgebreiteten und mächtig wirkenden geheimen Geſellſchaften behauptet worden iſt, welche keine geringere Abſicht haben ſollen, als die, alle Thronen von Europa umzuſtürzen, und alle herrſchenden Dynaſtien auszurotten. Wir reden hier nicht von der Verſchwörung, die nach amtlichen Bekanntmachungen mitten in Teutſchland verſucht worden, indem wir, wie bereits bemerkt iſt, um hierüber zu urtheilen, erſt die Reſultate der angeſtellten Unterſuchung erwarten. Aber wenn noch in dem verfloſſenen Jahre ein ungenannter franzöſiſcher Schriftſteller*) verſichert hat, daß es eine geheime Geſellſchaft gebe, welche ſich verſchworen habe, die Welt zu regieren, und den Königen nur die unfruchtbare Ehre zu laſſen, die Krone zu tragen, — daß ſie mächtiger ſey, als irgend eine Macht der Erde, und nach Gutdünken alle Ereigniſſe hervorbringe, welche die neuere Geſchichte erzählt, — daß ſie ſich zum Volke wie 1 zu 10 verhalte, was genug ſey, um die Welt umzuwälzen, — daß die Viſionaire in Klagenfurt, die Pöſchelianer, die Anhänger des Magnetismus und die Bibelgeſellſchaften unter der allmächtigen und allgegenwärtigen Leitung dieſes Vereins ſtehen, — daß die Fenſtermuſik der Gensdarmenofficiere in Berlin im Jahre 1806, das Wartburgsfeſt, die Scenen in Smithfield, die Empörung in Valencia und die Inſurrection in Südamerika ſein

---

*) Des sociétés secretes en Allemagne et en d'autres contrées. 8. à Paris 1819.

Werk ſey, — — ſo ſehen wir in allen dieſen Angaben nichts, als die Lüderlichkeit eines franzöſiſchen Scribenten, der, um Aufſehen zu erregen, nach der Gewohnheit ſeines Volks, ſich erlaubt, dem Publicum recht kecke Lügen vorzutragen; und beſtände auch ein Bund, wie der Verfaſſer ihn erträumt, ſo ſind wir überzeugt, daß ſeine verruchten Zwecke in unſerm Vaterlande nur Abſcheu erregen, und alle Beſtrebungen und Umtriebe ſeiner Glieder an teutſcher Rechtlichkeit und Treue zu Schanden werden würden.

Es iſt aber nicht nur der Charakter der teutſchen Nation, der uns gegen revolutionaire Ausbrüche des Mißvergnügens ſichert; unſre politiſchen Verhältniſſe gewähren uns auch noch dafür Bürgſchaft, daß eine Empörung, ſelbſt wenn ſie ſtatt fände, ſich nie in einem ſehr großen Kreiſe, am allerwenigſten über die geſammten Bundeslande, verbreiten könnte. Als England von dem Hauſe Stuart, Frankreich von dem Hauſe Bourbon abfiel, hatte eine Empfindung, die der Unzufriedenheit, und eine Idee, die von der Nothwendigkeit einer politiſchen Umwälzung, beyde Länder durchdrungen; die Nationen, die ſie bewohnten, erhielten dadurch eine gemeinſame Richtung auf denſelben Zweck; was die Mehrheit eines großen Volkes will, geſchieht; ſo ſtürzten in dem einen und in dem andern Lande die Thronen. Eine allgemeine Bewegung dieſer Art, welche die ganze teutſche Nation ergriffe und mit ſich fortriſſe, iſt unter uns nicht gedenkbar. Wir ſind in mehrere größere und kleinere Staaten vertheilt; jeder hat ſeine eigene Regierung,

jeder ſeine eigene Geſetzgebung; in jedem richten ſich die innern Verhältniſſe nach beſondern Normen und nach dem Charakter der Regenten. Nur wenn der Geiſt des Deſpotismus die letztern ohne Ausnahme ergriffe, und ein unerträgliches Verderbniß des bürgerlichen Weſens ſich peſtartig verbreitete, könnte der gemeinſchaftliche Druck die geſammte Nation zum gewaltſamen Widerſtande aufreizen. Aber dieſer Fall iſt nicht möglich; er iſt mit den Geſetzen, nach denen ſich die moraliſche Welt bewegt, unvereinbar. Wie in jedem Vereine ſelbſtſtändiger Individuen, ſo werden auch in unſerm Bunde die Guten und Böſen, die Edlen und die Unedlen neben einander beſtehen; nie wird der eine Theil den andern vernichten, nie das Unkraut den Waizen gänzlich verdrängen; in jedem Einzelnen aber wird das Intereſſe der Erhaltung des Ganzen lebendig ſeyn. Wäre es alſo auch möglich, daß eine teutſche Regierung ihrem Volke ſo ſchwere Laſten aufbürdete, oder ſeine gerechten Anſprüche ſo hart zurückwieſe, daß es den Gehorſam verweigerte, oder gar die Fahne des Aufruhrs ergriffe, ſo würden die unter einem guten Regimente lebenden glücklichern Nachbarn die Sache dieſes Volks als eine ihnen fremde betrachten, und ſich unberührt von einer Bewegung erhalten, zu der ſich bey ihnen keine Veranlaſſung fände; die Könige und Fürſten des Bundes aber, vereint „zur Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Teutſchlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzeln teutſchen Staaten,“ würden, ihre vertragsmäßige Pflicht und ihr Intereſſe erwägend, ihre Heere ſenden, und durch

die Macht derſelben Ruhe und Ordnung in dem em⸗pörten Lande herſtellen. So hat, wer in Teutſch⸗land gegen die Obrigkeit ſich auflehnen will, zu erwarten, daß ganz Teutſchland über ihn herfalle. Aber die Natur und die Ge⸗ſetze des Bundes geben uns die Sicherheit, daß es in einzelnen Particularſtaaten nicht leicht ſo weit kommen wird, daß das Volk ſein Recht mit Gewalt zu erlangen ſuchte. Bürgerkriege erſtehen nicht über Nacht; ſie ſind das Aufbrauſen lange vorhergegangener Gährung; namentlich müßten ſie das in Teutſchland ſeyn, wo das Volk für heftige, plötzlich losbrechende Leidenſchaften nicht empfänglich iſt, ſondern, mehr als ſonſt irgend eines, geduldig, treuherzig und fromm. Deßhalb iſt zu erwarten, daß, wenn irgend eine unge⸗rechte Regierung das allgemeine Mißvergnügen auf ſich zöge, das Volk erſt den Weg der Beſchwerde einſchla⸗gen würde; es würde Abhülfe und Erleichterung bey dem Bundestage ſuchen; dieſer würde vermittelnd, er⸗mahnend, warnend einſchreiten; er würde ſeine Ein⸗ſchreitungen verſtärken, wenn die Gefahr einer Stö⸗rung der öffentlichen Ruhe entſtände. Hat ſich aber erſt der Organismus unſres Bundesweſens vollkommener ausgebildet, ſo wird es, was man zur Zeit noch vermißt, zur Herſtellung förmlicher Gerichts⸗inſtanzen führen, die zwiſchen den Regierungen und den Regierten richten, und dadurch wird der innere Friede der Länder, gegen jede Gefahr revolutionairer Bewegun⸗gen, für immer geſichert ſeyn.

So beruhigend nun alle dieſe Bemerkungen für den redlichen Freund des Vaterlands ſeyn, und ſo gewiß ſie die Beſorgniſſe zerſtreuen müſſen, die in unſern Tagen bald die falſche Anſicht unſers öffentlichen Zuſtands, bald die Sucht, der geplagten Menſchheit immer noch neues Unglück zu weiſſagen, erregt hat, ſo bleibt es doch ein hoher und dringender Beruf für die Regierungen, die vorhandenen und unläugbaren Stoffe des Mißvergnügens zu zerſtören, in dieſem Beſtreben aber die Maßregeln weiſe zu nehmen, weil die Erfahrung lehrt, daß man oft das Uebel erſt herbeygeführt oder geſteigert hat, indem man ihm zu ſteuern ſuchte. Denn wenn auch eine Revolution Teutſchlands, in der jetzigen Zeitlage, ein albernes Phantom iſt, ſo *wäre* doch ſchon ein herrſchendes Mißverſtändniß zwiſchen den Regierungen und den Völkern ein unausſprechliches Uebel, dem vorzubeugen, alle Mittel verſucht werden müßten, und das, bey tieferer Einwurzelung und allgemeinerer Verbreitung, unter veränderten Zeitumſtänden, in der That die Zerrüttung und Auflöſung unſrer bürgerlichen Verhältniſſe herbeyführen könnte, die wir jetzt zu befürchten, keine Urſache haben.

Vor allem ſcheint es, daß es in dieſem Augenblicke, wo die Geiſtesrichtung der Teutſchen ſo beſtimmt auf ihr bürgerliches Weſen geht, und in Anſehung deſſelben ſo viele Klagen erhoben und ſo große Anſprüche gemacht werden, noth thue, daß die Regierungen Zutrauen zu den Völkern faſſen. Man iſt berechtigt, dieß Zutrauen bey allen teutſchen Fürſten voraus zu ſetzen, nicht nur, weil die Treue in ihrer Erinnerung ſeyn

muß, die in den großen Drangſalen dieſer Zeit die Völker ihnen erprobt haben, ſondern auch, weil ihr Gewiſſen ihnen ſagt, daß ſie perſönlich dieſer Treue und der Liebe, die ſie genießen, werth ſeyen. Aber nicht immer theilen ſich die Führer der großen Geſchäfte und die Organe des fürſtlichen Willens in den verſchiedenen Aemtern des Staats in dieſes Zutrauen. Jeder, auch beſcheiden ausgeſprochene Tadel der Verwaltung iſt ihnen ſtrafbare Frechheit, jede Vorſtellung, jede Bitte um Belehrung anmaßender Trotz, jede leiſe Klage ein Symptom des beginnenden Aufruhrs. Da iſt man denn äußerſt feinhörig, um Alles zu vernehmen, was irgend geſprochen, geſchrieben und geurtheilt wird, und indem man einmal das Volk vorausſetzt, als unzufrieden und wankend in ſeiner Pflicht, ſo kann es auch nicht fehlen, daß man es alſo finde. Das führt denn zu Maßregeln der ſtrengen Aufſicht und der Beſchränkung der Freyheit, die, ſobald ſie bemerkt werden, unmöglich dazu beytragen können, die Zufriedenheit zu vermehren, die im Gegentheile dem Mißmuthe und der Klage neuen Stoff darbieten. So löst ſich denn das Verhältniß des Zutrauens und der Liebe zwiſchen der Regierung und dem Volke auf; das letztere fühlt ſich verkannt, eingeengt, herabgewürdigt, gekränkt; es ſieht in dem Staate keine Schutzwehr mehr für ſeine Rechte, ſondern eine drückende Zuchtanſtalt, in der die Gewalt herrſcht; es erlöſchen die bürgerlichen Tugenden; auch die weiſen und wohlwollenden Anſtalten der Regierung werden mit Mißtrauen aufgenommen; es bildet ſich

zwiſchen der Staatsgewalt und den Bürgern ein Verhältniß der Oppoſition, das der Tod alles öffentlichen Glücks und Friedens iſt.

Die Maxime mancher Geſchäftsleute, daß man den Zaum, an dem das Volk geführt wird, ſo kurz als möglich halten, und Alles auf dem Wege des unbedingten Befehlens und des blinden Gehorſams ausrichten müſſe, iſt aber nie verderblicher geweſen, als gerade in unſern Tagen, weil ſie dem herrſchenden Geiſte der Zeit widerſtrebt, deſſen Macht menſchliche Gewalt nicht zu überwinden vermag. Darin beſteht die wahre Regentenweisheit, daß man ſich nach dieſem Geiſte bequeme, und dem Geſetze folge, das er ausſpricht. *Alles* Unglück, was wir erlebt haben, kommt davon her, daß man die Lehren dieſer Weisheit nicht vernahm; alles künftige Unglück kann vermieden werden, wenn man ſich durch die frühern Erfahrungen warnen läßt. Es ſind darüber vor kurzem, aus Veranlaſſung der „geheimen Verbindungen" und „demagogiſchen Umtriebe," die die preuſſiſche Regierung entdeckt hat, treffliche Worte in einem in mehrern teutſchen Zeitungen*) abgedruckten Aufſatze geſagt worden, die man nicht oft genug wiederholen kann. „In einem geſunden Staatskörper," ſo lauten dieſe Worte, „können ſolche geheime Verbindungen nie in einiger Bedeutenheit ſtatt finden, und ohne ein ſchon bedeutendes Mißverhältniß zwiſchen Volk und Regierung und einer be-

*) Z. B. im Correſpondenten v. und für Teutſchland, 1819. Nr. 224.

deutenden Mißſtimmung des Volks ſind revolutionäre Umtriebe nur lächerlich. Mögen daher unſre Regierungen nicht bloß jene Verbindungen und Umtriebe, ſondern auch den Grund derſelben vernichten, und das durch den Gang der Zeit entſtandene Mißverhältniß zwiſchen Volk und Regierung eben ſo aufheben, wie den Grund der Mißſtimmung des Volks, dann werden ſie ſich das Verdienſt erwerben, uns nicht bloß unmittelbar, ſondern dauernd vor Revolutionen geſichert zu haben. Dieß kann nur durch ein ſtetes, feſtes und beſtimmtes Fortſchreiten im Geiſte der Zeit und durch ein öffentliches Anerkennen der Anſprüche und Anforderungen des Volkes, in ſofern ſie gerecht ſind, bewirkt werden; *) und wenn Ihr ſo dem Volke den

*) Darin liegt nämlich das unfehlbarſte Mittel gegen gewaltſame Staatsumwälzungen, daß der Regent diejenigen Reformen, welche der Zeitgeiſt oder das Bedürfniß unabweichlich fordert, ſelbſt bewirke, und durch verſtändige Leitung entwickle und herſtelle, was dem Zufall oder der blinden Gewalt überlaſſen, nur unter den größten Gefahren zu Stande kommt. Ein treffliches Beyſpiel hiervon gab der Herzog Friedrich von Tyrol, genannt Fridel, mit der leeren Taſche. Von ihm ſagt der geiſtvolle Geſchichtſchreiber jenes Landes: „Was zeugt „lauter von ſeiner Weisheit, als daß er, wie kein ande„rer teutſcher Fürſt, in Tyrol, jene Revolution, die in „der Schweiz Nothwehr, und ein verunglückter Verſuch „der Unterwerfung herbeyführte, ſelbſt machte, dem „Bauer Freyheit und Landſtandſchaft gab, damit „Selbſtgefühl, Fleiß und hiermit den mehrmals „angeſtaunten Muth.“ — S. Oeſterreich und Teutſchland, (von Freyh. v. Hormayr.) S. 52.

Grund, mißvergnügt zu ſeyn und zu revolutioniren, benommen habt, dann werden Revolutionsumtriebe von ſelbſt hinwegfallen. Die unglücklichſte Verirrung aber würde es ſeyn, wenn die Regierungen bloß den Gefühlen des Augenblicks nachgeben und glauben wollten, durch eine rückgängige, dem Gange und den Anſichten des Zeitgeiſtes entgegengeſetzte Bewegung, durch Hemmung der freyen Entwicklung des Volksgeiſtes und durch Unterdrückung der freyen Aeußerung desſelben jenen revolutionären Umtrieben vorzubeugen. Je mehr ſich die Regierung in ihrem Gange von dem Gange des Volsgeiſtes entfernt, je größer werden die Mißverhältniſſe zwiſchen ihr und dem Volke, je unüberſteiglicher wird die Kluft, die beyde von einander trennt, und indem ſie furchtſam den Revolutionen zu entfliehen gedenkt, eilt ſie deſto ſicherer ihnen entgegen. Wir ſind ſchon zu weit fortgeſchritten, als daß wir nun ſtehen bleiben, viel weniger rückwärts ſchreiten dürften; nur vorwärts liegt das Ziel, nach dem wir ringen, und nur in einem ſteten, feſten, beſtimmten und beſonnenen Vorſchreiten können unſre Regierungen hoffen, ſich mit ihren Völkern wahrhaft und innig zu verbinden, und jedes Band wieder zu knüpfen, durch das Regierung und Volk mit einander verbunden ſind. Sie können dieß um ſo ſicherer thun, als der Geiſt der Zeit, ſeinem innerſten Weſen nach, kein revolutionärer, zerſtörender, ſondern ein ſchaffender und bildender iſt, der aus den Elementen des Alterthums, auf den ewigen Grundfeſten des menſchlichen Daſeyns, ſo wie des Staats- und Volkslebens,

einen neuen Zuſtand zu ſchaffen und dauernd zu grün-
den ſtrebt. Und wenn in dieſem Sinne die Regierun-
gen ihn zu deuten, und ſeiner Natur gemäß zu leiten
und zu entwickeln vermögen, dann wird er ihnen ein
neuer Lebensgeiſt werden, und ein neues Ver-
bindungselement, um das Band zwiſchen Volk
und Regierung unauflöslich zu knüpfen. Wenn aber
die Regierungen jenen Geiſt der Zeit mißdeuten, wenn
ſie ihn in ſeinem bildenden und ſchaffenden Fortgange
nicht zu leiten vermögen, oder gar zu hemmen
verſuchen, dann mögen ſie ſich nicht wundern, wenn
er in Verirrungen ausartet, oder in revolutionäre Er-
ſchütterungen ausbricht, da nach einem ewigen Natur-
geſetze, jeder innere Bildungstrieb, der ſich ſeiner Na-
tur gemäß nicht entwickeln kann, eine zerſtörende Rich-
tung annimmt, und entweder als Mißbildung ſich ge-
ſtaltet, oder in krankhaften Bewegungen ſich offenbart.
Darum hütet Euch vor Allem vor der Stimme und
dem Rathe jener furchtſamen oder eigennützigen Seelen,
die nur den Augenblick ſchauen und nicht die Zukunft,
und die durch feiges Zögern dem Unvermeid-
lichen zu entgehen hoffen. Es iſt an der Zeit
und an der Tagesordnung, daß der Geiſt des Volks
ſich in einem freyen, öffentlichen Volksleben
geſtalte, und dieſer Geſtaltung möget Ihr keine Hin-
derniſſe in den Weg legen, noch weniger ihr willkühr-
liche Schranken ſetzen, ſondern ſie frey, ihrem innern
Triebe und der eigenthümlichen Natur jedes Volkes
und jedes Staats gemäß, mit Beſonnenheit und Fe-
ſtigkeit leiten und entwickeln. Dann wird, wie Ihr

die heiligen, unverjährbaren Rechte des Volks erkennt, das Volk das heilige Recht des Regenten erkennen, gegenſeitige Achtung gegenſeitiger Rechte wird von Neuem ein unzerreißbares Band zwiſchen Fürſten und Volk flechten, und jene revolutionären Verbindungen, ſo wie jene republikaniſchen Thorheiten, werden von ſelbſt als Mißgeburten überſpannter Köpfe bald in das leere Nichts zerrinnen, aus dem ſie geboren. Wir aber, die wir dem Volke angehören, mögen ruhig des Kommenden harren, und ſtets die Ueberzeugung in uns nähren, daß der Weg der Ordnung, der Ruhe und ſelbſt des Duldens der einzige Weg zur Freyheit ſey. Nur Sclaven empören ſich; freye Seelen ringen auf dem freyen geſetzlichen Wege nach regelmäßiger geſetzlicher Freyheit, und auf dieſem Wege wollen auch wir nach jener Freyheit und einer Verfaſſung ringen, wie ſie freyen Männern und dem teutſchen Volke gebührt.“ *)

---

*) Es mag hier noch ein kräftiges Wort der Wahrheit ſeine Stelle finden, das ſchon vor 28 Jahren ein teutſcher Philoſoph ausgeſprochen hat: „Ich glaube, daß es gerade „jetzt Zeit iſt, zu reden, nicht um Empörungen zu erregen, ſondern um ſie zurückzuhalten. Die Maſſe „von Licht, welche ſich über ganz Europa verbreitet hat, „iſt zu groß, als daß es in der Gewalt der Fürſten „wäre, dieſes Licht wieder auszulöſchen, die Köpfe und „Herzen von ſo vielen Millionen umzuſchmelzen, und den „Völkern und Ständen, welche bisher Unrecht litten, die „Einſicht und das Gefühl dieſes Unrechts zu „rauben. Es iſt Pflicht aller Freunde der Menſchen „und menſchlichen Glückſeligkeit, den Fürſten und höhern

So hängt es denn eigentlich an der Weisheit, dem Wohlwollen und dem Biederſinn unſrer Fürſten, daß wir, wie es chriſtlich und zur Förderung unſeres geiſtlichen und leiblichen Heils dienlich iſt, ein geruhiges und ſtilles Leben führen, in aller Gottſeligkeit und Ehrbarkeit. Deßhalb wenn die Regierungen hochfahren und mit Gewalt herrſchen, wenn ſie den Staat als eine Edelmannshube und das Volk als eine Horde Sclaven anſehen, wenn ſie den Lauf der öffentlichen Meynung und des herrſchenden Nationalſinns mit Bajonneten und Schlagbäumen aufhalten, wenn ſie ſich über die Verträge und die Geſetze, zumal über die göttlichen, bey deren Verachtung alle menſchlichen Verhältniſſe un=

„Ständen, ſo laut als möglich, zuzurufen, daß die „einzige Art, gegründete Klagen und die Folgen derſel„ben zu heben, dieſe ſey, die Urſachen wegzuräu„men; daß Wahrheit und Freymüthigkeit niemals, ſon„dern ganz allein ſchreckliche Mißbräuche und die „Hartnäckigkeit, ſie nicht abſchaffen zu wol„len, die Urſachen von Revolutionen waren; und daß „nur boshafte oder unverſtändige Menſchen ihnen rathen „können, durch Preßzwang und Inquiſitionen „alle, auch die gerechteſten Klagen und Forderungen zu „unterdrücken, indem dadurch das Feuer, welches man „löſchen will, nicht gelöſcht, ſondern nur eine Zeit lang „bedeckt wird, und immer tiefer und tiefer einfrißt, bis „es zuletzt in unauslöſchlich verzehrende Flam„men ausbricht.“ — S. C. Meiners Geſchichte der Ungleichheit der Stände unter den europäiſchen Völkern. S. 642.

tergehen, erhaben glauben, wenn ſie ihren hohen Beruf, die Beſchützer des Rechts und die Vertheidiger der Unſchuld zu ſeyn vergeſſen wollten, dann dürften wir uns jener freundlichen Hoffnung freylich nicht überlaſſen. Aber wir würden den Charakter der Regenten, die jetzt auf den Thronen Teutſchlands ſitzen, eben ſowohl, als die Eindrücke, die die gemachten Erfahrungen in ihnen hinterlaſſen haben müſſen, und die Lehren, die ihnen die Gegenwart ſo nachdrücklich giebt, verkennen, wenn wir in unſerm Glauben an ihre Rechtlichkeit und an ihr richtiges Urtheil über die Anforderungen und die Bedürfniſſe der Zeit wanken wollten. Im Gegentheile hoffen wir mit Zuverſicht von ihnen, daß ſie ihre Pflicht und ihr Recht, ihre wahre Würde und ihren ächten Glanz, ihr Verhältniß zu dem Volke und das zu dem geſammten teutſchen Vaterlande, unzugänglich für die Verführungen der Schmeichler und der Obſcuranten, immer lebendiger erkennen werden, und wenn ſie denn, im Lichte dieſer Erkenntniß, den Organismus des bürgerlichen Lebens durch Verfaſſungsgeſetze, wie das Zeitalter einſtimmend und dringend ſie fordert, geſtalten, wenn ſie, mit Verzichtleiſtung auf alle Eigenmacht und Willkühr, nach dieſen Geſetzen regieren, wenn ſie die rechtliche Ordnung unter den Bürgern erhalten, und ſchützen, der Gerechtigkeit aber öffentlich und unpartheyiſch pflegen, wenn ſie die Entwicklung jeder geiſtigen Kraft, die im Volke iſt, ſo wie jede Thätigkeit, die den öffentlichen und Privatwohlſtand heben kann, fördern, wenn unter ihnen jeder ſicher iſt im Beſitze ſeiner natürlichen und erworbe=

nen Güter, Rechte und Freyheiten, wenn ſie Kirchen und Schulen mit Liebe und Gerechtigkeit pflegen und ſie ſo, wie die Stiftungen für die leidende Menſchheit, in ihrem Eigenthum beſchützen, wenn ſie durch Erſparniſſe und zweckmäßige Finanzgeſetze die Laſt der Abgaben mildern, wenn ihr ganzes Leben und Wirken eine kräftige und anſchauliche Offenbarung des Grundſatzes iſt, daß die Völker nicht ſeyen um ihrer willen, ſondern ſie wegen der Völker — dann ſtehen die Thronen für immer ſicher und unerſchütterlich, und Eintracht, Freyheit, Geiſtesbildung und Wohlſtand beglücken die Länder.

„Du aber, geliebtes teutſches Volk — du haſt oft gewüthet gegen dich ſelbſt, und biſt gerechter geweſen gegen das Fremde, als gegen das Eigene, dadurch verluſtig eines Heils, welches dir außerdem wohl geblüht, aber nicht beladen mit ſchwerem Fluche, der gerechte Strafe fordert. Für deine Abtrünnigkeit von eigener Sitte, für das Aufgeben eines beſſern Berufs unter den Völkern Europa's haſt du hart gebüßt, und biſt aus der Schmach kräftig wieder erſtanden. Weil kein altes Verbrechen die Erinnerung deiner neuen Tage begleitet, und weit mehr an dir geſündigt worden, als deine Thorheit erkannte und vergalt, kannſt du furchtlos deinem Schickſale entgegen gehen, und der ewigen Gerechtigkeit vertrauen. Bleibe würdig deiner Erlöſung, getreu deiner guten Sitte und deiner angeſtammten rechtlichen Geſinnung; ſchreite fort in der Entwicklung deiner Wiſſenſchaft und Kunſt;

vermeide das Nachahmen fremder Beyſpiele und ſey dir ſelbſt dein eigenes Muſter; ſey kühn, aber nicht verwegen, frey, aber nicht zügellos, ernſt, aber nicht ſchwermüthig, gottesfürchtig, aber ohne knechtiſchen Wahnglauben. Und wenn nicht alle Zeichen trügen, wenn die Blätter der Geſchichte irgend einen Sinn des Völkerrechts enthalten, wenn das Reich Gottes keiner Täuſchung, ſondern der urſprünglichen Wahrheit angehört; ſo weiſſagen wir, troß aller Verwirrung und mancher Nacht teutſcher Angelegenheiten, des teutſchen Volkes Steigen, das Wachſen und Gedeihen bürgerlicher Freyheit, den Anbruch eines öffentlichen Lebens. Es werden Könige regieren, Gerechtigkeit anzurichten, und Fürſten werden herrſchen, das Recht zu handhaben; daß Jedermann ſeyn wird, als Einer, der vor dem Winde bewahrt iſt, und wie Einer, der vor dem Platzregen gedeckt iſt. Wo es zuvor trocken geweſen, ſollen Teiche ſtehen, und wo es dürre geweſen, ſollen Brunnenquellen ſeyn.“ Joh. 32, 12. — 35, 7. *)

*) S. Fr. Köppens Rechtslehre nach platoniſchen Grundſätzen. (8. Leipzig, 1819.) S. 392.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pahl, Johann Gottfried <<von>>,

Politische Lectionen für die Teutschen des neunzehnten Jahrhunderts

München 1820

Bamberg, Staatsbibliothek -- Pol.o.327-bv
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11764841-4